

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie.



Achter Band.
1849—1852.



Nr. 98—120.

Gera,
Druck des Hofbuchdruckers.

Repertorium

zu dem

achten Bande der Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Rheinischen Lande J. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1840.	1840.			
7. Decbr.	2. August	Ministerialverordnung, die Ausdehnung des für das Fürstenthum Gern dieser ausdrücklich bestandenem Strauchreditreglements auf den ganzen Umfang des Fürstenthums Kreis J. L. betreffend	98.	1—7.
—	3. "	Decgl., die Interpretation des §. 9 des Brauereiwirtschaftsgesetz betreffend	—	7.
—	13. Septbr.	Decgl., die Herausgabe von Zeitschriften betr.	—	8.
—	14. "	Decgl., die höhere Horen und Kennzeichen der J. R. Kassencheine betreffend	—	8—11.
—	25. "	Decgl., die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundeschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben betreffend	—	11—21.
—	13. Octbr.	Gesetz, die Abgabe von Kollateralerschuldensätzen betreffend	—	21—27.
—	27. "	Ministerialverordnung, die Herausgabe der Kassencheine betreffend	—	27 u. 28.
21. "	18. Novbr.	Decgl., die Ausübung der Jagd betreffend	99.	29—31.
28. "	25. "	Gesetz, das Ackerbauwesen betreffend	100.	33—41.
5. Decbr.	3. Decbr.	Schiede Verordnung, die Wahlen zum Volkshaus beim Reichstage zu Erfurt betreffend	101.	43—51.
14. "	30. Decbr.	Staatsgrundgesetz nach Wahlgesetz	102.	53—85.
1850.	1850.			
6. Februar	29. Januar	Schiede Verordnung, die Organisation eines verantwortlichen Ministeriums betreffend	103.	98. 85
—	14. "	Ministerialverordnung, die Abnahme des Erbfolgebüchchens betreffend	—	97 87
—	12. "	Ministerialverordnung, die Ausübung der Jagd betreffend	—	97 87

Datum		Inhalt.	Nummer des Erds.	Seite.
Verfügung des Geses.	1850.			
6. Februar	23. Januar	Ministerialbescheidung, die Funktionen der Land- schul-Inspektoren betreffend	103.	78. 88
27. "	13. Februar	Gemeinderordnung	104.	73-118. 89-134
27. "	15. Januar	Höfliche Bescheidung, die Vertheilung der Parochial- Kriegs- und Einquartierungslisten betreffend	105.	121-125. 137-141
27. März	20. März	Gesetz, die Gewerbetreibendensatzung betreffend und Ausführungsvorordnung dazu	106.	127-135. 143-151
24. August	20. Decbr. 1849.	Ministerialbescheidung, die Ausführung eines im Staatgrundgesetze enthaltenen Beschlusses betreffend	107.	137. 153
24. August	15. Juni 1850.	Erziehungsbescheidung zu §. 67 der Gemeinder- ordnung	—	138. 154
24. August	23. August	Ministerialbescheidung, die Einsetzung der General- katastercommissionen nebst: Instruktion für dieselbe, Bescheidensatzung derselben, Instruktion für die Specialcommissionen und Instruktion zu Aufstellung der Grundbücher z. H.	108.	139-160. 155-176
1851.	19. Februar	Bekanntmachung, die hinsichtlich der Wagnersatzung des Papiergeldes getroffene Vereinbarung be- treffend	109.	161. 177
—	31. "	Die Zoll- und Steuerliste vom ausländischen Zucker und Syrup und vom ausländischen Rübenzucker betreffend	—	162. 178
—	23. Septbr.	Nachtragsbescheidung, die Ausübung der Jagd be- treffend	—	163. 179
—	26. "	Bekanntmachung, die Errichtung einer Zollüber- gangsstelle zu Dobru, inwiefern die Erweiterung der Abfertigungsbeschlüsse der Uebergangsstelle zu Bork a. d. H., Beckungen, Garles- hausen und Nicksdorf sowie des Stromanns zu Eisenach betreffend	—	164. 180
—	2. März.	Desgl., die Errichtung einer Zollübergangsstelle zu Großentel	—	165. 181
—	27. Septbr.	Desgl., die Aufhebung des Nebenamtes zu Habsbüding	—	—
—	1851.	Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungs- beschlüsse der Steuerämter zu Weimar und Arnstadt betreffend	—	—
—	4. Januar	Desgl., die Umwandlung des Nebenamtes I. zu Hirschheim in ein Nebenamt II. betr.	—	—
—	11. "	Desgl., die Befugnißerweiterung des Nebenamtes zu Arnstadt betreffend	—	166. 182
—	31. "	Desgl., die Befugnißerweiterung des Nebenamtes zu Arnstadt betreffend	—	—
—	14. Febr.	Desgl., die Aufhebung und den Gebrauch der Paßkarten betreffend	—	167-170. 183-186

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
Verordnungs- jahr.	des Gesetzes.			
1851.	1851.			
9. April	29. März.	Verordnung, die Abhaltung von Kurzgängen und die Beschaffung von Feldgeschmuckes betr.	110.	171-174. 187-190
—	22. Febr.	Bekanntmachung, die Erweiterung der amtlichen Befugnisse des F. Steueramtes hier betr.	—	188. 194
—	22. "	Dezgl., die Abfertigungsbefugnisse der Steuerexpeditur zu Sessa a. M. betreffend	—	—
—	26. "	Dezgl., den Anschlag von Kurzfällen, Schwarzburg-Erdenhausen und Kibel an den Pfälzlerverband betreffend	—	188. 192
—	28. März.	Dezgl., den Anschlag von Kassa zu demselben Verband	—	—
—	28. "	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Kreispolikanten zu Geraun betr.	—	—
19. "	14. April.	Bekanntmachung, den mit den Häften von Thurn und Taxis Darlehen neuabgeschlossenen Pachtvertrag betreffend	111.	177-198. 193-216
6. August	28. Mai.	Verordnung, eine Modifikation des §. 3 der Spiegelversicherung vom 28. Novbr. 1824, wegen Einbringens der öffentlichen Abgaben in Pfälzenthume Lebensversicherungsbüros betreffend	112.	198. 217
—	12. Juni.	Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungssachen betreffend	—	200. 218
—	13. "	Dezgl., einzelne Bestimmungen des Vereinsstatuts betreffend	—	—
—	2. Aug.	Dezgl., wegen Abänderung des Vereinsstatuts überhau	—	201-207. 219-225
17. Decbr.	25. Juni.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Waarensteuer in Herzbach betreffend	113.	200. 227
—	17. Juli.	Dezgl., die Abfertigungsbefugnisse der Übergangsstelle zu Weitz betreffend	—	—
—	1. Aug.	Bekanntmachung, den Beitritt des Herzbergthums an Mecklenburg-Stralitz zum Pfälzlerverband betreffend	—	200. 228
—	16. Septbr.	Dezgl., die Anwendung des §. 7 der Instruktion zu Auffassung ac. der Herbergzölle für die Beiträge zu den Gemeindefällen betreffend	—	—
—	17. "	Verordnung, eine Modifikation §. 30 des Gesetzes über die Kolonialerbschaftsabgaben betr.	—	—
—	27. "	Dezgl., den Gebrauch von Erbschaftsbescheidern betreffend	—	210. 229
—	9. Octbr.	Nachtragbestimmung zu der Verordnung vom 29. März 1851, die Abhaltung von Kurzgängen betreffend	—	212. 230
—	15. "	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Steueramtes zu Gelshausen betreffend	—	218. 231
—	18. "	Berechnung, die Melksteuer in der Pfalzgr. Grauburg betreffend	—	—

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
1851.	1851.			
17. Deyb.	6. Decbr.	Bekanntmachung, die Abfertigungsbesugnisse der Feldkäter in Bärenstein und Jößstadt be- treffend	113.	247. 232
—	28. "	Verordnung, die für exportirten Brauntseeln zu ge- wöhnliche Steuerrückvergütung betreffend	—	—
—	—	Bekanntmachung, die Verlegung der Straßsteh- stelle zu Dorsbrin nach Ansbach betr.	—	248. 233
—	5. Deyb.	Verordnung, die Abnahme von Eiden in den zum Gewaltsbereich der Gemeindevorstände auf dem Lande gehörigen Verwaltungssachen betreffend	—	— 233-234
—	10. "	Ministerialbekanntmachung, den Vertrag zwischen der kiesigen Staatsregierung und mehreren andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme der Kriegswunden den vom 15 Juli 1851 betreffend	114	217- 223. 235-241
1852.	13. "	Bekanntmachung, die Abfertigungsbesugnisse des Grosß. S. Regimentsregiments zu Ostheim betreffend	115.	235. 243
—	17. "	Bekanntmachung, den Eintritt von Braunschweig zur Gewaltshoheit betreffend	—	236. 244
—	19. "	Dezgl., die Abfertigungsbesugnisse der Grosß- Hessischen Cavallerieregimenter zu Bensheim, Fried- berg und Hagenau betreffend	—	—
—	22. "	Dezgl., die Frankung der Briefe durch Warten betreffend	—	238. 243-244
—	26. "	Verordnung, die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande betreffend	—	239. 247
—	27. "	Bekanntmachung, die Spedition von Zeitchriften durch die Post betreffend	—	240. 248-252
—	1852.			
—	8. Januar	Ministerialbekanntmachung, die für Aufhebung der Brauchbare Gewaltshoheit zum Nutzen Abferti- gungen betreffend	—	244-262. 252-270
17. März	10. "	Bekanntmachung, die Abfertigungsbesugnisse der Steuerfeste zu Bodenheim betreffend	116.	263. 271
—	16. "	Dezgl., den Eintritt von Baden zum Poststam- menverband	—	—
—	21. "	Bekanntmachung, die Waarenkontrolle in Frankfurt a. M., im Kurfürstenthum Hessen und den Kö- nigreiche Preußen betr.	—	264. 272-276
—	25. "	Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeindevor- stände betreffend	—	265. 274
—	31. "	Dezgl., die zeitliche Aufhebung der Waarenkon- trolle im Herzogth. Braunschweig betreffend	—	266. 274
—	4. Februar	Dezgl., die Waarenkontrolle im Königreiche Sachsen, Kurfürstenthum Hessen, und Königreiche Preu- ßen betreffend	—	—

D a t u m		I n h a l t	Nummer des Gesetz.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1852.	1852.			
17. März	14. Februar	Verf., die Binnenkontrolle im Königreiche Böhmen und in den Königl. Preuss. Provinzen Posen und Schlesien betreffend . . .	116.	267. 275
—	27. "	Bekanntmachung, eine Modifikation §. 6 des Regulativs über das Lager ausländischer Weine betreffend . . .	—	268. 276
—	28. "	Bekanntmachung, die Aufhebung des Exzeptionsmandats für das Fürstenthum Leoben-Steier-berg vom 28. Januar 1811 betreffend . . .	—	269. 277
—	3. März	Weitere Bekanntmachung in Betreff der Binnenkontrolle für den Bereich der freien Stadt Frankfurt . . .	—	268. 274
—	10. "	Additionalkonvention zum Sächsischen Handels- und Schiffsvertrage . . .	—	269. 271. 273-277
—	12. "	Bekanntmachung, die Aufhebung der Binnenkontrolle im Groß. Herz. Hessen betreffend . . .	117.	274. 282
3. Mai	18. "	Erklärungserklärung zu der Additionalkonvention zum Sächsischen Handels- und Schiffsvertrage . . .	—	274. 280
—	7. April	Bekanntmachung, die Binnenkontrolle im Herzogthum Nassau betreffend . . .	—	275. 283
—	—	Verf., die Ausdehnung der Heimathkolonisation auf das Königreich Hannover und die freie Hansestadt Bremen . . .	—	276. 284
—	14. April	Strafgesetzbuch . . .	118.	277-372. 285-300
—	—	Gesetz zum Schutze der Göljanzen, Baumplantagen, Wiesen, Felder und Gärten . . .	119.	373-383. 301-311
—	—	Revidirtes Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetz . . .	120.	385-410. 313-410
—	—	Höchste Verordnung, die Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend . . .	—	411. 419

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 98.

Nr. 240. Ministerial-Verordnung vom 2. August 1849, die Ausdehnung des für das Fürstenthum Oera bestehenden Steuerkreditreglements auf den ganzen Umfang des Fürstenthums Kreis j. L. betr. (Publicität im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 32.)

Zu Herstellung wünschenswerther Gleichmäßigkeit in der Verfolgung derjenigen Grundsätze, welche bei Verwilligung von Steuerkredit für die Empfänger zollpflichtiger Waaren oder die Inhaber größerer Branntweinbrennereien zu beobachten sind, wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten das für das Fürstenthum Oera bestehende desfallsige Regulativ, wie dasselbe in No. 19. des Amts- und Nachrichtenblattes v. J. 1835 abgedruckt ist, in Nachstehendem mit der Bestimmung veröffentlicht, daß dieses Regulativ mit dem Tage der erfolgten Publikation gegenwärtiger Verordnung für den ganzen Umfang der Fürstlich Preussischen Lande j. L. in Kraft tritt; und haben sich deshalb die einzelnen Zoll- und Steuerbehörden nach demselben von jetzt ab allenthalben zu richten.

Oera, am 2. August 1849.

Fürstlich Preussisches Ministerium das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

Schlid.

§. 1.

Das Recht, eine Verstundung der nach dem Zollgesetze und nach dem Urtheile, die Branntweinfabrikation betreffend, zu entrichtenden Abgaben zu verwilligen, steht blos Fürstlicher Regierung zu. Die einzelnen betreffenden Steuerämter haben daher jedes deshalb bei ihnen angebrachte Gesuch mittelst gutachtlichen Verdicts an die bezeichnete Behörde vorzulegen.

§. 2.

Nur Kaufleuten, Fabrikunternehmern und Handelskonjessionisten, welche kaufmännische

Ausgerichten mit dem Amts- und Verordnungsblatte Nr. 43.
am 7. November 1849.

1

Bücher führen, und deren Geschäfte von solchem Umfange sind, daß sie alljährlich wenigstens 1500 Thlr. an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs- oder an Ausgleichungsabgaben entrichten, kann in Ermangelung Bedenkens auf ihre Ansuchen Kredit für jene Gefälle ertheilt werden.

§. 3.

Den Inhabern von Brennereien, welche im Laufe eines Jahres wenigstens 600 Thlr. an Branntweinsteuer entrichten, und welche während des Kreditgenusses fortwährend ein Lager von mindestens 50 Eimern selbstfabrizirten Branntweins nicht unter 50 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles vorrätzig haben, kann ebenfalls Kredit ertheilt werden.

§. 4.

Jedes Kreditkonto wird mit dem ersten Oktober des einen Jahres eröffnet, und mit dem letzten September des folgenden Jahres geschlossen. Die Kreditfrist für die einzelnen Posten ist in der Regel eine halbjährige, von dem Monate an gerechnet, wo sie gefällig und in das Kreditregister eingetragen worden ist. Ueber den mit dem letzten September eines jeden Jahres zu fornicirenden Abschluß eines jeden Kreditkonto hinaus kann eine Bestundung nicht verwilliget, es muß vielmehr der durch diesen Abschluß sich herausstellende Saldo baar abgeführt werden, wenn darunter auch einzelne Posten begriffen sein sollten, bei welchen die gewöhnliche Kreditfrist von sechs Monaten nicht herauskommt.

§. 5.

Speditours und Kommissionärs, welche kein eignes Waarenlager am Orte besitzen, können, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, höchstens einen Kredit von drei Monaten erhalten.

§. 6.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit Ablauf der bestimmten Kreditfrist abzuführen, der hat auf fernere Kreditbewilligungen keinen Anspruch. Ueberhaupt versteht sich die Kreditbewilligung nur unter der Bedingung der pünktlichsten Erfüllung der, in dem gegenwärtigen Regulario enthaltenen, oder sonst in jedem einzelnen Falle wegen der Art und Höhe der Sicherheit festgestellten Bestimmungen, und kann sofort zurückgenommen werden, wenn eine derselben nicht erfüllt wird.

§. 7.

Der hiernach zu verwilligende Kredit wird nur bei Abgabebeträgen zugesandt, welche sich mindestens auf 5 Thaler in einer Post belaufen.

§. 8.

Die gegen Verwilligung eines solchen Kredites zu bestellende Sicherheit kann geleistet werden:

- a) durch Grundstücke an Feldern, Wiesen, Gärten, Holzungen oder Häusern; durch Letztere jedoch nur dann, wenn sie gegen Feuergefahr in einer Anstalt versichert sind, gegen welche Fürstlicher Regierung kein Bedenken begehrt;
 - b) durch Bürgschaft, insofern der Bürge mit liegenden Gründen angefaßt und Hypothek zu bestellen oder sichere Dokumente mit eventuellem Cession einzusetzen, im Stande ist;
 - c) durch Verpfändung und eventuelle Cession von Königl. Preussischen und Königl. Sächsischen Staatsschuldscheinen, durch Herzogl. Sachsen-Altenburgische Landesbankscheine und durch andere Staatspapiere, gegen deren Annahme Fürstlicher Regierung kein Bedenken begehrt;
 - d) durch Wechsel, die von sichern Handlungshäusern akzeptirt sind.
- Ausnahmsweise, mit specieller Bewilligung Fürstlicher Regierung, kann die Sicherheit auch bestellt werden,
- e) durch Verpfändung von Waaren — bei der Branntweinsteuer durch Branntwein, wobei jedoch amtlicher Verschluss in einer öffentlichen Niederlage oder der amtliche Mitverschluss in einem abgesonderten Lokale des Kreditempfangers eintritt, und wobei dieser Letztere sich jederzeit und allenthalben den von der Steuerbehörde anzuordnenden Kontrolle-Maßregeln zu fügen hat.

§. 9.

Der Werth der zur Sicherheit angebotenen Grundstücke wird in der Regel nach dem letzten Kaufpreise beurtheilt. Ausnahmsweise kann für den Werth von Häusern diejenige Summe, für welche dieselben in einer soliden Affekuranstalt versichert sind, als Norm angenommen werden.

Es bedarf bei der Bestellung von Sicherheit durch Grundstücke der Angelobung und Ausrückung förmlichen Konsenses nicht; es genügt vielmehr, wenn der Besizer derselben der Landessteuerkasse ein Unterspfand an seinen Immobilien durch eine schriftliche Urkunde oder zu Protokoll auf den Betrag der zu kreditirenden Summe zugesetzt, die Behörde die Hypothek in den Grundbüchern vormerkt und eine Abschrift des Protokolls, sowie der erfolgten Annotation dem Steueramte zustellt.

An Gebühren darf für diese Verhandlung mehr nicht, als 12 ggr. oder 15 Sgr. gefordert werden.

Eine solchergestalt zugestandene und annotirte Hypothek genießt dieselben Rechte, als wenn förmlicher Konsens ertheilt worden wäre. Es finden auf die kreditirte Summe und die vorgemerkte Hypothek alle Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1834 Anwendung.

Wenn die Sicherheit durch Verpfändung eines gegen Feuergefahr versicherten Hauses bestellt wird, so ist die Police bei dem betreffenden Steueramte niederzulegen und der Haus-

eigenthümer hat sich zugleich verbindlich zu machen, daß er die Versicherung beim Ablaufe der Frist, auf welche sie gestellt ist, unverzüglich erneuert, und die Prolongationsurkunde ebenfalls an das Steueramt abgeben, außerdem aber sich gefallen lassen wolle, daß sein Kreditkonto sofort abgeschlossen und dessen Betrag durch die in Antrag zu stellende Subpästorian seines Hauses beigetrieben werde, wobei er auf die vorgängige Erhebung einer Klage, auf Ertheilung eines Beschlusses und die Anberaumung eines besonderen Liquidations- und Exekutionstermins zu verzichten hat.

Oegen die auf diese Weise gewährte Sicherheit durch Grundstücke kann eine Summe an Zollabgaben oder Branntweinsteuer kreditirt werden, welche der Hälfte des letzten Kaufpreises und bezüglich des Versicherungswertes gleich kommt.

§. 10.

Der Werth von den zur Sicherheit eingesetzten Staatspapieren ist jederzeit von Fürstlicher Regierung zu ermitteln, welche bei solchen, die einem steigenden und fallenden Course unterliegen, auf diesen Rücksicht zu nehmen hat. Sie sind, insofern sie nicht auf den Inhaber lauten, der Landessteuerkasse durch besondere Urkunde eventuell zu crediten.

Wird die Sicherheit durch Wechsel geleistet, so müssen diese auf das Steueramt und auf Sicht lauten, auf einen der nachgesuchten Creditsumme gleich kommenden Betrag gestellt und von einem soliden inländischen Handelshause akzeptirt sein.

Ist der Wechsel von einem ausländischen Handelshause akzeptirt, so ist der Akzept gerichtlich zu beglaubigen, und hängt es übrigens von der Beurtheilung Fürstlicher Regierung ab, in wiefern der Aussteller oder Akzeptant des Wechsels für sicher angenommen werden soll.

§. 11.

Wenn Waaren ausnahmsweise zu Sicherheit angenommen (§. 8. c.) und unter amtlichen Verschuß gebracht werden, so wird deren Werth nach ihrem jedesmaligen Verkaufspreise durch ein Uebereinkommen mit der Steuerbehörde, welche bei dessen Ermittlung da nöthig einen Sachverständigen zuzuziehen, und vor dem Abschlusse die Genehmigung Fürstlicher Regierung einzuziehen hat, festgestellt.

Wird von dergleichen versändeten Waarenbeständen ein Theil aus dem Verschlusse gebracht, so mindert sich um deren Verkaufspreis die Creditsumme; es ist aber auch vor deren Verabfolgung Rücksicht wegen der bis dahin gestundeten Abgaben, soweit deren Betrag die neue Creditsumme überschreitet, zu treffen.

§. 12.

Auf den hiernach festzustellenden Werth der Staatspapiere, Wechsel- und Waarenvorsätze kann ein Verschuldungsbetrag kreditirt werden, welcher dem gedachten Werthe in der Summe gleich kommt.

§. 13.

Es bleibt fürstlicher Regierung vorbehalten, in besonderen Fällen, deren nähere Umstände ihr auseinander zu setzen sind, auch ohne völlige Sicherheit im Sinne der bisherigen Bestimmungen einen außerordentlichen Kredit zu bewilligen.

Die Dauer desselben ist zwar von ihr nach den Verhältnissen zu bestimmen; er kann jedoch nie über das Kreditjahr hinaus erstreckt werden und bleibt auch innerhalb dieses Zeitraums immer widerruflich.

§. 14.

Wenn auf die Branntweinsteuer ein Kredit gegen unterpfändliche Einsetzung von Branntwein nachgesucht wird, (§. 8. c.) so tritt dieser erst dann in Gültigkeit, wenn der verpfändete Vorrath in einem besonderen Keller oder sonst tauglichen Raume, welche der Kreditnachende anzuwelsen hat, ohne Vermischung mit anderen Vorräthen aufgelagert, dem Steuerbeamten des Bezirks vorgezeigt, von diesem der Alkoholfärde nach für richtig befunden und nachherfolgender Bezeichnung der Fässer unter sicherem Mitverschluß gesetzt worden ist.

Auch muß sich der Brennerei-Inhaber hinsichtlich des verpfändeten Branntweins den weiter anzubehandelnden Kontrolmaassregeln, namentlich einer jeweiligen Revision des Lagers unterwerfen, der residirende Beamte aber hat stets darauf zu sehen, daß der Vorrath mit werthvertem Branntwein gefällig nachgefüllt werde.

Uebrigens wird da, wo die Sicherheit für die kreditirte Steuer mit Branntwein in der vorbemerkten Maasse bestellt worden ist, insofern die unter Mitverschluß der Steuerbehörde gelegte Menge wenigstens 50 Eimer beträgt, der sonst als allgemeine Bedingung der Kreditbewilligung (§. 3.) erforderliche Lagerbestand von 50 Einern nicht besonders in Anspruch genommen.

§. 15.

Es ist nicht nothwendig, daß der Kredit der Branntweinsteuer gleich beim Anfang des Kreditjahres, oder daß gleich der Kredit von einer bestimmten Höhe auf das Kreditjahr im Voraus nachgesucht und Sicherheit dafür bestellt werde.

Es selber vielmehr dem Brennereieinhaber für die Dauer der sechs Wintermonate frei, sich zu erklären, wie viel er auf die für jeden Monat schuldige Steuer gestundet zu sehen wünsche; er hat aber dann die zu stellende Sicherheit wegen des hiernach für jeden Monat zufällig bewilligten Kredits längstens bis zum Ablaufe desselben Monats verhältnismäßig zu verstärken.

§. 16.

Wenn Ausnahmeweise ohne vollständige Sicherheitsleistung Kredit wegen der Branntweinsteuer erstreckt worden ist, (§. 13.) so hat der Brennereieinhaber wenigstens eine der Kreditsumme von drei Thaler drei Groschen Preuß. Cour. für den Eimer — dieser zu 60 Preussischen Quart gerechnet — entsprechende Eimerzahl Branntwein von wenigstens 50

Prozent Alkoholfäcke nach Eralles, jedoch niemals unter 50 Einern zu halten, und es kann von der Steuerbehörde von Zeit zu Zeit durch Revision des Lagers Uebergerugung genommen werden, daß dieser Bestand wirklich vorhanden sei. Für das Bestehende ist der Steuerbetrag binnen 4 Wochen zu erlegen.

§. 17.

Wenn Steuerkredit überhaupt, namentlich rücksichtlich der Eingangs- oder Ausgleichungsabgaben ertheilt ist, so sind die Waaren, von welchen dergleichen Abgaben zu entrichten sind, ganz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich baar erlegt worden wären.

Die Waare tritt, als völlig versteuert, in den freien Verkehr, nur mit dem Unterschiede, daß über den Steuerbetrag nicht quittirt wird.

Der Kreditnehmer hat dagegen der Steuerbehörde neben der Declaration zur Besteuerung über diejenigen Waaren, für welche die Gefälle kreditirt werden sollen, ein schriftliches Anerkennniß darüber:

daß ihm die Waarenpest, der Kollijahl, Gattung und Menge nach, ohne Gefälle. Erlegung verabfolgt worden sei,

zu übergeben, welche die Steuerbehörde als Beleg des Kreditregisters aufzubewahren hat.

Der Einreichung dieses Anerkennnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Werden Abschlagszahlungen geleistet, so erhält der Zahlende so viele, unter dem Datum der Einzahlung quittirte Anerkennnisse zurück, als die Einzahlung beträgt.

Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkennnisse als Abschlagszahlung von der Steuerbehörde notirt, und der Einzahler muß diese Bemerkung mit unerscheiden. Mit Ablauf der Kreditperioden müssen alle weiteren Anerkennnisse ausgelöst werden.

§. 18.

Wenn der mit dem letzten September jedes Jahres zu forniazende Abschluß jedes Kreditregisters (§. 4.) erfolgt ist, so muß der darnach sich ergebende Betrag der gestundeten Steuer baar erlegt werden, wobei, so viel die Braumweinsteuer betrifft, der etwa noch vorhandene Lagerbestand nicht berücksichtigt werden kann.

Wird die Zahlung zurück, so wird das bestellte Unterpfaud sofort realisiert.

Es wird daher, wenn Grundstücke zum Unterpfaude eingesetzt sind, deren Subpstation bei dem Richter der gelogenen Sache eingeleitet, ohne daß es einer vorgängigen Klage, Ertheilung eines Bescheides oder der Anberaumung eines Liquidations- und Executionstermins bedarf.

Sind Staatspapiere zur Sicherheit niedergelegt und eventuell abgetreten, so tritt die Cession unbedingt in Kraft, und der Verkauf der Papiere erfolgt ohne Verzug, wobei der

Kredit-Empfänger für die etwaige Kursdifferenz verantwortlich bleibt; eingesezte Wechsel werden eingezogen, und wenn die Sicherheit durch Waaren oder durch Branntwein bestellt ist, so werden diese ohne alle prozessualische Formen und Weitläufigkeiten von der Steuerbehörde mittelst Versteigerung veräußert.

Wird dadurch der volle Betrag der kreditirten Steuer nicht erlangt, so ist das Fehlende aus dem übrigen Vermögen des Kredit-Empfängers einzuziehen, wobei das Steuerdar die selben Vorzüge genießt, welche durch die Verordnung vom 17. September 1834 rücksichtlich der Zollgefälle und der Branntweinsteuer vorgeschrieben sind.

An dem Verkaufe der unterpfändlich eingesezten Waaren oder Branntweinbestände kann die Steuerbehörde nicht gehindert, und es kann namentlich bei ausbrechenden Konkursen deren Auslieferung zur Masse von den Gerichtsbehörden in keinem Falle eher verlangt werden, als bis die Gefälle nach dem Tarif, der am Tage der Kreditirung giltig war, bestritten sind.

§. 19.

Wenn Ausnahmeweise ohne Bestellung vollständiger Sicherheit (§. 13.) ein Steuerkredit ertheilt worden ist, so ist der Kredit-Empfänger nicht bloß verbunden, sein Waarenlager zu jeder Zeit revidiren zu lassen, sondern er räumt auch durch das Faktum der Kreditannahme dem Steuerdar für den Umfang seines ganzen Waarenlagers die Rechte eines Faustpfandgläubigers und namentlich die Befugniß ein, sich nach Befinden durch Beschlagnahme von so viel Waaren und resp. Branntweinvorräthen, als zu Deckung des kreditirten Steuerbetrages nöthig ist, sicher zu stellen, und es hafet die in Beschlag genommene Waare dem Staate unbedingt für die schuldigen Gefälle.

Es findet auch in diesem Falle Alles dasjenige Anwendung, was im vorstehenden Paragraphen wegen Nichtausantwortung solcher Waaren zur Konkursmasse, wegen deren Veräußerung und wegen bevorzugter Deckung des Fehlbetrags aus dem übrigen Vermögen des Kredit-Empfängers verordnet ist.

N^o 241. Ministerial-Verordnung vom 3. August 1840, die Interpretation des §. 9. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. August 1833 betr. (Publ. im N.- und W.-Bl. Nr. 32.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 9. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Deybr. 1833 (Wd. II. pag. 93. der Gesesammlung für die Fürstl. Rheinischen Lande j. L.) entstanden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anzeige bei der Steuerbehörde, zu welcher nach der angezogenen Gesetzesstelle Besitzer von Destillirgeräthen verpflichtet sind, wenn sie solche Geräthe aus den Händen geben, nicht bloß auf die Fässer zu beschränkt ist, wo Besitzer vollständiger Destillirgeräthe, aus Blase, Hahn und Kühler bestehend, solche ganz oder theilweise an dreize

Personen überlassen, sondern daß diese strenger Ansehung nach dem Sinne der gedachten Gesetzesstelle auch in Aufsehung der bloß zu wirtschaftlichen Zwecken bestimmten, jedoch auch zur Braunneinbeblüthung verwendbaren Apparate beim Uebergang derselben in andere Hand zu erfolgen hat. *Wera*, am 3. August 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

N^o 262. Ministerialverordnung vom 13. September 1849, die Herausgabe von Zeitschriften betr. (Publ. im L. u. W. Bl. Nr. 38.)

Zu Herstellung der nöthigen Gleichmäßigkeit wird hiermit die für das Fürstenthum *Wera* bestehende Verordnung (Amtes- und Nachrichtenblatt vom Jahrgang 1848 Nr. 15.), nach welcher die Herausgeber von Zeitschriften, Zeitungen oder anderer Blätter verpflichtet sind, bei der ersten Ausgabe oder Versendung der einzelnen Nummern jedes Mal ein Exemplar an die Staatsregierung abzuliefern, im Interesse gleichmäßiger und nochwendiger Presspolizei auch auf die sämtlichen übrigen Theile der Fürstlich Reußischen Lande j. L. hiermit ausgedehnt und dabei bemerkt, daß diese Ablieferung der einzelnen Exemplare durch Einsetzung an unsere Kanzlei zu erfolgen hat. Gleichzeitig wird die für die sämtlichen Landesstellen gleichmäßig bestehende Vorschrift, daß von der beabsichtigten Herausgabe einer neuen Zeitschrift vorgängige Anzeige mit Angabe des verantwortlichen Redacteurs bei uns zu machen ist, von Neuem in Erinnerung gebracht. *Wera*, am 13. September 1849.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

N^o 263. Ministerialbekanntmachung vom 15. September 1849, die äußere Form und die Kennzeichen der demnächst auszugebenden Kassentillets betr. (Publ. im L. u. W. Bl. Nr. 38.)

Da ein Theil der in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1849 angefertigten Kassenanweisungen mit Zustimmung des Landtags demnächst herausgegeben werden soll: so werden die äußere Form und die Kennzeichen dieser Kassenscheine in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Kassenanweisungen sind auf ein rosafarbiges Hanspapier gedruckt und lauten je auf einen *Thaler Cour.*

§. 2.

Die 300,000 Stück Kassenanweisungen sind in 15 Serien vertheilt. Die Serien sind auf den Scheinen mit großen römischen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabets (A. bis P. einschließlich) bezeichnet.

§. 3.

Die Abdrücke der Hauptplatten der Vorderseite (A.) und der Rückseite (B.) sind nachstehend eingedruckt:

9

A.



B.



§. 4. I. Vorderseite.

- 1) In die linke obere Ecke des Innern kommt nach dem Worte „Serie“ das Zeichen der Serie (A. bis P.)
- 2) Auf die in der rechten oberen Ecke des Innern befindliche „neun“-fach linirte Stelle wird die Nummer des Scheins und in der rechten untern Ecke des Innern unter die Worte:

„Buchhalter und Kassirer“

der Name des Buchhalters von diesem mit schwarzer Dinte geschrieben.

Der Name des Buchhalters wird bei der wirklichen Herausgabe der Kassenanweisungen noch besonders bekannt gemacht werden.

- 3) Die Anfangsbuchstaben der drei in der Mitte befindlichen Worte:

Ein Thaler Courant

enthalten diese drei Worte in kleiner Schrift von der Farbe des Papiers und des Unterdrucks (siehe n. 4.), und zwar das E. des ersten Wortes, das Wort: *Ein*, das T. des zweiten Wortes, das Wort: *Thaler*, und das C. des dritten Wortes, das Wort: *Courant*.

- 4) Der Unterdruck der Vorderseite, welcher in dem unter A. vorklehenenden Abdrucke fehlt, ist fleischfarben und deckt den größten Theil der Fläche.

Die freien (von dem Unterdruck nicht bedeckten) Stellen, welche in der Rosafarbe des Papiers erscheinen, bilden

- a) Arabesken; ferner
- b) links vom Wappen den Neufischen, nach dem Wappen zu schreitenden Löwen und rechts von solchem den Neufischen, ebenfalls dahin gerichteten Kranich;
- c) oben links bei „Serie“ anfangend, in der Mitte in die Einfassung sich verlierend und rechts in die linirte Stelle der Nummer auslaufend, bogenförmig die Worte:

Ein Thaler

in stehender römischer Schrift in Versalien;

- d) in der Mitte in derselben Schrift und in Versalien das Wort:

Courant,

und von solchem rechts und links eine liegende römische 1.; endlich

- e) unten in gleicher Schrift und in Versalien die Worte:

Ein Thaler

ebenfalls bogenförmig, jedoch verkehrt.

§. 5. II. Rückseite.

Diese enthält noch einen, im Abdruck unter *B.* ebenfalls fehlenden, bedu-
lichen gemusterten Wellenlinien-Unterdruck, in dessen vier Ecken kaum be-
merkbar die Buchstaben: *F. R. C. A.* in englischer Schrift er-
scheinen und zwar:

oben links: *F.*

oben rechts: *R.*

unten rechts: *C.*

unten links: *A.*

Wir benachrichtigen das Publikum hiervon allenthalben mit der Aufforderung,
von dieser Beschreibung genaue Kenntniß zu nehmen und sich dadurch in den Stand
zu setzen, beim Verkehr die hiesländischen Kassenscheine genau und sicher zu erkennen.

Bera, am 14. September 1840:

Fürstlich Reuß Plaußches Ministerium daselbst.
v o n B r e t s c h n e b e r.

Schlic.

N^o 244. Ministerial-Verordnung vom 25. September 1849, die Bestimmungen für das Verfahren
vor dem preussischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen dessel-
ben betr. (Publ. im N. u. V. Bl. Nr. 40.)

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst für die Fürstlichen Lande dem von Sr. Maje-
stät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und Sr. Majestät
dem Könige von Hannover wegen einer engern Vereinigung zur Erhaltung der innern und
äußern Sicherheit Deutschlands, sowie zur Herstellung einer einheitlichen Leitung der deut-
schen Angelegenheiten unterm 26. Mai d. Js. abgeschlossenen Vertrage förmlich beigetreten
sind; so werden auf höchsten Befehl die nachstehenden

Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte
und die Vollziehung der Entscheidungen desselben
mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Bundesschiedsgericht von
dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen autorisirt ist, in deren Gemäßheit zu
verfahren.

Zugleich werden auch die Behörden des Landes hierdurch angemessen, den etwa erfolgenden Requisitionen des Bundeschiedsgerichtes, namentlich bei Zeugenvernehmungen und Evidenzsuchen Folge zu geben.

Gera, am 25. September 1849.

Königlich Preussisch-Meißnisches Ministerium des
von Bretschneider.

Emmel.

Bestimmungen

für das Verfahren vor dem provisorischen Bundeschiedsgerichte
und die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

In Ausführung der Bestimmungen im §. 6. der Uebereinkunft der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai d. J., wegen Einsetzung eines provisorischen Bundeschiedsgerichtes, wird von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen über das Verfahren vor dem gedachten Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, auf den Vorschlag dieses Gerichtes hierdurch Folgendes festgesetzt:

Tit. I.

Verfahren vor dem Bundeschiedsgerichte.

1) In streitigen Rechtsfachen.

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem, zur Prozess-Praxis bei einem Kollegial-Gerichte befugten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von denselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatfachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Besitzen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Ogners auf der Kanzel des Schiedsgerichtes niederzulegen.

§. 3.

Ergibt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichtes gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2. nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Beklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel, das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Beklagten im Wege der gerichtlichen Insignation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist, vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Beklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1. abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift, eingereicht wird, das Contumacial-Verfahren ein. (§. 6.) — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Beklagten und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, sowie von dem Tage der erfolgten Insignation an den Beklagten, mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses, Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatfachen für zugestanden erachtet und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Orgen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6.) findet die Restitution Statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insignation der Beklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämtliche Einreden, deren der Beklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2. gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatfachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatfachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre. — Wennelnt der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderwelts Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat (§. 5.)

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatfachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind; die Frist zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1. abgefaßt sein müssen, ist vom Gerichte nach Maßgabe des §. 5. zu bestimmen. — Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatfachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Versuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editions-Suchers, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editions-Punktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichte angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Inquisition zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gerichte eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses einzutreten zu lassen für notwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Prozess-Schriften befugt sind (§§. 1., 5. und 11.)

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14. befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht oder läßt sich der Erschlenene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitige, von dem Nichterschlenen angeführte, mit Beweismitteln nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Nichterschlenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführte Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

§. 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellte thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für notwendig erachtet, eine andere Sitzung durch

einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Rechtsmitglieder Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinausgehenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatfachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichtes, entweder vor versammeltem Kollegium, oder durch einen Kommissar, oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlussverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorgeladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokoll-Führung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere enthalten muß:

- 1) den Gang der statt gefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
- 2) diejenigen Zustände der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, sowie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
- 3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Kollegiums.

Das Protokoll ist von sämtlichen anwesenden Rechtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorlesung an die Parteien, sowie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht, jedoch müssen die unter 2 erwähnten Bemerkungen den Parteien vorgelesen werden und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmäch-

eigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Inquisition zu stellen.

§. 27.

Ist von einer der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Berichte angelegt worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23.) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführungen zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publikation nach Vorschrift des §. 26. zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angeführten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnachst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes findet, außer dem Falle des §. 7, ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundenen Urkunden nicht Statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2, No. 1., 4., und 5., Tit. 16., Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung für die königlich Preussischen Staaten bezeichneten Fällen:

- a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung;
- b) eines Mangels der vorgeschriebenen Vertretung der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen und.
- c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Exekution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königlich Preussischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeß-Gesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel- und keinerlei Art von Gerichts-Gebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31.)

*) **I n B e s c h w e r d e s a c h e n .**

§. 33.

In Beschwerdefachen (§. 4., litt. n, No. 5. und litt. l der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §§. 1. bis 32. vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modifikationen:

- 1) bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigert oder geschnittener Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Akten zu verordnen;
- 2) in den Fällen des §. 4., litt l der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdechrift, welche dem kontradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen;
- 3) schriftliche Replik und Duplik, sowie mündliche Verhandlung vor versammeltem Kollegium finden nur in solchen Fällen Statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

*) **Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.**

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 4. litt. a No. 6. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.), wird nach den Grundsätzen des Anklage-Prozesses verfahren. — Es kommen hierbei die in den §§. 1. bis 32. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10. kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Kollegium Statt finden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung

der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichtes bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlussvortrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu erteilen.

§. 37.

Das nach §. 25. abzufassende Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auslegung eines Erfüllungsbenedictens oder Reinigungsbenedictens findet ebensowenig als Eidessantrag Statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Kognition des Schiedsgerichtes gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Dritttheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, kollegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Kollegiums in dessen Namen Klagen oder Verurtheilungen, bei denen die Vorschriften des §. 1. nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, sowie solche, die nur in Benachrichtigungen und Kommunikationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Verurtheilungen, deren Gegenstand offenbar nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichtes gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Kollegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den

Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolutive und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichtes werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Tit. II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundeschiedsgerichtes.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten und, wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargehen ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theiles das weitere Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Exekution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nächstgen Fallcs zugleich bei jener Exekution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes darf in keinem Falle der Gegenstand einer Verathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Exekutions-Instanz an noch zulässigen Einreden müssen bei dem Bundeschiedsgerichte angebracht und sofort liquid gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abge-

hört werden. Dem Ermessen des Bundeschiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Exekution während dieses Verfahrens zu beschließen sei. Hastet aber Versorger auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Exekution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundeschiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß, nach deren unbenutztem Ablaufe, der Exekution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Überschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrath angeordneten Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollziehung Nachteile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Exekution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

Nr. 245. Gesetz vom 13. October 1849, die Abgabe von Kollateral-Erbchaftsfällen betr. (Publ. im N.-u. V.-Bl. Nr. 42.)

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtig versammelten konstituierenden Landtage eine Abgabe von Kollateral-Erbchaftsfällen in dem gesammten Umfange des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie einzuführen, beschloffen und verordnen in dieser Hinsicht Folgendes:

§. 1.

Der Kollateral-Erbchafts-Abgabe unterliegen alle in dem Fürstenthume Reuß i. U. zum Anfall kommende Erbschaften und Vermächtnisse eines Verstorbenen, welche auf Seitenverwandte oder auf Fremde übergehen ohne Unterschied, ob sie in Lehn oder in Allodium bestehen.

Unter Seitenverwandten sind alle diejenigen Verwandten zu verstehen, welche nicht in auf- oder absteigender Linie leiblich verwandt oder bis zum Tode des Erblassers ehelich mit demselben verbunden gewesen sind.

§. 2.

Die Abgabe soll in Vier Prozent von dem Betrage der Erbschaft oder des Vermächtnisses bestehen und zu Kirchen- und Schulzwecken im Lande verwendet werden.

Von Erbschaften, welche auf Geschwister oder Geschwisterkinder des Erblassers übergehen, sollen nur zwei Prozent erhoben werden.

§. 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vererbung auf dem Grunde gesetzlicher Erbfolge oder legitimer, widerruflicher Verfügung beruht und ob das Vermächtniß als Legat, Fideikommiß oder Schenkung auf den Todesfall oder endlich durch unwiderrufliche vertragmäßige Zuwendung auf den Todesfall hinterlassen worden ist.

Auch von erlösten Verlassenschaften ist die Abgabe zu entrichten.

§. 4.

Von dieser Abgabe bleiben:

- 1) inländische Kirchen und milde Stiftungen in Ansehung der ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse mit Einschluß der zu frommen und gemeinnützigen Zwecken oder Befuß der Studien ausgelegten Vermächtnisse und Pensionen.
- 2) Erbschaften und Vermächtnisse, die unter fünfzig Thalern betragen.

§. 5.

Die unter Nummer 1. des vorigen §. geordnete Befreiung findet volle Anwendung auch auf diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Pensionen der bezeichneten Art, welche ihrer Bestimmung gemäß aus dem Fürstenthume Neuch j. V. in solche Staaten zu entrichten sind oder von Angehörigen solcher Staaten bezogen werden, mit welchen über die gegenseitige Abgabefreiheit solcher Zuwendungen Uebereinkünfte bestehen.

§. 6.

In Auslande gelegene Immobilien kommen bei Entrichtung der Abgabe nie in Anschlag. Dagegen unterliegt derselben der ganze übrige Nachlaß, ohne Unterschied, wo sich derselbe befindet, mit Ausschluß jedoch des Inventariums ausländischer Grundbesitzungen.

§. 7.

Hat der Erblasser im Auslande gewohnt, in dem Fürstenthume Neuch j. V. aber Immobilien hinterlassen, so sind diese mit dem dazu gehörigen Inventar der Abgabe unterworfen.

§. 8.

Hat aber ein Erblasser neben seinem Wohnsitze im Auslande auch in dem Fürstenthume Neuch j. V. einen solchen gehabt, so unterliegen auch die übrigen Gegenstände des Nachlasses mit Ausnahme ausländischer Immobilien (§. 6.) der Abgabe, jedoch unter dem in den §§. 9. und 10. enthaltenen Einschränkungen.

§. 9.

Daher am Wohnsitz des Erblassers im Auslande gleichfalls eine Abgabe von dem Nachlasse erhoben wird, so sollen diejenigen beweglichen Vermögensgegenstände, welche sich zur Zeit des Ablebens in dem fremden Staate befinden, insbeson- dere die in letzterem ausstehenden Forderungen von der diesseitigen Abgabe in soweit befreit bleiben, als dieselben dort vererbtet werden, dergestalt, daß nur dann, wenn die jenseitige Abgabe weniger als vier be- züglich zwei Prozent beträgt, der Unterschied diesseits erhoben wird.

§. 10.

Von solchen Mobilien und Forderungen, welche zur Zeit des Ablebens in einem drei- ten Staate, wo der Erblasser keinen Wohnsitz gehabt hat, sich befinden oder ausstehen, soll die Abgabe in dem Falle des §. 8. in gleicher Masse, jedoch mindestens zur Hälfte — zwei Prozent bezüglich ein Prozent — erhoben werden.

§. 11.

Sollten irgendwem Angehörige des Fürstenthums Neuf j. L., welche in einem fremden Staate erben, dort höheren Abgaben unterliegen, als die eigenen Staatsangehörigen, so sol- len denn die Angehörigen eines solchen Staates, wenn sie in hiesigen Landen erben, in gleich- er Masse höher besteuert werden, als die hiesigen Staatsangehörigen.

§. 12.

Bei Bestimmung des zu verrechnenden Betrags werden

- 1) die von dem Abgabepflichtigen zu vertretenden Nachlassschulden und Begräbnis- kosten,
- 2) der ganze auf die Uebernahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses zu machende Aufwand abgezogen, und es soll nur von dem sich alsdenn ergebenden Ueberschusse die Abgabe entrichtet werden.

Bei dieser Veranschlagung der zu verrechnenden Summe finden die Grundzüge Anwen- dung, welche im gemeinen Rechte für Berechnung des Nachlaßbestandes im Verhältnisse zwi- schen Erben und Vermächtnisnehmern, zum Vorzuge des dem Ersteren in gewissem Falle zu- stehenden Abzugs (s. Galicische Quare) gelten.

Hinsichtlich der Vermächtnisse, mit denen ein Erbe oder Vermächtnisnehmer beehrtet ist, treten die Bestimmungen in den §§. 14—17. ein.

§. 13.

Ist ein Theil des Nachlasses der Berechnung in dem Fürstenthume Neuf j. L. ganz oder theilweise entzogen (§§. 6—10.) so sind auch die im vorigen §. erwähnten Abzüge verhältnißmäßig zu vertheilen, soweit sie sich nicht auf den einen oder den andern Bestand- theil des Nachlasses ausschließlich beziehen.

§. 14.

Vermächnisse, welche selbst der Abgabe unterliegen (§§. 1—3) kommen bei Berechnung des von dem Haupterben zu verrechnenden Betrags nicht in Abzug.

Wird eine hat solche der Haupterbe alsbald mit zu verrechnen, wogegen ihm der Vermächtnisnehmer den Betrag der für ihn bezahlten Abgabe ohne Zinsen beim Empfang des Vermächnisses durch Aufrechnung der Erstattung zu vergüten hat.

Dabei gilt als Regel:

1) Besteht das Vermächniß in wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen, z. B. in jährlichen Renten, so tritt bei jeder einzelnen derselben die Vergütung von Vier Prozent ihres Betrages oder Wertes ein, sofern die Beteiligten nicht über eine Aversionssumme sich vereinigen.

2) Bei Nießbrauchs-Vermächnissen ist die Abgabe entweder gleich von der dem Nießbrauch unterworfenen Substanz abzuziehen, oder der Betrag der Abgabe von dem Usufruktuar auf die Dauer des Nießbrauchs mit Vier Prozent jährlich dem Belasteten zu verzinsen.

§. 15.

Ist hingegen der Vermächtnisnehmer von der Abgabe befreit (§. 4), so ist der Betrag des Vermächnisses von der durch den Haupterben zu verrechnenden Summe in Abzug zu bringen, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) Soll ein solches Vermächniß nach dem Willen des Erlassers nicht alsbald nach seinem Tode von dem Dueriten abgemöhrt werden, sondern letzterem der Genuß davon auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbleiben, oder hänge die Erlösung eines Vermächnisses überhaupt von dem Eintritte eines ungewissen künftigen Ereignisses ab, oder ist doch der Betrag desselben von einer ungewissen Voraussetzung abhängig; so ist der Betrag des Vermächnisses von dem zu verrechnenden Nachlasse vorerst nicht abzuziehen.

Trifft aber die Entrichtung des Vermächnisses wirklich ein, so ist alsdann die von dem Betrage desselben gezahlte Abgabe, ohne Zinsen von der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse dem Dueriten zu restituiren.

2) Bei lebenslänglichen oder sonst der Dauer nach unbestimmten Nießbrauchs- oder Renten-Vermächnissen bleibt die Berechnung der dem Nießbrauche unterliegenden Substanz oder des entspr. ehenden Kapitals bis zur Beendigung des Nießbrauchs oder der Rente ausgesetzt.

§. 16.

Ist endlich der mit dem Vermächnisse Belastete von der Abgabe befreit, der Vermächtnisnehmer aber derselben unterworfen, so wird die Abgabe bei der wirklichen Entrichtung des Vermächnisses bezahlt, bei welcher der Dne ihr oder dessen Erben den Betrag der Abgabe von jeder einzelnen Leistung oder Zahlung unter eigener Verantwortlich zurückzubehalten haben.

Bei Nießbrauchvermächtnissen ist die Abgabe in diesem Falle alljährlich von dem Betrage der Jahresnutzung durch den Usufruktuar zu entrichten.

§. 17.

Im Uebrigen finden bei Veranschlagung des Werthes eines Vermächtnisses die Grundsätze über Berechnung der Falcidischen Quart (§. 12.) auch hier Anwendung.

Bei Veranschlagung von Nutzungen sind diese als ein jährlich vierprozentiger Abwurf vom Werthe des Gegenstandes zu berechnen, dessen nicht ein höherer oder geringerer Reinertrag oder Benutzungswert mit Gewißheit nachzuweisen ist.

§. 18.

Diese Abgabe von Erbschaften oder Vermächtnissen ist, so weit in den vorausgehenden Paragraphen keine späteren Zahlungstermine bestimmt sind, längstens zwei Monate nach dem Tode des Erblassers zu entrichten und von diesem Zeitpunkt oder von dem etwaigen späteren Zahlungstermine an mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

§. 19.

Ist die Verpflichtung zur Abgabe gewiß, die Person des Pflichtigen aber z. B. weil das Erbrecht unter Mehren streitig ist, noch ungewiß, so kann die Abgabe inzwischen von dem bekannten Betrage des Nachlasses erhoben werden. Insofern aber eben dieser Betrag noch unbestimmt oder überhaupt noch unentschieden ist, ob ein abgabepflichtiger Erbfall eingetreten, bleibt die Erhebung der Abgabe, welche eventuell mit Zinsen nachzuzahlen ist, (§. 18.) ganz oder hinsichtlich des ungewissen Theils ausgesetzt.

§. 20.

In allen den Fällen, wo der Nachlaß nur in Mobilien besteht, oder die Entrichtung der Abgabe auf künftige Ereignisse ausgesetzt bleibt, kann deren Sicherstellung aus dem Nachlasse gefordert werden.

§. 21.

Die Festsetzung der Abgabe und der etwaigen Sicherstellung für dieselbe geschieht bei dem Verichte, vor welchem der Erblasser seinen ordentlichen Verichtsstand gehabt oder wenn derselbe uuf im Auslande gewohnt hat, unter welchem die hinterlassenen Immobilien liegen.

§. 22.

Jedes Vericht hat bei Zuschreibung oder sonstiger Verabfolgung der in seinem Verichtsbezirke befindlichen Nachlaßgegenstände vorerst Quittung über Bezahlung der Abgabe zu erfordern, wenn solche nicht sofort beigebracht wird, dem Erbschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§. 23.

Verfiegelung und gerichtliche Verzeichnung soll, wo sie nicht aus anderen Ursachen nö-

fig ist, diese von der Erbschaft zu entrichtenden Abgabe allein wegen nicht vorgenommen, sondern von den Erben und Vermächtnisnehmern nur der Betrag der Erbschaft und der Vermächtnisse angegeben und die Richtigkeit des Angebens an Eidesstatt versichert werden.

Dasern jedoch Zweifel dagegen sich ergeben, so hat nach Ermessen Unserer Regierung das Gericht eidliche Spezifikation zu erfordern, auch nach Befinden mit gerichtlicher Würdigung vorzuschreiten.

§. 24.

Die Kosten dieser Ermittlung hat der Abgabepflichtige zu tragen, es wäre denn, daß eine vorgenommene gerichtliche Würdigung keine höhere Summe ergäbe, in welchem Falle die Kosten derselben außer Ansatz bleiben, die Verläge aber von der Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse zu tragen sind.

§. 25.

Bald dem Abgabepflichtigen eine Verjährde bei seiner Deklaration zur Last, so hat er neben der etwa verwirkten öffentlichen Strafe den doppelten Betrag der hinterzogenen Abgabe zu erlegen.

§. 26.

Wenn im einzelnen Falle die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe oder deren Betrag zweifelhaft erscheint oder eine Sicherheitsbestellung in Frage kommt, ist an die Regierung Bericht zu erstatten und erst nach deren Meinungsäußerung nach vorgängiger Genehmigung des beßelligten Erben oder Vermächtnisnehmers die Abgabe zu reguliren.

§. 27.

Sobald der Betrag der Abgabe bestimmt und der Zahlungstermin (§. 18.) eingetreten ist, hat das Gericht den Zahlungspflichtigen anzuhalten, dieselbe, nebst den etwa laufenden Zinsen (§. 18.) an die allgemeine Kirchen- und Schulkasse unmittelbar oder an das Verichte zu bezahlen und erstern Falls die Quittung darüber zu produziren. Erfolgt binnen vier Wochen nach der Zahlungsaufgabe weder die Zahlung noch die Produktion der Quittung, so ist der schuldige Betrag, ohne daß es eines weitern Antrags bedarf, im Wege der Hilfsvollstreckung beizubringen.

§. 28.

Dasern aber der eine oder der andere Theil bei dieser Feststellung sich nicht berufenen will, bleibt demselben der ordentliche Rechtsweg durch Klagerhebung vorbehalten, ohne daß dadurch die einstweilige Vollziehung der getroffenen Bestimmung aufgehoben wird.

§. 29.

Jede Gerichtsstelle hat die bei ihr eingehenden oder durch Exekution von ihr beigebrachten Zahlungen (§. 27.) alsbald an die allgemeine Kirchen- und Schulkasse einzusenden. Ueberdies hat jede Gerichtsstelle über alle vorkommende abgabepflichtige Erbfälle ein

Verzeichniß zu führen, mit Angabe der Erblasser, der Erben und Vermächtnisnehmer, sowie der zu verrechnenden Summe, des Zahlungstermins und der sonst nöthigen Notizen, und dasselbe, oder, wenn kein solcher Fall vorgekommen, einen Ausfallschein spätestens bis zum 16. Januar jedes Jahres an die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse einzusenden.

§. 30.

Die Geistlichen aber sollen von den Personen, welche in ihren Pfarochien ohne leibliche Erben verstorben sind, ein Verzeichniß bei dieser Verwaltung bis zum 16. Januar jedes Jahres gleichfalls einreichen.

§. 31.

Die bis jetzt in den Fürstenthümern Schley und Lobenstein-Ebersdorf durch die Verordnungen vom 7. Juli 1843 und vom 4. Juli 1825 über Kollateral-Erbchaftsabgaben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem Tage der Publikation dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 32.

Das Verhältniß, nach welchem die durch gegenwärtige Verordnung eingeführte Abgabe für die bestimmten Zwecke der Kirche und Schule verwendet werden soll, wird seiner Zeit noch näher bestimmt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen.

Schloß Dörflein, am 13. Oktbr. 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Nr. 246. Ministerial-Verordnung vom 27. Oktober 1840, die Herausgabe der Kassen-Anweisungen betr. (Publ. im R. u. W. W. Nr. 44.)

Nachdem mit der Herausgabe der in Folge des Gesetzes vom 27. März d. Js. (publizirt in Nr. 16 des Amts- und Verordnungsblatts und im Stück 97 des VII. Bandes der Gesetzsammlung) angefertigten Kassenscheine in Gemäßheit der von der Landesverwaltung gemachten Bewilligungen verfahren werden soll: so wird mit höchster Verehrung Nachstehendes hiermit verordnet und bekannt gemacht:

1.

Das eingangsgedachte Gesetz vom 27. März tritt den 1. November d. J. in Wirksamkeit.

2.

Zur Leitung der Anfertigung der Kassen-Anweisungen sind Herr Justizrath Dr. E. M. Semmel, als Regierungskommissair, und Herr Professor Dr. P. h. Mayer, als landtschaftlicher Deputirter, ernannt worden und deren eigenhändige Namenszüge den Kassen-Anweisungen nach Vorschrift des §. 4 des angezogenen Gesetzes aufgedruckt worden.

3.

Das Geschäft des Buchhalters und Kassirers bei Verausgabung der angefertigten Kassen-Anweisungen ist dem

Herrn Steuerrendanten Wilhelm Hirt übertragen und dieser dafür von dem Fürstlichen Landesjustizkollegium berechtigt verpflichtet worden.

4.

Der genannte Buchhalter hat nach §. 4 des Gesetzes die zu verausgabenden Kassen-Anweisungen auf der dazu bestimmten und in unserer Bekanntmachung vom 14. September ds. Js. näher bezeichneten Stelle der Vorderseite eigenhändig mit seinem Namen zu unterzeichnen, und es ist außerdem ebenfalls auf deren Vorderseite gehörigen Orts die Nummer jeder einzelnen Kassen-Anweisung, sowie auf deren Rückseite das Folium des betreffenden Registers zu schreiben.

5.

Ein mit der Namensunterschrift des Buchhalters oder mit der Nummer ober dem Folium nicht versehenes Kassenbillet hat keine Gültigkeit.

Wera, am 27. Oktober 1849.

Fürstlich. Reuß-Plauisches Ministerium.
D i n g e r.

Schlid.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 99.

Um denjenigen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus einer regellosen Ausübung der nach §. 37 der deutschen Grundrechte festgestellten Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grunde und Boden für die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl möglicher Weise hervorgerufen werden können, wird hierdurch bis zu Vereinbarung eines Jagdgesetzes provisorisch Folgendes angeordnet:

1.

Jede Ausübung der Jagd, bei welcher unerlaubte Mittel angewendet werden, oder welche den öffentlichen Gottesdienst stört, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Ursundheit und das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet, ist verboten.

2.

Die Jagd auf Rehe und Hochwild beginnt Montags nach dem 2. Trinitatissonntage, auf Hasen und Rebhühner mit dem 1. September, beide dürfen nur bis zum 1. Februar eines jeden Jahres ausgeübt werden.

Raubvögel, Raubvögel und Strichvögel können zu jeder Zeit erlegt werden.

Das Wegfangen oder Wegschießen nützlicher Vögel und der Singvögel bleibt wie bisher verboten.

3.

Die Ausübung der Jagd auf eigenem Grunde und Boden ist nur denjenigen Eigenthümern und Nugnießern von Grundstücken gestattet, welche

a) entweder schon vor Aufhebung des Rechts zur Jagd auf fremdem Grunde und Boden das Jagdrecht auf eigenen Grundstücken auszuüben befugt waren, oder

b) ein zu einem Gemeindebezirke nicht gehöriges zusammenhängendes Areal von mindestens 300 Scheffeln zu 120 achteiligen Quadrat-Ruthen besitzen.

Ausgegeben mit dem Amts- und Verordnungsblatt Nr. 47.
am 21. November 1849.

5

4.

Dagegen darf außer den vorstehend bezeichneten Fällen die Ausübung des Jagdrechts auf allen zu einem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken nur dann Statt finden, wenn die Eigenthümer und Nutznießer derselben die Art und Weise, wie diese Jagdbefugniß ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl ausgeübt werden soll, festgesetzt und der Obrigkeit angezeigt haben.

5.

Diese Festsetzung bleibe zunächst freier Vereinbarung überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so entscheidet Stimmenmehrheit, berechnet nach der Größe der jagdbaren Grundfläche.

6.

Zur jagdbaren Grundfläche werden Gebäude und Hofräume, sowie alle diejenigen in den Dörfern und deren Nähe gelegenen Räume nicht gerechnet, auf welchen das Jagen aus sicherheitspolizeilichen Gründen überhaupt nicht gestattet ist.

7.

Wenn die Ausübung der Jagd in einem Gemeindebezirke auf andere Weise, als:
durch Verpachtung an den Meistbietenden,

oder

durch anzunehmende Flurschüßen ausgeübt werden soll, so hat die Obrigkeit genau zu prüfen, inwiefern diese Art der Ausübung irgend einige Gefahr in sicherheitspolizeilicher Beziehung drohet, und wenn ihr irgend ein Bedenken dagegen beziehet, so hat sie dessen Beseitigung entweder sofort anzuordnen oder Bericht an die k. k. Regierung zu erstatten.

8.

Größere Gemeindebezirke können in mehrere Jagdbezirke abgetheilt werden, es darf jedoch keiner weniger als 300 Scheffel zu 120 achteiligen M. M. halten.

9.

Solche einzelne Grundstücke, welche nicht unter die im 3. Paragraphen enthaltenen Bestimmungen fallen, und entweder zu gar keinem Gemeindebezirke gehören oder von dem, zu welchem sie gehören, abgesondert liegen, sind in Bezug auf Ausübung der Jagd, wenn sie zum größten Theile oder ganz von Staats- oder anderen, zu keinem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken umschlossen sind, mit diesen, außerdem aber mit dem Gemeindebezirke zu vereinen, an den sie in der größten Ausdehnung angrenzen.

10.

Die Vertheilung der Jagdeinkünfte erfolgt, wenn nicht durch allseitiges Einverständnis aller Theilhabenden etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Größe der jagdbaren Grundfläche.

11.

Einer ausdrücklichen Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen oder gefassten Beschlüsse von Seiten der Obrigkeiten bedarf es nicht. Dieselben haben jedoch die nach §. 1 ihnen zu machenden Anzeigen zu prüfen, und wenn ihnen ein sicherheitspolizeiliches Bedenken beigemeldet, dessen Beseitigung anzuordnen.

12.

Jede Ausübung der Jagd, welche in einer dieser Verordnung entgegenlaufenden Weise erfolgt, sowie jede Uebertretung der durch Gemeindefbeschlufs festgesetzten Ordnung wird mit Geldstrafen von 1 bis 20 Thalern oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wera, am 18. Novbr. 1849.

Kürfürlich Reuß-Plauisches Ministerium das-
von Bretschneider.

Schlud.



G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 100.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestetter regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

In Folge der Nothwendigkeit, das Bundescontingent des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf einen erhöhten Stand zu bringen, ingleichen um den Ansprüchen wegen Vermehrung der deutschen Herrschaft Wenige leisten zu können und die im §. 7. der deutschen Grundrechte wegen gleicher Verpflichtung zum Wehrdienste und wegen des Wegfalls der Stellvertretung enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, endlich aber um Gleichförmigkeit in den bisherlgen gesetzlichen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in dem nunmehr vereinigten Fürstenthume Reuß jüngerer Linie herzustellen, verordnen Wir mit Zustimmung des konstituierenden Landtages bis zu Vereinbarung eines allgemeinen deutschen Wehrgesetzes oder sonstiger gemeinsamer Vorschriften Folgendes: —

§. 1.

Die Militärdienstpflicht beginnt im ganzen Fürstenthume mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die junge Mannschaft ihr ein und zwanzigstes Lebensjahr zurückgelegt.

Die Dauer der Dienstpflicht ist eine sechsjährige; vier Jahre davon kommen auf den aktiven Dienst, zwei Jahre werden für die Reserve und die Ersatzdienstpflicht gerechnet.

§. 2.

Eine etwa nöthige Verstärkung des Bundescontingents ist dergestalt zu beschaffen, daß ein Viertel des erhöhten Bedarfs neben der gewöhnlichen Jahreskonscription aus den in

die Militärflichtigkeit eintretenden jüngsten Jahrgange ausgehoben, die übrigen drei Viertel dagegen aus den früheren Jahrgängen entnommen werden.

Zu diesem Zwecke werden aus jedem dieser drei Jahrgänge so viel Leute nach der Reihenfolge ihrer bei der gewöhnlichen alljährlichen Aushebung gezogenen Loosnummern herbeigezogen, als notwendig sind, um dessen Stärke auf den vierten Theil des erforderlichen Contingens zu bringen.

§. 3.

Die bisher bestandenen gesetzlichen Befreiungen vom Kriegsdienste, wie sie im §. 9. des Gesetzes vom 2. Januar 1823 unter b. und c. bestimmt sind, fallen weg.

Die unter d. bis g. aufgeführten, auf die Unentbehrlichkeit im allgemeinen Interesse begründeten Exemtionen bleiben zwar fortbestehen, jedoch kommen dabei die in §. 7. der Erläuterungsverordnung für das Fürstenthum Vera vom 1. Juni 1839, welche dem gegenwärtigen Gesetze im Auszuge beigegeben ist, aufgestellten Modifikationen zur Anwendung.

Ebenso fällt die §. 8. des Gesetzes von 1823 unter 1. den Studierenden eingeräumte Zurückstellung weg.

§. 4.

Die Stellvertretung hört auf, und es fallen daher alle darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 §. 28. bis 32. sowie der dazu gehörigen Erläuterungsverordnungen weg.

§. 5.

Die bisher abgeschlossenen Stellvertretungskontrakte bleiben bei Kraft. Nur wenn der Stellvertreter vermöge der jetzigen außerordentlichen Konstriktion selbst dienstpflichtig wird, hebt sich der Kontrakt auf; der Vertreter tritt dann in seinen Jahrgang als dienstpflichtig ein, wird jedoch an das Ende desselben und wo irgend möglich zur Ersatzmannschaft gestellt.

§. 6.

Sämmtliche, in die Jahre der Militärflichtigkeit tretende junge Leute müssen dieser genügen. Eine Auslosung zu dem Zwecke, um zu bestimmen, wer in den Kriegsdienst zu treten habe und wer davon befreit bleibe, findet nicht weiter Statt.

Die Militärflichtigkeit ist gleich; die Losung wird nur zu dem Zwecke vorgenommen, um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die jungen Leute einzutreten haben.

§. 7.

Diejenigen Angehörigen eines Jahrganges, welche nach dieser durch das Loos bestimmten Reihenfolge nicht sofort zur wirklichen Einstellung kommen, werden der Ersatzmannschaft und Reserve zugewiesen. Sie müssen auf jedesmaliges Erfordern bei eintretendem Bedarf in das aktive Militärdienst eintreten.

§. 8.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden keine rückwirkende Anwendung. Diejenigen

also, welche auf Grund der bisherigen Befehgebung bei den früheren Loosungen bereits gänzliche Befreiung vom Militair erlangt haben, können auch für die Zukunft nicht weiter in Anspruch genommen werden.

§. 9.

Der im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf durch Hinaussetzung der Dienstzeit vom 20. auf das 21. Lebensjahre in den nächsten Jahren entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß derjenige Jahrgang des dortigen Militairs, welcher in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Befehes nach zurückgelegter vierjähriger Dienstzeit in die Reserve eintreten würde, noch ein Jahr länger im aktiven Dienste verbleibt und dann erst zur Reserve übergeht, und daß die Reservepflicht allgemein auf zwei Jahre über den aktiven Dienst bestimmt ist.

§. 10.

Das im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf auf Grund der Verordnung vom 20. August 1832 eingeführte Institut der Landwehr ist als solches aufgehoben.

§. 11.

Dagegen verbleiben alle durch das gegenwärtige Befeh nicht aufgehobenen oder modifizirten Bestimmungen des Befehes vom 2. Januar 1823 und der Erläuterungsanordnungen für die Fürstenthümer Schleiz und Berg vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839 bei Kraft, und es werden die Letzteren hiermit ausdrücklich auf den Bereich des ehemaligen Spezial-Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt und zu dem Ende im Anhange noch besonders abgedruckt.

§. 12.

Das Recht und die Freiheit zur Auswanderung ist durch die Wehspflicht nur insoweit beschränkt, daß denjenigen Staatsangehörigen, welche auszuwandern beschließen, der Auswanderungsschein verweigert werden kann, wenn sie das Alter der Militairdienstpflicht erreicht und die Jahre der aktiven Dienstpflicht noch nicht zurückgelegt haben.

Hat ein zur Auswanderung entschlossener Staatsangehöriger diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist dessen ordentliche Obrigkeit verpflichtet und berechtigt, den Wegzug seines Vermögens so lange zu verhindern, als er dem Befeh wegen der Militairdienstpflicht keine Obüige geleistet hat.

Verkündlich haben Wir das gegenwärtige Befeh höchstehändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beirucken lassen, auch dessen Verkündigung durch die Befehsammlung befohlen.

Schloß Schleiz, am 25. November 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

K u s z u g

aus der Erläuterungsverordnung für die Fürstenthümer Schles und Gerabom
30. Januar 1823 und 1. Juni 1829.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste,
Stammes Kestler,

K. K.

Durch mehrfache, seit dem Erscheinen des Befehles wegen Verpflichung der Unterschauen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 gemachte Erfahrungen bewogen, verordnen Wir, nach vernommenem Beirathe der getreuen Ritter- und Landschaft zur Erläuterung seines Befehles hierdurch Folgendes:

K. K.

7. zu §. 9. d. o. f.

Die gänzliche Befreiung von der Kriegsdienstpflicht, welche bisher

- 1) dem einzigen Sohne oder Enkel, der seine Mutter oder Großmutter ernähren muß;
- 2) dem einzigen Sohne eines sechszigjährigen Mannes, der sich in nothorisch hilfloser Lage befindet und nur durch Unterstützung des Sohnes oder Enkels erhalten wird;
- 3) dem Vater oder Elternlosen, welcher bei seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertritt,

zugesichert war, soll künftig nicht weiter Statt finden, sondern es sollen künftig solche Individuen nur mit der Einstellung zum aktiven Dienste verschont werden, wobei es rücksichtlich der unter 1. bezeichneten keinen Unterschied machen soll, ob sie in oder außer der Ehe geboren sind.

Die vorerwähnten Individuen sind daher künftig mit zur Lösung zu ziehen und wenn sie ein Einstellungsloos trifft, vorläufig zurückzustellen.

Wenn sich im Laufe ihrer Militärpflichtigkeitsjahre der Grund ihrer Zurückstellung erlediget, indem die von ihnen versorgten Personen sterben oder in die Lage kommen, sich ohne fremde Unterstützung fortzuhelfen, so müssen die zurückgestellten Individuen zum Dienste eintreten.

Sollte dieser Eintritt in den aktiven Dienst für die Verhältnisse des Betroffenen von wesentlichem und außerordentlichem Nachtheile begleitet sein, so bleibt Landesherliche Disposition vorbehalten.

Wenn dagegen ein solcher zurückgestellter junger Mann die ihm obliegenden Versorgungspflichten vernachlässiget, und dessen durch eine summarische Erörterung übersüßet ist, so ist er sofort seiner Befreiung verlustig und zum wirklichen Dienste einzustellen.

8. zu §. 10.

Die in den Jahren der Reservepflicht stehenden Individuen sind nicht gehindert, sich zu verheirathen oder auszuwandern.

9. zu §. 11. c.

Die Bestimmung, nach welcher die im militärpflichtigen Alter stehenden jungen Leute, wenn ihnen das Reisen nach dem Auslande verflattet wird, mittelst Handschlags an Eidesstatt angeloben müssen, von drei Monaten zu drei Monaten Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, soll nur auf diejenigen Individuen beschränkt sein, welche die zehn höchsten auf die Einstellungslosse folgenden Nummern gezogen haben. Die übrigen jungen Leute haben ihren Aufenthalt nur alljährlich im Monate Juni anzuzeigen, wenn nicht, in Berücksichtigung der Verhältnisse, ihnen bei der Erlaubniß zur Reise nach dem Auslande ein Anderes zur Pflicht gemacht wird.

10. zu §. 15.

Für die in Kriegszeiten nöthig werdende Ergänzung oder Verstärkung des Kontingents soll nicht eine anderweite Auslosung unter der dienstpflchtigen Mannschaft der verschiedenen Jahrgänge vorgenommen, sondern es sollen diese nach der Reihenfolge ihrer bei der gewöhnlichen alljährlichen Aushebung gezogenen Nummern zum Dienste eingestellt werden.

11. zu §. 17.

Diejenigen jungen Leute, welche außerhalb des Orts, in welchem sie zur Militärkon-
skription gezogen werden, geboren, also nicht in die Kirchenbücher desselben eingetragen sind, haben ihr Alter durch Laufzeugniß oder sonst auf glaubhafte Weise innerhalb einer von der Rekrutierungsbehörde ihnen zu bestimmenden Frist nachzuweisen. Versäumen sie diese Frist, so hat die Behörde auf deren Kosten das Laufzeugniß zu ermitteln.

12. zu §. 17.

Die im Auslande geborenen jungen Leute haben sich, sobald sie in das Alter der Militärdienstpflicht treten, bei den Ortsvorständen oder bei der Rekrutierungsbehörde zu melden, damit sie in die Ortslisten eingetragen und zur gewöhnlichen Auslosung ihres Jahrgangs gezogen werden können.

Wenn sie dieses unterlassen und später entdeckt werden oder sich erst später melden, so sollen sie zur Nachlosung gezogen und wenn ein Dienstloos sie trifft, auf vier Jahre zum aktiven Dienste, auf zwei Jahre zur Reserve gestellt werden, ohne daß auf ihre etwa weiter vorgerücktes Alter Rücksicht genommen werden darf.

13. zu §. 17:

Die Untersuchung und Berichtigung der Listen ist künftig nicht weiter in jedem einzelnen Orte, sondern in der Stadt Gera, als dem Sitze der Rekrutierungsbehörde vorzunehmen.

Zu dieser Verhandlung haben sich die Ortsvorstände jeder einzelnen Gemeinde und die militärpflichtigen jungen Leute auf dem Rathhause zu Vera einzufinden. Außerdem steht der Zutritt zu der Verhandlung auch jedem anderen Angehörigen der betreffenden Gemeinden frei.

Die Anwesenheit der Besitzlichen mit ihrem Kirchenbüchern soll nicht weiter erforderlich sein.

Es steht den erwachsenen jungen Leuten, welche wegen irgend eines körperlichen Uebels auf Befreiung von der Dienstpflicht Anspruch machen zu können glauben, frei, schon bei dieser Verhandlung ihre Reklamation anzubringen und auf die vorchriftsmäßige Untersuchung anzutragen, ohne daß übrigens die im 19. Paragraphen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 zum Anbringen von Reklamationen bestimmte präcise Frist aufgehoben oder beschränkt sein soll.

14. zu §. 17. und 19.

Diejenigen Individuen, welche aus mehr als einem gesetzlich gebilligten Grunde Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung zu haben vermehren, haben diese Gründe innerhalb der bestimmten Reklamationsfrist zusammen, alle auf ein Mal, anzugeben, damit sie zu gleicher Zeit erledigt werden können und nicht durch successive Reklamationen wiederholte Untersuchungen und Erörterungen nöthig gemacht werden.

Diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider verschiedene Reklamationsgründe zu verschiedenen Zeiten anbringen, haben nicht bloß die Kosten der wiederholten Untersuchung, namentlich die Vermählungen des Physikats, zu bezahlen, sondern sie sind auch mit einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen oder mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu belegen.

15. zu §. 18. und 19.

Es beweiset zwar dabei, daß die Untersuchung der bei einer angebrachten Reklamation behaupteten körperlichen Unsüchsigkeit unter Leitung der Rekrutungsbehörde durch das inländische Physikatpersonal vorgenommen werden, und der Reklamirende sich deshalb in Vera persönlich einfinden muß.

Es soll jedoch in besonders dringenden Fällen gestattet sein, auf landesherrliche Dispensation von dem persönlichen Erscheinen und auf Untersuchung durch eine auswärtige Militärbehörde an dem Orte, wo der Reklamant sich eben aufhält, anzutragen.

16. zu §. 21.

Die zu Einwendung und vollständiger Begründung eines gegen die Entscheidung der Rekrutungsbehörde über eine angebrachte Reklamation eingelegten Rekurses bestimmte Frist wird von acht Tagen auf vierzehn Tage ausgedehnt.

17. zu §. 31. und 32.

a.

18. zu §. 33.

Alle militärpflichtigen jungen Leute, welche im Loosungstermine persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten und Angehörigen erscheinen, müssen unweigerlich nach der feststehenden Ordnung (§. 23. des Gesetzes) loosen.

Wenn sie sich dessen weigern, so sind sie des Rechtes zu loosen, für verlustig zu achten und an die Spitze ihrer Altersklasse ohne Weiteres zum Militär einzustellen.

Sollen bei solchen Weigerungen noch überdies Exzesse und Unruhestörungen vor, so sind diese besonders, nach Befinden in Gemäßheit des Mandats wider Linnult und Aufruhr, vom 16. Dezember 1833 zu ahnden.

19. zu §. 38. Nr. 1. und §. 39. Nr. 1. 2. 3. 4.

a.

Diejenigen militärpflichtigen Individuen, welche im Loosungstermine weder in Person, noch durch zulässige Vertreter erscheinen, ihr Ausbleiben auch sonst nicht gehörig entschuldigen, sind des Rechtes zu loosen, verlustig und werden an die Spitze ihrer Altersklasse unter die zum aktiven Dienste bestimmte Mannschaft gestellt.

Finden sie sich binnen 4 Wochen zu Erfüllung ihrer Dienstpflicht ein, so greift ein weiteres Strafverfahren gegen sie nicht Platz.

b.

Wenn sie dagegen binnen dieser Frist nicht erscheinen, um ihrer Dienstpflicht zu genügen, so ist ihnen, als ungehorsam Ausgebliebenen, der Prozeß auf die, im 34. und 35. Paragraphen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 vorgeschriebene Weise zu machen.

c.

Nach dem Schlusse dieses Verfahrens sind solche Ausgebliebenen zu einer aktiven Kriegsdienstleistung von sechs Jahren zu verurtheilen und außerdem ist die zweijährige Reservepflicht vorzubehalten.

Besitzen sie gegenwärtiges Vermögen oder haben sie dergleichen künftig zu hoffen, so ist wegen Anschaffung eines Stellvertreters den Vorschriften hi. 37. und 38. des Gesetzes vom 2. Januar 1823 nachzugehen, die Strafdienstzeit ist jedoch von 9 Jahren auf 6 Jahre herabgesetzt.

Stellen sich die Ausgebliebenen vor Publikation des Erkenntnisses freiwillig, so sollen sie nur auf vier Jahre zum aktiven Dienste und auf zwei Jahre zur Reserve verwendet werden, jedoch die Kosten des Verfahrens abstaten.

Werden sie dagegen vor Publikation des Erkenntnisses ergriffen, so sind sie auf fünf Jahre zum aktiven Dienste und zwei Jahre zur Reserve einzustellen.

d.

Wenn dienstpflichtige junge Leute, welche nach dem Losungstermine mit Erlaubniß der Rekrutierungsbehörde sich in das Ausland verfügen und über die ihnen bestimmte Zeit ausbleiben, dadurch aber bei einer, etwa nöthig werdenden Verstärkung oder Ergänzung des Kontingents der Verpflichtung nach ihrer Losnummer zum aktiven Dienste einzutreten, sich entziehen, so sind sie als Ausgetretene zu behandeln.

Es ist daher das vorbezeichnete Verfahren gegen sie ebenfalls einzuleiten, unmittelbar aber, wenn sie Vermögen besitzen, auf ihre Kosten sofort ein Stellvertreter für eine sechsjährige aktive Dienstzeit anzuschaffen.

Uebrigens sind sie in eine Geldstrafe von 25 Thlr. bis 200 Thlr. sowie in Erstattung der aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen.

Wenn dagegen eine Ergänzung oder Verstärkung des Kontingents nicht nöthig ist, und der Ausbleibende somit den Eintritt in den Dienst nicht verfehmt, so ist er nur wegen Verletzung seines Angehörnisses mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen, und die Kosten abzustatten schuldig.

e.

Ein solcher Ausgetretener, der sich vor Publikation des Straferkenntnisses freiwillig meldet, ist in dem Falle, daß eine Ergänzung des Kontingents erforderlich, also seine Einstellung nöthig gewesen ist, auf die gewöhnliche Dauer der Dienstzeit von vier Jahren zum aktiven Militär einzustellen; wird er dagegen vor Publikation des Erkenntnisses ergriffen, so ist er auf fünf Jahre einzustellen.

Wird man seiner erst nach der Publikation habhaft, so bewendet es bei der sechsjährigen Strafdienstzeit.

Uebrigens behält es bei der außerdem angeordneten Geldstrafe sowie bei Uertung der Kosten sein Bewenden.

In allen anderen Beziehungen finden die Vorschriften des 39. §. des Gesetzes vom 2. Januar 1823 ihre volle Anwendung.

20. zu §. 43.

Nicht bloß absichtliche Verletzung der den Disziplinarobligirten Verpflichtungen, sondern auch Nachlässigkeiten und Verschuldungen in Ausübung ihrer Pflichten bei den Rekrutierungsangelegenheiten sollen nachdrücklich geahndet werden.

Insondere soll Oberflächlichkeit bei den Untersuchungen der körperlichen Tüchtigkeit der jungen Leute und Leichtfertigkeit in den abgegebenen Urtheilen an den Physikatraproben mit Geldstrafen von 5 bis 50 Thlr., sowie nach Befinden mit Suspension oder Relegation geahndet werden.

Auch haben dieselben alle nachtheiligen Folgen ihres schuldhaften Verfahrens in pekuniäre Beziehung zu vertreten.

21. Zur Instruktion, die Untersuchung der Diensttauglichkeit betreffend.

Zu §. 2.

Dafern die Rekrutirungsbehörde oder der zu Uebernahme der Rekruten kommandirte Offizier es für nothwendig erachtet, so kann auch eine ärztliche Untersuchung solcher Individuen verfügt werden, welche sich als gesund und von körperlichen Fehlern frei angeben.

Zu §. 7. Nr. 9.

Zu den Ursachen, welche eine Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienste begründen, soll auch

„allgemeine Schwäche“

gehören.

22.

Uebrigens kann kein Individuum, welches nach allgemeinen Grundsätzen ehrlos ist, namentlich kein mit Zuchthaus bekränkter Mann, unter Unser Militär aufgenommen werden.

In allen anderen Beziehungen bleibe das Gesetz vom 2. Januar 1823 unverändert bestehen, und soll durch gegenwärtige Verordnung nur vervollständigt und erläutert, nicht aufgehoben sein.

Der gegenwärtige Nachtrag, welchen Wir eigenhändig vollzogen und unter Belaudung Unserer Landesfürstlichen Insignel durch das Arms- und Nachrichtenblatt zu publiziren befohlen haben, soll von Zeit der Bekanntmachung an in gesetzliche Kraft treten.

K. K.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 101.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Neuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Von dem Verwaltungsrathe der durch das Bündniß vom 26. Mai dieses Jahres vereinigten deutschen Staaten ist der Beschluß gefaßt worden, nimmthe die Wahlen zu dem für den Zweck der Verathung über die bereits bei Abschluß jenes Bündnisses im Entwurfe vorgelegte Reichsverfassung in Erfurt abzuhaltenden Reichstag vornehmen zu lassen.

Das für die Wahlen zum Volkshause zugleich mit der Reichsverfassung vorgelegte Wahlgesetz ist den Verhältnissen im Fürstenthume Neuss Jüngerer Linie angepaßt und dem konstituierenden Landtage zur Verathung mitgetheilt worden und wird in Uebereinstimmung mit demselben in der nachstehenden Weise hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Wahlberechtiget ist jeder unbescholtene selbstständige Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, irgend eine direkte Steuer oder Gemeinbeanlage entrichtet und als Theilnahme berechtigt bei den Gemeindewahlen seines Wohnortes zu betrachten ist.

§. 2.

Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

- 1) Hausknechte,
- 2) Dienstkoten und Handwerksgefelln, welche keinen eignen Hausstand haben,
- 3) Handlungs- und andere Geschäftegehilfen, welche keinen eignen Hausstand haben, oder sich im Prode ihres Handlungs- oder Geschäftsherrn befinden.

Ausgegeben mit dem Amts- und Verordnungsblatte Nr. 49.
am 3. December 1849.

8

§. 3.

Als bescholten sind von der Wahl ausgenommen diejenigen, welches durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt oder zu öffentlicher Arbeit angehalten worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Vergnädigung herabgesetzten Strafe, oder, wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben ein zehnjähriger Zeitraum verfloßen ist.

§. 4.

Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

§. 5.

Den an den Gemeindevahlen Theil zu nehmenden Berechtigten sind gleichgestellten unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, Advokaten, Aerzte, Chirurgen 1. Klasse, geprüfte Kandidaten der Rechtswissenschaft und der Theologie, aktive Militärs, Geistliche und Schullehrer, sowie andere, dem gelehrten Stande angehörige selbstständige Personen, wenn sie auch sonst an den Gemeindevahlen keinen Theil haben und zu den Gemeindefassen unmittelbar nicht beitragen sollten.

§. 6.

In den Städten geben die Bestimmungen der städtischen Verfassungen darüber die Entscheidung, wer außer den, im 3. §. bezeichneten Personen zur Theilnahme an den Gemeindevahlen berechtigt ist.

§. 7.

Auf dem platten Lande wird als theilnahmeberechtigt bei den Gemeindevahlen betrachtet, jeder Besitzer eines Hauses, gleichviel ob er das Haus allein oder in Verbindung mit andern Grundeigentümern besitzt ingleichen jeder unangesehene selbstständige Ortswohner, der in Heimathsangelegenheiten stimmberechtigt ist und einen Beitrag zu Gemeindefassen entrichtet.

Insbefondere ist hierbei der an Landesherliche Kassen zu entrichtende Steuerbeitrag in Aufrechnung zu bringen.

§. 8.

In jedem Orte ist durch den Ortsvorstand ein genaues Verzeichniß der hiernach wahlberechtigten Personen mit Angabe des Alters, des Standes und der Abgabebeträge aufzunehmen und bei der Ortsobrigkeit einzureichen.

§. 9.

Die Ortsobrigkeit prüfet die Einzeichnungen, namentlich die Abgabensätze genau und theilt sodann die Wahlberechtigten in drei Klassen ab.

In die erste Klasse kommen Alle diejenigen,
welche bis zu drei Thalern jährliche Abgaben,
in die zweite diejenigen,
welche bis zu sechs Thalern jährliche Abgaben,
in die dritte diejenigen,
welche über sechs Thaler jährliche Abgaben entrichten.

§. 10.

Die im §. 7. genannten Personen kommen, wenn sich bei ihnen ein entscheidender Abgabebetrag nicht herausstellt, in die erste Klasse.

§. 11.

Die nach diesen Vorschriften klassifizirten Wahllisten übersenden die Ortsobrigkeiten an das Bezirks-Justizamt, als welches auch das Justizamt Hofenleuben für die dortige Pflanzung zu betrachten ist.

§. 12.

Die Justizämter sind die Wahlbehörden für das gesammte Land, mit Ausnahme der Stadt Vera, Schleg, Kobenstein und Lanna, wo die Stadtrathe die Wahlbehörde für den Stadtbezirk bilden.

§. 13.

Das ganze Fürstenthum wird in 19 Wahlbezirke getheilt, wie die Verlage sic näher beschreiben.

§. 14.

Die Wahlen sind indirekte. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen die Abgeordneten.

§. 15.

Jeder Wahlbezirk wählt drei Wahlmänner und zwar jede der im §. 9. bezeichneten Klassen Einen.

§. 16.

Die Verladung zur Wahl erfolgt mindestens 14 Tage vor der Wahlhandlung, zu welcher die mit der Wahl beauftragte Behörde unter genauerer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde durch öffentliche Bekanntmachung, sowie durch öffentlichen Aufschlag in jedem Orte des betreffenden Wahlbezirks einladet.

§. 17.

Wer an der Wahl nicht persönlich Theil nimmt, begiebt sich stillschweigend des Stimmrechts für den fraglichen Fall.

§. 18.

Jeder, der an der Wahl Antheil nehmen will, muß auf Erfordern nachweisen, daß

er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden Staatssteuer oder Gemeindeabgaben nicht in Rufe sei.

§. 19.

Die Wahlen erfolgen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich diese nicht, so findet die enge Wahl in der Weise Statt, daß diejenigen, welche zusammen die Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben, der zweiten Wahl ausgesetzt werden. Ergiebt sich auch hierbei keine absolute Majorität, so wird dieß Verfahren so lange fortgesetzt, bis eine solche erzielt wird. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter.

§. 20.

Die Resultate der Bezirkswahlen werden durch die Behörden mit den Akten und Wahlprotokollen an die Regierung eingesendet.

§. 21.

Diese prüfet die Wahlen, ernennt einen Wahlkommissar und läßt unter dessen Leitung die Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner vornehmen.

§. 22.

Der Wahlkommissar macht den Termin bekannt, ladet die Wahlmänner dazu ein und bestimmt einen Ort, welcher im Mittelpunkte des Landes liegt.

§. 23.

Die Wähler erhalten eine Vergütung für Wege oder Versäumniß nicht. Die Wahlmänner erhalten den Reisefaufwand vergütet und zwar auf die Meile vom Wohnorte bis zum Wahlorte und zurück zusammen mit 2 Thaler.

§. 24.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner an der Wahl Theil genommen haben.

Sollte die hinreichende Anzahl beim Wahltermine nicht erschienen, so ist auf Kosten der ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen ein anderweiter Wahltermin anzuberaumen,

§. 25.

Im Uebrigen gelten überall die Bestimmungen des nachstehend abgedruckten Entwurfs, zum Reichswahlgesetze

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium beauftraget, welches auch die nöthige Verköndigung wegen der nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes eintretenden Verrückung des Fürstenthums Kreis an den Wahlen zum Volkshause mit den zuständigen Fürstlich Kreis-Verwaltern herbeizuführen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vorbedeutung Unserer Landesfürstlichen Insegers.

Schloß Schleiz, am 3. December 1819.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

**Eintheilung der Wahlbezirke
für das
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.**

N ^o	Wahlbezirke.	Einwohner zahl.	Wahlbe- zirks- hörde.
1	Oera	4300	Stadt. Oera.
2	Oera	4300	Deftl.
3	Oera, Vöppeln, Gries, Untermühl	4232	Deftl.
4	Oberdörsch, Lufan, Dörschweig, Gortisch, Weißig, Zuisdorf, Dandhang- ten, Dürenberndorf, Schöna, Wallerndorf, Kleinsoara, Großjaara, Gries- fen, Wändtschenberndorf, Scheuburgobendorf, Langengrobendorf, Crusef, Krausdorf, Kallenbern, Harperndorf, Niederndorf, Töppeln	4279	Justizamt Oera
5	Frankenthal, Wördorf, Mühlendorf, Klubig, Thiesch, Müllig, Müderndorf, Grüna, Hartmannsdorf, Stübich, Dürenkera, Köstzig mit Gleueren- thal, Glüna, Raajshoiv, Seifendorfer, Pöhlig	4324	Deftl.
6	Zleinbeiden, Heben, Rusig, Kschudach, Lajen, Kleinaga, Grefzaga, Nermndorf, Seitzschädel, Langenberg, Zuitlach, Ling, Kofchig, Wöblach, Müba, Bernsdorf, Krepshoiv	4210	Deftl.
7	Kleinfalte, Wüßfalte, Pohlen, Schenker, Döfaga, Rahmberg, Köllig, Schöp- pen, Buchen, Pforten, Lemmlich, Treubich, Saafu, Schwara, Plauer- dorf, Weichenhausen, Gieschfeld, Naafen, Waadweg, Grotshagen, Schöppach, Söllmich, Lauenkayn, Aulm, Dema, Neizid	4279	Justizamt Oera
8	Lehndukten mit Reichensfeld und Neiza, Langenmühlendorf	3892	Justizamt Oera benannt.
9	Triebes mit Aramisch und Jöhlich, Wäpender, Niederböhmendorf, Felt- weil, Bergerweil, Girschbach, Götendorf, Kleinwelschendorf, Langenw- schendorf, Reutlich, Weckerndorf, Pforten	4033	Deftl.
10	Wurkendorf, Zagan, Düderndorf, Müderndorf, Gieschig, Löhna, Kirchgau, Löhna, Deiterndorf, Vönnig, Tschig	3783 3900	Justiz. Schöng Stadt. Schöng
11	Stadt Schöng	3900	Stadt. Schöng
12	Stadt Schöng, Dragenndorf, Görtweil, Karolinenfeld, Oberböhmendorf, Mies- leoder, Zellgrün, Kolla, Gröjauweil, Unterlefkau	3032	Justiz. Schöng
13	Lanna, Frankendorf, Oberlefkau, Stelken, Spillmüß, Kofhenacker, Willerd- dorf, Schilbach, Langgrün, Göttingrün	3856	Stadt. Lanna
14	Zaalburg, Oberndorf, Rahn, Bernsdorf, Försch, Küßndorf, Blinndorf, Seubendorf	4007	Justizamt Zaalburg.
15	Gieschberg, Oberkreuz mit Haldefeld und Strognrenn, Dobarenn, Mies- larrenn, Penza, Ullersrenn, Götzig, Lehen, Pöhlen	4033	Justizamt Gieschberg.
10	Pick, Lehenbügel, Pöhl, Pottiga mit Saalbach und Kefas, Saalkeef mit Jänneren und Mühlen, Darna, Lemmshammer, Schöndreun, Kieding, Blankenstein, Seibid	3017	Justizamt Lehenstein.
17	Lebenstein, Oberlemmnig	3843	Stadtamt Lebenstein.
18	Schlagel, Lidtenbrunn, Neundorf, Tischendorf, Wurgbach, Grumbach, Un- terlemmnig	3087	Justizamt Lebenstein.
19	Döfka, Müderndorf, Grotshagen, Grinerndorf, Wierbach, Gladbrunn, Rupp- pendorf, Söhna, Alengeseid, Thimundorf, Weidbach, Pöftra, Weid- berga, Lidenmühl	3907	Deftl.

G e s e t z,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe.

§. 1.

Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche in dem Gebiete der Vereinssstaaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Als selbstständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeinbewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und legend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehn;
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin daß sie ihre Creditoren besiedigt haben;
- 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindevmitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwickten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gefehlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche im Umfange des Bundesstaates, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem Vereinsstaate angehört hat.

§. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9.

Ergibt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Vereinstafel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11.

Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12.

Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14.

Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in 3 Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu ent-

richtenden directen Staats-Steuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet, oder in mehrere Bezirke getheilt ist;
- b) beziehungsweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen directen Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§. 16.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Verlaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Dritttheil fällt.

§. 17.

In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszuliegen, und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18.

Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Verfertigung die Vorschriften des vorhergehenden §. Platz greifen.

§. 19.

Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindevot bekleiden.

§. 20.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt.

§. 22.

Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23.

Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl Statt.

Der Tag der Wahlen wird für den gesammten Bundesstaat ein und derselbe sein.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszusprechen.

§. 24.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren; insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmte.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 102.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Neuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

beurkunden hierdurch Folgendes:

Die Verhandlungen des konstituierenden Landtages für das Fürstenthum Neuss Jüngerer Linie, welcher einberufen war, um in Gemeinschaft mit der Staatsregierung ein neues Landesgrundgesetz zu beraten und zu vereinbaren, haben zu dem erwünschten Ziele geführt.

Wir haben kein Bedenken gefunden, die Uns vorgetragenen und von Uns reiflich erwogenen Anträge und Beschlüsse zu genehmigen, und indem Wir denselben Unsere Landesfürstliche Sanktion erteilen, so verkünden Wir im Nachstehenden das vereinbarte Staatsgrundgesetz, mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es das Band der Eintracht zwischen Fürsten und Volk immer enger knüpfen, die wohlverstandenen Freiheiten der Staatsangehörigen verbürgen, die Wirksamkeit der Staatsregierung kräftigen und dem Lande für alle Zeiten zum Segen gereichen möge.

Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Neuss Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebete.

§. 1.

Das Fürstenthum Neuss Jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Reichsgebietes.

Ausgegeben den 14. December 1849.

9

§. 2.

Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§. 3.

Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden. Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt.**Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.**

§. 4.

Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbenere Privatrechte verlegt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insofern sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Wafferecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt. Die weiteren Bestimmungen trifft das Gesetz.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf feindscher That nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl

muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Binnen gleicher Frist muß eine vorläufige Vernehmung stattfinden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht nach dem Verzeße zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der hieran Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Venußgung und Entschädigung verpflichtet.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverfeßlich.

Eine Hausfuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Vertheiligten zugestellt werden soll;
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Verzeß ausnahmsweise bestimmen Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverfeßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gesetzlich Verfolgten.

§. 11.

Die Verschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Vertheiligten zugestellt werden soll, erfolgen.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die Verletzung desselben ist peinlich zu bestrafen.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsällen notwendigen Verschlagnahmen sind durch die Verzeßgebung festzustellen.

§. 13.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressefreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressevergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 14.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.
Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Verste zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Aneerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Ueber das Recht der Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Aemtern zu wählen, ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Zeterlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft sein; sie soll lauten:

„So wahr mir Gott helfe!“

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Zivilaktes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Vraufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, entzogen.

§. 24.

Unterricht zu erteilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er seine moralische, wissenschaftliche, bezüglich technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der schulishe Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Vertheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Unterhaltung der öffentlichen Bildungsanstalten, sowie die angemessene Befoldung der Lehrer an denselben liegt dem Staate ob, dagegen übernimmt er das sämmtliche Schulvermögen. Die für Schulzwecke gemachten Stiftungen bleiben unverändert fortbestehen.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 29.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Witten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag und an die Reichsversammlung schriftlich zu bringen. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 30.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen, einer vorgängigen Erlaubniß durch die Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

§. 31.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 32.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorwiegende Maßregel beschränkt werden.

§. 33.

Die in den §§. 31. und 32. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militär Anwendung, insofern die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

§. 34.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen vorhergehende gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 35.

Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todtenwegen ganz oder theilweise veräußern.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Für die worte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 36.

Jeder Unterschänkeis- und Hürigkeitverband hört für immer auf.

§. 37.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) die aus dem gunt- und schußerlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Begeisteilungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 38.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

Alle noch nicht zu gegenseitigem Abschlusse gediehenen Ablösungen erfolgen von jetzt an nur nach einem neu zu erlassenden Gesetze.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Berechtigten fallen weg. Ewige Entschädigung übernimmt der Staat.

§. 39.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohndien und andere Leistungen für Jagdwerte sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Berechtigung, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgerathenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthume sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Berechtigung verbundenen Servituten ablösbar.

Soweit sie aber lediglich auf Regalität begründet wird, ist sie ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 40.

Es soll ein Steuersystem Staat finden, nach welchem neben dem Grundbesitze alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnismäßiger Miltelbarkeit gezogen werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhöret.

§. 41.

Die Familienfideikomnisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt das Gesetz.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Stammgüter.

§. 42.

Aller Lebensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 43.

Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht Statt finden.

§. 44.

Alle Vererbbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 45.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Richtern geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesellschaftlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 46.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegesstand.

§. 47.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in den Ruhestand gesetzt werden.

§. 48.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 49.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 50.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserschaft durch sachkundige, von den Berufsgruppen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 51.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie über die Frage, ob eine Sache sich zum Revisionsverfahren eigne, entscheiden die Justizbehörden des Landes im geordneten Instanzenzuge bis zum Oberappellationsgerichte, von dessen Entscheidung der Rekurs an das Reichsgericht nach den darüber bestehenden Befehlen freisteht.

§. 52.

Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht Statt; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 53.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 54.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind gleich den Erkenntnissen der Gerichte des Fürstenthums Kreuz Jüngerer Linie wirksam und vollziehbar.

§. 55.

Es findet eine, die freieste Selbstverwaltung sichernde Gemeindeordnung Statt.

§. 56.

Es findet allgemeine Volksbewaffnung Statt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupt.

§. 57.

Die Person des Fürsten ist unverletzlich; die Staatsdiener sind verantwortlich.

Alle Regierungsakte des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministeriums, das für deren Befugmäßigkeit einzustehen hat.

Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung ungültig.

§. 58.

Die Regentenhandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

§. 59.

Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 60.

Dem Fürsten gebührt die Befehung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militair.

§. 61.

Der Fürst hat das Recht der Vergnädigung und der Strafmilderung.

Gegen die von den Vertretern des Landes in Anklagestand versetzten Staatsdiener findet eine solche überhaupt nur unter den §. 133. vorgesehenen Bestimmungen oder auf Antrag der Volksvertretung selbst Statt.

§. 62.

Das Recht auf die Regierung des Landes ist den Hausgefeßen gemäß erblich im Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§ 63.

Ist der nach den Bestimmungen des §. 62. zur Regierung berufene Erbfolger minderjährig oder an dem Antritte der Regierung aus einem anderen Grunde verhindert, ohne daß von seinem Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Volksvertretung erriehete Verfügung deshalb genügende Vorsorge getroffen worden ist, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein in der unterzeichneten Weise.

Diese Regentschaft tritt auch ein, wenn das Staatsoberhaupt während der Regierung durch irgend einen Grund dauernd an der Fortführung derselben verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung und wenn dasselbe in der obenangegebenen Weise keine Vorkehrung getroffen hat.

Die Regentschaft gebührt in Bezug auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst der leiblichen Mutter desselben, wenn diese aber sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Hauses.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Bei der obengedachten Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft der Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden ist und zwar für die Dauer dieser Minderjährigkeit. Sobald dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, großjähriger Prinz vorhanden ist, so übernimmt dieser die Regentschaft.

Ist überhaupt keine männliche Nachkommenschaft des behinderten regierenden Fürsten vorhanden, so gebührt die Regentschaft dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Der Regentschaft steht auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.

Die weiteren Bestimmungen darüber trifft ein Gesetz.

§. 64.

Das sämmtliche innerhalb des Landes gelegene Domainal-, Haus- und Familiengut an Gütern, Forsten und Zuhörde wird dem Staate zur Verwaltung abgetreten.

Der Fürst bekommt dagegen eine Zivilliste für sich und sein Fürstliches Haus. Das Nähere wird im Wege der Vereinbarung festgesetzt.

Der Sitz der Staatsregierung kann nie außer Landes verlegt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Volksvertretung.

§. 66.

Die Rechte des Volks werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§. 67.

Auf je 4000 Einwohner ist ein Vertreter vom Volke zu wählen und für jeden Volksvertreter ein Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des unter A. beigebrachten Wahlgesezes.

§. 68.

Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§. 69.

Beim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jeder Volksvertreter mittelst Handschlags Folgendes an:

Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landtagsversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§. 70.

Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

- a) entscheidende Stimme bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
- b) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushaltes,
- c) entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung;
- d) das Recht des Vorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Sechster Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§. 71.

Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens, dahin mitzumirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 72.

Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§. 73.

Es müssen jedoch auch abgelaufene Bewilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird.

§. 74.

Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anerkennung geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§. 75.

Sind die Staatsergiebung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Deckung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 76.

Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt. Der Volksvertretung steht

das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landesklasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Mängel Auskunft zu fordern.

§. die §§. 115. 116. 117. 118. über den Landtagsauschuß.

§. 77.

Die gesammte Landesschuld ist unter die Vermögensleistung der Volksvertretung gestellt. Zur Aufnahme neuer Landesschulden und zur Kreirung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsauschuß notwendig. — § 116. b. —

Als neue Landesschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche Verhufs einer Tilgung von frühesten Landesschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§. 78.

In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen untergeordnete Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammen tretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Siebenter Abschnitt.

G e s e t z g e b u n g.

§. 79.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassen, abgeändert, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden.

§. 80.

Die Gesetzesentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§. 81.

Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§. 59.)

§. 82.

Der Fürst erläßt auch solche, ohne Name nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürftende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch

Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetz. Dofür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§. 83.

Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen find dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen. Die von ihm etwa beschlossene Aufhebung einer solchen Verordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§. 84.

An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Reichsgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§. 85.

In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§. 86.

Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und erteilt worden ist.

§. 87.

Wenn dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 88.

Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergebenen Gesetzentwurf noch während der Discussion darüber wieder zurücknehmen.

§. 89.

Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 90.

Ein von der Volksvertretung ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage unverändert wieder an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Weise.

§. 91.

Die von der Volksvertretung auf Vervollkommenung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtags, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.

§. 92.

Die Erklärung des Fürsten über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines solchen Antrages oder Vorschlags erfolgt innerhalb sechs Wochen vom Eingange der betreffenden ständischen Erklärungsschrift an gerechnet, und zwar im Falle der Nichtbestätigung unter Angabe des Bestimmungsgründe.

Ist die Session vor Ablauf dieser sechs Wochen geschlossen worden, so wird die Entschleßung des Fürsten dem Landtagesausschusse eröffnet.

Geht binnen der vorgedachten sechs Wochen die Fürstliche Erklärung nicht ein, so gilt der Vorschlagsvorschlag oder Antrag als verworfen. In diesem Falle, sowie wenn der Fürst die Sanktion ausdrücklich versagt hat, darf der Antrag oder Vorschlagsvorschlag erst vom nächsten ordentlichen Landtage — in der nächsten Landtagsperiode — wiederholt und nochmals zur Discussion gebracht werden. Wird dann ein solcher Antrag oder Vorschlagsvorschlag von den zwei folgenden ordentlichen Landtagen mit jedesmaliger Neuwahl der Abgeordneten hinter einander gleichmäßig mit einer Majorität von zwei Dritttheilen wiederholt und eingebracht, so erlangt er auch ohne die Sanktion des Landesfürsten Gesetzeskraft.

Anträge des Landtages, welche auf Abänderung der Verfassung des Staates abzielen, namentlich solche, welche auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes sowie der, in Folge derselben getroffenen organischen Bestimmungen gerichtet sind, tugleichen alle, welche den Staatshaushalt und die Besteuerung der Staatsangehörigen betreffen, erfordern zu ihrer Gültigkeit nicht allein eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritttheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Landtages, sondern auch das Einverständnis des Staatsoberhauptes.

Achter Abschnitt.

Ueberwachung der Verwaltung.

§. 93.

Die Volkvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 94.

Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft erteilt und es soll jede solche von der Volkvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, so weit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 95.

Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volkvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfas-

sungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Das §. 29. gewährleistete Recht der Bitte bleibt unbeschränkt.

§. 96.

Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagedirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagoversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97.

Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt N. dem Landtagausfussse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließlich von derselben im Landtage ausgeübt.

§. 98.

Der Landtag soll regelmäßig alle zwei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringende und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§. 99.

Die Anordnung zur Zusammenberufung des Landtages ergeht durch den Fürsten.

§. 100.

Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtages persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§. 101.

Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizumohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angedrönet werden kann.

§. 102.

Ein Beamteter, welcher zum Volkswertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße dresfallige Anzeige bei der vorgeschriebnen Behörde.

Zu Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Befehl.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Ver-

besserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 103.

Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 104.

Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 105.

Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. In diesfalls allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugehenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 106.

Mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 107.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§. 108.

Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden auf Antrag der Regierungskommissarien oder auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes der Versammlung geheim gehalten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 109.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten.

§. 110.

Ein Beschluss des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§. 111.

Ein Landtagsabgeordneter darf vom Augenblicke des ihm behändigten Mandats an, ein

Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo er an die Stelle des Abgeordneten einberufen worden ist, während der Dauer des Landtags ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

In diesem letztern Falle ist der Landtag von der getroffenen Maßregel sofort in Kenntniß zu setzen und es steht demselben zu, die Aushebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schlusse des Landtags zu veranlassen. Diefelbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Versehen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§. 112.

Sämmtliche Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage der Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagegelder, sowie der gesammte Aufwand für die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten.

§. 113.

Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder dem Ministerium entlassen wird.

§. 114.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtages erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelöseten Landtages wiederwählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechsßig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§. 115.

In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuss, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der voemaligen drei Fürstenthümer Neuh Jüngerer Linie vertreten sei.

§. 116.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

- a) Die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupt und vom Landtage gefassten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Anführung der Gründe anzutragen.
- b) Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mitzuunterzeichnen.
- c) Bei der Abnahme der Rechnungen über diejenigen Kassen, welche der Theilnahme der Volksvertretung unterliegen, mitzuwirken, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Etats dieser Kassen eingehalten werden.

Sollten sich bei dieser Abnahme Unstände ergeben, welche durch den Ausschuss nicht erledigt werden können, so bleiben diese der Beschlußnahme des Landtags vorbehalten.

§. 117.

Dem Ausschusse wird behufs der Prüfung der Rechnungen ein besonderes Exemplar derselben sechs Wochen vor der Rechnungsabnahme zugestellt. Die von dem Ausschusse bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen werden von demselben der Behörde spätestens drei Wochen vor dem Termin der Rechnungsabnahme mitgetheilt.

Ein Exemplar der abgenommenen und unter Zustimmung des Ausschusses justifizirten Rechnungen ist in dem Archive des Landtages aufzubewahren und demselben jedesmal vorzulegen.

§. 118.

Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des §. 112. für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

Fünftes Abschnit.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§. 119.

Das gegenwärtige Verfassungsgeſetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 120.

Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungrechte leistet der Landesfürst bei dem Regierungsantritte vor der versammelten Volksoverretung das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Befehlen zu regieren.

Ueber diese Handlung wird ein förmliches, von dem Fürsten mitzuvoUziehendes Protokoll aufgenommen und im Landtagsarchive niedergelegt.

Dieselbe Pflicht liegt dem Regierungsoverweser beim Antritte der Regierung ob. Wie zur Eidesleistung von Seiten des Fürsten oder von Seiten des Regierungsoverwesers werden die verfassungsmäßigen Rechte des Regenten von dem verantwortlichen Ministerium ausgeübt.

§. 121.

Alle Staatsdiener und Beamieten, alle Magistrate und Oidgerichte schwören jezt und künftig bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

Das Militär wird ebenfalls auf die Verfassung vereidet.

§. 122.

Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Befehle und Beobachtung der Landesverfassung.“

§. 123.

Jeder Staatsdiener hafter für die Befehl- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§. 124.

Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu kontraſigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontraſignirte oder von ihm unterschiedene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgeſetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§. 125.

Die Volkvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerte oder förmliche Anklage geltend zu machen.

§. 126.

Unsaubere Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volkvertretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 127.

Nur Beschwerdebeförderung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volkvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffodert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§. 128.

Ist Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volkvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, und beschädet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache größere Vergehen hervorthun.

§. 129.

Der Volkvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdebeförderung jedes Mal Kenntniß zu geben.

§. 130.

Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließlich kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volkvertretung frei, auch auf Verweisung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichtes anzutragen.

§. 131.

Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingeleitetes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche

durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen — §. 41. f. der Oberappellationsgerichtsordnung. —

§. 132.

Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksoververtretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksoververtretung frey, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zeitpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Reichsgerichtes bleibe es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Reichsgerichtes Platz greifen möge.

§. 133.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage versüßt worden, können ohne Zustimmung der Volksoververtretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder anstellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederaufstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 134.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksoververtretung beseitigt werden kann, so soll schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena nach Analogie der in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41. — 44. enthaltenen Bestimmungen eintreten.

An die Stelle des Oberappellationsgerichts tritt das Reichsgericht, sobald dasselbe errichtet sein wird.

§. 135.

Organvärtiges Verfassungsgeßetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgeßetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen, weisen auch alle Unsere Bedienen und Diener an, denselben unverbrüchlich nachzuleben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vorbrückung Unseres Landesfürstlichen Insignes.

Schloß Okerstein, am 30. November 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert v. Bretschneider. Ernst Friedrich Dingel.
Dr. Emil v. Reulwitz.

W a h l g e s e t z

für die Wahlen zum Landtage des Fürstenthum Neuchâtel Jüngerer Linie.

§. 1.

Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und eine direkte Staatssteuer entrichtet.

So lange indessen eine allgemeine Einkommen- resp. Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ist jeder unbescholtene Staatsangehörige wahlberechtigt, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und selbstständig ist.

§. 2.

Als unselfständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a) Hausknechte,
- b) Diensthöfen und Handwerksgehilfen, die keinen eigenen Hausstand haben,
- c) Handlungs- und andere Beschäftigten, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Probe ihres Handlungs- oder Geschäftsbetriebes befinden.

§. 3.

Als bescholtene sind von der Wahl ausgeschlossen, diejenigen, welche durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Strazarbeitshausstrafe verurtheilt oder zur Arbeit angehalten worden sind.

Es hebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten, oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe, oder wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben, ein zehnjähriger Zeitraum verfloßen ist.

§. 4.

Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvoormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

Des Wahlrechts sind auch diejenigen verlustig, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe abgesprochen worden ist.

§. 5.

Wer berechtigt ist, an der Wahl der Abgeordneten als Wähler Theil zu nehmen, (§. 1—4.) ist auch befähigt, als Abgeordneter gewählt zu werden.

§. 6.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht sowohl in den Städten als auf dem platten Lande nach Wahlbezirken und zwar direkt durch sämtliche Stimmberechtigte des Bezirke ohne Zwischkunft von Wahlmännern.

Zu diesem Zwecke wird das ganze Land in 19 Wahlbezirke von je 4000 Einwohnern getheilt, deren jedem die Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters für denselben zusteht.

§. 7.

Jeder stimmberechtigte Staatsangehörige kann, auch wenn er in mehr als einem Wahlbezirke das Wohnrecht hat, nur in Einem Wahlbezirke wählen und zwar in demjenigen, in welchem er sich wesentlich aufhält.

Jeder stimmberechtigte Wähler ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Wahlbezirke des Landes er seinen Wohnsitz hat, zum Abgeordneten und Stellvertreter wählbar.

Würde Jemand in mehr als einem Wahlbezirke gültig als Abgeordneter oder Stellvertreter gewählt, so hat er sich nach davon erhaltener Kunde bei dem Ministerium zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet und es findet hierauf in demjenigen Wahlbezirke, für welche die Wahl nicht angenommen worden ist, die anderweite Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich bios eines neuen Stellvertreters Statt.

§. 8.

Die Wahl jedes Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt auf zwei Jahre. Bei der nach Ablauf dieser zweijährigen Periode in allen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahl ist jeder ausgeschiedene Abgeordnete oder Stellvertreter wieder wählbar.

§. 9.

Sollte im Laufe der zweijährigen Wahlperiode der Landtag durch den Fürsten in Gemäßheit des §. 114. der Verfassungsurkunde aufgelöst werden, so treten sämtliche Abgeordnete und deren Stellvertreter mit Vorbehalt ihrer Wiederwählbarkeit aus. Außerdem erlischt das Mandat jedes Abgeordneten oder Stellvertreters, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit (§. 1. bis 4.) ganz oder zum Theil aufhören.

Trifft ein solcher Fall oder der Tod eines Abgeordneten oder Stellvertreters ein, so ist davon durch die Verichtsbehörde des Wohnortes dem Ministerium Anzeige zu machen, damit von diesem wegen anderweiter Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich bios eines Stellvertreters das Nöthige verfügt werden kann.

Alle nach Vorstehendem im Laufe einer zweijährigen Wahlperiode vorgenommenen Ergänzungswahlen sind nur bis zu dem nach Ablauf dieser Wahlperiode in sämtlichen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahlen von rechtlicher Wirkung.

§. 10.

Vater und Sohn ungleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne der ältere Bruder dem jüngeren vor.

Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter eines anderen Wahlbezirks ist und es für die Periode bleibt, für welche er gewählt worden, ist unrickfam.

§. 11.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staatsbürger dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter willig folge.

Will ein zum Abgeordneten Gewählter die Wahl ablehnen, so muß er dies unter Angabe der Gründe innerhalb der nächsten acht Tage nach der offiziellen Bekanntmachung des Wahlergebnisses dem Ministerium schriftlich anzeigen. Thut er dies binnen der festgesetzten Frist nicht, so wird vorausgesetzt, daß er die Wahl angenommen habe.

Die zu Rechtfertigung einer ablehnenden Erklärung angeführten Gründe prüft das Ministerium und giebt vorläufige Entscheidung darüber. Verweigert sich der Gewählte bei derselben nicht, so wird die Sache dem Landtage vorgelegt, welcher entweder sofort Beschluß darüber faßt, oder eine nähere Darlegung und Prüfung der Entschuldigungsursachen veranlaßt und auf deren Grund endgiltig entscheidet.

§. 12.

Die Mitglieder der oberen Landesbehörden können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 13.

Jede Abgeordnetenwahl geschieht lediglich auf Anordnung des Fürsten.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums. Dieses trifft daher auf dazu erhaltene Fürstliche Anweisung die zur speciellen Ausführung der Wahltakte erforderlichen Anordnungen und ernennt insbesondere die mit Leitung der Wahlen zu beauftragenden Wahlkommissarien, deren Namen es öffentlich bekannt macht.

§. 14.

Sobald die Wahlen für den Landtag angedeutet worden, ist zuvörderst die Grundliste der Wähler aufzustellen, worin

- a) Vor- und Zunamen,
- b) das Lebensalter,
- c) Stand und Gewerbe

jedes Wählers anzugeben ist.

Nach Einführung der im §. 1. erwähnten Steuerreform ist auch

d) der Straßfuß

beizufügen.

Es werden hierbei die Wähler in alphabetischer Reihenfolge aufgezeichnet.

§. 15.

Diese Grundlisten werden von den Gemeindevorständen der einzelnen Ortschaften entworfen und zwar in den Städten unter Zuziehung des Gemeinderathes, und der Bezirksvorsteher, auf dem platten Lande unter Mitwirkung des Gemeinderathes, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, mindestens zweier Gemeindeglieder.

In den Städten werden für jeden Bezirk besondere Grundlisten gefertigt.

Einzelne geeignete Häuser, welche einem Gemeindebezirke noch nicht zugewiesen sind, werden zu denjenigen Ortschaften gezählt, zu welchem sie rathschäftlich der Ummantelung geschlagen sind.

§. 16.

Diese Listen sind hierauf in den Städten an Rathsstelle, in den Ortschaften des platten Landes bei den Gemeindevorständen zu Jedermanns Einsicht acht Tage lang öffentlich auszulegen, und es ist der Zeitpunkt dieser Auslegung von der Gemeindebehörde vorher sowohl im Aus- und Verordnungsblatte als durch Anschlag an ersichtlicher Stelle unter der Bemerkung bekannt zu machen, daß Reklamationen gegen deren Inhalt nur dann auf Berücksichtigung für die bevorstehende Wahl Anspruch haben, wenn sie innerhalb der achtägigen Frist vom Tage der Auslegung der Grundliste an gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, angebracht werden.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden diese Grundlisten, nachdem sie zuvor auf dem platten Lande den betreffenden Wahlkommissionen (§. 13. und 10.) zur Begutachtung bezüglich Berücksichtigung mitgetheilt werden, in dem Falle, daß Reklamationen erhoben worden sind, die nicht an Ort und Stelle erledigt werden konnten, von den Gemeindevorständen an das Ministerium eingesendet und die erhobenen Reklamationen auf dessen Entscheidung ausgesetzt.

Die über die Sachhaltigkeit einer Reklamation ertheilte Entscheidung schließt die Befugniß des Reklamanten zur Beschwerdeführung beim Landtage nicht aus.

§. 17.

Sobald die Grundlisten — vorbehältlich der Beschwerdeführung beim Landtage fertiggestellt sind, wird zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter geschritten.

Das Ministerium fertigt zu diesem Zwecke die ihm nach Maßgabe des §. 16. eingesandten Grundlisten mit seiner Entscheidung den betreffenden Gemeindevorständen wieder zu.

§. 18.

Das Ministerium bestimmt den Tag, an welchem im ganzen Lande die Wahlen vorgenommen werden sollen.

§. 19.

Die Vorladung der Wähler zur Wahl verfügt das Ministerium durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

Diese Verfügung haben die Gemeindevorstände durch öffentlichen Anschlag und noch überdies durch besondere Einladung jedes Wahlberechtigten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Den öffentlichen Anschlägen ist überall ein Exemplar der betreffenden Grundliste beizufügen.

§. 20.

Die Wahlhandlung selbst wird in den Städten durch die Gemeindevorstände unter Mitwirkung der Gemeinderäthe und der Bezirksvorsteher, auf dem Lande aber durch Wahlkommissäre, welche von der Staatsregierung sogleich bei der Ausrufung der Wahl ernannt und öffentlich bekannt gemacht werden — §. 13. — unter Zuziehung der Gemeindevorsteher geleitet und vollzogen.

Es kann ein Wahlkommissär zu Wahlen in verschiedenen Orten beauftragt und es können die Wahlkommissarien ermächtigt werden, die Wahlen für mehrere nahe gelegene Orte in eine Wahlhandlung zu vereinigen.

§. 21.

Die Wahlkommissäre, sowie alle bei der Leitung der Wahl Theilhabenden haben sich jeder Einwirkung auf die Wahl zu enthalten.

§. 22.

Die Wahlhandlung beginnt mit einem kurzen Vortrage, welcher die Bedeutung derselben hervorzuheben, die notwendigen Erfordernisse der Stimmzettel in Erinnerung zu bringen, besonders aber darauf hinzuweisen hat, daß die Wähler bei ihrer Staatsbürgerpflicht ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksicht und so abzugeben haben, wie sie es dem allgemeinen Wohle am Zuträglichsten halten. Gleichzeitig wird einem jedem der anwesenden Wähler ein gedruckter und gestempelter Stimmzettel eingehändigt und es werden dabei die Namen

der mit Stimmzetteln versehenen Wähler der Reihe nach in eine besondere Liste verzeichnet, überdies auch dieselben in der vorliegenden alphabetischen Grundliste der betreffenden Ortschaft oder bezüglich des Stadtbezirks vorgestrichen.

Wahlabstimmungen, welche auf andern, als die von der Behörde ausgegebenen gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

Jeder Wähler schreibe sodann die Namen derjenigen Personen, von denen er die eine als Abgeordneten des Bezirks, die andere als dessen Stellvertreter wählt, auf den empfangenen Stimmzettel, schlägt diesen zusammen und legt ihn in ein dazu bestimmtes verblettes Gefäß.

§. 23.

Die Stimmgebung muß persönlich erfolgen, eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht Statt.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel eigenhändig ausfüllt, vielmehr bleibt nachgelassen, daß während der Wahlhandlung ein Wähler die Namen der von ihm Gewählten auch durch einen Andern auf den Stimmzettel schreiben läßt, vorausgesetzt nur, daß er den letzteren, als seine wahre und freie Abstimmung enthaltend, in das Gefäß eigenhändig niederlegt.

Das Nichterscheinen einzelner oder auch mehrerer Stimmberechtigten thut der Gültigkeit des Wahlgeschäftes keinen Abbruch, und der Wahlakt wird daher zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen.

Die Nichterschienenen verzichten für diesen Wahlakt auf ihre Stimmen.

Ausnahmsweise soll jedoch, wenn ein Wähler durch dringende, sogleich glaubhafte zu bescheinigende Hindernisse an der persönlichen Wahrnehmung des Wahltermins verhindert würde, demselben gestattet sein, seine Abstimmung vor oder nach der Wahlhandlung bei der Wahlbehörde persönlich zu Protokoll zu geben; letzteren Falls muß dies jedoch unter der obigen Voraussetzung unbedingt noch im Laufe des Wahltages geschehen und kann überhaupt nur so lange an diesem Tage zugelassen werden, als die im §. 26. vorgeschriebene Einsendung der Wahlakten an das Ministerium noch nicht erfolgt ist.

§. 21.

Sobald sämtliche erschienene Stimmberechtigte eines Orts bezüglich Wahlbezirks gestimmt haben, und die ausgegebenen Stimmzettel eingeliefert sind, werden diese auf Anordnung des Wahlleiters aus dem Gefäße hervorgezogen und entfaltet. Die darauf befindlichen Namen der Gewählten werden öffentlich ausgerufen und in die zu führende Stimmliste dergestalt eingetragen, daß die Namen der auf jedem einzelnen Stimmzettel zum Abgeordneten und der zu dessen Stellvertreter gewählten Personen jedesmal in getrennten Kolonnen nach dem Wortlaute der Stimmzettel neben einander verzeichnet werden.

Sollte sich hierbei finden, daß einer oder der andere Wähler bei Ausfüllung seines Stimmzettels nicht überall der gesetzlichen Vorschrift in §. 6. und §. 22. gemäß verfahren sei, sondern entweder weniger oder mehr als zwei Namen aufgeschrieben habe, oder daß er für Jemanden gestimmt habe, der zum Abgeordneten oder Stellvertreter nach §. 5. nicht wählbar ist, oder sollten nicht alle ausgehändigten Stimmzettel wieder eingeliefert worden sein, so schadet dieß der Gültigkeit der ganzen Wahlhandlung nicht.

Es wird vielmehr angenommen, daß derjenige Wähler, welcher nur einen Namen aufgeschrieben, damit den von ihm erwählten Hauptabgeordneten habe bezeichnen wollen, rücksichtlich des fehlenden Namens eines Stellvertreters oder sich seines Wahlrechtes begeben habe; falls dagegen mehr als zwei Namen auf einem Stimmzettel sich finden, so gelten der Reihe nach nur der erste Name als der des Abgeordneten und der zweite als der des Stellvertreters, während die überzählig beigefügten Namen als nicht geschrieben betrachtet werden.

Dies letztere findet auch auf völlig unleserlich geschriebene, auf zweideutige oder fingierte und auf die Namen solcher Personen Anwendung, welche zu Abgeordneten oder Stellvertretern nach §. 5. nicht wählbar sind.

Von denjenigen, welche ihre Stimmzettel nicht zurückgeliefert haben, wird ebenfalls angenommen, daß sie ihres Stimmrechtes für den einzelnen Fall sich begeben haben.

Nach beendigter Wahlhandlung sind die Stimmzettel nebst den Wahllisten und Protokollen, welche von dem Wahlvorstandten und wenigstens drei Beisitzenden zu unterzeichnen sind, unter der Aufschrift:

Wahl-Akten der Gemeinde N. im Wahlbezirke N.
an das Ministerium einzusenden.

§. 25.

Das Ministerium zieht hierauf aus den einzelnen Abstimmungen, zuerst rücksichtlich des zu erwählenden Abgeordneten und dann in Betreff seines Stellvertreters das Ergebnis der Wahl, wobei relative Stimmmehrheit genügt. Ergiebt sich hierbei für zwei oder mehrere Gewählte Stimmgleichheit, so ist eine Entscheidung durch das Loos herbeizuführen.

§. 26.

Nach vollendeter Prüfung der Wahllisten und nach Beseitigung der etwa zur Erledigung zu bringenden Erinnerungen trägt das Ministerium dem Fürsten das Resultat der Wahlen vor.

Hierauf werden die Namen der für jeden Wahlbezirk erwählten Abgeordneten und Stellvertreter durch das Ministerium in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und je

der Abgeordnete erhält von derselben Behörde ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

§. 27.

Sobald der Landtag eröffnet ist, werden dem versammelten Landtage die sämtlichen Wahllisten vorgelegt und er entscheidet schließlich über die Berechtigung der zum Abgeordneten oder Stellvertreter Gewählten zum Eintritt in den Landtag.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider. Ernst Dinger. Dr. Emil v. Deulwig.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 103.

Wir Heinrich der Zwei und Schzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Zu Ausführung der in dem Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen, welche ein verantwortliches Ministerium, als eine organische Behörde, voranzusetzen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 23. Oktober 1848 provisorisch eingesetzte Ministerialbehörde soll auch fernerhin als

verantwortliches Ministerium

bestehen.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Ministeriums verbleibe für jetzt, bis zu der mit dem nächsten Landtage zu vereinbarenden Organisation des gesammten Staatsdienstes, der in der gedachten Verordnung vom 23. Oktober 1848 beschriebene.

§. 3.

Der nach §. 5. jener Verordnung zur verantwortlichen Leitung der Geschäfte dieser Behörde berufene Vorstand führt künftig die amtliche Bezeichnung

„Minister“

und hat die im Sinne gedachter Verordnung, sowie nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes dem Ministerium obliegende Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen und dem Landtage gegenüber zu vertreten.

§. 4.

Die bei dem Ministerium angestellten Räte haben unter Verantwortlichkeit des Ministers Antheil an den Ministerialgeschäften zu nehmen, die ihnen zu übertragenden Sachen zu bearbeiten und sind für die Richtigkeit ihrer Vorträge, sowie für die Befehl- und Verfassungsmäßigkeit ihrer Wirksamkeit überhaupt verantwortlich.

§. 5.

Alle Behörden des Landes, die geistlichen, wie die weltlichen, sowohl die Justiz, als die Verwaltungstellen stehen im Verhältnisse der Unterordnung zu dem verantwortlichen Ministerium.

Dieses übt das, dem Landesherren zustehende Oberaufsichtsrecht über den gesamten Staatsdienst innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen aus. Es hat die Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden anzunehmen, zu erörtern und darüber zu entscheiden, auch wo es notwendig ist, dem Landesherren Vortrag zu machen, dessen Einschließung einzuholen und den betreffenden Partien oder Behörden zu eröffnen.

§. 6.

Das Aufsichtsrecht, welches den einzelnen dem Ministerium nachgeordneten Oberbehörden über die ihnen zunächst untergeordneten Behörden oder Beamten zusteht, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Namentlich bleibt die, dem Landesjustizkollegium durch die Verordnung vom 22. October 1838 übertragene Aufsichtigung der Justizunterbehörden unverändert fortbestehen, überall jedoch mit Unterordnung unter das Ministerium und das diesem zustehende Oberaufsichtsrecht und mit Vorbehalt des Rechts der Beschwerdeführung bei diesem.

So weit es sich dagegen von richterlichen Handlungen und Entscheidungen im Civil- oder Kriminalprozeß handelt, bleibt jeder Einfluß des Ministeriums nach §. 45. der Verfassungsurkunde ausgeschlossen.

§. 7.

Alle Verfügungen des Ministeriums an die Behörden erfolgen in Form von Reskripten; diese berichten an dasselbe in der durch die Verordnungen vom 12. August 1835 und 11. Dezember 1848 vorgeschriebenen Form.

Unmittelbare Berichterstattungen an den Landesherren hören ganz auf.

§. 8.

Im Uebrigen behält es überall bei der Verordnung vom 23. October 1848 sein Verwendn.

Schloß Osterstein, am 29. Januar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

V e r o r d n u n g, die Abnahme des Erbhuldigungseides betreffend.

Nachdem durch den Paragraph 122. des Staatsgrundgesetzes die Eidesformel, nach welcher jeder Landesangehörige bei der Aufnahme in das Bürger- und Gemeinrecht vereidigt werden soll, vorgeschrieben worden ist, so hat hierdurch die Formel des Erbhuldigungseides, welche in Gemäßheit §i 6. des Gesetzes vom 26. Oktober 1822 von allen aufgenommenen Fremden abzuleisten und den Behörden des Landes durch Sekretärreskript der vor-maligen gemeinschaftlichen Landes-Regierung unterm 4. Februar 1823 mitgetheilt worden war, ihre Anwendung verloren und es werden deshalb alle beteiligten Behörden angewiesen, künftig die aufzunehmenden Bürger und sonstigen Gemeindeglieder nicht mehr auf den gedachten Erbhuldigungseid, sondern auf den im §. 122. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid zu verpflichten.

Wera, am 14. Januar 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

Nachdem der konstituierende Landtag zu der ihm vorgelegten, von uns erlassenen Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 18. November 1849 (Nr. 99. der Gesetzsammlung) seine Zustimmung ertheilt hat: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Um zugleich die von mehreren Seiten erhobenen und zu unsrer Kenntniß gelangten Zweifel über die Zuständigkeit der Behörden in Jagdsachen zu beseitigen, ertheilen wir folgende erläuternde Bestimmungen zu der erwähnten Jagdverordnung.

1.

Rücksichtlich der Annahme der Anzeige über die wegen der Art und Weise der Ausübung der Jagd getroffenen Vereinbarungen (§. 4. der Verordnung), der desfallsigen Prüfung und Berichtserstattung (§. 7. daselbst), der Beseitigung etwaiger sicherheitspolizeilicher Bedenken (§. 11.) und aller damit in Verbindung stehender oder daraus folgender Verhandlungen sind die Gemeindeglieder, also

- a) in den Städten die Stadträthe und
- b) auf dem platten Lande die Justizämter und Patrimonialgerichte

zuständig. Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo gemischte Gerichtsbarkeiten konkurriren, in dergleichen Jagdsachen dasjenige Gericht kompetent ist, welchem die Gerichtsbarkeit über die Gemeinde des Orts zusteht.

2.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 1849 bei Ausübung der Jagd, sowie der Uebertretungen der durch Gemeindebeschlüsse festgesetzten Ordnung (§. 12. daselbst) gehören zur Kompetenz derjenigen Gerichtsbehörden, welchen die niedere- und die Polizei-Strafgerichtsbarkeit in dem Ort, dessen Flur den Jagdbezirk bildet, zusteht, also

- a) rücksichtlich der Stadtfuren: den Stadtgerichten, bezüglich der Städte, wo die Gerichtsbarkeit und Verwaltung noch nicht getrennt sind, den Stadträthen, und
- b) rücksichtlich der Fluren der Dörfer und Markflecken, sowie der landesherrlichen

und Ritterguts-Jagdbezirken den landesherrlichen Kriminalgerichten und den Patrimonialgerichten.

Um dabei außerdem leicht eintretenden Inkonvenienzen vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß in Jagdstrafsachen

- 1) auch diejenigen Grundstücke, welche, obgleich unter die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts gehörig, nach der mehrerwähnten Verordnung zu einem bestimmten Jagdbezirk gewiesen sind, der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts unterworfen sein sollen, welches die Jurisdiktion über den Jagdbezirk hat, und
- 2) der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens den persönlichen Gerichtsstand unbedingt ausschließt.

Wera, den 12. Januar 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

**Verordnung,
die Funktionen der Landeschul-Inspektoren betr.**

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob durch die Bestimmung des 23. Paragraphen des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849, nach welcher das Unterrichts- und Erziehungswesen der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, anvertraut sein soll, die Stellung und die Funktionen der zu Beaufsichtigung der Landschulen gesetzlich berufenen Lokalschulinspektoren aufgehoben oder wesentlich verändert worden seien.

Wenn nun aber die Verpflichtung der Geistlichen in solchen Orten, wo eine Landschule besteht, auf besondern gesetzlichen Bestimmungen beruht, wie sich aus

der Verordnung für das Fürstenthum Schleiz v. 31. März 1819, §. 21 folg. der Landeschulordnung für das Fürstenthum Wera, vom 26. November 1837 §. 14 folg.

der Landeschulordnung für das Fürstenthum Lobenstein-Eberstadt vom 30. Aug. 1842, §. 1. folg.

ergibt und wenn die Geistlichen zu der Funktion eines Lokalschulinspektors nicht durch ihr Amt an und für sich sondern durch das von Staatwegen erlassene Gesetz, also durch besondern Auftrag, berufen sind, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß für dieselbe auf so lange beizubehalten und fortzuführen haben, als nicht in Folge der, durch das Staatsgrundgesetz in Aussicht gestellten, mit dem ersten konstitutionellen Landtage zu beratenden Umgestaltung der Schulverfassung und in Vertheilung der alsdann von der gesetzgebenden Staatsgewalt zu erlassenden organischen Gesetze ein Anderes bestimmt sein wird.

Zu Vermeidung aller etwaigen Anstände machen wir dies hierdurch öffentlich bekannt, indem wir zugleich alle durch die obigen gesetzlichen Bestimmungen zu der Stelle eines Lokalschulinspektors berufener Geistliche hierdurch noch besonders anweisen und autorisieren, die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt unverändert auszuüben.

Wera, am 23. Januar 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 104.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Preuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Die Einführung einer allgemeinen, die möglichst selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinden selbst feststellenden Gemeindeordnung gehört zu den Wünschen und Forderungen der gegenwärtigen Zeit. Um diesen zu genügen, wurde von den Staatsregierungen der Thüringischen Staaten eine Kommission niedergesetzt, welcher die Aufgabe gestellt wurde, eine solche Gemeindeordnung zu entwerfen und nachdem diese Kommission ihre Aufgabe gelöst hatte, so ist deren Arbeit wiederholten Beratungen unterworfen worden, und es ist aus den verschiedenen Bearbeitungen endlich eine Gemeindeordnung für die Thüringischen Staaten hervorgegangen, welche Wir zunächst noch einer speziellen Prüfung insofern haben unterwerfen lassen, als es darauf ankam, sie den Verhältnissen Unseres Fürstenthums Preuß Jüngerer Linie anzupassen.

Nachdem dieß geschehen, haben Wir den Entwurf dem konstituierenden Landtage mitgetheilt und nachdem er auch hier einer umfassenden Beratung unterworfen worden ist, so haben Wir denselben Unsere Landesfürstliche Sanction erteilt und verhängen ihn in Uebereinstimmung mit dem konstituierenden Landtage in der nachstehenden Form als

Gemeindeordnung für das Fürstenthum Preuß Jüngerer Linie

in Kraft eines allgemeinen Landesgesetzes, indem Wir zugleich wegen dessen Einführung auf Antrag und mit Zustimmung des konstituierenden Landtags noch Folgendes vordrucken:

Abgegeben den 27. Februar 1850.

11

§. 1.

Die allgemeine Gemeindeordnung tritt mit dem Augenblicke ihrer Publikation in Kraft, und es sind daher die vorbereitenden Schritte zu Einführung derselben von Seiten der Gemeinden und der bisherigen Gemeindebehörden in der nachstehenden Weise zu thun.

§. 2.

In allen Gemeinden des Landes sind die Einrichtungen so zu treffen, daß spätestens in Jahresfrist nach Publikation der Gemeindeordnung deren Einführung erfolgen kann.

§. 3.

Es haben daher die bisherigen Orts- und Gemeinde-Vorstände und zwar die Stadtrathe unter Beihilfe der Bezirksvorsteher und Distriktmeister, sowie die Amtsschulzen und Ortsrichter oder Gemeindevorsteher, wo solche bereits bestehen, unter Leitung und Aufsicht der Ortsobrigkeiten die Listen der stimmfähigen Bürger anzulegen.

Diese Listen sind längstens binnen zwei Monaten nach Publikation der Gemeindeordnung zu vollenden, von den Ortsbehörden zu prüfen und sodann mindestens vierzehn Tage lang an einem, durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Orte zu Jedermanns Einsicht und Anbringung etwaiger Einwendungen auszulegen.

Wenn solche Einwendungen innerhalb dieser Frist eingebracht, so hat die Ortsobrigkeit sie zu prüfen und darüber in erster Instanz zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet Berufung innerhalb ausschließender zehntägiger Nothfrist an Fürstliche Regierung statt, welche in zweiter und letzter Instanz darüber zu erkennen hat.

§. 4.

Innerhalb zweimonatiger Frist, von Verechtigung der Listen an gerechnet, sind durch Beschluß der größten Gemeinden — welche über 3000 Einwohner zählen — nach Maassgabe der gegenwärtigen Gemeindeordnung folgende Fragen zur Entscheidung zu bringen:

- 1) welcher von den beiden für den Gemeindevorstand zu wählenden Beamten — Bürgermeister und Stadtschreiber, Artikel 69. der Gem.-Ordn. — der juristisch Befähigte sein solle;
- 2) ob derjenige Gemeindebeamte, für welchen juristische Befähigung verlangt wird, auf längere als sechs Jahre und auf wie lange gewählt werden solle;
- 3) welche Besoldung einem Jeden von ihnen zu gewähren sei.

Die bisherigen Gemeindevorstände haben die hierzu erforderlichen Gemeindeversammlungen zu berufen, die Verathung durch geeignete Vorschläge zu eröffnen, sie zu leiten und das Ergebnis derselben — vorbehaltlich der spätern Aufnahme in das Ortsstatut — der Fürstlichen Regierung anzuzeigen.

Die Regierung hat alebann durch das Amts- und Verordnungsblatt denjenigen Tag zu bestimmen, an welchem in allen Gemeinden des Landes die Wahl der neuen Gemeindevorstände durch die bisherigen in das Werk zu setzen ist. Für diesen Termin ist mindestens eine Frist von zwei Monaten zu gestatten.

§. 6.

Durch diese Wahlen werden zunächst alle diejenigen zeitweiligen Gemeindebeamten einer Neuwahl unterworfen, welche bei der betreffenden Gemeindebehörde zeitlich die Geschäfte zu leiten, bezüglich Sitz und Stimme hatten.

Rücksichtlich etwaiger Verbehalten der übrigen Gemeindebeamten oder einer Neuwahl in Beziehung auf die von ihnen bekleideten Aemter haben die neuen Gemeindebehörden alsbald nach ihrem Amtsantritte die geeignete Beschlußnahme zu veranlassen, welcher sich die betreffenden Beamten zu fügen haben.

§. 7.

Diejenigen einer Neuwahl unterworfenen Gemeindebeamten, welche durch dieselbe in ihren Aemtern nicht bestätigt werden, müssen zwar sofort ausscheiden; sie haben aber je nach Maßgabe der Bedingungen ihrer Anstellung Anspruch auf volle Schadloshaltung durch die Gemeinde, sofern ihre zeitweilige Vesehung nicht etwa ausdrücklich nur als bloße Entschädigung für nothwendige Zeitverräumnisse bezeichnet war.

Dieser Anspruch auf volle Schadloshaltung erlischt durch anderweite angemessene Anstellung im öffentlichen Dienste, welche nicht zurückgewiesen werden darf, wenn nicht der gedachte Anspruch verloren gehen soll.

Wenn aber ein durch Neuwahl nicht bestätigter und eben deshalb zu entschädigender Gemeindebeamter später aus einem anderweiten Gewerbe oder Verufe etwoviel ein seinem früheren Verhalte gleichkommendes Einkommen bezieht, so hört die Fortzahlung des früheren Gehalts auf.

Bei erhobenem Zweifel darüber, ob das Einkommen des Verurtheilten, welches er aus anderweitem Gewerbe oder Verufe bezieht, dem früheren Verhalte wirklich gleich komme, hat auf Verdict des Gemeindevorstands die Fürstliche Regierung in erster Instanz nach vorläufiger Sachvernehmung zu entscheiden.

Auf eingewandten Rekurs, der binnen ausschließender Frist von 10 Tagen von Eröffnung des Regierungsbeschlusses an gerechnet, eingewendet werden kann, entscheidet das Ministerium in zweiter und letzter Instanz.

§. 8.

Die erfolgten Neuwahlen der Gemeindevorstände sind der Fürstlichen Regierung anzu-

zeigen und bezüglich zur Bestätigung vorzutragen, worauf diese die Gemäßigten durch Kommissarien verpflichten und einführen läßt, auch durch das Amts- und Verordnungsblatt einen Termin auf längstens zwei Monate hinaus anberaume, an welchem aller Orten gleichmäßig die Wahl des Gemeinderaths durch die neuen Gemeindevorstände zu besorgen ist, auch gleichzeitig längstens auf weitere zwei Monate hinaus den Tag bestimmt, an welchem über all gleichmäßig die neuen Gemeinderäthe ihr Amt anzutreten haben.

§. 9.

Gleichzeitig wird die Fürstliche Regierung dahin geeignete Verfügung treffen, daß den neuen Gemeindebehörden am Tage des Amtestritts der Gemeinderäthe alle Akten und Schriften in solchen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten ausgeantwortet werden, welche nach Artikel 103. und 112. der Gemeindeordnung aus dem zeitweiligen Bereiche der Gerichtsbehörden an die Gemeindebehörden übergehen sollen.

Von dieser Ueberweisung bleiben bei den Gemeindebehörden auf dem Lande die Angelegenheiten der Fremdenpolizei, namentlich der Passpolizei bis auf Weiteres ausgeschlossen, sowie denn überhaupt die Uebergabe der Akten nicht eher zu erfolgen hat, als bis die Gemeinden die nöthigen Räumlichkeiten für sichere Aufbewahrung derselben beschafft und nachgewiesen haben.

§. 10.

Durch erfolgte Beanstandung einzelner Wahlen wird die Einweisung der neuen Gemeindebehörden nicht gehindert, sofern nicht gerade das betreffende Gemeindeamt von wesentlichem Einflusse auf die Gemeindeverwaltung ist.

§. 11.

Bis zum Amtesstritte der neuen Gemeinderäthe haben sämmtliche bisherige Gemeindeverwalter und Gemeindebeamte ihre Gemeindeämter fortzuverwalten; wenn aber ihre periodische Dienstzeit früher ablaufen sollte, so sind ihre Stellen einstweilen durch Neuwahlen nach der bestehenden Verfassung anderweit zu besetzen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 13. Februar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Gemeindeordnung

für das Fürstenthum Neuch Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Art. 2.

Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Mitglieder seines Hauses.

Art. 3.

Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Ortsbezirk, wo sie bisher ihr Heimathrecht hatten, zugehört, bezüglich zugeschlagen wird. (Art. 1.)

Haben sie ihr Heimathrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen bleiben, so werden sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde gewlesen. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstüßungsansprüchen soll von den besthelligten Klassen auch ferner genügt werden.

Art. 4.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Fluemarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- 1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
- 2) Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Orts-Complexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirktes im Gemenge liegen.

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insofern solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen. (Art. 16.)

Art. 5.

Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden. — Grund-Komplexe sollen ohne besondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden.

Art. 6.

Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen leitet die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden. Sie entscheidet darüber mit möglichster Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Vertheiligten. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. (Art. 176, 5.)

Art. 8.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

Art. 9.

Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Orts-Polizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. (Art. 167—176.)

Art. 10.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden. (Art. 67.)

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, steht die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu. (Art. 103—109.)

Art. 11.

Der Gemeinde steht die freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände zu. (Art. 70—102.) (Ueber die dem Staate vermöge seines Oberaufsichtsrechts zustehenden Befugnisse siehe Abschnitt III.)

Art. 12.

Gültig gefasste Beschlüsse drücken den Gesamtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wechselseitige Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschlüsse nicht beeinträchtigt werden.

Art. 13.

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner ergebener Fälle, sondern all-

gemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Klarschnur dienen sollen, so heißen sie Orts-Statuten, Ortsgesetze.

Art. 14.

Die Gemeinden haben das Recht, insofern nicht Gesetze des Staates Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letzteren zur Erreichung der Gemeindef Zwecke, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks, Orts-Statuten zu erlassen und Gebote und Verbote mit Strafandrohung bis zu vier Tagen Gefängniß oder 2 Thirn. Geld-Strafe zu erlassen. (Art. 103., 14.) Die verwickelten Strafen werden in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten ausgesprochen.

Dergleichen Orts-Statuten dürfen niemals mit den Gesetzen des Staates in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung der Staatsregierung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Nach deren Erfolg sind die Statuten in ordentlicher Weise öffentlich bekannt zu machen. — Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 15.

Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Zuwachs des Gemeindevermögens gemähet werden, durch Besteuerung der Gemeindeangehörigen (Art. 20), der Schutzgenossen (Art. 44), sowie auch, sofern es sich um Abgaben vom Grundbesitz im Gemeindebezirk handelt, der Flurgenossen (Art. 49), aufzubringen. (Art. 138 — 158.)

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Ortsbewohnern berechtigt. (Art. 154.)

Ausnahmsweise steht ihnen das Recht zu, indirekte Auflagen auszusprechen. (Art. 153)

Art. 16.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindefzwecke abgeleitete Bedürfniß nachwendig erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Arnten ihres Bezirks, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Vermaltungswege angehalten werden. (Art. 172, 173, 174, 176.)

Art. 17.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche

entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern, als solchen, oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zusehen und aufrufen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben können nur auf den Grund genügender Rechtmittel beansprucht werden.

Art. 18.

Handlungen von Seiten des Gemeindevorstandes im Namen der Gemeinde sind für diese rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es die Genehmigung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, und der Staatsregierung bedarf, dieselbe erhalten hat. (Art. 103, 170.)

Art. 19.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Landes-Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsregierung durch ihre Vorstände zu unterstützen. (Art. 113.)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1) Von den Gemeindeangehörigen.

a. Ueberhaupt.

Art. 20.

Gemeindeangehörige sind alle diejenigen, welche in einer Gemeinde Heimathrechte nach den bestehenden Gesetzen erworben haben. Durch die Gemeindeangehörigkeit wird zugleich das Heimathrecht begründet.

Art. 21.

Die Gemeindeangehörigkeit verleiht außer dem allgemeinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

- 1) des wesentlichen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinde und deren Bezirkes;
- 2) der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht nach den Orts-Statuten Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben;
- 3) der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke, mit Ausnahme von Wohngebäuden;
- 4) der Beanspruchung des notwendigen Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerb.

Art. 22.

Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

- 1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindefasse, ingleichen solcher

körperlichen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind;

- 2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

b. Von den Bürgern insbesondere.

Art. 23.

Bürger insbesondere sind diejenigen selbständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 24.

Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeangehörigen folgende besondere Rechte:

- 1) das Recht der selbständigen Vetreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschließliche Rechte von Zimmungen oder Zünften beschränkt oder von besonderen Koncessionen der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;
- 2) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Orts-Statuten, Bewohnerschaft, Vertrag oder Erkenntniß Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen;
- 3) das Recht des Erwerbes und Besizes von Wohngebäuden im Gemeindebezirke (Art. 41.);
- 4) für die männlichen Bürger:
 - a. das Recht, innerhalb der Gemeinde durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind und soweit dieses Rechte nicht nach den darüber gesetzlich bestehenden Vorschriften einer Beschränkung unterliegt, wobei die hier einschlagende Bestimmung in §. 19 des Gesetzes vom 26. October 1822 aufgehoben wird, indem die hier vorliegende Frage lediglich nach den Grundsätzen gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung zu beurtheilen ist.
 - b. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

Art. 25.

In Beziehung auf die vorstehend aufgeführten Rechte findet eine weitere Unterscheidung unter den Bürgern nicht Statt. Wo jedoch einzelnen Klassen der Bürger auf den Grund eines besonderen Erwerbsmittels ausschließliche oder vorzügliche Rechte auf die Nutzung des Gemeindevermögens zustehen, oder wo solche Rechte einem Grundbesitze als Zubehör anhaften, daher nicht als Ausfluß des Bürgerrechtes zu betrachten sind, verbleibt dieses Verhältniß nach wie vor in Kraft.

Art. 26.

Bürgerwitwen treten, soweit es sich bloß um den Fortbetrieb eines Nahrungszweiges handelt, dessen Fortsetzung ihnen sonst gesetzlich nachgelassen ist, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner ein.

In wiefern sie die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 24, 2) während der Dauer des Wittwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Ortes Gewohnheit oder Statut.

Art. 27.

Das Bürgerrecht wird erworben:

- 1) durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürger-Verband (Art. 29—35),
- 2) durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36),
- 3) durch Anstellung in einem öffentlichen Amte (Art. 37).

Art. 28.

Die Erwerbung des Bürgerrechtes setzt wesentlich voraus:

- 1) eine physische Person;
- 2) rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung, oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen;
- 3) für Solche, welche nicht Fürstlich Keußliche Staatsangehörige sind, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes gemacht.

Art. 29.

Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Manns- wie Frauen-Personen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungszweiges nachsuchen, sind:

- 1) guter Reumund (Art. 30),
- 2) der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesetzlichen Nahrungszweiges (Art. 31.)
- 3) die Entrichtung eines Bürgergeldes (Art. 32).

Art. 30.

Der gute Reumund ist durch ein obrigkeitliches Zeugniß über die Führung eines ordentlichen und straflosen Lebenswandels während eines Zeitraums von zehn Jahren, von dem Tage der Anmeldung zurückgerechnet, nachzuweisen.

Art. 31.

Um den erwerbten Nahrungszweig als einen gesicherten darzustellen, muß nicht allein

der eigenthümliche Besitz eines zum Betreibe dieses Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen werden, sondern es müssen auch menschliches Ansehen und die Verhältnisse des Ortes erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und bezüglich der Familie desselben hinreichenden Unterhalt gewähre.

Die Anforderung des zum Betreibe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als:

in Gemeinden unter 1000 Einwohnern auf 100 bis 200 Thaler,

in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern auf 200 bis 300 Thaler, und

in Gemeinden über 3000 Einwohner auf 300 bis 500 Thaler.

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zweck der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche, schuldenfreie Vermögen beider Eheparten, bezüglich Verlobten zusammenzurechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für mizubehelgende Kinder bedarf es eines besonderen Vermögensnachweises nicht; nur in Beziehung auf die herüberziehenden Angehörigen solcher Staaten, welche für mizubehelgende Kinder einen besonderen Vermögensnachweis fordern, ist derselbe auch im diesseitigen Staate und zwar ganz nach dem in jenen Staaten bestehenden Verhältnisse zu fordern.

Art. 32.

Als Bürgergeld darf von Solchen, welche der Gemeinde nicht angehören, zur Gemeindefasse erhoben werden:

1) in Gemeinden von 10,000 oder mehr Einwohnern nicht über 80 Thlr.

2) in Gemeinden von 3000 bis 10000 Einwohnern . . . 60 Thlr.

3) in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern . . . 35 Thlr.

4) in Gemeinden unter 1000 Einwohnern . . . 10 Thlr.

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Ortes durch Statut.

Hat der Einzelperson Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als Bürger für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch ausser dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner miteingejogenen noch in seinem Nothe stehenden Kinder den fünften Theil des vorschristsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistenden Abgaben begriffen und finden daneben ausser einem einmaligen Einkaufsgelde (Art. 34) andere Leistungen zu bestimmen Zweck nicht Statt.

Art. 33.

Frauenspersonen, welche in das Land einheirathen, bedürfen eines besondern Vermögensnachweises nicht. Kommen sie aber aus einem Staate, wo die Verheirathung mit Frauenspersonen des Auslandes an erschwerte Bedingungen geknüpft ist, insbesondere ein Vermögensnachweis erfordert wird, so haben sie auch im diesseitigen Staate Alles das beizubringen, was in ihrem Heimathstaate von den aus dem Auslande einheirathenden Frauenspersonen gefordert wird.

Art. 34.

Bestehen in einer Gemeinde besondere mit dem Bürgerrechte verbundene Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufsgeld durch Orts-Statut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einzelpfeiler in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zugeworbenen Nutzung nicht überschreiten darf.

Art. 35.

Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen. Auf der andern Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde Statt, sowie umgekehrt den Gemeindebehörden gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Berufung an die höhere Stelle freisteht. Der Rechtsweg ist hingegen in Beziehung auf die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen, oder verweigert werden könnte. Den Entschlüssen der Gemeinde- und der Rekursbehörden sind stets die Gründe kurz beizufügen.

Von den für die Aufnahme in den Gemeindeverband nach gegenwärtigem Besetze aufgestellten Erfordernissen kann eine Dispensation durch die Staatsregierung nicht erteilt werden und es wird die desfallige Bestimmung in §. 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1822 hierdurch aufgehoben.

Art. 36.

Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht beim Vorhandensein der Voraussetzungen desselben im Art. 28 unter 2 gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes zur Gemeindefasse erworben. Dieses Bürgergeld wird nach den Verhältnissen des Ortes durch Statut festgesetzt und darf in seinem höchsten Satze nicht mehr betragen, als den fünften Theil des nach Art. 32. für Auswärtige festgestellten Bürgergeldes, auf dem platten Lande aber durchgängig nicht über Einen Thaler.

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die Aufnahme in den Bürgerverband einem Heimatberechtigten nicht verweigert werden.

Art. 37.

Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, als Advokat und Arzt an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgeordneten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte und durch definitive Anstellung als Militärperson mit Officierrang an dem Orte der Stationirung. Die Angestellten werden den Heimatberechtigten gleichgeachtet und haben an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, als diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur einmal in der Gemeinde verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt. In Gemeinden, in welchen sie durch spätere Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und wo sie hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von Entrichtung des Bürgergeldes befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben, so soll ihm bei Veränderung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung und wegen Begründung des Bürgerrechtes am Orte derselben, die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angeschlossen werden. — Die Begründung des Bürgerrechtes durch öffentliche Anstellung hat für die Familie des Angestellten die Gemeindeangehörigkeit im Orte der Anstellung stets ohne Weiteres zur Folge.

Wollen sich dieselben an den in Art. 34 erwähnten besonderen Bürgermüßungen betheiligen, so kann dies nur gegen Entrichtung des Einkaufsgeldes geschehen.

Art. 38.

Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

Art. 39.

Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen,

- 1) welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen wollen,
- 2) welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben.

Diesemigen Gemeindeangehörigen, welche bei Publikation dieses Gesetzes einen selbstständigen Nahrungsstand in einer Gemeinde begründet haben, oder welche Wohngebäude in einem Gemeindebezirke besitzen, ohne daß sie deshalb nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet waren; ferner diejenigen, welche in einem öffentlichen Amte bereits definitiv angestellt sind; endlich diejenigen, welche erst jetzt einer Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3) und sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nach Inhalt dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben müssen, treten auf den Grundrath dieses Gesetzes ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde ein, dafern sie sich binnen sechs Wochen nach

Publikation dieses Gesetzes bei der Gemeindebehörde deßhalb melden. — Die besonderen Bürgererwerbungen (Art. 34) erwerben sie aber erst durch Erlegung des vorschristmäßigen Einkaufsgeldes.

Ausnahmsweise sind Frauenpersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B., welche sich durch Tagelohn, geringe Händerei ic. nähren, zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet.

Art. 40.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt:

- 1) wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, dem Domänen-Fiskus, einer Stiftung, Korporation oder überhaupt einer juristischen Person anfällt, welche als solche (Art. 28, 1) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechtes entbehrt;
- 2) wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeindeangehörigen anfällt, welcher noch nicht volljährig ist, (Art. 28, 2), bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder, wenn der Anfall an Mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die Volljährigkeit erlangt hat;
- 3) Nichtbürger, welche als Blühiger des bisherigen Besitzers des Wohnhauses, dasselbe zu ihrer Befriedigung gerichtlich zugeschlagen erhalten, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nur dann verpflichtet, wenn sie das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre, vom Zuschlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;
- 4) in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Erwerb für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechtes, berechtigt aber auch die mehreren Erwerber nur zur gemeinschaftlichen einmaligen Ausübung desselben;
- 5) erwirbt Jemand außer dem freiwilligen Kaufe ein Wohnhaus, bei dem keine der unter No. 1, 2 und 3 bemerkten Voraussetzungen zutrifft, so muß ihm zur Gewinnung des Bürgerrechtes eine dreijährige Frist nachgelassen werden.

Wenn in den Fällen unter 3 und 5 das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die dreijährige Frist erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. — Kommen in denselben Fällen die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus fallenden Gemeindefiscen ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

Art. 41.

Nach Erfüllung der Bedingungen in den Artikeln 29—34, 36 und 37 werden die

Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Gemeindevorstande durch Handschlag auf getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzujubeln, auch dem, im §. 122. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid abzuliegen. — Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft. — Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerschein) auszufertigen und mit einem Abdruck der Gemeindeordnung unentgeltlich auszuhändigen.

Art. 42.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
- 2) durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer andern Gemeinde, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (Art. 37) betrifft, durch Versetzung nach einem andern Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Gemeindebehörde desselben ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied beauftragt worden ist;
- 3) im Falle dieses Vorbehaltens durch drei Jahre lang unterbliebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leistungen nach vorhergegangener Androhung.

Art. 43.

Den Bürgern liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die besondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindegeldern und von Aufträgen zum Gemeindegeldbesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind. (Art. 71. 84. 92. 96.)

*) Von den Schutznossen.

Art. 44.

Schutznossen sind diejenigen, welche ohne der Gemeinde anzugehören, mit Genehmigung des Gemeindevorstandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde in selbstständigen Verhältnissen nehmen. Ein solcher Aufenthalt in einer Gemeinde kann keinem Deutschen verweigert werden, wenn er die Führung eines ordentlichen und staatslosen Lebenswandels nachweist und einen ausreichend sicheren Heimathschein beibringt.

Art. 45.

Die Schutznossen haben die Befugniß, an den öffentlichen zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen, und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zum Gemeindegeldbesten herangezogen werden, welche den Gemeindegeldern überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhange stehen.

Art. 46.

Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechtes durch Orts-Statut eingeführt ist, darf solche den Betrag von einem Thaler einschließlich der Sporeten, nicht übersteigen.

Art. 47.

In Beziehung auf den Betrieb eines selbstständigen Erwerbszweiges von Seiten der Schutzgenossen bemerkt es bis zum Erlasse diesfälliger besonderer Bestimmungen bei den bestehenden Vorschriften.

Art. 48.

Das Schutzgenossenrecht verloren:

- 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden ist,
- 2) durch Kündigung, wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Schutzgenossen die Erlaubniß zum Aufenhalte hätte verweigert werden können, oder wenn derselbe durch Mangel hinreichender Unterhaltsmittel der Gemeinde lässig wird.

B) V o n d e n F l u r g e n o s s e n .

Art. 49.

Flurgenossen (Markgenossen, Zorensen, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirktes zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Bezirktes einer Gemeinde, sofern dazu das Bürgerrecht nicht erforderlich ist (Art. 39, 2), ist unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht. Durch Veräußerung aller Grundbesitzungen im Gemeindebezirkte fällt das Flurgenossenrecht weg.

Art. 50.

Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechtes darf den Betrag von fünf Thalern einschließlich der Sporeten, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirkte zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig sein.

Art. 51.

Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

- 1) auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirkte liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird.
- 2) auf das Recht der Mitbenutzung der zur Bewirtschaftung der Grundstücke in der Flurmarkung in Beziehung stehenden Gemeindefacilitäten, als: der Gemeindegrenze, Brücken und Stege etc.,
- 3) auf das im Art. 54. 2. eingeräumte Stimmrecht.

Art. 52.

Der Sturgenosse hat die auf den Grundbesitz vertheilten Gemeindefasten, jedoch nur in gleichem Betrage, wie die Gemeindeangehörigen, nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (Art. 146) zu tragen.

4) Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

A. Von der Gemeindeversammlung.

Art. 53.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind.

Art. 54.

Stimmberechtigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechtes befinden und denen nicht nach §. 8. 3. und 4. des Landeswahlgesetzes der volle Genuss des Staatsbürgerrechtes abgeht.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

- 1) den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirke sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;
- 2) denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechtes zu sein. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung Statt findende Veranlagung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen, einschliesslich der Erhebungsgeweihe und über deren unmittelbare Veranlassung, sowie auf die Theilnahme an den Gemeindevahlen.

Art. 55.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

- 1) abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechtes einen stimmjähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Gemeindeverstande als ständigen Stellvertreter angezeigt hat,
- 2) öffentliches Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt,
- 3) seine über zwei Jahre rückständigen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

Ueberhaupt kommen hierbei noch die im §. 4. des Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage des Fürstenthums Neuchâtel jüngere Linie gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 56.

Die Ausübung des Stimmrechtes muss in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur im Falle des vorstehenden Artikels unter 1 sowie im Falle länger andauernder Krankheit und bei Eintritt des nach Art. 54 unter 1 und 2 Statt findenden Stimmrechtes zulässig. Auch in diesen Fällen muss der Bevollmächtigte Ortsbürger und

als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein. — Kein Bürger darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Art. 57.

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Gemeindevorstand.

Art. 58.

Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand beraten und Beschluß gefaßt werden, so muß, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Einladung wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise, durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf u., geschehen. Der Zweck kann besonders in einem Anschlage angekündigt werden.

Es können Gemeindeglieder bis zu zehn Wochen für dieselben angedroht und gegen solche ausgesprochen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.

Art. 59.

In Gemeinden von 1000 Einwohnern und weniger darf und in Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern muß, wenn nicht blos eine öffentliche Verkündigung geschehen soll — Art. 65. Ziffer 2 — die Zusammenberufung nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfragen abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

Art. 60.

Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegten Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja“ oder „Nein“ erfolgen muß.

Eine Vortragserstattung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen, und eine Debatte darüber ist zulässig, jedoch dürfen nicht mehrere Mitglieder gleichzeitig zum Worte gelassen werden.

Art. 61.

Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige, welcher dieselbe einberufen hat. Er eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen veranlassen, zur Ordnung zu verweisen, oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen; eben so steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen in jedem Falle von dem Vorsitzenden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügt werden.

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen.

Art. 62.

Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt durch:

- 1) geföhrige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung,
- 2) Organmacht und Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmberechtigten,
- 3) eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Mehrheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände, z. B. die Wahlen, etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden, und ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

Art. 63.

Erscheinen nicht zwei Dritttheile der Stimmberechtigten, so ist eine zweite Versammlung anzurufen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt das als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Art. 64.

Der Gemeindeversammlung bleibt in allen Gemeinden das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderaths vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderäthe (Art. 67) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen überwiesen sind. Sie wählen daher wie nach Art. 123 die Gemeinderäthe ihren Vorstehenden und Stellvertreter.

Art. 65.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

- 1) zur Vornahme der vorchriftsmäßigen Gemeindevahlen;
- 2) wenn Kraft Befehrs oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Plätze oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
- 3) wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
- 4) wenn der Gemeinderath nach Art. 130 beschlußunfähig wird;
- 5) wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von wenigstens einem Dritttheile der sämmtlichen Stimmberechtigten eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeindevorstand oder den Gemeinderath angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Vorfall zur Vernehmung zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Beauftragte der Regierungsbehörde die Gemeindeversammlung;
- 6) in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist (Art. 103);
- 7) wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für räthlich halten.

Art. 66.

Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse, hat der Schriftführer der Gemeinde (Art. 98. 121) das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse (Art. 62.) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer, von dem Vorsitzenden der Versammlung und von wenigstens drei Theilnehmern derselben, nachdem es vorher öffentlich verlesen worden ist, zu unterzeichnen.

B. Von den Gemeindebehörden.

Art. 67.

Gemeindebehörden sind:

1) der Gemeinderath und

2) der Gemeindevorstand.

Gemeinden von 300 oder mehr Einwohnern sind verpflichtet und Gemeinden unter 300 Einwohnern ist gestattet, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths für gewisse Gemeindeangelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten, oder auch von der Wahl eines Gemeinderaths ganz abzusehen. Es gilt im letzteren Falle alles das, was für den Gemeinderath vorgeschrieben ist, für die Gemeindeversammlung (Art. 64.)

In diesen Fällen sind Orts-Statuten zu errichten.

a. Zusammensetzung derselben.

Art. 68.

Der Gemeinderath besteht aus:

6	Mitgliedern in Gemeinden bis	500	Einwohnern,
9	" " " "	von 501 — 1000	Einwohnern,
12	" " " "	" 1001 — 1500	"
15	" " " "	" 1501 — 2000	"
18	" " " "	" 2001 — 3000	"
21	" " " "	" 3001 — 4000	"
24	" " " "	" 4001 — 8000	"

In stärker bevölkerten Gemeinden ist auf die überschüssige Volkszahl von je 1000 Einwohnern ein Gemeindevorsteher mehr zu wählen.

Art. 69.

Der Gemeindevorstand besteht:

- 1) in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben,

2) in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern aus einem Bürgermeister und vier Stadtrathen, von denen der Erste den Bürgermeister bei Verhinderungsfällen zu vertreten und der Zweite das Amt eines Schriftführers zu versehen hat, dasern nicht durch Orts-Statut etwas Anderes bestimmt wird.

Der Bürgermeister oder der Schriftführer muß eine juristisch-befähigte, nach dem Gesetz vom 12. Februar 1824 für den Staatsdienst qualifizierte Person sein. Von dem Beschlusse der Gemeinde bleibe es abhängig, ob blos der Bürgermeister oder der Schriftführer sein soll.

Dem Gemeindevorstande muß ein Rechnungsführer und das erforderliche, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Diener-Personal beigegeben werden.

In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern können dem Gemeindevorstande ein oder mehrere Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben werden, deren Zahl der Gemeinderath feststellt. Ob dem Gemeindevorstande ein besonderer Schriftführer beigegeben sei, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

h. Wahl derselben.

Art. 70.

Die Wahl der Gemeindeführer erfolgt von der Gemeindeversammlung.

Art. 71.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 54, 55, 56 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruft.

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 72.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. In jedem Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach dem ersten und zweiten Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Es bleibt den Gemeinden überlassen, durch Orts-Statut eine längere Dienstzeit und eine im Verhältnisse derselben zu bestimmende andere Zeitfolge für das Austreten und die Ersatzwahlen festzusetzen.

Art. 73.

In den Gemeinderath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein Gemeinbeamter oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindevverwaltung und Orts-Polizei berufenen Behörde bekleiden.

Art. 74.

In jeder Gemeinde werden durch den Gemeindevorstand Listen der Wahlberechtigten

aufgestellt. Dieselben sind alljährlich zu beschließen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte vom 1. bis 10. Oktober auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande Einwendung erheben, über deren Richtigkeit der Gemeinderath bis zum 20. Oktober zu entscheiden hat. Innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an die Regierung zulässig, welche bis spätestens zum 15. November endgültig entscheidet.

Art. 75.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jährlich vom 15. bis 30. November Statt. Zum Erfasse außergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder sind auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Im Falle auf diese Weise ein Viertel der Mitglieder oder mehr ausscheiden, muß eine Ergänzungswahl sofort von dem Gemeindevorstande angeordnet werden. Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Fall derjenigen drei Jahre gültig, auf welche der Ausschiedene gewählt war.

Art. 76.

Der Gemeindevorstand hat den Wahltermin acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der oersichtlichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu jeder Gemeinderathsversammlung (Art. 54). Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung.

Wo eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist, gilt als Regel, daß die Wahlhandlung an dem angezeigten Tage Vormittags in den Stunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

Art. 77.

Von dem Ermessen des Gemeindevorstandes hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 59) vorladen zu lassen.

Art. 78.

Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der Gemeindevorstand, bezüglich Bürgermeister, führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung unter deren Genehmigung zwei bis sechs Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, ihn im Wahlgeschäfte unterstützen und kontrolliren.

Art. 79.

Der Gemeindevorstand eröffnet zu der angezeigten Stunde die Wahlversammlung, verkündigt den Zweck derselben, bemerkt, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen,

in der Wahlliste vorzumerken, Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben vertheilt, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel deutlich zu schreiben, als Mitglieder zu wählen sind.

Art. 80.

Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist unzulässig. — Abstimmung durch Bevollmächtigte ist nur denjenigen gestattet, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 54, 1 und 2, Art. 55, 1, Art. 56) ausüben können. Es müssen zu diesem Zwecke ständige Bevollmächtigte aus der Zahl der stimmbfähigen Bürger bestellt und dem Gemeindevorstande angezeigt sein.

Art. 81.

Ungestempelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Einzelne Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Gültigkeit der auf demselben Wahlzettel stehenden zulässigen Namen nicht. Wahlzettel, auf welchen zu viel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zulässig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zuerst geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

Art. 82.

Die Wähler sind befugt, der Stimmenverlesung und Zählung beizuwohnen. Dieselbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht sein. — Der Vorsitzende verliest die abgegebenen Stimmen, und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 74) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibendenzetteln. Dieselben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und Protokollführer das Protokoll.

Art. 83.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dies vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von denselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

Art. 84.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes kann nicht ausgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlossen werden: von Staatsbedienten, von Kirchen- und Schul-Dienern, von Ärzten und Wundärzten, Ingleichen für die Dauer einer Dienstperiode von demjenigen Vitzgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindevamt während der vorchriftsmäßigen Dienstzeit vermalter, endlich von demjenigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ein etmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

Art. 85.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Verufung endgültig die Regierung.

Art. 86.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

Art. 87.

Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Verladung der Wahlberechtigten in ordnungsmäßiger Weise bewirkt wurde, zwei Drittheile der Wahlberechtigten erschienen sind und ihre Wahlzettel abgegeben haben.

Sind nicht zwei Drittheile erschienen, oder haben nicht so viele ihre Wahlzettel abgegeben, so werden die abgegebenen Stimmzettel unerschlossen gelassen und einstweilen unter Vermeindesiegel gelegt. Es muß sodann ein weiterer Wahl-Termin innerhalb der nächsten 8 Tage anberufen werden, wozu jedoch nur diejenigen vorgeladen zu werden brauchen, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben. Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine Erschienenen zwei Drittheile der Stimmberechtigten nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimme als gültige Wahl anzusehen.

Art. 88.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahl-Termine bei den Gemeindevorstände mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche nach vorherigem Erfolge des Gemeinderathes mit den Wahlakten zur endgültigen Entscheidung an die Regierung abgibt. Diese kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gefühllicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählten aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

Art. 89.

Das Wahlergebniß ist in ordnungsmäßiger Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist, zu vernichten.

Art. 90.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

bb. Des Gemeindevorstandes.

Art. 91.

Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wahl auf längere oder auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen. Tritt eine solche ein, so ist die Bestätigung der Staatsregierung erforderlich.

Art. 92.

Wegen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit, sowie wegen des Wahlverfahrens, gelten die für die Wahlen zum Gemeinderathe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen. (Art. 74—89.)

Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandes versehen. Sie können daher nur dann eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeindevorstande annehmen und in das Amt eines solchen eintreten, wenn sie ihr geistliches oder Lehramt niederlegen.

Dagegen sind Mitglieder des Gemeinderathes in den Gemeindevorstand wählbar, und es sind eintretenden Falles ihre Stellen bei dem Gemeinderathe durch außerordentliche Wahlen zu ersetzen.

Art. 93.

Die Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes hat in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern, wenn der Bürgermeister gewählt wird, dessen bisheriger Stellvertreter, und wird der Stellvertreter gewählt, der bisherige Bürgermeister, in den übrigen Fällen aber der Bürgermeister. In Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern hat der Bürgermeister alle Wahlen zu leiten. Nur, wenn für die Stelle des Bürgermeisters gewählt wird, steht die Leitung des Wahlgeschäftes dem Stellvertreter desselben zu.

Art. 94.

An der Wahl des Gemeindevorstandes nehmen alle Stimmberechtigten Theil. Für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes findet eine besondere Wahlhandlung Statt.

Art. 95.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.)

Ergibt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahlkandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, so daß bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt werden muß.

Art. 96.

Die Wahl in den Gemeindevorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber zunächst der Gemeinderath und dann die Regierung endgültig entscheidet.

Art. 97.

Werden dem Gemeindevorstande Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben, so sind diese ebenfalls durch sämmtliche Stimmberechtigte zu wählen, jedoch in der Weise, daß, wenn mehrere für verschiedene Bezirke angestellt werden, jeder Bezirk einen Vorsteher für sich wählt, ohne auf Bürger des Bezirkes selbst beschränkt zu sein. Derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher in der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat (relative Stimmennachtheit). Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt. — Die Leitung dieser Wahl hat der Gemeindevorstand. Die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl richtet sich nach den Vorschriften in den Art. 71 und 84.

Art. 98.

Den Rechnungsführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmennachtheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen.

Die Wahl erfolgt auf mindestens drei Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

Art. 99.

Das Diener-Personal stellt der Gemeindevorstand nach vorherigem Vorehmen mit dem Gemeinderathe auf Kündigung an. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

Art. 100.

Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer, wenn dessen Stelle nicht zugleich vom zweiten Stadtrathe versehen wird — Art 69 unter 2 — und das Diener-Personal, müssen nicht nothwendig Gemeindeangehörige sein.

Art. 101.

In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht angebracht sind, müssen die Wahlakten der Regierung zur Einsicht zugesendet werden. Findet diese wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann sie unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Verufung an das Staatsministerium eingewendet werden.

Art. 102.

Der Gemeindevorstand wird vor seinem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des

Gemeinderathes und, wo ein solcher nicht besteht, in einer zu diesem Zwecke anberaumten Gemeindeversammlung durch Handschlag an Eides-Stat in Pflicht genommen.

Der Verpflichungs-Akt wird von der Regierung oder von einem Drauftragten derselben vorgenommen.

Der Rechnungsführer und Schriftführer, sowie das Diener-Personal, werden durch den Gemeindevorstand in einer Sitzung des Gemeinderathes, bezüglich in einer Gemeindeversammlung, verpflichtet.

c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

22. Des Gemeinderathes.

Art. 103.

Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Begutachtung desselben beschließt der Gemeinderath über folgende Angelegenheiten:

- 1) Feststellung der jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Voranschlags in allen Gemeinde-Verwaltungszweigen;
- 2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigerung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorerwähnter Einnahmeüberschüsse, ingleichen
- 3) Ausführung solcher Verbindlichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
- 4) Abhörung und Justification der Gemeindevorrechnungen;
- 5) Einführung oder Änderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde, mit Einschluß der Erhebungsweise;
- 6) Verkauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschließlich von Gebäulichkeiten oder Gerechtigkeiten der Gemeinde;
- 7) Erwerbung oder Aufgabe von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlags die diesfällige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtigkeiten, Erlass von Gemeindebücheln;
- 8) Veränderung der bisherigen Bewirtschaftungsweise des Gemeindegutes;
- 9) Einziehung von Gemeindevorforderungen, welche bisher den einzelnen Gemeindegliedern lediglich als solchen zustelen, zum Besten der Gemeinde;
- 10) Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
- 11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindevorwaltung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlags erfolgt ist und soweit der Verkauf nicht im Wege des Versteichs, ohne Verbehalt der Genehmigung, erfolgt;

- 12) Anstellung des Gemeinde-Rechnungsführers und Schriftführers, sowie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindefassen, Anstellung der Gemeindefleiner auf Lebenszeit;
- 13) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
- 14) Bestimmung octogefährlicher Bestimmungen (Art. 14, 171, 176);
- 15) Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleich;
- 16) Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, ingleichen die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes;
- 17) geltend gemachte Heimathsansprüche;
- 18) Ertheilung der Heiraths-erlaubnis, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie Zweifel entstehen (Art. 24, 1);
- 19) Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem bereits angetretenen Gemeindeamte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
- 20) Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerter Aufnahmehaltung als Schutzensoffe, wegen verflagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der Gemeindefassen, sowie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen.

Art. 104.

Dem Gemeinderathe steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Direct zu. Ihm gebührt die Controlierung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe er die Befugniß hat, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen, oder durch Ernennung von Ausschüssen aus seiner Mitte, oder durch Auskunftserbietung von dem Gemeindevorstande, Ueberzeugung über die Ausführung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindefaßnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen.

Art. 105.

Der Gemeinderath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Art. 106.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keine Instruktion ihrer Wähler gebunden.

Art. 107.

Der Gemeinderath ist berechtigt, Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vor der Beschlußfassung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und die zu fassenden Beschlüsse im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich sei, Erinnerungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Gemeindevorstande oder einem dazu besonders Beauftragten einzubringen, welche dann bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen sind.

Art. 108.

Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten, wenn nicht durch Ortsstatut etwas An-

deren festgesetzt wird, keine Befolgung, können aber die Vergütung notwendiger baarer Ausgaben für das Gemeindeamt in Anspruch nehmen.

bb. Des Gemeindevorstandes.

Art. 109.

Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er ist berufen, für die Bekannmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Befehle und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Eristungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten besondern Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privat-Personen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben nach den Befehlen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Vertheilung im Executions-Wege anzuordnen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande insoweit zu, als diese zur Ausführung gefasster Beschlüsse des Gemeinderathes, zur Anwendung der Befehle und Orts-Statuten gehören. — Insbesondere verfügt er die Ausnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36.), erteilt die Heirathserlaubnis, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie kein Zweifel besteht (Art. 24., 4., u. Art. 103., 18.), fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (Art. 44.) und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (Art. 41.)

Art. 110.

Der Gemeindevorstand hat jedes Jahr, bevor die Prüfung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, dem Gemeinderathe einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

Art. 111.

Der Gemeindevorstand, bezüglich Bürgermeister, ist Syndikus der Gemeinde, mit der Befugniß, in Prozessen einen Anwalt anzunehmen.

Art. 112.

Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnung-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasser-Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben. Die Grenzen zwischen der von dem Gemeindevorstande zu handhabenden Ortspolizei und der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landespolizei sind nach dem Befehle zu beurtheilen.

Art. 113.

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. (Art. 19.)

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Staats-Regierung stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch soweit, als es nöthig, zur Beschlussfassung vorzubereiten. Gesuche um Erlass oder Stundung von Staatsgefällen hat er aufzunehmen und zur Beschlußnahme der zuständigen Behörde vorzubereiten.

Art. 114.

Dem Gemeindevorstand steht die Disciplinar-Gewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

Art. 115.

Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeinbedienste mit Androhung einer Gemeinbuße bis zu 2 Thalern aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, anzusprechen.

Im Falle vorliegende Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Handarbeit verwandelt werden.

Art. 116.

Derselbe leitet das Armenwesen nach Befinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten besondern Kommission.

Art. 117.

Dem Gemeindevorstande liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindekassen- und Rechnungswesen ob. Er weist die Gemeinde-Rechnungsbelege zur Zahlung an, sacht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu bestimmter Mitglieder desselben mehrmals den Kassenhaushalt.

Art. 118.

Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstandes die Befugnisse derselben überschreitet, oder die Verfassung des Staates und die Verträge verletzt, so ist derselbe verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen, hat aber alsdann sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche längstens binnen vier Wochen ertheilt werden muß.

Art. 119.

Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanfällen, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

Art. 120.

Der Gemeinderrechnungsführer ist verbunden, dem Gemeindevorstande und den etwa

beigegebenen Abgeordneten des Gemeinderathes jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Akten, Bücher und sonstigen Papiere zur Einsicht vorzulegen, sowie sonstige begehrte Auskunft zu ertheilen und die Kasse zur Prüfung zu öffnen.

Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instruktionen zur Nachachtung.

Art. 121.

Der Schriftführer hat die Schrift- und Aktensführung, sowie die ihm sonst überwiesenen Expeditionsgeschäfte bei dem Vorstände nach dessen Anleitung zu besorgen. Er ist auf die Richtigkeit seiner Niederschriften zu verpflichten.

Art. 122.

Der Bürgermeister, der Rechnungsführer und der Schriftführer, sowie das Dienerpersonal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zusteht. Sollte diese Feststellung nicht oder unverhältnißmäßig bewirkt werden, so kann die Regierung solche vornehmen, bezüglich berichtigen.

Den Gemeinde- oder Bezirks-Vorstehern steht ein solcher Anspruch nicht zu; doch bleibt den Gemeinden, in welchen von denselben umfänglichere Leistungen verlangt werden, überlassen, denselben angemessene Vergütung dafür zu bewilligen.

J. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

aa. Bei dem Gemeinderathe.

Art. 123.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. — Er versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Art. 124.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder desselben oder, wo deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben, oder vom Gemeindevorstande gefordert wird.

Art. 125.

Der Vorstand muß zu allen Versammlungen des Gemeinderathes eingeladen werden. Letzterer kann verlangen, daß der Vorstand anwesend sei. Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

Art. 126.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal vom Gemeinderathe festgesetzt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens zwei Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Die Angabe der Gegenstände, worüber beraten werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen zwei Tage vor der Sitzung.

Art. 127.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung Befuß der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

Art. 128.

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Cirkular zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

Art. 129.

Die Beschlüsse werden nach Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergibt, so gilt die Frage als vernelnt. Kein Mitglied des Gemeinderaths darf sich ohne triftige Gründe seiner Stimme enthalten. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Gründe steht dem Gemeinderathe zu.

Art. 130.

Wer bei einer Angelegenheit unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so ist die Entscheidung der Gemeindeversammlung zu überlassen.

Art. 131.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Gemeindevorstande oder von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vor dem Sitzungslokale oder in demselben ist in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände anzuschlagen.

Art. 132.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentlich Zeichen des Unwillens oder des Mißfallens giebt, oder sonstige Unruhe verursacht.

Art. 133.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schluß der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokoll-Führung wird von einem durch den Gemeinderath gewählten Schriftführer besorgt. Beschlüsse, welche eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes zur Folge haben müssen, sind diesem alsbald mitzutheilen.

Art. 134.

Dem Gemeinderathe bleibe überlassen, die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

bb. Bei dem Gemeindevorstande.

Art. 135.

In allen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus einem Kollegium besteht, besorgt dieses alle Geschäfte der Gemeinde gemeinschaftlich; doch gebührt dem Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Stimmenungleichheit.

Dem Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über alle städtischen Anstalten, über den Kasse- und Rechnungsdienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizei-Verwaltung. Nicht minder liegt ihm vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirtschaftlichen Anstalten, über die Gemeindevorbauungen und deren Kultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nutzungen, über die Baumplanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflaster-, sowie der Brunnen- und Wasser-Leitungen ob. Derselbe ist für eine schnelle, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. In den Gemeinden, in welchen ein Schriftführer für den Gemeindevorstand nicht angestellt ist, besorgt der Bürgermeister die Schrift- und Akten-Führung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorstandes werden in Konsept von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gefertigt, in der Keinschrift aber vom Bürgermeister unterschrieben. Kauf- und Veräußerungs-

sowie Schuld-Urkunden müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung im Konzept mit gezeichnet und in der Reinschrift neuer Verdeückung des Gemeindefiegels mit unterschrieben werden. Ist die Genehmigung der Staatsregierung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

Art. 136.

In allen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Gemeindevorstand bilden, hat der Erstere alle Geschäfte des Gemeindevorstandes zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Art. 137.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Gemeinderathes besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

5) Von den Gemeindefasten.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 138.

Die Bedürfnisse der Gemeinde sind zunächst durch den Abwurf desjenigen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Gemeindevermögen, im weiteren Sinne Kämmervermögen) und durch die, für besondere Einrichtungen vorhandenen Einnahmen und Fonds zu bestreiten.

Art. 139.

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und es ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Vergebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Bürger- und Nachbarvermögen) so sind in der Regel zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maßgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzusehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten, oder gründet es sich auf einen privatrechtlichen Titel, so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu allgemeinen Gemeindezwecken nicht unterworfen.

Als ein privatrechtlicher Titel ist aber nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht lediglich als Ausfluss des Bürgerrechts anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufsgeld zu entrichten gewesen sein.

Art. 140.

Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindegewerke zu betrachten sind, zehrer nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern, oder Einzelnen auf Grund speziellen Rechtsstitels obliegen haben, da hat es auch weiterhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden. Ebenso sind alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, von diesen allein zu bestreiten.

Art. 141.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens, aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Einnahmen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen oder durch die besonderen Leistungsverpflichtungen Einzelner nicht gedeckt werden, so sind dieselben, wenn sie zu Erreichung des Gemeindegewerkes als notwendig angesehen werden müssen, durch Gemeindeleistungen aufzubringen.

Art. 142.

Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist anstatt der Aufbringung durch Gemeindeanlagen nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und es muß zugleich eine Verzins- und Tilgungs-Rente festgesetzt werden, welche letztere mindestens Ein Prozent des aufzunehmenden Kapitals zu betragen hat.

Art. 143.

Für Gemeindefschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, welches nach Art. 138. und 139. deren Benutzung unterworfen ist, und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche zu den Gemeindefschulden beizutragen schuldig sind, nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehende Natural-Rücklagen, sowie die Ausschreibung und Verreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindeglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritt schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wegen der ausschließlichen Gemeindegliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Aussitte vorhandenen Gemeindefschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben bewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Prozessionsführung der Gemeinde für einzelne Einnahmequellen u. s. w., haften nur auf den Verantwortlichen und sind andere oder neu eintretende Gemeindeglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Verantwortlichen zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetreten sind.

Art. 144.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehne rechtmäßig aufgenommen worden sind, bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehn an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

Von der Verteilung der Gemeindefaſten.

Art. 145.

Die Gemeindefaſten, d. h. diejenigen Leistungen, welche zu Erreichung des Zweckes der Gemeinde und zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Versammlung der Gemeindefaſten obliegen, werden mit Ausſchluß der perſönlichen Dienſte (worüber unten das Nähere beſtimmt iſt) von ſämmtlichen Gemeindefaſten, Schutzgenoſſen und Zuzugenoſſen nach dem Verhältniſſe ihres Einkommens durch Gemeindefaſten aufgebracht.

Zu ſolchen Gemeindefaſten gehören inſondere die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, namentlich für die Gehälter der Gemeindefaſten, für die Polizeiverwaltung, die Sicherheits- und Gefuntheitsanſtalten, die Armenpflege, für Herſtellung und Unterhaltung der Ortsverbindungswege, mit Einſchluß der Brücken und Stege, ſerner die Ausgaben für Straßen, Brücken und Stege im Orte ſelbſt, für öffentliche Brunnen und Waſſerleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Feuerlöſchanſtalten ꝛc. für Dienſtverrichtungen im Intereſſe des Orts, für Wachdienſte u. dgl. mehr.

Die zur Erhaltung und Verbeſſerung des Gemeindefaſten erforderlichen Koſten gehören mit hierher, wenn daſſelbe zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung beſtimmt iſt oder deſſen Abwurf hierzu verwendet wird. Wenn jedoch einzelne Gemeindefaſten oder einzelne Klaſſen derſelben, oder die Ortsbewohner allein Gemeindefaſten im Veruſſe haben oder Vortheil daraus ziehen, ſo haben dieſe Berechtigten die fraglichen Koſten nach Verhältniſſe des Veruſſes oder Vortheils zu tragen.

Art. 146.

Das Einkommen wird ebenſowohl nach dem Grundbeſiße, als nach den Erwerbs- und ſonſtigen Vermögensverhältniſſen der Betroffenen bemessen.

Bei Zuzugenoſſen richtet ſich die Verteilung des Einkommens nur nach dem Verhältniſſe ihres Grundbeſiſſes im Gemeindebezirke; in Anſehung der Gemeindefaſten und Schutzgenoſſen iſt aber das Grundgenuſſe und das dem Grundgenuſſe rechtlich gleichgeordnete Vermögen, welches dieſelben in fremden Gemeindebezirken beſitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu laſſen.

Art. 147.

Sämmtliche Angehörige eines jeden Gemeindebezirks ſind nach Maßgabe ihres ermittelten Einkommens in beſtimmte Klaſſen der Beitragspflichtigen nach Höhe der Beiträge einzureihen.

Solche Klassen sollen in jedem Gemeindebezirke mindestens fünf sein. Die Grundstoffe und das Verfahren bei Ermittlung des Einkommens, Einreihung der Beitragspflichtigen in die Klassen, ferner die Bestimmung der Beiträge jeder Klasse, sowie die Auflegung und Revision der Heberregister sind durch die der Gemeindeordnung unter A. beigegebene Instruktion für die Gemeindebehörden bestimmt.

Art. 148.

Gemeinden, bei denen ein Verteilungssatz für die Gemeindefasten nach dem Maßstabe des Einkommens bereits besteht, dürfen denselben, sofern er alle Gattungen der Art. 145 bezeichneten Gemeindefasten umfaßt, oder denselben sich anpassen läßt, auch fernerhin beibehalten, doch sind die desfalligen Bestimmungen jedenfalls durch Ortstatut noch besonders festzustellen.

Art. 149.

Die etwaige Verteilung von Gemeinde-Ausgaben unter die Gemeindeangehörigen ist nach denselben Verhältnisse zu bewirken, in welchem die Empfänger zu den Gemeindefasten beitragen.

Art. 150.

Solche Veränderungen im Gemeindehaushalte, oder solche neue Einrichtungen und Unternehmungen in der Gemeinde, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, können auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Mehrheit der Beitragspflichtigen beschloffen werden.

Diese Mehrheit ist aber nicht nach der Zahl der letzteren, sondern nach dem Gesamtbetrage ihrer Beiträge zu bemessen. Gemeindebeschlüsse dieser Art sind vor ihrer Ausführung in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

Der bei denselben überstimmt Minorität steht binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet, Berufung auf die Entscheidung der k. k. Regierung zu.

Gegen diese letztere ist jedem Verheiligten Berufung an k. k. Ministerium binnen zehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, gestattet.

Die angerufenen Oberbehörden haben bei ihren Entscheidungen hauptsächlich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Gemeindebeschlusses zu berücksichtigen.

Zu Unternehmungen, welche eine Verteilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeinde-Angehörigen zum Zwecke haben, ist die Ausschreibung von Gemeindeanlagen unzulässig.

Die Bürgergenossen sind zur Theilnahme an der Abstimmung über derartige Angelegenheiten berechtigt, sie sind jedoch verbunden, einen Bevollmächtigten aus der Gemeinde zu ernennen, welcher sie in allen Gemeindeangelegenheiten, auch vor Gericht, zu vertreten und die Gemeindefasten für sie zu berechtigen hat.

Art. 151.

Diesemigen Ausgaben, welche zunächst und hauptsächlich den Nutzen der Besitzer von im Gemeindebezirke liegenden Grundstücken an Aekern, Wiesen, Waldungen u. bezwecken, zu welchen unter andern die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Feldwege mit dazu gehöri gen Brücken und Stegen der Markungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben u. für Burschützen, Hirten u. gehören, sind auf die Be theiligten bezüglich die Besitzer der betheiligten Grundstücke nach Verhältnis derselben resp. der von denselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern, oder nach Verhältnis des Vortheiles zu vertheilen.

In der Regel sind dergleichen Ausgaben durch Umlagen zu decken.

Art. 152.

Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Artikel im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindender Kraft für die Be theiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die Be theiligten darüber gehört worden sind, und sich mehr als die Hälfte derselben dafür ausgesprochen hat. Diese Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Be theiligten berechnet, sondern nach Verhältnis des zu leistenden Beitrags bemessen.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privat-Interesse befördert wird, so hat die Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Be theiligten zu handeln.

Art. 153.

Indirekte Auflagen, so weit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

Art. 154.

Persönliche Dienstleistungen zum Schutze in Unglücksfällen, sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung, sind sowohl die Gemeindeangehörigen wie Schutzwesen zu leisten verpflichtet. Diese Dienste sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Vertheidigung der in den obigen Klassen angeführten Bedürfnisse Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so kann die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibe in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Im Zweifel und wenn nicht besondere Befehle etwas Anderes anordnen, alle das Regel:

- 1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzwesen zu leisten.
- 2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhält-

nig der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannoisß bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen.

- 3) Werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich vier Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuzählen, welche Spannoisß halten.
- 4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Wälschankasten, zu Erreichung des Zwecks durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen richtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

Art. 155.

Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindefasten, mögen diese durch Geldumlagen oder Naturaldienste aufgebracht werden, findet nur in folgenden Fällen Statt.

Von den Gemeindediensten, die ihrer Natur nach nur von den Verpflichteten in Person geleistet werden können, sind nur die im aktiven Staats- und Militärdienst stehenden Personen befreit.

Eine dingsliche Befreiung genießen:

- 1) die dem Staats- oder Domainen-Fiskus gehörigen, zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen, einschließig der Gebäulichkeiten;
- 2) die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kommen.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechszig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechszehn Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbeschülften, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Welschnäßig sind die bisherigen Leistungspflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruhen.

Art. 156.

Denjenigen Besitzern von Grundstücken, welchen eine gänzliche oder theilweise Befreiung durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht in Folge bloßen Herkommens oder gesellschaftlicher Befreiung, sondern aus andern rechtlichen Gründen zugestanden worden ist, muß eine angemessene Kapitalentschädigung gewährt werden.

Für Real- und Personalbesetzungen, welche von den Gemeinden titulo oneroso ertheilt worden sind, haben dieselben das, was sie von den Erwerbern dafür erhalten haben, an die gegenwärtig Berechtigten zurückzugeben.

In beiden Fällen ist die Existenz des Anspruchs binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo die Gemeindeordnung in der betreffenden Gemeinde in volle Wirksamkeit getreten ist, bei Verlust des Rechts auf Entschädigung der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Letztere hat sodann beauftragt der Erledigung der Sache die weiteren Erörterungen und Verhandlungen vorzunehmen.

Art. 157.

Beträgt in einer Gemeinde der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Beitrag eines Einzelnen zu den Gemeindefiscalen mehr als der vierte Theil der gesammten Anlagen der übrigen Gemeindeangehörigen, und stellt sich heraus, daß hierdurch nach allgemeinem gerechten und billigen Ermessen eine ungebührliche Belastung für den Einzelnen im Verhältniß des demselben zu gewährenden Vortheils herbeigeführt werden würde, so kann die Regierung auf Anrufen des Beschäftigten ein anderes angemesseneres Verhältniß in Bezug auf die Leistungspflicht desselben feststellen.

Art. 158.

Sobald Gemeindeumlagen ausgeschrieben werden, sind die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Ordnungsmäßig ausgeschriebene Umlagen können gleich den Staatssteuern exekutivisch beigetrieben werden.

6) Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinberechnungen.

Art. 159.

Der Gemeindevorstand entwirft alljährlich Einnahme- und Ausgabe-Voranschläge für das nächstfolgende Kalenderjahr und giebt solche mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an den Gemeinderath längstens bis zum ersten November ab.

Art. 160.

Der Gemeinderath legt diese Voranschläge an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aus. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, schriftliche Erinnerungen hierzu abzugeben, welche bei der Prüfung in Erwägung zu stehen sind.

Art. 161.

Nach Ablauf dieser Frist schreitet der Gemeinderath zur Prüfung und Feststellung, welche bis zum 15. December beendet sein muß.

Art. 162.

Die festgestellten Voranschläge hat sich der Gemeindevorstand zur genauen Richtschnur

dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgabenfüße ungenügend oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so hat der Gemeindevorstand hierzu die Genehmigung des Gemeinderathes zeitig einzuholen.

Art. 163.

Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Gemeindevorstandesführer mit vollständigen Belegen an den Gemeindevorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen vom Vorausschlage sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Vorstand nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben.

Art. 164.

Der Letztere legt die Rechnungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aus.

Darauf erfolgt die Revision durch den Gemeinderath, welcher zur Vorbereitung derselben eine Kommission oder einen besonderen Rechnungsvorständigen wählen kann. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Weibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage fasst der Gemeinderath die Beschlüsse.

Obwohl der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer, sich bei diesen Beschlüssen nicht berufen zu können, so steht ihm die Berufung an die Regierung zu, die hierüber endgültig entscheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine ausschließende Wirkung.

Art. 165.

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung der Regierung, wird die Rechnung abgeschlossen und justifizirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindevorversammlung.

Art. 166.

Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den Gemeinderath abgeben worden sind, beendigt sein.

Dritter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staates.

Art. 167.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch die Regierung ausgeübt.

Art. 168.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschreit-

ungen ihrer Befugnisse zum Nachtheil des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Orts-Polizei, die Befehle gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Art. 169.

Die Regierung ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschlüsse der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Berufigten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

Art. 170.

Von der Genehmigung der Regierung ist die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeinderäthe in folgenden Fällen bedingt:

- 1) bei Veräußerung von Gemeinde-Grundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Verhältnissen, wenn der Werth der veräußerten Gegenstände in Gemeinden von weniger als 3000 Einwohnern einhundert Thaler oder mehr, in stärker bevölkerten Gemeinden fünfhundert Thaler oder mehr beträgt.

Zu diesen Veräußerungen gehört auch die Theilung von Gemeindegütern, ohne Rücksicht auf den Werth derselben.

- 2) Bei der Wahl derjenigen Gemeindebeamten, welche nach Inhalt der Gemeindeordnung zugleich als Organe der Staatsgewalt einzelne Regierungsgeschäfte auszuüben haben. — Art. 19. — Die Wahl dieser Beamten unterliegt der Bestätigung der Staatsregierung, sowohl in Beziehung auf die Formrichtigkeit, als in Beziehung auf Tüchtigkeit des Bewähnten; diese Bestätigung darf aber nur unter Darlegung der Gründe verweigert werden.

Art. 171.

Orts-Statuten der Gemeinden (Art. 14.) unterliegen ebenfalls einzufolgender Bestätigung der Staatsregierung (Art. 176, 1.)

Art. 172.

Die Regierung ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Befehlen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldenentwässerungspläne und der Voranschläge, über Bewirtschaftung der Gemeindevorstände, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobligationen, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen. Sie ist deshalb berechtigt, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokoll-Bücher ein-

zufordern oder Braustrage zur Prüfung an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Befehlsdringlichkeiten und Vernachlässigungen in Erörterung zu ziehen.

Art. 173.

Die Regierung hat das Recht, Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 12 Thalern zu belegen.

Art. 174.

Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, gesetzlich notwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist die Regierung ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Vorschlag einzutragen oder die außerordentliche Ausbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung der Regierung die Verufung an das Staatsministerium vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, in den ihm oder ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist die Regierung auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt desselben oder derselben Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung selbst ausgegangen.

Art. 175.

Gegen Entscheidungen der Regierung, wenn solche nicht vom Befehl als endgültig bezeichnet sind, findet Verufung an das Staats-Ministerium Statt.

Art. 176.

Die Oberaufsicht des Staats umfaßt die Verwaltung der Gemeinrangelegenheiten überhaupt. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf eingehende Verufungen gehören hierher insbesondere folgende Fälle:

- 1) Kreis-Statuten, Kreis-Befehle (Art. 14.) bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Befähigung der Staatsregierung. Diese Befähigung darf nur aus bestimmten der Entscheidung beizuführenden Gründen versagt werden.
- 2) Die Erhebung neuer indirecter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (Art. 149.)
- 3) Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung kann die Staatsregierung die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben.
- 4) Werden von einer Gemeinde die gesetzlich nachwendigen Wahlen verweigert, so kann die Staatsregierung eine provisorische Verwaltung der Gemeinrangelegenheiten anordnen.
- 5) Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeinde-Verbände und Bezirke bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. (Art. 7.)

- 6) Die Wahl der Gemeindevorstände auf länger als sechs Jahre oder auf Lebenszeit bedarf der Zustimmung der Staatsregierung. (Art 91.)
Das Staats-Ministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

A.

I n s t r u c t i o n

für die Gemeindebehörden, das Verfahren bei Aufstellung und Fortführung der Heberregister für die Beiträge zu den Gemeindelasten betreffend.

§. 1.

Der im Gemeindebezirk liegende Grundbesitz jedes einzelnen Gemeindeangehörigen ist nach den im Gemeindebezirk oder in dessen Umgebung üblichen Verkaufspreisen, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betroffenen Grundstücks abzuschätzen.

Im Zweifel entscheidet der nachmalstliche Reinertrag.

§. 2.

Verschlossene Güter eines Gemeindeangehörigen werden als ein Ganzes, walzende Grundstücke desselben Besitzers werden besonders abgeschätzt.

§. 3.

Jährliche Zinsen zu Dreien vom Hundert von dem auf solche Weise ermittelten Geldwerthe des Grundbesitzes, machen dasjenige Einkommen aus, welches für jeden der Vertheilten in Ansehung seines Grundbesitzes in Ansehung kommt.

§. 4.

Vom Kapitalvermögen jedes Gemeindebürgers und Schutzgenossen kommen dreiprocentige Jahreszinsen in Ansehung, wogegen feste Renten und Nutzungen mit dem vollen Jahresbetrage als Einkommen in Ansehung zu bringen sind.

§. 5.

Der jährliche Reinertrag, welcher dem einzelnen Gemeindebürger und Schutzgenossen durch Ausübung seines Berufes oder Gewerbes erwächst, ist abzuschätzen und als Einkommen in Ansehung zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß bei Denjenigen, deren Beruf und Gewerbe lediglich in Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes besteht, ein besonderer desfalliger Ansehung unterbleibt.

§. 6.

Der auf solche Weise ermittelte Gesamtbetrag des Einkommens eines Jeden der Ver-

meinbeangehörigen macht diejenige Summe aus, nach welcher er zu den Gemeindefasten beiträgt.

§. 7.

Sämmtliche Beitragspflichtigen eines Gemeindebezirks sind nach Verschlebensheft der ermittelten Summen ihres Einkommens in gewisse, verhältnismäßig abgestufte Klassen zu theilen.

Für jede Klasse ist der mindeste und der höchste Betrag des Gesamteinkommens der einzelnen Angehörigen dieser Klasse festzusetzen.

Die von den Angehörigen jeder Klasse zu leistenden Beiträge werden in mehrfach fortschreitendem Verhältnisse nach Bruchtheilen derjenigen Summen des Einkommens bestimmt, welche als niedrigste in den Bereich der betreffenden Klasse gehört.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch möglichste Beschränkung des Bereichs der einzelnen Klassen die möglichste Gleichmäßigkeit der Beiträge erzielt werde.

§. 8.

Nach vollendeter Klassenabtheilung ist ein ordnungsmäßiges Hebereregister für den Gemeindebezirk anzufertigen, richtig zu stellen, auch von den Gemeindebehörden und der Abschätzungskommission (§. 9.) durch Unterschrift zu vollziehen.

Der Gesamtbetrag der durch das Hebereregister festgestellten Beiträge der Einzelnen macht Eine Gemeinbeanlage aus.

Der jedesmalige Bedarf entscheidet darüber, wie viele Anlagen zu erlegen seien, oder der wievielfache Theil einer einfachen Anlage aufzubringen sei.

§. 9.

Zur ersten Herstellung des Hebereregisters für die Beiträge zu den Gemeindefasten wird unter Leitung der Gemeindebehörden eine aus mindestens sieben und höchstens fünfzehn Gemeindeglieder bestehenden Abschätzungskommission von der Gemeindeversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit erwählt.

Es ist darauf zu sehen, daß in dieser Commission eine jede der bisher angenommenen, oder durch die Natur der Sache an die Hand gegebenen Klassen der Beitragspflichtigen besonders vertreten sei, also namentlich für die Besitzer größerer, für die Besitzer kleinerer Güter, für die Hausbesitzer, für die Haus- und Schutigenossen und für die Zuzugewandten eine abgesonderte Vertretung Statt finde.

Für jedes Commissionmitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen, welcher jedesfalls so lange in die Commission eintritt, als jenes selbst der Abschätzung unterliegt.

§. 10.

Diese Commission hat unter Leitung des Gemeindevorstandes, welchem jedoch hierbei ein Stimmrecht nicht zusteht, die in dem §§. 1.—7. vorgeschriebenen Ab- und Einschätzungen zu bewirken, das Hebereregister zu entwerfen und dasselbe drei Wochen lang zur Einsicht der Verpflichteten und zu Anbringung etwaiger Einwendungen öffentlich auszulegen, nach Er-

fertigung der letzteren aber und nach Vollziehung des Heberregisters durch die Gemeindebehörden dasselbe ebenfalls zu unterzeichnen.

Ueber zeitig eingebrachte Einwendungen hat die Abschätzungskommission zunächst Beschluß zu fassen; gegen letzteren steht dem Betheiligten, innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, die Berufung an Fürstliche Regierung zu, welche darüber auf Bericht des Gemeindevorstandes, nach Befinden auf Grund vorgängiger Sachverörterung zu entscheiden hat.

Der Rechtsweg in Bezug auf Streitigkeiten dieser Art ist ausgeschlossen.

§. 11.

Das Heberregister ist in jedem Gemeindebezirke binnen Jahresfrist nach Vollziehung desselben, von da ab aber jedesmal beim Ablaufe des Gemeindefinanzjahres einer Revision durch eine dazu besonders erwählte Commission zu unterwerfen.

In letztere ist von jeder der im Heberregister aufgestellten Classen der Beitragspflichtigen aus ihrer Mitte ein Mitglied nach einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Die Nichtigstellung und unterschriftliche Vollziehung des revidirten Heberregisters erfolgt durch die Gemeindebehörden und die Revisionscommission.

I n h a l t s - U e b e r s i c h t.

Erster Abschnitt:	Allgemeine Grundsätze	Art.	1— 19.
Zweiter Abschnitt:	Besondere Bestimmungen.		
	1) Von den Gemeindevorständen.		
	a. Uebersicht	"	20— 22.
	b. Von den Bürgern insbesondere	"	23— 43.
	2) Von den Schutzgenossen	"	44— 48.
	3) Von den Flurgenossen	"	49— 52.
	4) Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.		
	A. Von der Gemeindeversammlung	"	53— 66.
	B. Von den Gemeindebehörden	"	67.
	a. Zusammensetzung derselben	"	68 u. 69.
	b. Wahl derselben	"	70 u. 71.
	aa. Des Gemeindevorstandes	"	72— 90.
	bb. Des Gemeindevorstandes	"	91—102.
	c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.		
	aa. Des Gemeinderathes	"	103—108.
	bb. Des Gemeindevorstandes	"	109—122.
	d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.		
	aa. Bei dem Gemeinderathe	"	123—134.
	bb. Bei dem Gemeindevorstande	"	135—137.
	5) Von den Gemeindefassen.		
	a. Allgemeine Grundsätze	"	138—144.
	b. Von der Vertheilung der Gemeindefassen	"	145—158.
	6) Von den Vorschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeindefassungen	"	159—166.
Dritter Abschnitt.	Von der Oberaufsicht des Staates	"	167—176.
	Instruktion für Aufstellung der Pöberrgelder u.	Seite	110.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 105.

V e r o r d n u n g,

die Vertheilung der Parochial- Kriegs- und Einquartierungs-lasten betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Die Grundjäge, nach welchen die Parochiallasten, ingleichen die Einquartierungs- und Kriegslasten in den einzelnen Gemeinden aufgebracht und vertheilt werden, sind eines Theils nicht überall gleichmäßig, anderen Theils mangelt es an vielen Orten an einer festen Norm dafür, und Wie haben daher zu Abschneidung der hieraus hervorgegangenen vielfachen Streitigkeiten und anderen Nachtheile für nothwendig erachtet, über Ausbringung und Vertheilung der Parochial- Kriegs- und Einquartierungs-lasten ein besonderes Gesetz zu erlassen, und nachdem solches bei dem konstituierenden Landtage zur Verathung gekommen ist, so verordnen Wir im Einverständnis und mit Zustimmung desselben Folgendes:

I. Von den Parochiallasten.

§. 1.

Die Gemeinden (Kirchengemeinden) haben die für die Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen, dessen letztere nicht durch die, für Kirchen- und Schulzwecke in der Gemeinde vorhandenen Kassen, Stiftungen und Fonds gedeckt werden können, ohne daß das Stammkapital vermindert wird, oder der einmalige Stiftungszweck verloren geht.

Ausgegeben den 27. Februar 1850.

20

Ausnahmen hinsichtlich theilweiser Verwendung des Stammkapitals sind in geeigneten Fällen zwar zulässig, unterliegen jedoch stets der Genehmigung der Staatsregierung.

Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Kirchen- und Schulzwecke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern oder einzelnen auf Grund besonderen Rechtstitels obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden.

Ebenso sind alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, von diesen allein zu bestreiten.

§. 2.

Der ganze fehlende Bedarf ist durch Anlagen in Geld aufzubringen, Beiträge durch persönliche Leistungen sind ebenso unzulässig, als durch Naturalleistungen.

§. 3.

Alle Mitglieder der Gemeinde und das ganze im Gemeindebezirke befindliche unbewegliche Eigenthum sind zu diesen Anlagen beizuziehen, insofern nicht in §. 4. eine Ausnahme angeordnet ist.

§. 4.

Befreit von denselben sind außer den überhaupt nicht zu der Gemeinde und dem Gemeindebezirk gezogenen Personen und Grundstücken nur die der ganzen Gemeinde oder den, in derselben befindlichen Kirchen und Schulen gehörigen Grundstücke.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen (§. 5.) aufgehoben.

Uebelmächtig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelter oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern zu allgemeinen Zwecken der Kirchen und Schulen für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruhen.

§. 5.

Denjenigen Personen und Grundstücken, welchen eine gänzliche oder theilweise Befreiung durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht in Folge bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern aus anderen rechtlichen Gründen zugestanden worden ist, muß eine angemessene Kapitalentschädigung gewährt werden.

Für Real- und Personalbefreiungen, welche von den Gemeinden *titulo oneroso* erteilt worden sind, haben dieselben das, was sie von den Erwerbem dafür erhalten haben, an die gegenwärtig Berechtigten zurückzugeben.

In beiden Fällen ist die Existenz des Anspruchs binnen Jahresfrist, von Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei Verlust des Rechts auf Entschädigung der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Letztere hat sodann behufs der Erledigung der Sache die weitem Erörterungen und Verhandlungen vorzunehmen.

§. 6.

Die durch §. 2. angeordneten Anlagen werden von sämmtlichen Gemeindebürgern, Schußgenossen und Ziturgenossen nach dem Verhältniß ihres Einkommens aufgebracht.

Das Einkommen wird ebensowohl nach dem Grundeigenthum der Betroffenen bemessen.

Bei Ziturgenossen richtet sich die Beurtheilung des Einkommens nur nach dem Verhältnisse ihres Grundeigenthums im Kirchengemeindebezirk; in Ansehung der Gemeindebürger und Schußgenossen ist aber das Grundeigenthum und das dem Grundeigenthum rechtlich gleich geachtete Vermögen, welches dieselben im fremden Gemeindebezirken besitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu lassen.

Sämmtliche Angehörige eines jeden Kirchen-Gemeindebezirks sind nach Maaßgabe ihres ermittelten Einkommens in bestimmte Klassen der Beitragspflichtigen, deren in jedem Bezirk mindestens fünf sein müssen, nach Höhe der Beiträge einzureihen.

Für die Grundsätze und das Verfahren bei Ermittelung des Einkommens, Einreihung der Beitragspflichtigen in die Klassen, ferner bei Bestimmung der Beiträge jeder Klasse, so wie bei Anlegung und Revision der Heberregister leidet die der Gemeindeordnung beigegebene Instruktion volle Anwendung.

Kirchengemeinden, bei denen ein Vertheilungsfuß für die Parochiallasten nach dem Maaßstabe des Einkommens bereits besteht, dürfen denselben auch fernerhin beibehalten, doch sind die desfalligen Bestimmungen jedenfalls durch Statut noch besonders festzustellen.

Alle in der Gemeindeordnung wegen der Gemeindelasten enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht bereits in Vorstehendem enthalten sind, gelten auch rückichtlich der Parochiallasten.

§. 7.

Trägt in einer Gemeinde der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Beitrag eines Einzelnen zu den Parochiallasten mehr, als der vierte Theil der gesamten Anlagen der übrigen Gemeindeangehörigen und stellt sich heraus, daß hierdurch nach allgemeinem gerechten und billigen Erweisen eine ungebührliche Belastung für den Einzelnen im Verhältniß des demselben zu gewährenden Vortheils herbeigeführt werden würde, so kann die Regierung auf Anrufen des Beteiligten, ein anderes angemesseneres Verhältniß in Bezug auf die Leistungspflicht desselben feststellen.

§. 8.

Das Beitragsverhältniß zwischen den Gliedern der Mutter- und Tochter-Kirche ist, wo nicht schon ein Vertheilungsfuß feststeht, unter Leitung der betreffenden Gemeindeoberkeiten von den beteiligten Gemeinden nach dem Verhältniß der Theilnahme an den kirchlichen Einrichtungen und Wohlthaten durch freie Uebereinkunft zu regeln, bei dem Nichtzustandekommen einer solchen aber von Büchsl. Regierung festzustellen.

§. 9.

Die Gemeindeobrigkeit ist berechtigt, in dringenden Fällen, oder sobald dies sonst im Interesse der Gemeinde vortheilhaft erscheint, von denjenigen, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, Spandienste, von den Häuslern und unangefessenen Gemeindegliedern Handdienste und rücksichtlich solcher Gegenstände, welche innerhalb des Gemeindebezirks erzeugt werden, Naturalabentrichtungen zu verlangen. Diese sammelichen Leistungen sind aber durch die Ermittlung Sachverständiger, bezüglich nach den Marktpreisen nach Gelde zu veranschlagen und den Leistenden aus Gemeindegeldmitteln zu vergüten.

Die Stellvertretung ist bei den Spann- und Handdiensten zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein.

Den Kirchengemeinden ist freigelassen, wegen Ausbringung der Parochiallasten durch besondere Statuten abweichende Bestimmungen zu treffen, und es bleibt das gegenwärtige Gesetz nur so lange in Kraft, als nicht die Kirchengemeinden im Sinne der einschlagenden grundrechtlichen Bestimmungen Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen und geordnet haben werden.

II. Von den Kriegs- und Einquartierungslasten.

§. 10.

Die sämtlichen Kriegs- und Einquartierungslasten, welche eine Gemeinde betreffen, werden von allen Mitgliedern der Gemeinde und dem ganzen im Gemeindebezirk befindlichen Grundbesitz aufgebracht, insofern nicht in dem folgenden Paragraphen Befreiungen von der Einquartierungslast angeordnet sind.

§. 11.

Befreit von der Einquartierung bleiben die landesherrlichen Schlösser, die Wohnungen der Mitglieder der Fürstl. Familie, die Kanzleien und Expeditionen der Behörden, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die zum öffentlichen Gottesdienste, sowie die zu Staats- und Gemeindegeldmitteln bestimmten Räumlichkeiten.

§. 12.

Bei dem Vorhandensein solcher spezieller Befreiungen, deren §. 5. dieser Verordnung gedenkt, ist nach den daselbst aufgeführten Bestimmungen zu verfahren.

§. 13.

Diejenigen Grundstücke, welche dem Gemeindebezirk nicht angehören, werden in Bezug auf die Kriegs- und Einquartierungslasten der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen. Wenn wegen Bestimmung der letzteren eine Differenz obwaltet, so ist diese von Fürstl. Regierung zu entscheiden.

§. 14.

Der erforderliche Aufwand, welcher, wenn er auch durch Natural- und Quartierlei-

stungen gewährt worden, jeder Zeit in der §. 9. dieser Verordnung bestimmten Maaße nach Geld zu veranschlagen und zu repariren ist, wird nach Maaßgabe der in §. 6. gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen aufgebracht.

§. 15.

Die in §. 7. und 9. enthaltenen Bestimmungen selben auch rücksichtlich der Kriegs- und Einquartierungslasten vollständige Anwendung.

§. 16.

Beiträge zu den Parochial- oder Kriegs- und Einquartierungslasten, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können gleich den Staatssteuern exekutorialisch belgetrieben werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches durch die Gesetzesammlung zur Publikation zu bringen ist, höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Osterreich, am 15. Januar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

143
187

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 106.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Da die bisherige Erhebungsweise der Grundsteuern in Unserm Fürstenthume Reuß Jüngerer Linie theils wegen der vielfachen Befreiungen, theils wegen der ungleichen Vertheilung das Bedürfnis einer neuen gleichmäßigen Regulirung dieser Steuer herausgestellt hat, so verordnen Wir, um dem gerechten Wunsche einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung dieser Abgabe schon vorläufig bis dahin, wo auf Grund allgemeiner Landesvermessung eine definitive Befreiung aller etwaigen Ungleichheiten möglich sein wird, zu genügen, mit Zustimmung des konstituierenden Landtages in Kraft förmlichen Landesgesetzes hierdurch Folgendes.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zeit der Einführung eines neuen Grundsteuer-systems.
Die bisherige Vertheilungs- und Erhebungsweise der Grundsteuer hört auf.
An deren Stelle tritt die durch das gegenwärtige Gesetz geregelte.

§. 2.

Gegenstände der Grundbesteuerung.

Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Feldern, Wiesen, Wäldern, Gärten, Obst-

Ausgräben den 27. März 1850.

und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, j. B. Ka.k. und andere Steinbrüche, Sand, Lehm, Mergel, und Thongruben, Braunkohlengruben u. s. w.

- b) zur Zischerei benutzte Teiche,
und
c) Gebäude.

§. 3.

Grundlage der Grundsteuer.

Die neue Grundsteuer wird nach Steuereinheiten ausgeschlagen und erhoben. Eine Steuereinheit beträgt 10 Pfte.

§. 4.

Bestimmung der nach Steuereinheiten zu erhebenden Geldbeträge.

Der gesammte steuerbare Grundbesitz des vereinigten Fürstenthums Neuß jüngerer Linie wird für den Zweck der Ermittlung seiner Leistungsfähigkeit und der auf ein jedes Grundstück zu legenden Steuereinheiten genau verzeichnet, abgeschätzt und in die anzulegenden Steuerkataster eingetragen.

Der hierdurch ermittelte Grundwerth im ganzen Fürstenthume Neuß jüngerer Linie bildet das Steuerobjekt.

Der Betrag der bisher in den drei einzelnen Fürstenthümern und in der Pflege Saalburg erhobenen Grundsteuern bildet das davon zu entrichtende ordentliche, einfache Steuerfolquammum, welches auf das Steuerobjekt nach Verhältniß des Werthes der einzelnen katastrirten Grundflächen und der darauf gelegten Steuereinheiten vertheilt wird.

Das Nähere hierüber wird bestimmt, sobald die zu Ermittlung des Grundwerthes anzuordnenden Vorarbeiten vollendet sein werden.

§. 5.

Befreiung von der Grundsteuer.

Befreit von der Grundsteuer sind:

- a) die im Eigenthum des Staats bereits befindlichen Gebäude und Grundstücke,
- b) diejenigen Fürstlichen Gebäude, welche Uns oder den Ueberen Unfers Hauses zu längerem oder kürzerem Aufenthalte dienen,
- c) sammtliche Kirchen und alle dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,
- d) die zu den Versammlungen, Kanzleien und Expeditionen der öffentlichen Behörden und Beamten, sowie für den öffentlichen Unterricht, Ingleichen für andere Staats- oder Gemeinbeanstalten bestimmten Gebäude und Bodenflächen, insbesondere die Straf- und Besserungsanstalten, die Hospitäler, die Armenhäuser u. s. w.

- c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker oder Begräbnisplätze, Marktplätze, Kommunikations- Feld- und andere öffentliche Wege,
- f) Ordnungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandshöhlen, Stein- und Kieshöhlen, wüste Flußufer u. s. w.
- g) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste.

§. 6.

Wegfall der Steuerbefreiungen.

Die bisherige Befreiungen von Grundsteuern, mit Ausnahme der in §. 5. genannten, sie mögen erworben sein, wie sie wollen, werden für jetzt nicht weiter berücksichtigt.

§. 7.

Entschädigung für den Wegfall der bisher bestandenen Steuerbefreiungen.

Die Bestimmung darüber, ob und welche Entschädigung für den Wegfall bisher bestandener Steuerbefreiungen den Eigenthümern der bisher steuerfreien Grundbesitzungen gewährt werden soll, bleibt der künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 8.

Untrennbarkeit der Steuer von den Grundstücken.

Die Grundsteuer ist untrennbar mit dem Grundstück verbunden, auf dem sie zu Folge des Katasters haftet, und es ist die eigenmächtige Vertheilung der Steuerobjekte oder Veränderung der darauf fallenden Steuerbeiträge unzulässig.

§. 9.

Eintritt der Steuerpflicht.

Derjenige, welcher ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Termine an, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigenthum auf ihn übergeht, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten und ehemalige Rechte seiner Vorbesitzer zu vertreten.

Bei vererbapachten, sowie überhaupt bei Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend ausgespan ist, hat zunächst der Erbpächter oder Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten.

Der Staatskasse bleibt aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den wirklichen Eigenthümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der, Erstem an den Nutzungsberechtigten zustehenden Regressansprüche.

§. 10.

Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzfreistigkeiten.

Ist das Eigenthum an einem Grundstücke sterblich oder sonst zweifelhaft, so hat einseitigen derselbe die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der im Besitze des Grundstücks sich befindet.

Wenn ein Grundstück sequestrirt wird, oder zu einer Schuldenmasse gehört, so werden die Grundsteuern während der Dauer dieses Zustands aus der Sequestrationskasse oder Schuldenmasse bezahlt.

§. 11.

Solidarische Vertretung der Steuern.

Von mehreren Besitzern (§. 10.) oder Eigenthümern eines Grundstücks hatet, so lange, als solches im Steuerkataster noch als ungetheilt aufgeführt ist, ein Jeder solidarisch für die Steuern.

§. 12.

Besteuerung neuer Steuerobjekte.

Wenn eins der im §. 5 genannten steuerfreien Grundstücke durch Uebergang in das Privatguthum oder durch Veränderung des ursprünglichen Zwecks oder durch Ausbarmachung in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht, und wenn sonst neue Steuerobjekte entstehen, z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, durch den Wiederaufbau eines ganz oder theilweis abgetragenen Gebäudes, durch das Aufsetzen eines Stockwerks, durch den Anbau eines Fitzgels und dgl. ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flussbettes, so hat die Besteuerung derselben zur Folge.

II. Abschnitt.**Das Kataster betreffend.**

§. 13.

Einrichtung des Kataster.

Das Grundsteuerkataster ist ein auf die amtlichen Ermittlungen des Grundbesizes gegründet, nach dem Befehle stand geordneter Zusammentrag der Steuerobjekte eines Steuerbezirks mit Angabe der darauf gelegten Steuerreihheiten. Es hat in Bezug auf die Steuerpflicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 14.

Parzellen.

Jedem einzelnen Grundstück ist in dem Kataster die Zahl der nach der Bestimmung §. 4. auf dasselbe ausfallenden Steuerreihheiten zuzuschreiben.

§. 15.

Das Kataster als Grundlage der Steuererhebung.

Das Kataster ist die alleinige Grundlage der Steuererhebung und es darf einem Grundstücksbesitzer die Steuer von seinen Grundstücken nur nach Angabe der darauf gelegten Steuerseinheiten angenommen werden, wie sie in dem Kataster oder in dessen Nachtrag angegeben sind.

Erhöhungen oder Verminderungen der Katasteransätze können nur in Folge eingetretener und durch die Behörde gehörig erdeterter Veränderungen der Steuerobjekte vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 16.

Eintrag der Steuereinheiten in das Kataster.

Für jeden Flurbezirk ist ein Flurbuch, ein Vornotirungs- und Abschätzungsregister und ein Kataster aufzustellen. Das Erstere umfaßt alle im Flurbezirk vorkommenden Grundstücke überhaupt, das Vornotirungs-Register ist für die fruchttragenden liegenden Gründe, das Abschätzungs-Register für Gebäude und andere Eigenschaften; welche keine Frucht tragen, bestimmt.

§. 17.

Flurbuch.

Das Flurbuch als Grundlage des Katasters muß die einzelnen Grundstücke oder Parzellen mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage, nebst Angabe des Flächengehalts und der Kulturart enthalten.

§. 18.

Das Nähere wegen Aufnahme und Einschätzung der Grundstücke, sowie wegen Ausarbeitung der Flurbücher, der Einschätzungsregister und des Katasters wird im Verordnungswege besonders bestimmt.

III. A b s c h n i t t.

Steuererhebung.

§. 19.

Ortssteuereintnehmer.

Die damaligen Ortssteuereintnehmer bleiben bis auf Weiteres in ihrer bisherigen Wirksamkeit und haben nach den ihnen durch die Lokalbehörden unter Aufsicht des betreffenden Steuerdirektoriums zuzufertigenden Hebereregistern die neue Grundsteuer einzunehmen und abzuliefern.

§. 20.

Vesetzung der Ortsteuereinnahmer.

Anstatt der ihnen bisher durch Ueberlassung einer bestimmten Summe von den erhobenen Steuern zukommenden Vesetzung erhalten sie künftig eine je nach dem Umfange ihres Hebebezirks zu uermittende feste Hebegebühr.

§. 21.

Sobald die Steuerkaster und Erhebungserollen vollendet sind, tritt die Erhebung der Grundsteuern nach gegenwärtigem Besetze in Kraft.

Bis dahin werden die bisherigen Grundsteuern erhoben; es tritt jedoch auf Grund der neuen Steuervertheilung eine Ausgleichung mit rückwirkender Kraft, bis zum 1. Januar 1850 zurück, ein.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Besetz höchstselbsthändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidruden lassen.

Schloß Osterreich, am 20. März 1850.



Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.



Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie
und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf
und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage die sofortige Regulirung der
Grundsteuer betreffend in Uebereinstimmung mit dem konstituierenden Landtage Folgendes:

1-

Generalcommission.

Zu Leitung der Ermittlung, Bonitirung, Abschätzung und Katastrirung des gesammten
steuerbaren Grundbesitzes wird eine

Generalcommission

niedergelegt.

2.

Die Generalcommission soll aus drei sachkundigen Mitgliedern bestehen, denen die nö-
thigen Protokollführer beigegeben werden.

3.

Die Generalcommission hat für die Abschätzung der Felder, Wiesen, Gärten, Waldun-
gen, Teiche und überhaupt aller nutzbaren Erdsflächen eine allgemeine Classification zu ermit-
teln und aufzustellen, nach der alle im Lande vorkommenden Bodenarten, je nach ihrer ver-
schiedenen Güte und Ertragsfähigkeit in eine Reihe von Classen eingereiht werden. Für
eine jede Classe ist ein durch öconomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung
und der Ertragsfähigkeit zu ermittelnder gemittelter Werth im Voraus festzusetzen, so daß
die Stellung eines Grundstücks in die eine oder in die andere Classe zugleich den Werth
desselben im Allgemeinen ausdrückt.

4.

Nicht minder hat sie die Abschätzung der Gebäude, welche theils nach dem wirklichen
oder möglichen Mietzins, theils nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen, zu
bewerken ist, zu leiten und festzustellen.

5.

Specialcommission.

Die specielle Abschätzung der in jedem Flurbezirke gelegenen Grundstücke und Gebäude
erfolget durch

Specialcommissionen

6.

Die Specialcommissionen bestehen aus

fünf bis fünfzehn Vertrauensmännern

welche in jedem Steuerbezirke durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Sie haben nach Anweisung eines, ihnen zu übergebenden beglaubigten Verzeichnisses und nach Maßgabe der von der Generalcommission aufgestellten allgemeinen Instruktion die in dem Steuerbezirke gelegenen Grundstücke abzuschätzen, das Resultat ihrer Taxation in das Verzeichniß einzutragen und dieses an die Generalcommission einzusenden.

7.

Revision und Berichtigung der Abschätzung.

Die Generalcommission hat die Richtigkeit der vorgelegten Arbeiten der Specialcommissionen in formeller und materieller Beziehung zu prüfen, die Revision zu bewirken und das Auerkennniß der Gemeinde zu vermitteln.

Dies geschieht im Steuerbezirk selbst, durch ein Mitglied der Generalcommission, welches sich dahin zu versügen hat.

8.

Nach Vollendung und Richtigstellung aller Specialtabellen hat die Generalcommission eine Generaltabelle über den gesammten Grundbesitz des Landes, nach den drei Fürstenthümern geordnet, aufzustellen.

Diese Tabelle muß enthalten: den Namen jeder Pfar, die Zahl der Aecker nach ihrer Einteilung in die einzelnen Classen und die Werthbestimmung, ingleichen die Zahl und Einschätzung aller steuerbaren Gebäude.

9.

Das Nähere über die Bonitierung der Grundstücke und Einschätzung der Gebäude, sowie über das Verfahren der Generalcommission und der Specialcommissionen wird durch besondere Beordnungen festgesetzt.

10.

Verhältniß der Commissionen zu den Behörden.

Alle Behörden des Landes haben die Generalcommission sowohl als die einzelnen Specialcommissionen in ihrer Thätigkeit gehörig zu unterstützen und deren Requisitionen oder sonstigen Anträgen, so weit sie überhaupt zulässig sind, ohne Anstand zu entsprechen.

11.

Die Generalcommission steht unmittelbar unter der Regierung, welche die Oberleitung des ganzen Steuerregulirungsgeschäfts zu besorgen hat.

An sie sind daher etwaige Beschwerden oder Recurse in Beziehung auf das Verfahren oder gegen ertheilte Entscheidungen der Generalcommission zu richten.

12.

Die Regierung hat darauf zu sehen, daß die, nach §. 6. dieser Verordnung den Specialcommissionen zu übergebenden Verzeichnisse über die Grundstücke jeder einzelnen Flur gehörig aufgestellt und eingereicht werden.

13.

In denjenigen Fluren, welche bereits ordentlich vermessen sind, sind diese Verzeichnisse auf Grund der Flurbücher und Vermessungsregister anzufertigen, und es haben die Ortsbehörden dafür, daß solches binnen zwei Monaten geschehe, zu sorgen.

Der hierdurch entstehende Aufwand an Copialien wird aus der Landeskasse vergütet.

14.

In denjenigen Fluren, welche noch nicht vermessen, in denen aber die durch Ministerialverordnung vom 26. April v. Jz. angeordneten Vorarbeiten vollendet sind, werden diese letzteren zum Grunde gelegt. Sie sind daher von den Ortsbehörden zur Prüfung an die Regierung einzusenden und nach erfolgter Nichtigstellung den Specialcommissionen zu übergeben.

15.

Für diejenigen Fluren, deren Grundstücke weder vermessen, noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 26. April v. Jz. ausgezeichnet sind, müssen die durch jene Verordnung vorgeschriebenen Ausnahmen unverweilt erfolgen, jedoch wie sich von selbst versteht, ohne besondere Werthermittelungen, welche vielmehr der Specialcommission vorbehalten bleiben.

16.

Es werden daher die Grundstücke nur in der §. 4. und 5. jener Verordnung vorgeschriebenen Art aufgenommen und verzeichnet.

17.

Diese Aufnahme und Verzeichnung erfolgt unter Anleitung besonders anzustellender und aus Landesmitteln zu bezahlender Sachverständiger durch eine genügende Anzahl sachkundiger Landwirthe, deren Auswahl und Verpflichtung der Regierung überlassen bleibt und deren Bemühungen ebenfalls aus Landesmitteln vergütet werden.

Die über jede Ortsflur aufgenommenen Flurregister werden durch den Sachverständigen geprüft, richtig gestellt und an die Regierung eingesendet.

Alle Behörden des Landes haben ungefümt Alles dasjenige zur Ausführung zu bringen, was ihnen hiernach obliegt, und Wir haben diese Verordnung, welche zugleich mit dem Gesetze über Regulirung der Grundsteuer zu publiciren ist, höchst eigenhändig vollzogen, auch Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Schloß Okerstein, am 20. März 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 107.

1) Berechnung, die Ausführung einiger im Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen betr.

Nachdem das mit dem konstituierenden Landtage vereinbarte Staatsgrundgesetz zur Publikation gebracht worden ist, und es nunmehr darauf ankommt, dasselbe in das Leben treten zu lassen, so machen wir zunächst darauf aufmerksam, daß in demselben mehrere Bestimmungen enthalten sind, welche, nur im Grundsatze ausgesprochen, noch besondere gesetzliche Vorschriften und Einrichtungen voraussetzen, bevor sie zur unbedingten Ausführung kommen können.

Außer denjenigen Sätzen, welchen gleich in dem Landesgrundgesetze selbst beigelegt worden ist, daß das Nähere durch Gesetz werde festgestellt werden, gehören hierher nachfolgende Bestimmungen.

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilactes stattfinden.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerkschulen wird kein Schulgeld bezahlet.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 37.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gruntherrliche Polizei

U. 10.

Erlassen den 24. August 1830.

§. 36.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Betreffenden fallen weg. Etwasige Entschädigungen übernimmt der Staat.

§. 48.

Das Verichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 49.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

Ueber die Modalitäten der Ausführung aller dieser zunächst nur im Grundsatz ausgesprochenen Bestimmungen sind besondere gesetzliche Vorschriften notwendig, welche mit dem ersten, nach Maßgabe des neuen Staatsgrundgesetzes einzuberufenden konstitutionellen Landtage vereinbaret und förmlich als Gesetze publizirt werden müssen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die oben hervorgehobenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zwar im Grundsatz festgesetzt und in gesetzlicher Kraft, die Ausführung aber bleibe bis zum Erscheinen jener Gesetze ausgesetzt: was wir in Uebereinstimmung mit dem konstituierenden Landtage zu Beseitigung aller Zweifel und zu Vermeidung jedes Mißverständnisses zur Nachachtung für alle Behörden und zur Kenntnißnahme für alle Staatsangehörige überhaupt hierdurch öffentlich bekannt machen.

Bera, am 20. December 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Sammel.

2) Erläuterung des §. 67 der Gemeindeordnung.

Aus mehreren an uns erstatteten Berichten haben wir zu ersehen gehabt, daß der Art. 67. der Gemeindeordnung von einigen Behörden und Gemeinden verschiedenartig aufgefaßt worden ist, und finden uns daher bewogen, zu dessen Erläuterung hierdurch bekannt zu machen, daß nach dem deutlichen Wortlaute sowohl als nach dem Sinne desselben

Gemeinden von 300 oder mehr Einwohnern zur Wahl sowohl eines Gemeindevorstands, als eines Gemeinderaths unbedingt verpflichtet sind, während es solchen Gemeinden, welche weniger als 300 Einwohnern zählen, nachgelassen ist, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths für gewisse Angelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten oder auch von der Wahl eines Gemeinderaths ganz abzusehen.

Bera, am 15. Juni 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Schluß.

155
186

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 108.

B e r o r d n u n g,
die Einföhrung der Generalkatasterkommission betreffend.

Zu Gemäßheit der höchsten Ausführungsverordnung zu dem Befehle wegen Regulirung der Grundsteuer vom 20. März dieses Jahres ist nunmehr auf Befehl und mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die zu Leitung der Ermittlung, Donirung, Abschätzung und Katastrirung des gesammten steuerbaren Grundbesizes in Aussicht genommene **Generalkommission**

niedergelegt und es sind zu Mitgliedern derselben ernannt worden:

der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Steuerkommissar Herr Gottlieb Ferdinand Schmeider von Weimar,
der Obergerichtsadvokat Herr Friedrich Wilhelm Schneider von hier,
der Königlich Sächsischc Steuerkondukteur Herr Gustav von Fromberg aus Dresden.

Nachdem dieselben zu den ihnen übertragenen kommissarischen Geschäften förmlich verpflichtet und eingewiesen worden sind, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden die Behörden, wie die Staatsangehörigen unter Bezugnahme auf die eingangs gedachte Ausführungsverordnung §§. 10 ff. aufgefordert, in dem Geschäftsverkehre mit der Generalkommission den gesetzlichen Bestimmungen überall gehörig nachzukommen und diese in allen zu Ausführung oder Förderung ihres Geschäfts dienlichen Beziehungen gebührend zu unterstützen.

Für die Wirksamkeit der Generalkommission ist in Gemäßheit §. 9 der Ausführungs-
Ansgesetze den 24. August 1850.

- I. II. Verordnung eine allgemeine Instruktion, sowie eine Geschäftsordnung entworfen worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden, mit der Bemerkung, daß danach bei Ausmittelung, Abschätzung und Katastrirung des Grundbesizes allenthalben zu verfahren ist.

Nicht minder ist für die im Sinne der Ausführungsverordnung vom 20. März d.

- III. J. 5. 3 und 6 aufzustellenden Spezialkommissionen eine Instruktion entworfen und zugleich
IV. eine Anweisung zu Aufstellung der Zinsbücher und zu Anfertigung von Zinskäufeln bearbeitet worden, welche nachstehend ebenfalls zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Dabei wird noch im Rückblick auf frühere Bestimmungen über Aufnahme und Vermessung des Grundbesizes bemerkt gemacht, daß in Veranschaulichung des im Fürstenthume Schleiz für die dortige Landesvermessung bereits angenommenen Maasses und zu Herstellung möglicher Gleichförmigkeit mit den in den Nachbarstaaten angenommenen Bestimmungen der Flächengehalt des Grundbesizes nach dem Maassstabe von Magdeburger Morgen, den Morgen zu 180 Quadratrußen, die Ruthe zu 12 Fuß Rheinisch gerechnet, aufzunehmen und zu katastriren, daß also im Fürstenthume Gera und in der Pfalz Saalburg, wo bisher bei den Vermessungen der Dresdener Schffel zu 120 Quadratrußen, die Ruthe zu 8 Leipziger Ellen gerechnet, zum Grunde gelegt worden ist, eine Umrechnung Platz greifen muß und von der Generalkommission ausgeführt werden wird.

Gera, am 23. August 1850.

Fürstlich Neuh-Weußisches Ministerium das.

von Bretschneider.

Schliß.

I.

Instruktion

für die

General-Kommission zu Ermittlung und Abschätzung des Grundbesizes.

§. 1.

Zu ökonomischer Abschätzung der gesammten Lande des Fürstenthums Neuß sängerer Eins werden für jede Kulturart so viel Klassen aufgestellt, als sich Verschiedenheiten im Kleinertrage und dem darauf zu gründenden Kapitalwerthe vorfinden.

§. 2.

Zur den Zweck der Aufstellung und Berechnung dieser Klassen bereiten die ökonomischen Kommissare, mit Karte und Zinsbuch versehen, so weit diese vorhanden sind, die betreffenden

Landesseite, um sich über die verschieden vorkommenden Bodenabschlusungen genaue Kenntniss zu verschaffen, in der Weise, daß sie umfassende Untersuchungen in verschiedenen Orten jeden Distrikts über Koh- und Kleinertrag des Grundstücke aller Kulturarten anstellen.

Zu diesen Lokaluntersuchungen werden die Spezialkommissionen vorgeladen, welche sich unbedingt und pünktlich einzufinden, die erforderliche Auskunft allenthalben nach Pflicht und Gewissen zu geben, auch dafür zu sorgen haben, daß ein mit einer Kadehane versehener Mann immerwährend zur Hand sei.

Vor dem Beginn dieses Geschäftes werden die Spezialkommissionen für ihre ganze Mitwirkung auf die Dauer des ganzen Geschäftes mittelst Handschlags an Eidessstatt in Pflicht genommen und ein Protokoll darüber aufgenommen. Auch andere Besitzer von Grundstücken müssen auf Erfordern pünktlich erscheinen.

§. 3.

Bei dieser Untersuchung wird das Dreifelder-system als das allgemein übliche zum Grunde gelegt; aber auch da werden die Berechnungen nach diesem Systeme angestellt, wo vielleicht in einzelnen Fällen eine andere Fruchtfolge eingeführt sein sollte.

Die Bestimmung der Brache in allen den Kulturabschlüssen, in welchen sie vorkommt, muß Beachtung finden, und ist dabei zugleich darauf zu sehen, daß das Verhältnis der Brachbestimmung, was in jeder Klasse besteht, sorgfältig ermittelt werde.

§. 4.

Nach Feststellung des Naturalertrags für jede Klasse erfolgt die Berechnung der Produktionskosten, dahin gehören:

- a. die Kosten für Düngung und Bearbeitung,
- b. für Ausfaat, Bepflanzung etc.,
- c. für die nöthige Pflege, Ernte, Einbringung und Druschlohn der Früchte,
- d. für Verzinsung des in den nöthigen Wirtschaftsjahresgebäuden stehenden Kapitals und für deren Erhaltung,
- a. Verwaltungskosten.

Unter der Düngung wird lediglich die Aufbringung, sowie das Auf- und Abladen, Breiten des Düngers verstanden, keineswegs aber der Werth des Düngers selbst, welcher gegen das Stroh zu kompensiren ist, so daß eine Berechnung desselben nicht stattfindet.

Da erfahrungsmäßig das Gewicht des Düngers in seinem frischen Zustande dem doppelten Gewichte des auf seine Erzeugung verwendeten Düngematerials gleichkommt, wenn man zu dem Gewicht des erbaueiten Strohes die Hälfte seines Gewichtes wegen des zugleich mit verwendeten Futters an Heu, Kartoffeln, Rüben, Schrot und andern Krautfuttern hinzuschmet, so ergiebt sich daraus die Menge des erzeugten Düngers.

Beträgt diese nicht so viel, daß mindestens 40 Ctr. auf den Pflug kommen, als

das Minimum der Quantität, welche sich auf einer Fläche von 180 Qd. zu 12 Fuß rheinl. gleichmäßig verteilen läßt, so muß entweder die Ergänzung bis zu dieser Quantität als außerordentlicher Nebenaufwand in Rechnung kommen, oder es ist eine Zwischennutzung des Landes durch Weide anzunehmen, wodurch der Acker so viel natürliche Kraft ansammelt, um wieder zum Getreidebau benutzt werden zu können.

§. 5.

Sollte bei bearbeitetem Verfahren ein Kleineretrag solcher Bodenarten sich nicht ergeben, oder bliebe solcher hinter dem Weidewerthe zurück, so kommen sie lediglich als Weide in Betracht.

§. 6.

Bei Ermittlung des Kleinertrages kommen nur die gewöhnlichen Getreidearten zur Berechnung, nämlich: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, als Sommerungsfrüchte aber nur Erbsen oder Wicken, und es werden die Besämlungen mit Klee, Kartoffeln u. nach ihrer Fläche wie Erbsen oder Wicken berechnet.

§. 7.

Eben so wenig, wie besondere Industrie und Intelligenz wird besonders schlechte Bewirtschaftung berücksichtigt.

§. 8.

Der Kleineretrag der Wiesen stellt sich heraus durch Berechnung des Futterertrages nach Einrechnen mit Rücksicht auf die Qualität desselben und dem darnach sich ergebenden Werthe gegen den Roggen, in der Weise, daß 3 Pfd. des besten Wiesenfutters im Werth 1 Pfd. Roggen gleich berechnet werden.

Bei der Abschätzung ist also dieser Futtererwerth zugleich mit anzugeben und zwar mit oder 25 pCt. fallend, z. B. 325.350 Pfd. u. Hru = 100 Pfd. Roggen u.

Von dem auf diese Weise ermittelten Kleinertrage werden die Werkungskosten an

- a. Pausen,
- b. Kosten des Ertrages,
- c. Aufbewahrungskosten,
- d. etwaige Kosten für nöthige Gräben, Wässerungen, Ebenen u.,
- e. Verwaltungskosten,

in Abzug gebracht, und der Rest bildet sodann den Kleineretrag. Aufstehende Lasten, welche nicht die Natur von Steuern haben, finden keine Beachtung.

§. 9.

Die Werthberechnung für die Gärten erfolgt durch einen Zuschuß von 50 — 200 pCt. zu dem Werthe der entsprechenden Bodenklassen in der Höhe, wegen deren vorzüglichsten Dingerzustandes, alljährlich oft doppelter Benutzung durch Obst- und Gemüßbau und wegen

ihrer Umfriedigung. Das Maasß der Zuschlagsprocente ergibt sich aus den örtlichen Preisverhältnissen und kommt in seinen höhern und höchsten Sätzen nur in den bedeutendern Städten zur Anwendung.

Solche Grundstücke, welche nicht umfriedigt sind, sind, wenn sie nicht unmittelbar am Ortschaft liegen und die Umfriedigung nur zur Zeit fehlt, nicht als Gärten zu behandeln, wenn sie auch als mit Gartenrecht versehen in den Vermessungsregistern oder sonst bezeichnet werden. Eigentliche Obstplantagen, bei denen der Obstbau den Hauptertrag bildet, werden als Gärten, andere Obstbaumpflanzungen werden nach Maassgabe der Bodenmischung und nach Verhältniß der sie umgebenden Grundstücke als Feld oder Wiese abgeschätzt.

§. 10.

Bei den Teichen gründet sich die Werthberechnung auf deren Ertrag als Laich-, Strech- oder Karpenteiche mit Rücksicht auf ihre Lage, Bodenart, Wasserzufluß, Nahungszugang &c.

Als Produktionsaufwand ist der Werth des Saßrs an Laichkarpfen, Brent oder Strechgut, Kosten der Erhaltung der Dämme, Kinnen, Ständer &c., sowie der Fischreigertheftschaffen und des Fischens selbst und der Aufsichtskosten anzusetzen und zu berechnen.

§. 11.

Verfuß der Reinertragsausmittlung für die verschiedenen Holzbodenklassen hat sich die Generalcommission mit Forstverständigen in Venehmen zu setzen und durch diese die in ihren Revieren in Wahrheit vorgekommenen Natural-Erträge auf jeder der darin befindlichen Holzbodenarten mit Beschreibung derselben und Angabe der Umtriebsperioden aufstellen zu lassen und zwar für Hoch- und Niederwald sowie für die einzelnen verschiedenen Hauptholzarten besonders. Dabel sind auch die Schlägerlöhne und Kusturkosten anzugeben und eine Aufstellung über die statgehabten Holzpreise nach einem Durchschnitt der acht Jahre von 1812 bis incl. 1849 distriktweise zu machen und der Durchschnitt dieser Preise als Normalpreis für jeden betreffenden Distrikt anzunehmen. Doch ist dabei das Verhältniß zu berücksichtigen, in welchem Nutzholz zum Brennholz geschlagen und verkauft wird, insofern die Erzeugung und Verwertung des Ersten als bleibend anzusehen ist.

Weil in der Regel die Privatholzkulturen aber den in Staats- oder andern größern Waldungen nachstehen, so hat die Generalcommission mit den zugezogenen Forstverständigen zu bemessen, inwiefern eine Moderation der gefundenen Durchschnittserträge bei Feststellung der allgemeinen Klassen erforderlich ist.

Bei der nachherigen Dreiklassirung ebenso wie bei der Einstelllung der Dreiklassen in die allgemeinen, dienen die vorhandenen Holzbestände lediglich als Probe für die richtige Pontierung, insofern durch solche mit Rücksicht auf ihr dormaliges Alter auf die Ertragsfähigkeit geschlossen werden kann, wöpingegen solchen Beständen ein anderer Einfluß auf die Klassirung nicht bezumessen ist.

Neue Holzkulturen auf Boden, welcher vorher auf andere Weise benutzt worden und dabei keinen lohnenden Ertrag gab, sind nach dem bisherigen Abwurfe so lange einzuschätzen, als das Erdröhen des Holzes noch unsicher ist, vorbehältlich aber anderweitig Abschätzung, sobald wahrzunehmen ist, daß die Kultur angeschlagen hat.

§. 12.

Der Werth der Viehweide auf Feldern, Wiesen, Hölzern oder beständigen Weiden ist nach Heuertrag in Zeimern anzugeben und dabei zugleich das Verhältniß des Heues nach Analogie von §. 8.

§. 13.

Um die gefundenen Naturalerträge in Geld anschlagen zu können, müssen Erträge über jeden Landestheil besonders, also für das Fürstenthum Vera, für das Fürstenthum Schles, nebst der Pfalz Saarburg und für das Fürstenthum Cobenstein-Eberdorf über die stattgehabten Marktpreise angefertigt und auf einen Zeitraum von 14 Jahren von 1836 bis incl. 1849 dergestalt erstreckt werden, daß die Maximumpreise jeden Jahres zur Aufstellung kommen.

Von diesen 14 Jahren werden die 2 theuersten und die 2 wohlfeilsten ausgeschieden und von den übrig bleibenden 10 Jahren wird der Durchschnitt genommen. Es kommen dabei nur die Hauptkörnerfrüchte an Weizen, Roggen, Hafer und Gerste in Betracht und weil Erbsen und Wicken in der Regel keinen Marktpreis haben, in ihrer Nahrungskraft aber dem Roggen gleichstehen, so wird auch ihr Marktwert dem des Roggens gleichgesetzt.

§. 14.

Dem Heu, welches in der Regel nicht verkäuflich ist, sondern in die Wirtschaft verwendet wird, kann nicht der Marktpreis, sondern nur der Futterwerth im Verhältniß zum Roggen in Ansatz kommen und weil nach anerkannten ökonomischen Grundsätzen von dem verfertigten Futter nur $\frac{1}{3}$ zur Ernährung und zu Erzeugung thierischer Produkte, $\frac{2}{3}$ hingegen zur Düngerzeugung dienen, der Dünger aber nicht anzuschlagen ist, indem er auch nicht als Produktionsaufwand angesehen, sondern gegen das Stroh kompensiert wird, so sind auch nur drei Fünfttheile als Futterwerth des Heues in Betracht zu ziehen.

§. 15.

Da die wirtschaftlichen Aufwände in den verschiedenen Landestheilen verschieden sind, an Unterhaltungskosten und Löhnen für Tagelöhner und Gesinde, ferner an Unterhaltungskosten des Viehes sowie des Schiffs und Geschirres, endlich auch in Betreff der Entfernungen der Grundstücke vom Wirtschaftshofe, sowie der dahin führenden ebenen oder bergigen, guten oder strengen Wege, so ist für jeden Landestheil ein Tarif aufzustellen, um darnach die Kostenbeträge gleichmäßig berechnen zu können.

Aus diesen Tarifen, bei deren Aufstellung und Berechnung 300 Ruten von den Ausgangswegen jeden Orts an gerechnet, als Normalentfernung anzunehmen sind, müssen sodann nicht allein die Kostenpreise aller landwirthschaftlichen Arbeiten hervorgehen, sondern sie müssen auch die ermittelten Durchschnittspreise der zu berechnenden Getreidearten und des Futters aller Qualitäten enthalten, um darnach die aufzustellenden Reinertragsberechnungen leicht übersehen zu können.

§. 16.

Das Material dazu wieh bei den §. 2. angeordneten Informationen und Untersuchungen gesammelt.

§. 17.

Wenn durch die Reinertragsberechnungen aller vorkommenden Klassen aller Kulturarten die Reinerträge feststehen, so ergeben sie, mit 20 multiplicirt, die Kapitalwerthe pro Morgen zu 180 Ruten Rheinl. und mit 10 dividirt die Steuerentlasten.

§. 18.

Bergwerke, Schiefer-Kalk- und andere Steinbrüche, Lehm- Sand- Mergel- Thon- und Braunkohlengruben werden nach der ~~Grundeigenthümlichkeit~~ ^{Grundeigenthümlichkeit}, die sie einnehmen, abgeschätzt. Der Ertrag, den sie gewähren, kommt bei der Gewerbs- und Vermögenssteuer in Anschlag.

§. 19.

Die Gebäude aller Art werden nach ihrem mittleren und jetzlichen Kaufpreise mit Rücksicht auf Lage und Bauart abgeschätzt und dabei jedesmal die sämmtlichen Zubehörungen einer Hofralthe an Wohnhaus, Wirtschaftsgebäuden und Höfen, in Städten einschließlic etwaiger Fabriken und Gebäuden zu sonstigem Geschäftsbetriebe unter einem Aufsatz zusammengekommenen Werten jedoch besonders angeführt; dabei ist es erforderlich, daß die Gebäude nach ihrem verschiedenen Gebrauche im Flurbuche getrennt aufgeführt seyen, weil dies ihre Abschätzung sehr erleichtert.

§. 20.

Diese Gebäude- auch Grund- und Erbenermittelung findet in jedem Orte unter unmittelbarer Leitung eines Mitgliedes der General-Kommission statt und ist mit der §. 23. angeordneten Ermittlung des Reinertrags ic. verbunden.

In Städten ist nöthigen Falls, was dem Ermessen der General-Kommission überlassen bleibt, bei Feststellung des Gebäudekapitalwerths ein Bauverständiger zuzuziehen.

§. 21.

Ein Abzug von dem so ermittelten Kapitalwerthe findet mit Ausnahme des oben §. 4. für landwirthschaftliche Gebäude bestimmten nicht statt.

Die Kosten für die Erhaltung und das allmähliche Hinschwinden finden in der Ermittlung des Kaufpreises die nöthige Berücksichtigung.

§. 22.

Die General-Kommission hat alle Spezialkommissionen über ihre Obliegenheiten und Pflichten sowohl im Allgemeinen als auf ergehende Anfragen besonders genau zu instruiren, sie über ihr Verfahren zu belehren und sich gleich Anfangs über die in jeder Zitur vorkommenden Klassen aller Kulturarten im Allgemeinen zu verständigen.

§. 23.

Nach erhaltenen Nachricht über die geschehene Klassirung einer Zitur begiebt sich ein Mitglied der Generalkommission wieder dahin, untersucht im Allgemeinen die Arbeit der Spezialkommissionen, nimmt, wo es nöthig erscheint, und nachdem auch letztere durch Belehrung sich davon überzeugt hat, Verichtigungen in der Klassirung vor, wählt für jede Klasse jeder Kulturart ein oder nach Umständen etwache Probestücken aus, über welche spezielle Erörterungen angestellt werden, und ermittelt dadurch die Reinerträge und Kapitalwerthe aller Klassen, wodurch mit Hülfe der angestellten Reinertragsberechnungen und nach Einsicht derselben sogleich hervorgehen muß, in welche allgemeine Klasse jede der letzlichen gehört, welchen Kapitalwerth also jede derselben hat. Diese Kapitalwerthe können daher sogleich bekannt gemacht und von den Spezialkommissionen anerkannt werden, worüber das zu führende Protokoll auf bestimmte Weise sich zu verbreiten hat. Endlich wird hiermit auch die Kapitalwerthausnahme der Gebäude u. verbunden.

§. 24.

Um die zwischen beiden ökonomischen Mitgliedern der General-Kommission nöthige Uebereinstimmung in den zu befolgenden Grundsätzen, auch hinsichtlich des Gebüde, Zruken, Geräthe und anderer sofort in Geld abzuschätzenden Gegenstände zu erzielen, werden solche Abschätzungen in der Regel in allen gemeinschaftlich bereisten Zituren sofort vorgenommen und in solchen Fülle von der im vorigen §. enthaltenen Weisung eine Abweichung gemacht Um ein solches Einverständnis zu erhalten, wird die zweite in jeder Zitur nöthige Lokalerpedition jedesmal von dem andern der gedachten beiden Mitglieder vorgenommen.

§. 25.

Die allgemeinen Klassen sollen bis zu 100 Thlr. Werth pro Morgen herab mit 20 Thlr. von da bis zu 50 Thlr. Werth mit 10 Thlr., dann bis zu 40 Thlr. herab mit 5 Thlr., von da an aber mit 1 Thlr. abstufen, so daß bis zu 10 Thlr. die volle Hälfte der Abstufung eine Klasse höher angelegt wird, bis dahin aber unberücksichtigt bleibt, von 10 Thlr. abwärts aber muß die Hälfte der Abstufung, mithin 15 Sgr. überschritten sein, wenn die Pomirung in die höheren Klassen erfolgen soll. Was aber die Berechnung der Zircureinheiten nach den angegebenen Flächen anlangt, so ist bei deren Anweisung immer nur ein Betrag von 0,01 Thlr. zu berücksichtigen, geringere Bruchtheile bleiben außer Anschlag.

§. 26.

Nachdem die General-Kommission Anzeige erhalten hat von der vollendeten Klassirung einer Pfar, ordnet sie an, daß diese Klassirung zur Einsichtnahme aller Betheiligten bei der Lokalbehörde offen auslege, damit jeder Besitzer Gelegenheit erhalte, sich von der Richtigkeit zu überzeugen, oder dagegen zu reklamiren. Dazu wird eine Frist von 14 Tagen gestattet, nach deren Ablauf das Recht dazu erloschen ist.

Die General-Kommission hat diese Reklamationen zu untersuchen und wo sie selches für nöthig hält, durch Abänderung zu erledigen.

Rekurs gegen deren Entscheidung ist binnen dieser Frist schriftlich anzubringen, worauf von der General-Kommission Bericht an Fürstliche Regierung erstattet wird, deren Entscheidung endgültig ist. Bei erfolgter Zurückweisung solcher Reklamationen trägt der Rekurrent die etwa aufgelaufenen Kosten.

§. 27.

Sobald die Abschätzung eines Bezirkes vollendet ist, wird eine summarische Zusammenstellung angefertigt, über die in jede der allgemeinen Klassen eingeschätzten Flächen; eine solche liegt im Sitzunglokale der General-Kommission zu Jedermanns Einsicht 4 Wochen lang aus, nach deren Ablauf ein Termin anberaumt wird, während dessen Reklamationen vor versammelter Generalkommission vorgebracht werden können. Solche Reklamationen gegen angemessene allgemeine Klassen können jedoch nicht von Einzelnen, sondern müssen von ganzen Gemeinden ausgehen. Das Auslegen der Schätzungsergebnisse und dieser Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Ueber die Reklamationen entscheidet die Generalkommission in erster Instanz, beruhen sich dabei die Reklamanten nicht, so haben sie bei Fürstlicher Regierung ihre Beschwerden schriftlich anzubringen, worauf von der Generalkommission Bericht an Fürstliche Regierung erstattet wird, gegen deren Entscheidung weiterer Rekurs nicht stattfindet.

Werden in Folge solcher Reklamationen Lokaluntersuchungen nöthig, so haben die Reklamanten die Kosten davon zu tragen, wenn ihre Beschwerden als unstatthaft erscheinen.

§. 28.

Wenn die Abschätzung in dieser Weise vollendet ist, so hat die Generalkommission für Aufstellung der Kataster zu sorgen, wozüber spätere Verordnung erlassen werden wird.

§. 29.

Die General-Kommission ist berechtigt, ihre Ladungen unter Androhung von Geldstrafen bis zu 5 Rthl. für die Säumigen zu erlassen, für deren Einziehung die Verträge zu setzen und solche an die Landeskasse abzuliefern haben.

§. 30.

Die Ladungen müssen spätestens drei Tage vor dem Termin begründet werden.

Die Citationen Einzelner, deren Vernehmung erforderlich ist, kann auch erst an den Terminstagen selbst erfolgen, da sich in der Regel nicht im Voraus bestimmen läßt, wessen Vernehmung wünschenswert erscheint.

Es versteht sich dabei von selbst, daß Niemandes Erscheinen verlangt werden kann, der nicht im Orte anwesend oder sonst so behindert ist, daß er der Ladung nicht ohne empfindlichen Schaden Folge leisten könnte.

II.

Geschäfts-Ordnung der **General-Kataster-Kommission.**

§. 1.

Die Generalkatasterkommission besteht aus drei Mitgliedern, zwei ökonomischen und einem juristischen Kommissare, die zusammen ein Collegium bilden und collegialisch verhandeln.

§. 2.

Die Leitung des technischen Geschäftes der Bonitirung, Aufstellung der Landesklassen und Katastrirung, der Instruktion der Lokalkommissionen und Revision steht dem ersten ökonomischen Kommissare zu. Dieser erbricht und präsentiert die eingehenden Schriften, trifft wegen deren Erledigung durch die Kommission die nöthigen Anordnungen und übermacht den gesammten Geschäftsgang.

§. 3.

In den Kollegialsitungen führt der erste ökonomische Kommissarius das Präsidium, bei dessen Vershinderung oder Abwesenheit der juristische Kommissar.

§. 4.

Dem juristischen Kommissar liegt in der Regel die Fertigung der schriftlichen Arbeiten, Berichte, Requisitionen, Verfügungen an die Lokalkommissionen zc. ob. Die Konzepte werden von den übrigen Mitgliedern gezeichnet, die Handschriften von dem ersten Mitgliede der Kommission vollzogen.

§. 5.

Der Generalkommission werden von der Regierung die nöthigen Protokollführer zur Disposition gestellt und zwar für jeden Landesheil ein besonderer, damit nicht überflüssige Reisekosten und Dikten veranlaßt werden.

§. 6.

Ferner ist der Generalkommission das nöthige Expeditionspersonal an Kopisten, Beamten und Kalkulatoren und ein entsprechendes Expeditions- und Geschäftszustel nebst den nöthigen Materialien und Requisitionen zur Disposition zu stellen, und erfolgt die Anstellung der Subalternen unter Konkurrenz der Kommission auf deren Antrag.

§. 7.

Die Kommission kommuniziert mit den untern Landesbehörden unmittelbar, nicht erst durch die Fürstl. Regierung, und nur in dem Falle, wenn ihren Requisitionen nicht oder nicht zur gehörigen Zeit entsprochen wird, hat sie gegen die sämigen Behörden Beschwerde bei der Oberbehörde zu führen.

§. 8.

Die Kommission ist ermächtigt, die für sie nöthigen Drucksachen an Tabellen und dgl. für sich unmittelbar besorgen zu lassen und hat die desfalligen Rechnungen, so wie überhaupt alle dergleichen das vorsitzende Kommissionsmitglied zu beglaubigen.

§. 9.

Die Rechnungen des Verschwendenden der Kommission an Diäten und Reisekosten werden bei der Oberbehörde zur Anweisung auf Grund der vorzulegenden Akten präsentiert, die der übrigen Kommissarien durch den Vorsitzenden signirt.

§. 10.

Die Einweisung der Lokalkommissionen und Inspektien derselben, so wie die Revision der Einschätzung hat je einer der beiden ökonomischen Kommissarien zu besorgen und hat der erste derselben die Verschätzung, jedoch dergestalt, daß in der Regel der eine die Revision zu übernehmen hat, wo der andere die Einweisung und Inspektion besorgt hat.

§. 11.

Zur Aufstellung von Landeskassen haben sämtliche Kommissarien gemeinschaftlich die verschiedenen Landestheile zu bereisen und dazu an den verschiedenen ausgewählten Orten Termine anzuberaumen, zu welchen die betreffenden Lokal-Kommissionen vorgeladen werden.

§. 12.

Die Generalkommission hat die für die Lokalkommission nöthigen Tabellen auf ihrer Expedition so vorbereiten zu lassen, daß die Lokalkommissarien bei jedem Grundstücke nur die Lokalbodenklassen in der entsprechenden Rubrik einzutragen haben; sie fertigt diese Tabellen, so wie sie nach und nach auf der Expedition gefördert werden können, den Lokalkommissionen unentgeltlich ein und bewahrt dabei zugleich einen kurzen Termin an, an welchem die nöthige Inspektion an Ort und Stelle von einem der beiden ökonomischen Kommissarien erfolgen soll.

§. 13.

Die Vorladungen der Spezialkommissionen und sonstigen Vertheiligten erläßt die Generalkommission bei Ordnungstrafen von 1 — 5 Thalern und läßt solche im Fürstenthume Vera unmittelbar, in den andern Landestheilen aber mittelst Requisition der betreffenden Lokalbehörden insinulieren.

§. 14.

Die nach Eintragung der Lokalklassen vervollständigten Ziturabellen sind von sämmtlichen Mitgliedern der Lokalkommission zu unterzeichnen und zur gesetzten Frist an die Generalkommission abzugeben, welche dieselben den betreffenden Lokalbehörden zustellt, mit der Anweisung, solche eine Frist von 14 Tagen an Ort und Stelle auszuhängen, diese Frist in dem Amts- und Verordnungsblatte und einem entsprechenden Lokalblatte bekannt zu machen, unter Anberaumung einer präklusiven vierzehntägigen, vom Schlusse der Affixionszeit an zu rechnenden Reklamationsfrist und die Tabellen mit darauf gedruckter diesfälliger Registratur an die Generalkommission zurückzustellen.

§. 15.

In denjenigen Landestheilen, wo die Vermessung noch nicht ausgeführt ist, hat zugleich der der Lokalkommission zur ungefähren Abschätzung des Flächengehaltes der Grundstücke beigegebene Geometer, der diese Flächengehalte in die Tabelle einzutragen hat, solche mit zu unterzeichnen,

§. 16.

Die in der gesetzlichen Frist eingehenden Reklamationen, welche an die Generalkommission zu richten sind, sind von der letztern zu prüfen, wobei immer derjenige ökonomische Kommissar, welcher bei Bestimmung der betreffenden Ortsklassen nicht Theil genommen hat, die Revision vorzunehmen und zugleich einen Versuch zu machen hat, die Reklamation im Wege der Verständigung zur Erledigung zu bringen.

Befolge dies nicht, so hat die Generalkommission einen Kollegialbeschluß zu fassen und dem Reklamanten durch förmliche Refutation zu eröffnen.

§. 17.

Gegen diese Entscheidung findet innerhalb anderweiter vierzehntägiger Frist der Rekurs an Fürstl. Regierung statt, welcher ebenfalls bei der Generalkommission einzulegen ist und worauf diese, unter Beisetzungs der entsprechenden Akten und Literalien, Bericht an die gedachte Oberbehörde erstattet.

§. 18.

Sind die Tabellen entweder ohne Reklamation hinsichtlich der eingetragenen Klassen und Flächengehalte anerkannt oder die dagegen erhobenen Reklamationen erlediget, so wird nach gefchehenem Vortrage von einem ökonomischen Kommissar die Revision und zugleich Ein-

Einschätzung der Lokalklassen in die Landesklassen, sowie die Einschätzung aller Steuerobjekte vorgenommen und deren Wert sofort in Geld ausgedrückt.

§. 19.

Nachdem die Einschätzung der Lokalklassen in die Landesklassen erfolgt ist, geschieht die Berechnung der Werte nach den Flächen und Steuereinheiten durch die instruirten Kalkulatoren, worauf die Tabellen von einem Kommissionsmitgliede zu revidiren, so weit nöthig zu berichtigen und mit dem Revisionsvoemerk zu versehen sind.

§. 20.

Aus diesen auf solche Weise vervollständigten Flurregistern wird sodann für jeden Ort ein besonderes Steuerkataster gefertigt, in welchem jeder einzelne Besitz sein besonderes Steuerkonto erhält.

§. 21.

Diese Steuerkataster, welche nach sorgfältiger Prüfung ins Reine geschrieben werden, sind von sämmtlichen Mitgliedern der Generalkommission unterschreiblich zu vollziehen.

§. 22.

Die Generalkommission bedient sich in ihren Ausfertigungen der Bezeichnung „Fürstliche Generalkatasterkommission“ und führt ein Siegel mit dem Fürstlichen Wappen und der Umschrift: „Fürstlich Keus j. L. Generalkatasterkommission.“

III.

I n s t r u k t i o n f ü r die S p e z i a l - K o m m i s s i o n e n .

§. 1.

Zu Einklassirung aller in einer Flur vorkommenden Baulandesabtheilungen werden Spezialkommissionen gebildet.

§. 2.

Die Spezialkommissionen werden, nachdem ihre Ernennung der Generalkommission angezeigt ist, von letzterer an Ort und Stelle über das einzuschlagende Verfahren genau instruir und mittelst Handschlags an Eides Statt in Pflicht genommen.

§. 3.

Es werden mit dieser Instruktion die nöthigen Flurbegehungen verbunden und die Zahl der Klassen aller Kulturarten, soweit sich das im Allgemeinen übersehen läßt, bestimmt. Es schließt sich jedoch nicht aus, daß die Spezialkommission bei einer oder der andern Kulturart noch Klassen einschicken kann, wenn sich bei der speziellen Klassifizierung dies als nöthig ergeben sollte. Die Spezialkommission erhält dabei zugleich die nöthige Anleitung zu Ausführung der ihr zu behandelnden Tabellen.

§. 4.

Sie begehrt die Flur in der Regel nach der Nummernfolge des Flurverzeichnisflusses, einigte sich über die örtliche Klasse, in welche jedes Stück jeder Kulturart nach seiner Ertragsfähigkeit und seinen sonstigen Eigenschaften gehört und zeichnet diese Klasse durch 1. 2. 3. etc., ein.

§. 5.

Wo eine Einigung darüber nicht zu erzielen ist, entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 6.

Bergwerke, Lehm-, Mergel-, Thon- und Sandgruben, Schiefer-, Kalk- und Steinbrüche Braunkohlengruben u. dergl. m., deren Ertrag nicht andauernd ist, werden nach Analogie der sie umgebenden Grundstücke eingeschätzt, im andern Falle bleibt deren Wertherschätzung der Generalkommission vorbehalten, und es hat die Spezialkommission an Erstere nur über deren Vorhandensein zu berichten.

§. 7.

An den Flurgrenzen werden die zunächst gelegenen jenseitigen Grundstücke mit klassirt, um bei der Revision durch die Generalkommission als Kontrolle zu dienen.

§. 8.

In den noch nicht vermessenen Fluren wird den Spezialkommissionen ein Geometer beigegeben, welcher (§. 3. der betr. Instruktion) bei Uebergang der Flur einen Fluräußer durch Nummerierung herstellt, die approximative Kuchenzahl ermittelt und diese sowohl, als auch Pflanz-, Lage-, Kulturart und Klasse, letztere nach Angabe der Spezialkommission, einträgt.

§. 9.

Bei größeren Stücken von mindestens 5 Morgen verschiedener Bonität ist der Antheil einer jeden davon nach Zehntheilen, oder nach Befinden bei sehr großen Stücken nach Hunderttheilen approximativ zu ermitteln und einzutragen. Die Generalkommission wird sodann bemessen, ob ein solches Stück in verschiedene oder in eine Mittelklasse zu stellen ist.

§. 10.

Verschiedene Kulturarten bei einer Nummer finden nur insoweit Berücksichtigung, als einzelne Theile derselben 70 Morgen überschreiten, bis dahin werden sie in der Hauptkulturart mit eingeschätzt.

§. 11.

Bäume oder Strauchwerk auf Feldern und Wiesen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht die Hauptnutzung bilden; solche Grundstücke werden nach Maßgabe ihrer Ertragsfähigkeit eingeschätzt, als wenn sie unbewachsen wären.

§. 12.

Ergeben sich bei Begehung der Fluren Unrichtigkeiten in der Angabe der Besitzer, Kulturarten u. dergl. so sind solche zu notiren und zur Kenntniß der Generalkommission zu bringen.

§. 13.

Die Besitzer der einzuschätzenden Grundstücke sind zwar in der Regel nicht verpflichtet, die Spezialkommission in der Flur zu begleiten, wenn sie aber besonders verlangt werden, so müssen sie erscheinen. Dagegen ist ihnen unversehret, den Aufzeichnungen freiwillig beizuwohnen, wenn sie sich dazu bewegen fühlen; sie haben sich jedoch aller Einreden dabei zu enthalten und dürfen solche nur bei der Generalkommission als erster Instanz vorbringen und eventuell weiter verfolgen, wie §. 26. der Instruktion für die Generalkommission vorgeschrieben ist.

§. 14.

Sollten den Spezialkommissionen während ihrer Arbeit besondere Bedenkllichkeiten aufstoßen, so haben sie sich an die Generalkommission zu wenden.

§. 15.

Da es bei Begehung einer Flur mitunter wünschenswerth sein kann, Spezialkommissionen aus benachbarten Fluren zuzuziehen, so bleibe dies der Generalkommission überlassen, und die betreffenden Spezialkommissionen haben deren Aufforderung pünktlich Folge zu leisten.

IV.

Instruktion

zu Aufstellung der Flurbücher, ferner zu Anfertigung von Flurläusern in Fluren, die noch nicht vermessen oder noch nicht kartirt sind, endlich zu Bezeichnung der ersten über den jedesmaligen Flurgrenzen gelegenen Stücken.

§. 1.

Jedes Flurbuch muß am Kopfe die allgemeine Bezeichnung der Lage erhalten. Da solche Bezeichnungen in der Regel eine größere Anzahl von Stücken umfassen, so ist eine besondere Notiz dazu nicht nöthig. Wo etwa einzelne Stücke besondere Namen haben kann dies in der 3. Rubrik bemerkt werden.

§. 2.

In den Fluren, welche noch nicht vermessen sind, ist bei Gelegenheit der Klassirung zugleich ein Flurläufer zu entwerfen, welcher sich auf ein Brouillon (siehe z. B. die Beilage sub B) gründet und die jedesmal eingeschlagene Richtung genau bezeichnet.

§. 3.

Um dabei zugleich die Fläche approximativ zu ermitteln, wird die Länge jeder Lage mit der Stachelruthe gemessen und notet und diese Messung so oft wiederholt, als die Länge eine andere wird. Dazu ist ein sicherer Handlanger zu verwenden, der jedoch gehörig kontrollirt werden muß.

Bei Uebergang der Stücke erfolgt sodann in einem Manuale die Aufzeichnung der Breite, ferner die laufende Nummerierung (die auch bei der nachfolgenden Vermessung beibehalten wird), das Eintragen der Besitzernamen und der Klasse, letzteres nach Angabe der Spezialkommissionen.

§. 4.

Die hiernach sich berechnende Fläche wird im Zimmer ermittelt und aus dem Manuale der Flurläufer gebildet, welcher außer den Rubriken des Flurbuchs die Länge jeder Lage und die Breite jedes Stück enthalten muß. (s. Beilage A.)

An den Flurgrenzen wird das zunächst gelegene Stück mit verzeichnet und klassirt.

§. 5.

Für solche Fluren, die zwar vermessen aber noch nicht kartirt sind, wird ein Wegmesser durch flüchtige Kopirung der Meßtischblätter aus freier Hand, so daß nur Figur und Richtung ersichtlich sind, hergestellt und ein Flurbuch angelegt, wie jedes andere, in welches nur die Flächen nach erfolgter Berechnung noch einzutragen bleiben.

Solche Handzeichnungen dürfen der leichteren Führung halber Vogengröße gewöhnlichen Papiers nicht überschreiten, müssen aber demnachachtet ein ganzes Meßtischblatt enthalten. Jeder Vogen enthält eine Nummer und an den äußern Umsassungslinien die Angabe der Anschlüsse an die betreffenden Blätter, oder an den Flurgrenzen die Namen der jenseitigen Fluren, gerade wie die Flurkarten selbst.

§. 6.

Die zunächst über allen Flurgrenzen, wenn sie nicht Landesgrenzen sind, gelegenen Stücke sind aus den jenseitigen Materialien in einem besondern Verzeichniß aufzunehmen und in den Flurbüchern durch eine kurze Bemerkung an den entsprechenden Stellen darauf zu verweisen.

§. 7.

Die vorhandenen Flurkarten sind an ihren Grenzen mit den der benachbarten Fluren zu vergleichen, bezüglich zu berichtigen oder zu ergänzen, um die Uebersetzung zu gewinnen, daß kein Stück weggelassen und keines doppelt cartirt sei.

§. 8.

Nach den Resultaten dieser Vergleichung sind eventuell auch die Flurbücher zu berichtigen, mit den zunächst angrenzenden Stücken aber zu verfahren, wie §. 6. angeordnet ist.

§. 9.

Die 1. und die 4 letzten Rubriken der Flurkäufer bleiben vor der Hand unausgefüllt und sollen nur darum in die Flurkäufer kommen, damit sie eben so gut sofort zur Grundlags des Katasters dienen können, als die auf Vermessung gegründeten Flurbücher.

§. 10.

Die Ausfüllung der Rubrik für die allgemeinen Klassen und deren Werte, sowie für die Steuereinheiten erfolgt auf den Grund der Schätzungsprotokolle, sobald die Ergebnisse definitiv feststehen, die der letzten Rubrik aber nach der zu treffenden Regelungsbestimmung und die der ersten nach Aufstellung der Kataster.

§. 11.

Zu Förderung der Berechnung der Steuereinheiten werden Hilfstabellen angefertigt und benutzt, aus denen jeder Steuereinheits-Ansatz für jede Fläche jeder Kulturart und Klasse sofort hervorgeht.

§. 12.

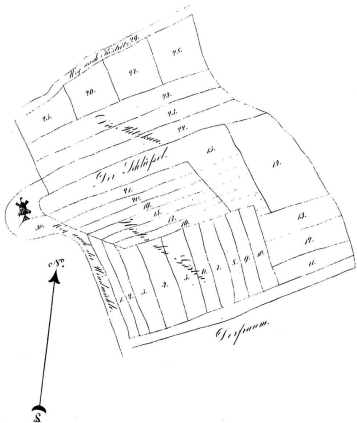
Die Flurbücher werden nach befolgendem Muster aus B. eingerichtet und gleichnamige Besitzer entweder durch „sen.“ „jun.“ ic. oder durch Nummern „I.“ „II.“ ic. oder endlich nach örtlicher Weise bezeichnet, z. B. „Heinrich Wolf, am Brunnen.“

Wel Forenfen ist der Name ihres Wohnortes anzugeben, so daß eine weitere Bemerkung nicht erforderlich ist.

B.

Schema zum Storbuche.

Blatt von Seite	Name des Verstorbenen und Amtort.	Geb.		Stufe.		Stammort pro Blatt	Ehrenzeichen.	Steuern simpla.	
		Monat	Jahr	1. Klasse	2. Klasse			1. Klasse	2. Klasse
1	Friedrich Böhmer, Feld	5	50	3	IV.				
2	Joh. Christian Müller, Feld	1	60	3	IV.				
3	Wilhelm Bauer, Wiese	4	20	2	IV.				
4	Georg Welf, Schulpfanne	3	95	2	III.				
5	Dieselbe, Feld	10	113	2	III.				
6	Dieselbe, Feld	3	85	2	III.				
7	Georg Welf in Kiste, Feld	1	88	2	III.				



G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reussischen Lande jüngerer Linie.

No. 109.

1. B e k a n n t m a c h u n g,

die hinsichtlich der Außerkurssetzung des Papiergeldes getroffene Vereinbarung betr.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche für die Angehörigen verschiedener Staaten entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, haben sich die auf Grund des Vertrags vom 26. Mal vor. Js. verbündeten Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Desfau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg zufolge eines in der 10. Sitzung des pro sibirischen Fürstenkollegiums gefaßten einseitigen Beschlusses wechselseitig verpflichtet:

eine Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eignen Staate öffentlich bekannt gemacht als auch den übrigen verbündeten Regierungen bejenseits der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dieser Beschluß wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die im §. 12. des Gesetzes vom 27. März 1849 getroffene Bestimmung we-

Ausgegeben den 19. Februar 1851.

gen Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens sechs Monaten für bereinstige Einlösung der hierländischen Kassenscheine nicht für außer Kraft gesetzt zu achten ist.

Wera, am 26. August 1850.

Fürstlich Neuh-Waiuisches Ministerium.
von Bretschneider.

Sammel.

2. V e r o r d n u n g,

die Zoll- und Steuerfäße vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betr.

In Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten des Zollvereins wird hierdurch in Beziehung auf die Sätze der vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker nach den bestehenden Verträgen zu erhebenden Steuer mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten Folgendes hierdurch verordnet:

1.

Die durch die Bekanntmachungen der ehemaligen Fürstlichen gemeinschaftlichen Landesregierung vom 10. Juli 1844 (gem. Gesefsammlung Bd. VI. Seite 53 sqd.) und vom 27. Juni 1848 (Bd. VII. der Gesefsammlung S. 89) normierten Eingangs-Zoll-Sätze vom ausländischen Zucker und Syrup werden auch für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853 forciert.

2.

Es bleibt auch für dieselbe Periode diejenige Steuer vom inländischen Rübenzucker — 3 Sgr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben — wie sie durch die unter 1 zuletzt bezeichnete Regierungsbekanntmachung festgesetzt worden ist, ebenfalls unverändert.

Wera, am 31. August 1850.

Fürstlich Neuh-Waiuisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schild.

5. Verordnung, die Ausübung der Jagd betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß manche Gemeinden die Ausübung der Jagd einer größeren Anzahl von Flurschützen (5 bis 10 und mehreren) übertragen haben, und daß diese wieder mehrere Schützen zuzuziehen pflegen. Da eine solche Einrichtung dem Zwecke der in unserer Verordnung vom 18. November 1849 enthaltenen Vorschriften geradehin zuwiderläuft und dazu führt, dieselben zu umgehen, so verordnen wir in dieser Beziehung Folgendes:

1.

Für jedes Gemeinde-Jagdrevier (§. 4. und 8. der gedachten Verordnung) darf nur ein Flurschütze angestellt werden.

2.

Es ist gestattet, diesem Flurschützen einen oder mehrere Stellvertreter beizugeben. Der Stellvertreter darf aber nur dann die Jagd ausüben, wenn der Flurschütze selbst verhindert ist und ihm die Ausübung der Jagd ausdrücklich überlassen hat. Sind mehrere Stellvertreter ernannt, so darf ebenfalls die Uebertragung der Ausübung der Jagd zu gleicher Zeit nur an einen derselben erfolgen.

3.

Der Flurschütze, bezüglich dessen Stellvertreter darf zwar andere Schützen mit auf die Jagd nehmen, jedoch für jeden Jagdbezirk nicht mehr als drei, und stets nur unter seiner persönlichen Leitung und Verantwortung.

4.

Den Jagdgemeinden bleibt es überlassen, die Einreichung zu treffen, daß bestimmte, jedoch in einem Jahre höchstens drei Treibjagden unter Leitung des Flurschützen gehalten werden, an welchen Jeder, welcher jagdbaren Grund und Boden im Revier besitzt und mit dem Schießgewehre umzugehen versteht, Theil zu nehmen berechtigt ist.

Diese Treibjagden sind spätestens zwei Tage vorher bei der kompetenten Behörde (§. 1. unserer Verordnung vom 12. Januar l. J. in Nr. 3. des Amts- und Verwaltungsblattes) anzuzuzigen.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die verpachteten Gemeinde-Jagdreviere analoge Anwendung, insbesondere ist, wenn die Verpachtung an Mehrere geschieht, Einer der Pächter oder ein Dritter als derjenige, welcher die Jagd ausüben hat, der Behörde zu bezeichnen.

Zumderhandlungen werden in dec im §. 12. der Verordnung vom 18. November v. Js. angeordneten Weise bestraf.

Wera, den 23. Septbr. 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schliss.

4. Nach einem zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen wird die Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Webra und umgekehrt von Webra nach Eisenach mit dem 1. October ds. Js. für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzoglich Sächsischen und dem Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete eröffnet werden.

Zu dem Ende ist auf dem Eisenbahnhofe zu Webra eine gemeinschaftliche Uebergangsstelle errichtet und dieser Stelle sowohl als auch den Großherzoglichen Uebergangsstellen in Werka a. W. und Verstungen, ingleichen den Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstellen in Herleshausen und Richardsdorf, von welcher die erstere ebenfalls erst neu errichtet, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt, auch die Uebergangsstelle zu Verstungen zur Erhebung der Uebergangsabgabe von dem mit der Eisenbahn von Herleshausen in Verstungen eingehenden Viere oder Branntweine ermächtigt, nicht minder das großherzogliche Steueramt zu Eisenach als Uebergangsstelle für den Verkehr hinsichtlich der von Herleshausen daselbst eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt, demselben auch die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuervergütung zum Export mittelst der Eisenbahn nach Kurhessen angemeldeten denifikationsfähigen Spirituoscn unter Wagenverschluß, erteilt worden.

Wir bringen daher Solches beßens gehöriger Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Wera, am 26. September 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.**

Schliss.

5. Nachdem auf Antrag des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und unter allseitiger Zustimmung der Thüringischen Zollvereinsregierungen eine Uebergangstraße zwischen Ludwigsstadt und Lertau im Königl. Sächsischen Staatsgebiete einerseits und Ordensthal im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete andererseits hergestellt, auch in Folge dessen in Ordensthal eine Uebergangsstelle errichtet worden ist: so wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Straße bereits mit dem 1. d. M. eröffnet worden ist.

Wera, den 2. Oktober 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

6. Einer außer gelangten Mittheilung zufolge ist das in dem Königlich-Württembergischen Hauptamtsbezirke Kannstatt gelegene Nebenjollamt I. zu Ludwigsburg aufgehoben worden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 27. November 1850.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schild.

7. Nachdem mit Zustimmung der theilhaftigen Zollvereinsregierungen dem Großherzoglich Sächsischen Steueramte zu Weimar die Befugniß ertheilt worden ist, auch Begleitbescheine I. zu erledigen, hiernächst auch dem Fürstlich Schwarzburgischen Steueramte zu Krenscht eine gleiche Erweiterung seiner zeitweiligen Abfertigungsbesugnisse durch ertheilte Ermächtigung zur Erledigung von Begleitbescheinen I. über ausländische Waare und Südschiffe aller

Art zugestanden, und diese Maßregel bei beiden gedachten Steuerstellen bereits mit dem 1. des 1. M. ins Leben getreten ist: so wird Solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, den 4. Januar 1851.

Fürstlich Reuß-Plautschkes Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Schlid.

8. Das Großherzoglich Badische Nebenjollant I. zu Zifferheim ist wegen der durch wechselnde Verkehrsverhältnisse eingetretenen Verminderung seines Verschleißumfanges vom 1. Januar d. J. ab in ein Nebenjollant II. verwandelt worden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 11. Januar 1851.

Fürstlich Reuß-Plautschkes Ministerium

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Schlid.

9. Nach einer Mittheilung des Kurfürstlich-Hessischen Finanzministeriums ist das Nebensteueramt zu Trißlar mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen für die der innern Besteuerung unterworfenen Gegenstände bekleidet worden: was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wera, am 31. Januar 1851.

Fürstlich Reuß-Plautschkes Ministerium.

von B r e t s c h n e i d e r.

Schlid.

10. Bekanntmachung, die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten betr.

Zwischen der hiesigen Staatsregierung und den Staatsregierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Desfau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß östlicher Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg ist in der Absicht, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte und im Interesse der öffentlichen Sicherheit die erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, über diesen Gegenstand eine erneuerte, mit dem 1. Januar dieses Jahres in Wirklichkeit getretene Uebereinkunft abgeschlossen worden, behufs deren Ausführung — mit Abänderung bezüglich Wiedereinschärfung der in der Verordnung vom 23. März 1819 (Nr. 16. des Amts- und Verordnungsblattes von 1819, Stück 97 Nr. 227 der Gesammmlung) hierüber ertheilten Bestimmungen und Vorschriften — Folgendes zu allgemeiner Nachricht bekannt gemacht und festgesetzt wird:

§. 1.

Die Angehörigen der kontrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 2. und 4. Beschränkungen festgesetzt sind, beizugehen, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der Gebietsstelle der oben aufgeführten Staaten statt der gewöhnlichen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§. 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

- 1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
- 2) völlig selbstständig sind, und
- 3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 6.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

- a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
- b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militär vorgesetzten, an ihrem jetzmaligen Aufenthaltsorte;
- c) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;

d) Handlungsdienern auf besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Lehretzen.

§. 3.

Ehefrauen und Kindern, welche mit ihren Ehemännern und Eltern, sowie Diensthoten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Passkarten der Lehretzen legitimirt.

§. 4.

Die Passkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

- a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande passpflichtig sind, jedenfalls Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen;
- b) den Diensthoten und Arbeitsuchenden aller Art;
- c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 5.

Die Passkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig, sind in allen, der gegenwärtigen Konvention beigetretenen Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe zu ertheilen und müssen den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten.

Für das laufende Jahr 1851 kommen Passkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 6.

Die Befugniß zur Ertheilung von Passkarten steht allen zur Ausstellung von Pässen für das Ausland berechtigten Polizeibehörden, einer jeden jedoch nur hinsichtlich derjenigen Personen zu, die innerhalb ihres politischen Bezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben. (s. §. 2. Nr. 3.)

§. 7.

Den Polizeibehörden wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Passkarten mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen, sich hierbei nach den hier gegebenen Vorschriften genau zu achten, insbesondere bei Beurtheilung der persönlichen Zuverlässigkeit und bei Ausfüllung der auf den Passkartenformularen angegebenen Rubriken des Signalements mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit zu verfahren und namentlich auch etwa vorhandene „besondere Kennzeichen“ des Empfängers nicht zu übergehen, sondern auf der Passkarte anzugeben.

Zu widerhandlungen hiergegen werden an der Verhörde, die sich solcher schuldig macht, mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern geahndet werden.

§. 8.

Die Gebühr für eine ausgestellte Passkarte bleibe wie bisher auf fünf **Ellbergros**.

schon festgesetzt, und sind die Formulare hierzu von den einzelnen Passpolizeibehörden bei den Fürstlichen Polizeidirektionen hier, in Schleiz und der Fürstlichen Polizeidirektion in Eberdorf gegen Vergütung des Preises von zehn Silbergroschen für das Stück zu beziehen.

§. 9.

Ueber die von ihr ausgestellten Passkarten hat jede Polizeibehörde ein von den vorgeschriebenen Passjournalen abgeordnetes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Name, Stand und Wohnort des Empfängers, der Ort seiner Herkunft, wenn dieser dem Wohnort verschieden, so wie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer des Passkartenjournals wird auf der Vorderseite der Passkarte oben zur linken Hand bemerkt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Passkarten, wozu insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberschneidung der Lehren Selten des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Verzeichnung von Personen als Familienglieder oder Diensthoten (§. 3) zu rechnen ist, unterliegt, insoweit nicht nach Beschaffenheit des Falles besondere Strafbestimmungen eintreten, einer Geldstrafe bis zu 25 Thln. oder Ursängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 11.

Die von den hierzu berechtigten Behörden ausgestellten Passkarten werden in den Gebietsheilen der kontrahirenden Staaten überall gleichmäßig respektirt.

Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reist, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Passkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Diese Bestimmung gilt auch von Inländern bei Reisen im Inlande, obwohl es ihnen im Uebrigen unbenommen bleibt, den über ihre Person erforderlichen Falls zu führenden Ausweis auch auf andere glaubwürdige Weise, als durch Production eines Passes oder einer Passkarte zu bewirken.

Eine Wahrung der Passkarten findet nicht statt.

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete

der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem vorliegenden Sachverhalte sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Um eine genaue Befolgung der von den kontrahirenden Regierungen zur Ausführung der abgeschlossenen Uebereinkunft gleichmäßig erlassenen Bestimmungen über die Ausstellung der Passkarten möglichst zu sichern, wird sämtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Passkarten an andern Orten begangenen Verstöße bei Fürstlicher Regierung anzugehen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgeordneten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche hierin gefehlt hat.

Orta, am 14. Februar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schließ.

G e s e t z s a m m l u n g

für die
Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 110.

1) Für die angeordnete allgemeine Grundsteuerregulirung und die dadurch bedingte Aufnahme des steuerbaren Grundbesizes ist eine genaue Abgrenzung der einzelnen Ortstheile eines der wesentlichsten Erfordernisse. Es wird daher gegenwärtig, um dem Steuerregulirungsgeschäfte weitem Fortgang zu verschaffen, vor Allem notwendig, daß da, wo die Flurgrenzen zweifelhaft und unsicher sind, deren Lauf gehörig ermittelt, urkundlich festgestellt und auf die Dauer gesichert werde. — Dieser Zweck kann am Sichersten nur erreicht werden einmal durch Abhaltung von Flurzügen unter Leitung der Ortsgerichtsbehörden, demnächst aber durch Bestellung besonderer Feldgeschworener für die einzelnen Flurbezirke; und indem wir daher behufs gehöriger Ausführung dieser Maßregeln auf Antrag der Fürstlichen Generalkataster-Kommission in dem Nachstehenden

- 1) eine Anweisung an die Ortsgerichtsbehörden des Landes in Betreff der Abhaltung von Flurzügen und
- 2) eine Instruktion für die Feldgeschworenen

zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir den Ortsgerichtsbehörden sowohl als den Gemeinden im ganzen Lande die pünktliche Ausführung gegenwärtiger Vorschriften zur Pflicht, und weisen dieselben an, etwaigen hierauf gerichteten Requisitionen und Anträgen der Fürstlichen Generalkatasterkommission bereitwillige Folge zu geben.

Wera, am 29. März 1851.

Fürstlich Reuß Plauische Regierung daselbst.
von Bretschneider.

Schlid.

Ausgegeben den 9. April 1851.

I. Anweisung an die Gerichtsbehörden, die Abhaltung von Flur- zügen betr.

- 1) In allen Fluren des Landes — mögen dieselben bereits vermessen oder erst noch geometrisch aufzunehmen sein —, bei welchen der Lauf der Flurgrenze unsicher und zweifelhaft ist, haben die betreffenden Ortsgerichtsbehörden auf desfalligen Antrag der Fürstlichen Generalkatasterkommission oder des von dieser beauftragten Geometers einen besondern Flurzug anzuordnen und zu leiten.
- 2) Ein solcher Flurzug hat jederzeit unter Zuziehung der theilhabigen Gemeindevorstände sowie der betreffenden Grenzangler und des von der Fürstlichen Generalkatasterkommission namhaft zu machenden Geometers resp. auch unter Konkurrenz der theilhabigen Gerichtsbehörden über die Nachbarfluren stattzufinden, und es ist hierbei in der Weise zu verfahren, daß über die Begebung der Flurgrenze ein förmliches Protokoll aufgenommen, die einzelnen Grenzpunkte durch erkennbare Grenzzeichen, am Füglichsten durch einzusetzende, mit fortlaufenden Nummern zu versehende Steine oder mindestens Pfähle bezelchuet und die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern sofort mit der Kette gemessen, die gefundenen Maße aber nebst der eingeschlagenen Richtung in das Protokoll niedergeschrieben werden. — Auch wenn über die Nachbarfluren bereits Flurkarten vorhanden sein sollten, muß doch eine Prüfung der Entfernungen durch Kettenmessung vorausgehen, ehe sie in das Protokoll eingetragen werden.
- 3) Die Setzung der Grenzzeichen haben die Gemeinden auf ihre Kosten zu bewirken und muß entweder sofort oder längstens 8 Tage nach abgehaltenem Flurzuge unter spezieller Aufsicht des Geometers bewiekt werden, und daß dies geschieht, von letzterem der Gerichtsbehörde unverweilt angezeigt werden.
- 4) Auf die Anzeige des Geometers, daß in einer begangenen Flur innerhalb der acht-tägigen Frist die Verlegung nicht erfolgt sei, sind die säumigen Gemeinden von den Gerichtsbehörden zur Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten unter der Verwarnung anzuhalten, daß die fehlenden Grenzlage Verlichtsvorgen gesetzt und sowohl die desfalligen Kosten als die Kosten der Versäumniß des Geometers, welcher in der Regel mit der Aufnahme eines Distrikts, dessen Grenzen ungewiß und erst festzustellen sind, instruktionsmäßig nicht eher beginnen darf, als bis diese Grenzen verlegt sind, von ihnen exekutivisch begetrieben werden sollen.

Ebenso sind diejenigen Grundbesitzer, welche sich der ergangenen Vorladung ungewachtet bei dem Flurzuge nicht theilgeiligt haben, von ihrer Gerichtsbehörde auf einen kurzen Termin, von welchem der Geometer in Kenntniß zu setzen ist, unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Grenzen nach den Angaben der Angler und unter Vermittelung der Feldgeschworenen festgestellt werden sollen.

Die verursachten Verzugskosten fallen den Säumigen zur Last und sind von denselben, da nöthig, rekursivisch beizutreiben.

- 5) Grenz die zu begehende Flur an das Ausland, so sind die zwischen dem diesseitigen Gouvernement und dem benachbarten Staate bestehenden bestehenden Grenzen oder regelmäßig anerkannten Grenzarten unbedingt zu Grunde zu legen. — Dofern jedoch die Landesgrenze selbst noch nicht regulirt ist und zweifelhaft erscheint, so ist die Verlegung der Flurgrenze an der fraglichen Stelle bis auf Weiteres auszusparen, und hat die betreffende Gerichtsbehörde zunächst bei kaiserlicher Regierung die Regulirung der Landesgrenze zu beantragen. —
- 6) Grenz dagegen die fragliche Flur an eine inländische, die
 - a. schon vermesselt ist und deren kartirte Begrenzung von den beiderseitigen Gemeinden anerkannt wird, so sind diese anerkannten Grenzen unbedingt anzunehmen; werden aber diese Grenzen nicht allseitig anerkannt, so ist ebenso wie
 - b. bei noch nicht vermesselten Nachbarfluren eine Vereinbarung darüber herbeizuführen oder die Begrenzung durch gerichtliche Entscheidung festzustellen.
- 7) Grenz die Flur an landesherrliche Kammergrundstücke, so ist die Flurgrenze unter Zuziehung eines Bevollmächtigten der betreffenden Kameralbehörde zu reguliren.
- 8) Die Durchschneidung der Grundstücke ist möglichst zu vermeiden, und sind die Gemeinden dahin zu disponiren, daß sie die Eigenthums Grenzen auch als Flurgrenzen anerkennen, da es nicht darauf ankommen kann, ob eine Flurgrenze regelmäßig ist oder nicht, wohl aber die Kartirung eines Grundstücks in verschiedene Fluren manche Unzuträglichkeiten mit sich führt. —

II. Instruktion für die Feldgeschworenen.

- 1) Jede Gemeinde des Landes hat aus ihrer Mitte mindestens zwei, größere Gemeinden auch mehrer Männer zu Feldgeschworenen zu bestellen, welche neben dem Vertrauen der Gemeinde vorzüglich auch die nöthige Orts- und Flurkenntniß besitzen.
- 2) Die geschickte Wahl ist sofort bei der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen, damit dort die Vermögens für ihre Funktionen förmlich in Pflicht genommen werden.
- 3) Auch in den bereits vermesselten Fluren des Landes ist die Wahl solcher Feldgeschworenen unmittelbar nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen und die Anzeige davon zu erstatten.
- 4) Die Feldgeschworenen haben die Verpflichtung, dem Flurzuge sowie der Verlegung und Besitzermittelung beizuwohnen, für die Verlegung selbst nach Anweisung des Geometers zu sorgen, darüber zu wachen, daß weder an den Meßspählen noch an den ersten Grenzzeichen Frevol geschieht, und während der geometrischen Aufnahme ei-

ner Flur so oft und an den Plätzen sich einzufinden, wann und wohin sie von den Geometern verlangt werden.

- 5) Entdecken sie Frevler an den gesetzten Grenzzeichen, während die geometrische Aufnahme der Flur noch im Gange ist, so haben sie solches, und wenn sie es mit Sicherheit vermögen auch den Frevler zunächst dem Geometern anzuzeigen, welchem dann die weiteren Maßnahmen obliegen.

Nach beendeter Flurvermessung resp. Eroquirung haben die Feldgeschworenen die Verpflichtung, über Erhaltung der Grenzen die genaueste Aufsicht zu führen, jede zu ihrer Kenntniß kommende Verrückung oder Verletzung der Grenzzeichen aber sofort bei ihrer Gerichtsbehörde behufs deren Regulirung zur Anzeige zu bringen und nur für den Fall, daß der frühere Standort etwa herausgerissener Grenzzeichen noch unzweifelhaft erkennbar ist, dieselben ohne Weiteres und unter Zuziehung der beiderseitigen Besizer selbst wieder einzusetzen.

- 6) Bei später nöthig werdenden Besteuerungen, z. B. von neu errichteten Hoftraisen oder bei Ausschlagungen von Steuern, welche in Folge von Dismembrationen nöthig werden und dergl., haben die Feldgeschworenen auf Erfordern alle von ihnen verlangte Auskunft nach Pflicht und Gewissen zu erteilen.
- 7) Ebenso haben sie auf die Grenzen der Wege, Tristen, Kirchen, Pfarrei, Schul- und Gemeindefriedhöfen u. s. ein wachsamcs Auge zu halten, um jede Unregelmäßigkeit sofort bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen, auch alljährlich zwei Male, in den ersten Tagen der Monate April und Oktober, die Flur zu begehen, alle vorgedachten Umstände genau zu untersuchen, auch etwaige Veränderungen der Kulturarten genau aufzuzeichnen und über den Befund an ihre Gerichtsbehörde zu berichten.

Diese Berichte müssen bei einer Ordnungstrafe von Einem Thaler zur Gemeindefasse längstens den 14. April und 14. Oktober jeden Jahres erstattet werden, selbst auch dann, wenn Unregelmäßigkeiten oder Veränderungen sich nicht vorgefunden haben, in welchem Falle es nur einer einfachen Anzeige bedarf.

- 8) Wegen etwa zu beanspruchender Vergütung für alle diese Leistungen haben die Feldgeschworenen sich mit ihren Gemeinden zu vereinbaren.



2) Bekanntmachung, die Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Fürstl. Steueramts hier betr.

Der bedeutende Umfang des ausgedehnten Handelsverkehrs und Fabricationsbetriebs in hiesiger Stadt haben eine entsprechende Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Fürstlichen Steueramts hier bezüglich der Waarenausfertigung unter Begleitschein-Kontrolle wünschenswerth gemacht, und es ist diese Erweiterung auf Antrag der hiesigen Staatsregierung von den übrigen theilhaftigen Zollvereinsstaaten insoweit zugelassen worden, daß das gedachte Fürstliche Steueramt außer der ihm schon zustehenden Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. in Zukunft auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. berechtigt sein soll, so daß nunmehr durch dasselbe Waaren unmittelbar vom Vereinsauslande unter Begleitschein-Kontrolle I. bezogen und auf Begleitscheinen II. von hier aus Behufs deren Versteuerung an den Bestimmungs-orten wieder versendet werden können.

Wegen Ausführung dieser mit dem 1. März dieses Jahres ins Leben tretenden Maßregel haben wir die nöthigen Anordnungen ergehen lassen, und setzen wir das Publikum hiervon durch gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß.

Oera, am 22. Februar 1851.

Fürstl. Reuß-M. Ministerium.
von Bretschneider.

Schliß.

3) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Sächs. Steuerrectur zu Weitz a. d. Weitz betr.

Im Hinblick auf die in der Stadt Weitz a. d. W. in neuerer Zeit und namentlich seit Eröffnung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn eingetretene erhebliche Erweiterung des dortigen Handelsverkehrs mit zollpflichtigen Waaren ist die daselbst bestehende Großherzoglich Sächsische Steuerrectur in ein Steueramt verwandelt und zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. II. ermächtigt sowie auch mit der Befugniß versehen worden, ausländische Poststücke bis zu dem Gewichte von 15 Pfund unter Aufsichtung des in Weitz a. d. W. stationirten Steuerinspectors, mehr als 15 Pfund wiegende dergartige Poststücke dagegen nur unter Aufsichtnahme und Leitung des Bezirks-Oberkontrolleurs, dessen Ankunft in vorkommenden Fällen abgewartet werden muß, abfertigen zu dürfen: was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese neue Einrichtung und die Wirksamkeit des künftigen Großherzogl. Sächsischen Steueramtes zu Weitz a. d. W. mit dem 1. April d. J. ins Leben tritt.

Oera, am 22. Februar 1851.

Fürstlich Reuß-Maaisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schliß.

4) Bekanntmachung, die Erweiterung des Passarten-Nagend betr.

Der unterm 14. d. M. in Nr. 109. der Gesessammlung publicirten Konvention in Betreff der Ausstellung und des Gebrauchs von Passarten sind nachträglich noch die Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und der freien Stadt Lübeck beigetreten, und finden in Folge dieses Anschlusses die Bestimmungen der gedachten Konvention auch für diese Staaten ihre vollständige Anwendung.

Wera, den 26. Februar 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlic.

5) Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr.

Der in Nr. 109. der Gesessammlung publicirten Konvention über den Gebrauch der Passarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist neuerdings auch die Herzoglich Nassauische Staatsregierung für den ganzen Umfang ihres Staatsgebietts beigetreten: was hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 28. März 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlic.

6) Bekanntmachung, das Nebenjokant zu Vermont betr.

Nachdem dem Fürstlich Waldeck'schen Nebenjokante I. zu Vermont vom 1. April dieses Jahres ab die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitschreinen II. beigelegt worden ist: so wird dieß vorchriftsmäßig hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, am 28. März 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlic.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. III.

Nach dem am 31. März dieses Jahres erfolgten Ablaufe des mit Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis bestandenen Vertrags über die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthume Reuß-Orta mit Einschluß der Pflege Saalfeldburg ist an dessen Statt zwischen Sr. Durchlaucht dem souverainen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich dem Zwei und Sechzigsten, regierenden Fürsten Reuß jüngerer Linie und Hochgedachtem Durchlauchtigen Fürsten von Thurn und Taxis ein erneuerter Vertrag über die Postverwaltung in den gedachten Landesheilen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß vom 1. des laufenden Monats ab der Deutsch-Oesterreichische Postverein in seiner vollständigen Anwendung auf das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zum Vollzug kommt, abgeschlossen und dabei die Dauer dieses erneuerten Vertrags von dem Bestehen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins und dessen Anwendung auf die hiesigen Lande abhängig gemacht worden.

Indem wir Solches hiermit veröffentlichen, bringen wir zugleich zur Nachsichtung für die betheiligten Behörden und zur Nachricht des Publikums die nachstehenden einzelnen Bestimmungen des neuen Vertrags sub A. auszugeweise zur allgemeinen Kenntniß und setzen sub B. einen besondern Abdruck des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags bei.

Orta, den 11. April 1851.

**Fürstlich Reuß-Plautschsches Ministerium.
von Bretschneider.**

Edltd.

Beilage sub A.

Art. 13.

Stellung von Anobhülfererden für die Postanstalt.

Wenn bei außerordentlichen Gelegenheiten der Pferdebestand der Posthalter zur Fortschaffung der Extraposten nicht ausreicht, und der Posthalter nicht im Stande sein sollte, die nöthigen Pferde gegen entsprechenden Lohn zu beschaffen, sollen die Pächterhalter des Orts oder Amtes verpflichtet sein, ihre Pferde gegen extrapostarmäßige Bezahlung zur Beförderung der Posten zu stellen.

Art. 19.

Portofreihümer.

Hinsichtlich der Portofreihümer in eigentlichen Staatsdienstsachen und Fürstlichen Angelegenheiten ist Folgendes verbindlich worden.

Die Portofreihheit steht zu:

a. auf den Briefposten

I. im ganzen Umfang des Fürstlichen Verwaltungsbezirks:

- 1) der Korrespondenz sämtlicher Keussischen Kollegien und Oberbehörden, einschließlich der Hofverwaltung;
- 2) der Korrespondenz der Gesandten und sonstigen Bevollmächtigten des Fürstenthums Keuß jüngerer Linie an auswärtigen Orten, und den Konsula dieses Fürstenthums;
- 3) der Korrespondenz der im Auftrage des Durchlauchtigsten Landesherren oder des Fürstlichen Ministeriums versendeten Staatsdiener, die sich jedoch deshalb auszuweisen verpflichtet sind, und vor deren Absendung die Generalpostdirektion zur erforderlichen Instruktion der betreffenden Poststellen im Voraus Kenntniß erhalten soll.

II. innerhalb der Fürstlich Keussischen Gesammlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Neustädter Kreis:

- 1) der Korrespondenz des Fürstlich Keussischen Oberappellationsgerichts zu Jena, von und bis Jena rückfichtlich seiner an den regierenden Durchlauchtigsten Fürsten, an das Fürstliche Ministerium und das Landesjustizkollegium zu erstattenden Berichte und offiziellen Mittheilungen, nicht aber für Erlasse in Prozeß, Parier und Privatfachen, hinsichtlich derer die Entrichtung des Porto ausdrücklich vorbehalten blieb;
- 2) der Korrespondenz sämtlicher Justiz- und Verwaltungsunterbehörden im Fürstenthum Keuß jüngerer Linie in wirklichen herrschaftlichen und Landesangelegenheiten, in Dienstsachen und unter amtlichem Siegel, jedoch mit ausdrücklicher Aus-

nahme aller Partei- und Privatsachen, sie mögen einzelne Personen, Korporationen oder Gemeinden betreffen;

- 3) der Korrespondenz des Landtags als solchen, die unter dessen Siegel und unter Kontratsignatur des Landtagsvorstands ergeht, ingleichen der Korrespondenz der Landtagsmitglieder als solchen in Landtagsangelegenheiten unter sich und mit Fürstlicher Staatsregierung von Zeit der Einberufung bis zum Schluß des betreffenden Landtags.

Als solche portofreie Korrespondenz wird nur diejenige behandelt, welche neben dem Siegel und der Kontratsignatur des Absenders die Bezeichnung „Landtagsangelegenheiten“ trägt;

- 4) der Korrespondenz in eigentlichen, von der kompetenten Behörde als solche bezeichneten Armensachen.

b. Auf den Fahrposten

I. im ganzen Fürstlich Thurn- und Taxlschen Postverwaltungsansatze bis zum Betrage von 150 Thaler,

den Effekten, Akten und Geldsendungen, von welchen das Porto außerdem der Hof- oder Staatskasse zur Last fallen würde, und welche an

- a. das Fürstliche Ministerium oder von diesem hierzu beauftragte Behörden;
- b. die Fürstliche Hof- und Kammerverwaltung eintreffen oder von derselben hier abgesendet werden,

bis zum Gewicht von 18 Pfund und bei Geldsendungen bis zum Betrage von 500 Thaler

re. re. re.

Bei frankirt abzuschickenden Gegenständen muß, außer dem fürstlichen oder amtlichen Siegel, noch die aufgebende Person oder Stelle auf der Adresse bemerkt werden.

re. re. re.

II. auf den Fahrposten innerhalb der Fürstl. Reußischen Gesamtlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Neustädter Kreis:

- 1) den herrschaftlichen Akten-Paketen und Geldsendungen, auch hinsichtlich der Sendungen des Fürstlichen Oberappellationsgerichts zu Jena unter den vorstehend bei a. II. 1. angegebenen Beschränkungen. Die mit ein und derselben Post und

von ein und demselben Absender portofrei zu versendenden Akten-Päckete sollen das Gewicht von 18 Pfund und sämtliche mit ein und derselben Post zu befördernde Geldsendungen in Silber den Betrag von 2000 Thlr. bei ein und derselben Poststelle nicht übersteigen.

- 2) den Aktenpäcketen und Drucksachen des Landtages und der Landtagsmitglieder bis zum Gewichte von 18 Pfund unter dem oben a. II. 3. enthaltenen Voraussetzungen und Beschränkungen.

Werden Sendungen zu einem höheren Gewichte oder Geldbetrage übergeben, so unterliegen diese der Portozahlung.

c. auf den Brief- und Fahrposten

des gesammten Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirks:

Alle, auch die bloß durch das Fürstenthum Neuch-Bera transitirenden Postaufgaben in Zollvereinsangelegenheiten, einschließlich Geldsendungen, bleiben vom Taxischen Porto frei, sofern sie als Zollvereinsache deklarirt und mit amtlichem Siegel verschlossen sind.

Mit dem Eintritte dieses Vertrags treten gegen die in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen die Art. 19 und 20. des Vertrags dd. Schlez, den 21. Juli 1847 und Art. 18. des Lehens-Post-Ueberlassungs-Vertrags dd. Ebersdorf den 30. Oktober 1836 außer Wirkksamkeit und zwar auf so lange, als gegenwärtiger Vertrag bestehen wird.

Nach dessen Erlöschen treten die Bestimmungen der obengedachten Artikel wieder vollständig in Kraft.

Art. 20.

Veränderte Bestimmungen über die Portofreithümer.

Bei den im vorhergehenden Art. aufgeführten Portofreithümern sind folgende nähere Bestimmungen zu beachten:

- a) Als zur Briefpost gehörig werden Briefe und Schriftenpäckete bis zum Gewichte von 16 Loth betrachtet und findet das Briefportofreithum auch auf die mit der Fahrpost beförderten Korrespondenzen bis zum Gewichte von 16 Loth Anwendung. In dringenden Fällen sollen jedoch auch über 16 Loth schwere Schriftenpäckete, welche an den höchsten Landesherren oder an die höchsten Landesbehörden gerichtet sind, oder von höchstenselben oder diesen Behörden abgesendet werden mit der Briefpost Beförderung erhalten.
- b) Nicht als herrschaftliche, sondern als portofreidige Partei- und Privatsachen sind anzusehen alle Gegenstände, welchen gänzlich oder hauptsächlich die Erreichung eines persönlichen, mit dem landesherrlichen oder Staats-Interesse nicht, oder nur gelegentlich in Verbindung stehenden Zwecks zum Grunde liegt, s. B. Besuche

um Anstellung, um Pensions- und Gehaltsverbesserung, um Abgabenerlaß, um Militärbefreiung oder sonstige Dispensationen, Gemeindefachen oder Handelskonzeptionen, Wander- und Dienstbotenbücher, desgleichen durch Privatpersonen herbeigeführte und nur diese betreffende Verfügungen und Kriminaluntersuchungen, deren Kosten der Angeschuldigte zu tragen hat und zu bezahlen vermag. In solchen und ähnlichen Privatangelegenheiten müssen die Eingaben an den höchsten Landesherren und die öffentlichen Behörden bei der Aufgabe frankirt werden.

Der amtliche Verkehr der Behörden unter sich bleibt dagegen auch portofreit, wenn derselbe Privatangelegenheiten zum Gegenstande hat.

Portopflichtig sind ferner alle bei den Gerichten verhandelte Angelegenheiten im Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der den landesherrlichen Fiskus betreffenden und der Armensachen. Ebenso unterliegen die Korrespondenzen, Akten und Geldsendungen der Patrimonialgerichts- und Einnehmerstellen der Portozahlung, wenn das Porto nicht den herrschaftlichen Kassen zur Last fällt.

- e) Die portofreien Korrespondenzen und Sendungen müssen mit dem Dienstsegel der Behörde und mit der Bezeichnung „Fürstliche Dienstsache“, sowie mit der Namensunterschrift des betreffenden Expedienten auf der Adresse versehen sein. Sendungen der Behörden, welche der dienstlichen Bezeichnung entbehren, werden als portopflichtig behandelt.
- d) Die Poststellen sind berechtigt zur Entfernung des Mißbrauchs dienstlicher Bezeichnung von der absendenden oder adressirten Stelle Auskunft über den Gegenstand einer Sendung, insoweit nöthig, unter Vermittelung der Fürstlichen Regierung zu verlangen.

Der Mißbrauch dienstlicher Bezeichnung wird von der Landesbehörde, auf erfolgende Anzeige der Postbehörde, mit einer Disziplinarstrafe von 3—10 Thaler geahndet werden, außer welcher Strafe der schuldige Theil auch das betrübte Porto nachzuzahlen hat.

- e. In Kriminal- und Untersuchungsfachen wird in den Fällen, wo die Zahlungsfähigkeit des Angeschuldigten zweifelhaft ist, das Porto vorerst nicht, stellt sich am Schluß der Untersuchung heraus, daß die Exporten erhebbar sind, so wird das Porto mitliquidirt, eingezogen und an die betreffende Poststelle gewährt, im Fall des Unvermögens wird der betreffenden Poststelle darüber eine Bescheinigung zugestellt.

Ebenso wird in Untersuchungsfällen vorgefahren, wo das zahlungspflichtige Subjekt noch nicht ermittelt ist.

- f. Sämmtliche Portofreihäuser auf den Fürstlich Thuen- und Lario'schen Posten

erstrecken sich nicht auf das von der Generalpostdirektion an fremde Postadministrationen zu erstattende Auslage- und Transporto, welches stets zu vergüten ist.

Die portofreie Beförderung auf fremden Posten richtet sich

- a. rücksichtlich der zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staaten für dessen Dauer nach Art. 24. und 25. des Vertrags vom 6. April v. J.;
- ß. außerhalb dieser Staaten nach den deshalb etwa bestehenden Verträgen zwischen der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postadministration und anderen Postverwaltungen.

Art. 21.

Post- und Scheingebühren.

Eine Briefgebühr für Korrespondenzen und Fahrpostsendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten wird ebensowenig erhoben, als Scheingeld für aufgegebenre rekommandirte Korrespondenz oder Fahrpostsendungen, doch sollen die betreffenden Stellen resp. beauftragten Beamten gehalten sein:

- 1) über alle derartige Postaufgaben besondere Quittungsbücher zu führen, in welche dieselben die aufzugebenden Gegenstände betreffenden Falls mit Berichtigungsangaben einzutragen haben und von Seiten der Poststelle die Aufgabe zu bescheinigen ist;
- 2) ebenso sind alle herrschaftlichen Korrespondenzen von den betreffenden Stellen, soweit thunlich, durch besondere hierzu beauftragte, den Poststellen zu bezeichnende Leute abholen zu lassen, und es ist dafür zu sorgen, daß die Bescheinigung über den Empfang rekommandirter Korrespondenz und Fahrpostsendungen sofort mit der Empfangnahme in die Hände der betreffenden Poststelle gelange.

Als eilig bezeichnete Posteinläufe in herrschaftlichen Dienstangelegenheiten, einlaufende Erlässe oder solche Sendungen, auf welche nach Vorliegendem Porto oder Auslagen alsbald zu erheben sind, werden von den Briefträgern gegen Erhebung der gewöhnlichen Briefgebühr, nach wie vor, bestellt.

Art. 22.

Schutz gegen Beeinträchtigungen der Postverwaltung.

Versegelte Briefe, Pakete unter und bis zu 25 Pfund schwer, so wie Geldsendungen ohne Anweisung, unterliegen nach wie vor, dem Postzwang.

Es. Durchlaucht, der souveraine Fürst des Fürstenthums Neuch jüngere Linie verfihren der Postverwaltung thunlichsten Schutz gegen Beeinträchtigung und Eingriffe in ihre Rechte.

Ingebesondere soll weder die Etablierung noch der Durchzug fremder Posten zugelassen, noch auch fremden und einheimischen Boten das Einsammeln, Weiterbefördern und Verthei-

len von Briefen und zum Posttransport geeigneten Päckereien zum Nachtheil der inländischen Posten gestattet, vielmehr die Zuwiderhandelnden nachdrücklich bestraft werden.

Es darf daher kein Kanzlei- oder Gerichtsboote, keine Dedonnanz oder anderer Soldat, kein Reisender, Kutscher, Fuhrmann, Wirth oder wer es sonst immer sein mag, auf Routen, wo Posten etablirt sind, und Postanstalten sich befinden, Briefe oder sonstige postmäßige Gegenstände sammeln, über den Ort hinaus, wo die nächste inländische Postanstalt sich befindet, gegen Bezahlung mitnehmen oder bestellen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 20 Thlr. oder verhältnismäßigem Arrest bei Unvermögenden, in jedem Falle Erstattung der Untersuchungskosten und des defraudirten tarifmäßigen Porto. *rc. rc.* — Die erkannte Strafe fällt dem landesherrlichen Fiskus zu; das nacherhobene Porto wird dagegen der Postkasse überwiesen werden.

Posten, welche von Jemand eigens zur Bestellung einzelner Briefe oder Pakete abgeschickt werden, und sich deshalb legitimiren können, sind nicht als Postdefraudanten zu betrachten.

Art. 23.

Schutz gegen das Handeremessen.

Wirths und Mietzkutscher dürfen Reisende, welche mit Extrapost angekommen sind, und sich nicht länger als 24 Stunden am Orte aufhalten, bei 10 Thlr. Strafe nicht weiter befördern.

Beilage sub B.

Deutsch-Oesterreichischer Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäÙiger Bestimmungen für die Tarierung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesamte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die Correspondenz der Handelsstädte werden sich die beteiligten Post-Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinstpostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Erfassung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vorteile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.
Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Art. 7.
Gewichtsmoß.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Art. 8.
Währung.

Die Zuarbeitung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Zahlung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9.
Abrechnung.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Verührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwaltungen.

Die Reduktion des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reduktions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

B r i e f p o s t.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Art. 10.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämtlichen, nach Artikel 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Velepost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs Expedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Art. 11.

Weg des Portos.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Post-Verwaltung für alle Briefe zu bezahlen, welche von ihren Post-Anstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12.

Zinnschulden des Transitportos.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto's von den Correspondenten hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 13.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Post-Verwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paketen als einzeln transitirenden Correspondenz mit 4 Silberspf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instruirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenpro-

ben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

- c) Jede Post-Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transitporto vergütet dieselbige Post-Verwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 14.

Vergütung der Transitgebühren.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13. ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Bemerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.

Beccindbriefpostlagen.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16.) betragen:

bei einer Entfernung	
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr. oder 3 Kr.
" " 20 " " " "	2 " " 6 "
über 20 " " " "	3 " " 9 "

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 16.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewicht- und Taxeprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 17.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Be-

handlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Verfaß auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Art. 18.

Frankirung.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinststaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgedandt werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Laxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringeren Beträge als das tarfsmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Beschiedenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silbergpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwaahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden beide Sendungen nur bis zu einem Gewicht von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.

Rekommandirte Briefe.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgedandt. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung von dem Adressaten (Retour-Receipte) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Erlosanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 23.

Erklärung.

Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief ausgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erwiesenlich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Ausgabe an erloschen sein.

Art. 24.

Portofreiheiten.

Die Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei besiedert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei besiedert die Korrespondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Ausgabe für die Verechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienststempel versehen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Post-Anstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Welch-Posttarif bezahlt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch das Versetzen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Bezahlen des Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll

für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Vorhöden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

Art. 29.

Unbestellbare Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückgesandt werden.

Die mit Poste Restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29. bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren diesel-

ben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hin- sendung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Wahrung zuruckgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zuruckgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto fur die Hin- sendung zu Gunsten der eigenen Postkassen einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprunglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesehen werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe fur frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das fruher dafur angelegte vereinslandische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30.) einzutreten hat.

Fur reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zuruckzufahren sind, durfen der Post-Anstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebuhren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rucksendende Post-Anstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebuhren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrucklich stipulirten Taxen durfen fur die Beforderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebuhren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezuglich der Bestellgebuhr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, uberlassen, dieselbe vorlufig fortzusetzen. Diese Gebuhr soll jedoch uber ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhohet werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeith ganz aufzuheben oder doch zu ermaßigen.

Der Erfass baarer Auslagen fur außerordentliche Beforgungen (z. B. fur die Bestellung durch einen expressen Voten) ist nicht ausgeschlossen.

h) Correspondenz mit fremden Landern.

Art. 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Post-Amte an der Grenze,

wohin die Correspondenz nach den Vereins-Staaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabs-Amtes, und dasjenige wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabs-Amtes. Die Art. 19. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Post-Verwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tar.-Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Post-Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportofüsse verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Staaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertrags-Verhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Post-Verträge von diesen an Transpporto für die in Mitte liegenden Vereins-Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transportho erleiden, von der Grenzpost-Anstalt in dem Maße erschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transportho einen Vortheil ercehlt.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post-Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei theilhaftig ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 38.

Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinststaaten besorgen die Annahme der Prämumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Prämumeranten.

Art. 39.

Wochenländische Zeitungen, welche im Vertriebsgebiete besetzt werden.

Die Post-Verwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinststaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Post-Verwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der beteiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Prämumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamt, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzufinden.

Art. 43.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig geteilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspost-Obbiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitzgebühr als Auslage neben der vereinsländlichen Expeditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr Fünffzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Expeditions-Gebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Expeditions-Gebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40. stipulirte gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr bezieht sich nicht auf die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Verleger in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder

ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu bezahlen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumeriert wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Beizt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamt des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansat der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamt besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-Büreau, bei welchem die Zeitungs-Bestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

P a s t o s t.

Art. 51.

Bestimmung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Jahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Wienzen und den Abgangs- resp. Bestimmungs-orten berechnet.

Art. 52.

Auswechslungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Auswechslungspunkten festgesetzt.

Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpost-*Sendungen* werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwalt. durch zwischenliegendes Gebiet einer andern Postverwalt. unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 55.

Porte für Transit-*Sendungen*.

Zur Berechnung des Portos für Transit-*Sendungen* ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpost-*Sendung* wird ein Gewichtporto berechnet, ein Wertporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der *Sendung* ein Werth deklariert ist.

Art. 57.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke		
bis 10 Meilen	3 Kreuzer oder	1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6	• • 2 •
und über 20 Meilen	9	• • 3 •

angenommen.

Für alle *Sendungen*, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen 1 Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Überschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werth-*Sendungen* soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austarirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu liegende Wahrung verstandigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58.

Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewahre durch die Erklarung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Verschadigungs- und Verlustfallen wird die Entschadigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwehrbare Natur-Ereignisse herbeigefuhrten Schadens. Auch wird bei Sendungen, fur welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewahr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzen fur jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Verschadigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Art. 59.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehoren, so wird fur jedes einzelne Stuck der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbststandig berechnet.

Art. 60.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht uberschreiten. Fur schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollstandig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schenk- und sonstigen Nebengebahren, sollen da, wo sie bestehen, uber die dermaligen Satze nicht erhohet, neue dergleichen nicht eingefuhrt, und die Satze in der nachsten Post-Conferenz (Art. 68.) festgesetzt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarif-Bestimmungen fur die Trans- portstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichen Fahrpost-Transporten wird man sich über thunlichste Einführung von Transfacten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.**Art. 67.**

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unparteiige Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramt wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unparteiige Vereins-Post-Verwaltung sich zugefellen.

Ausbildung des Vereins.**Art. 68.**

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Befehgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammensitte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.**Art. 69.**

Vergewärtigte Vereinborung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schluß des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie.

No. 112.

1) Verordnung, Modifikation §. 3. der Verordnung vom 28. Novbr. 1824, wegen des Einbringens der öffentl. Abgaben im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf betr.

Das durch die landesherrliche Verordnung vom 28. November 1824 im §. 3. für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf vorgeschriebene Exekutionsverfahren bei Einziehung öffentlicher Abgaben hat sich durch die mit der Zeit gemachten Erfahrungen insofern als unzuweckmäßig herausgestellt, als es wegen der damit verbundenen Weiterungen der rechtzeitigen Erlangung der Steuern und öffentlichen Abgaben nicht nur hinderlich, sondern auch für die Steuerpflichtigen selbst nicht selten mit unverhältnißmäßigen Exekutionsgebühren verbunden ist.

Es wird deshalb, um eine regelmäßige und prompte Steuereinzahlung, welche im Interesse einer geordneten Landesverwaltung unerlässlich bleibt, zu erzielen, und um auch in dieser Beziehung möglichste Gleichmäßigkeit für sämtliche Landesheile herzustellen, mit höchster Genehmigung obige Bestimmung im §. 3. des angezogenen Gesetzes hiermit außer Kraft gesetzt und dagegen verordnet, daß in Zukunft bei saumfelliger Abführung schuldiger Steuern und öffentlicher Abgaben nur eine einmalige Erinnerung des Säumnigen durch eine abzuordnende Polizei- oder Militärperson, welche — 1 Egr. — Erinnerungsgebühren zu erhalten hat, Maß greifen, bei nicht erfolgter Zahlung aber alsdann ohne Weiters die gerichtliche Einziehung auf Antrag der betreffenden Behörde verfügt werden soll: als wonach die betreffenden Landesbehörden sowohl als die Steuer- und Abgabepflichtigen sich zu achten haben.

Wera, am 28. Mai 1851.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider,

Schld.

2) Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungssachen betr.

Zu den amtlichen Obliegenheiten der durch die Gemeindeordnung in Wirksamkeit getretenen Gemeindevorstände gehört unter Andern auch die Verhandlung und ordnungsmäßige Inspektion der Auswanderungssachen, wie sie in der Verordnung vom 2. März 1849 (Nr. 10. des Anns- und Verordn.-Blattes von 1849, Nr. 97. Bd. VII. der Gesetzg.) vorgeschrieben ist.

Da nun aber diese Gemeindebehörden, welche mit den gerichtlichen Angelegenheiten der Ortangehörigen nichts zu thun haben, nicht wissen können, inwieweit vielleicht gegen eine beabsichtigte Auswanderung wegen etwaiger zivilrechtlicher Verbindlichkeiten der Betheiligten irgend ein Bedenken oder Hinderniß vorliegt, so macht es sich notwendig, daß die Gemeindebehörden künftig nicht blos mit den Rekursions- und Kriminalbehörden, wie bisher schon, kommunizieren, sondern daß sie auch mit den zuständigen Zivilgerichtsobrigkeiten des Auswanderenden sich in Mittheilung setzen, um von ihnen zu vernehmen, ob in Beziehung auf zivilrechtliche Verbindlichkeiten ein Hinderniß gegen das angebrachte Auswanderungsgesuch obwaltet, und wie machen daher den Gemeindebehörden hiermit zur Pflicht, in den bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuchen, namentlich aber in solchen Fällen, wo die Auswanderung nach einem außereuropäischen Staate erfolgen soll, die Akten vor deren richtlicher Einsendung an die kaiserliche Regierung auch den betreffenden Zivilgerichtsobrigkeiten gleichwie den Kriminal- und resp. Rekursionsbehörden durch einfaches Dekret zur Erklärung vorzulegen und erst, wenn deren Bemerkungen ebenfalls zu den Akten gekommen sind, Letztere an kaiserliche Regierung einzusenden.

Wera, am 12. Juni 1851.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schließ.

3) Verordnung, einzelne Bestimmungen des Vereinszollltarifs betr.

In Folge getroffener Vereinbarung unter den Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handelsvertrage gehörigen Länder werden die Bestimmungen der Position 25. a. und der Anmerkung 1. zur Position 26. der zweiten Abtheilung des zur Zeit und bis auf Weiteres noch in Kraft bestehenden Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 dahin abgeändert, daß

- 1) Reis und zwar
 n. geschälter dem Eingangszoll von 1 Zhlr. — Sgr. } für den Zentner Brutt-
 b. ungeschälter 20 . } tograwicht,
 unterlegt und
- 2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund
 Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen
 einem Ausgangszoll von — 5 Sgr. — für den Zentner unterworfen ist. —
 Es werden daher diese Abänderungen, welche mit dem 1. August ds. J. in Wirk-
 samkeit treten, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, am 13. Juni 1851.

Königlich Preussisches Ministerium.
 von Bretschneider.

Schild.

4) Verordnung wegen Abänderung des Vereinb. Zolltarifs.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den
 für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden
 Erlasse, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 8. November 1848 bis auf Weiteres
 in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch mit Vorbehalt der nachträglich einzuholenden Zustimmung
 der Landesvertretung bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife,
 welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in
 Kraft bleibt, vom 1. Oktober 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit
 treten sollen:

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bis-
 her in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenschwefel, Moos, Erdnüsse (Erdpflanz), Kupferasche, Streulaub und
 Kleie.

Außerdem werden folgende demalen in der zweiten Abtheilung des Tarifs stehenden
 Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit:

- aus II. Vos. 5. lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farberde, Braunroth, rothe Kreide, Oker, Kothstein, Umbra, rother Flusspath in Stücken;
- • • 5. • g. 3. Bleichen;
- • • 5. • h. Weinstein;
- • • 16. Verbrannter Kalk und Gips;
- • • 33. • o. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Ketten versehenen), grobe Schleif- und Wehsteine, Zuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsäßen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, ferwärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Vos. 1 Abfälle u.)

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahltem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45. kr. vom Zentner (Vos. 5 Droguete u. Waaren);
- 2) Alcanua, Alkermes, Aolignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzel; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Verbaspaz, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färb- und Verdwurzeln, nicht besonders genannten; Flosssaamen; Frauenels (Gypspath); Gummi arabicum; Sunmi senegal; Gutta percha, roher ungerinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rehen bloß geschnitten; Kokosnüssen, Lac dye; Kretschbaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Roßr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferroßr, Strohrohr; Salep, Schildkrötenchalen, rohen; Traganth; Wallfischbarben (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Egr. oder 17½ kr. vom Zentner (Vos. 5. Droguerie u. Waaren);
- 3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Zentner (Vos. 21 Leder u.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze, oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Koper Baumwolle, beim Ausgange 5 Egr. oder 17½ kr. vom Centner (Vof. 2. Baumwolle.);
- 2) Nennige, zur Weißglafabrikation auf Erlaubnißfcheine eingehend, ein Viertel der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Vof. 5. Droguerie. 1c. Waaren);
- 3) Krapp, beim Eingange 2½ Egr. oder 8½ kr. vom Centner (Vof. 5. Droguerie. 1c. Waaren);
- 4) Pott- (Waid-) Afche, beim Eingange 5 Egr. oder 17½ kr. vom Centner (Vof. 5. Droguerie. 1c. Waaren);
- 5) Farbholzern:
- 1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Egr. oder 8½ kr. vom Centner,
 - 2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Egr. oder 17½ kr. vom Centner (Vof. 5. Droguerie. 1c. Waaren);
- 6) Afor, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäifchen und außereuropäifchen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kuckume, Quercitton, Saffor; Salpeter, gereinigtem und ungerinigtem; falpetersaurem Natron; Sumach, Serpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Egr. oder 8½ kr. vom Centner (Vof. 5. Droguerie. 1c. Waaren);
- 7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pochholz; Gummi elasticum in der urprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. f. w.; Holzern, außereuropäifchen, für Drechsler, Tischler 1c. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Egr. oder 17½ kr. vom Centner (Vof. 5. Droguerie. 1c. Waaren);
- 8) Getraide und Hülsenfrüchten auf der fächfifch-böhmfchen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,
- a. links der Elbe, diese ausgefchlossen:
 1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 Egr. vom Dredner Scheffel.
 2. " Roggen, Gerfte, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirfe, Linfen, Heidelkorn und Wicken ½ "
 - b. rechts der Elbe, diese ausgefchlossen:
 1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 .
 2. " Roggen, Gerfte, Bohnen, Erbsen, Hirfe, Linfen und Wicken . . . 1 .
 3. " Hafer und Heidelkorn ½ "
 (Vof. 9. Getraide 1c., Anmerkung 2);
- 9) Holz in gefchnittenen Journieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthl. oder 1 fl. 45 kr. vom Centner (Vof. 12. Holz 1c.);

- 10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Journieren mit eingeleger Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 12. Holz u.)
- 11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefassten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 20. Kurze Waaren u.)
- 12) Gummipplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30. kr. vom Centner (Pos. 21. Leder u.);
- 13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit andern Materialien:
 - a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner,
 - b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38. fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 21. Leder u.)
14. Richten (Zalg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 23. Richte u.);
- 15) Reis:
 1. geschältem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45. kr. vom Centner, ohne Taravergütung,
 2. ungeschältem, beim Eingange 20 Egr. oder 1 fl. 10 kr. vom Centner, ohne Taravergütung (Pos. 25. Material- u. Waaren);
- 16) Cigarren und Schnupftabak, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Centner (Pos. 25. Material- u. Waaren);
- 17) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentindöl zugesetzt worden, beim Ausgange 5 Egr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 26. Del in Fässern);
- 18) Nähsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33. Steine);
- 19) Bast- und Strohhitzen, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh- u. Waaren);
- 20) Wachsstoff, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand u.)

B. In den Tarafässern.

1. An Tara wird bewilligt für:

- 1) Bier u. (Pos. 25. a.) in Uebersässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
- 2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. B), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
- 3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Weich- oder Lumpen- und weißen gestossenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem zc. (Pof. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangspflichtigen Gegenstände.

- 1) Bei Pof. 4. h. „feine Würstenbinder zc. Waaren“ und 12. f. „feine Holzwaaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen).“
- 2) Bei Pof. 6. f. 2. „Grobe Eisen zc. Waaren“ ist hinter dem Worte „gefirnigt“ zusetzen „verkupfert“.
- 3) Bei Pof. 6. f. 3. „Feine Eisen zc. Waaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln zu ersetzen durch: „mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe.“
- 4) Bei Pof. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien zc.“ ist der Text folgendermaßen abzuändern:
 - a. im Eingange:

„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen“ u. s. w.; sodann
 - b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen“:

„feine Gafanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenfchmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesfischachen zc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernietet, oder in Verbindung mit Mafafter“ u. s. w.; endlich
 - c. nach dem Worte „Kronleuchter“:

„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)“ u. s. w.
- 5) Bei Pof. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter e. das Wort „(unappretierte)“, unter f. das Wort „(appretierte)“ zu löschen.

- 6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:
„auch macerirte Lumpen (Halbzeug),“
- 7) Bei Pos. 25. i. a. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:
„Im Falle der Ausjähmung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggerufen werden.“
- 8) Bei Pos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen“ der Text abzuändern in:
„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingelegte Früchte“ u. s. w.
- 9) Bei Pos. 33. Steine *ic.* sind unter h. Waaren aus Kabafter *ic.* die Worte:
„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“,
so wie die ganze Anmerkung 2. zu streichen.
- 10) Bei Pos. 43. a. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Kübel“ in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

- 1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2. und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Egr. oder 35 Kr. vom Zentner.
- 2) Von Heerlingen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Egr. 9 Pf. oder 13 Kr. für die Tonne zu erheben.
- 3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10. und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Wartze und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
- 4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Verun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
- 5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:
 - unter A. auf 5 Egr. oder 17½ Kr. vom Zentner;
 - unter B. 1, 2 und 4 auf 2½ Egr. oder 8½ Kr. vom Zentner;
 - unter B. 3 auf 1½ Egr. oder 4½ Kr. vom Zentner.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffüßen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:

a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzengangsamte zur Durchfuhr,

b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden“;

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baummollenen und wollenen Geweben (Tarif Abs. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.“

Gera, am 2. August 1851.

Königlich Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtheit.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 113.

1) Bekanntmachung, die Aufhebung der Waarenkontrollstelle in Wurgbach betr.

Nachdem in Ermäßigung Höchster Entschliessung Serenissimi die unterm 14. März 1842 errichtete binnenländische Waarenkontrollstelle zu Wurgbach bei dem Mangel eines weiteren Bedürfnisses wieder eingezogen und mit dem Fürstlichen Steueramte in Lobenstein vereinigt worden ist: so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 25. Juni 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung daselbst.
von Bretschneider.

Semmel.

2) Bekanntmachung, die Abfertigungsbesugnisse der Uebergangsstelle zu Wehra betr.

Der Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstelle zu Wehra an der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ist neuerdings die Besugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Wein und Tabak sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Artikel ertheilt worden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 17. Juli 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

F ü r d e n M i n i s t e r :

Dr. K r e ß n e r.

Ehlich.

Wurgbach am 17. Dykr. 1851.

3) Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum
Paffkartenverband.

Nachdem neuerdings auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dem
Paffkartenkonventionsverbande beigetreten ist, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß
gebracht.

Vera, am 1. August 1851.

**Kürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schld.

4) Bekanntmachung, die Anwendung des §. 7. der Instruktion zu Aufstellung zc. der He-
bereregister für die Weitzdage zu den Gemeindefaßen betr.

Die in dem §. 7 der der Verordnungsordnung unter A. beigefügten Instruktion, das
Verfahren bei Aufstellung zc. der Hebereregister für die Weitzdage zu den Gemeindefaßen be-
treffend, enthaltenen Bestimmungen haben bei ihrer Anwendung und Ausführung so man-
nichfache Schwierigkeiten gefunden, daß es notwendig wird, dieselben im Wege der Geseß-
gebung zu modifiziren, und es wird deshalb eine Vorlage an den Landtag erfolgen.

Dies hindert jedoch nicht, daß mittelst mit der in jener Instruktion vorgezeichneten
Ermittelung des Einkommens der Gemeindeangehörigen fortgesetzt werde, und wird den
Gemeinden nur hierdurch nachgelassen, die Beiträge der einzelnen Kontribuenten gleichmäßig
je nach dem Betrage ihres ermittelten Einkommens vertheilt zu regeln, daß bestimmt wird,
wie viel ein Thaler ermitteltes Einkommen zu einer Anlage zu entrichten hat, und daß hier-
nach die für die Gemeindebedürfnisse erforderlichen Anlagen ausgeschrieben werden.

Vera, am 16. September 1851.

**Kürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schld.

5) Verordnung, eine Modifikation hi. 30. des Gesetzes über die kollateralabga-
ben betr.

Durch §. 30. des Gesetzes vom 13. Oktbr. 1849, die Abgabe von Kollateralab-
gaben betreffend, resp. durch unsre Verordnung vom 24. Janr. 1850 (Nr. 5. des

Amts- und Verordnungsblattes von dems. Jahre) ist den Geistlichen zur Pflicht gemacht, alljährliche Verzeichnisse derjenigen Personen, welche in ihren Pfarochien ohne leibliche Erben verstorben sind, bei der Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse einzureichen; während die Gerichtsbehörden nach §. 29. des angezogenen Gesetzes über alle innerhalb ihrer Gerichtsprengel vorkommende abgabepflichtige Erbfälle ebenfalls besondere Verzeichnisse zu führen und diese mit Beifügung der nöthigen Notizen an dieselbe Kassenverwaltung einzusenden haben.

Bei dieser Einrichtung ist es hln und wieder vorgekommen, daß die pfarramtlichen Zeugnisse Todesfälle ohne leibliche Erben verstorbenen Personen nachweisen, von denen die gerichtlichen Zeugnisse schweigen und eine Abgabe nicht erhoben und eingesendet worden ist, ohne daß der eigentliche Grund hiervon abzusehen gewesen.

Um daher für die Zukunft hierüber eine bessere Kontrolle herzustellen, wird den Pfarrämtern aufgegeben, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse künftig nicht weiter unmittelbar an die Verwaltung der Kirchen- und Schulkasse, sondern zunächst an die betreffende Gerichtsstelle ihres Bezirks abzugeben; die Gerichtsbehörden aber werden hiermit angewiesen, diese pfarramtlichen Zeugnisse gleichzeitig mit den vorgeschriebenen gerichtlichen Verzeichnissen an die gedachte Kassenverwaltung einzusenden, und dabei hinsichtlich jedes einzelnen in den pfarramtlichen Zeugnissen aufgeführten und nicht verreckten Erbfallcs den Grund der Freilassung von der gesetzlichen Abgabe besonders mit anzugeben.

Demnachst sind laut gerichtlicher Anzeige des Kassenverwalters einzelne Gerichtsbehörden mit der Einsendung der vorschristsmäßigen Verzeichnisse über die abgabepflichtigen Erbfälle, welche nach §. 29. des Gesetzes längstens bis zum 16. Januar jeden Jahres zu erfolgen hat, noch immer in Rückstand, weshalb die säumigen Behörden hiermit aufgefordert werden, dieser ihrer Obliegenheit nunmehr ohne allen weiteren Verzug nachzukommen, beim etwaigen Mangel einer der Abgabe unterliegenden Erbfallcs aber einen Ausfallschein auszustellen und an die Kassenverwaltung einzusenden.

Wera, am 17. Septbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung das.
von Bretschneider.

Schlid.

6) Verordnung, den Gebrauch von Lehmshindeldächern betr.

Nachdem sich durch die Erfahrung herausgestellt hat, daß die Verbackung der Gebäude mit sogenannten Lehmshindeln eben so sicher und feuerfest ist, als die nach den zeither-

gen gefeglichen Bestimmungen anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, so haben Serenissimus zu genehmigen geruht, daß auf dem platten Lande neben den zeichnerigen harten Bedachungen auch die Lehm schindel-Dächer angebracht werden: was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wera, den 27. September 1851.

**Kürstlich Reuß-Plauische Regierung das.
von Bretschneider.**

Semmel.

7) Modifizirender Nachtrag zu der Verordnung vom 29. März 1851, die Abhaltung von
Flurzügen betr.

In der mittelst Verordnung vom 29. März ds. Js. (No. 110. der Gesetzsammlung) publizirten Anweisung an die Gerichtsbehörden, die Abhaltung von Flurzügen betreffend, ist unter 2. angeordnet, daß die einzelnen Grenzpunkte durch erkennbare Grenzzeichen, am häufigsten durch einzusetzende, mit fortlaufenden Nummern zu versehende Steine oder mindestens Pfähle bezeichnet werden sollen.

Da indeß die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verwendung bloßer Pfähle zu Flurgrenzzeichen insofern mit mancherlei Uebelständen verbunden ist, als die Pfähle leichter abhanden kommen und überhaupt von geringerer Dauer sind, daher auch durch jene die Bezeichnung des Grenzlaufs nicht gehörig gesichert wird, vielmehr bei der bloßen Verpfählung nicht selten wiederholte mühsame Ermittlungen resp. Vermessungen sich nothig machen, so haben wir es für notwendig und unerläßlich erachtet, daß künftighin bloß Steine, welche von der gehörigen Größe und angemessener Form sein müssen und für jede Flur mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, mit ganzlichem Ausschluß der Pfähle, als Flurgrenzzeichen verwendet werden.

Es haben deshalb die Gemeinden, in deren Fluren eine Grenzregulirung zur Zeit noch nicht Statt gefunden hat und überhaupt nöthig ist, oder wo die eingeschlagenen Grenzzeichen bereits wieder abhanden gekommen sind, dafür zu sorgen, daß von ihnen die nöthigen Grenzsteine beschafft und verwendet werden, die mit den Flurzügen beauftragten Gerichtsbehörden aber sowie die denselben bewohnenden Gemeindeglieder haben darauf zu halten, daß die Gemeinden dieser Vorschrift gehörig nachkommen.

Wera, am 9. Oktober 1851.

**Kürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Schlid.

8) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstlich Hessischen Steueramts zu Gelnhausen betr.

Nachdem dem Kurfürstlich Hessischen Steueramt zu Gelnhausen die Befugniß zur unbeschränkten Erhebung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelagt worden ist: so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 15. Oktober 1851.

**Kurfürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Sammel.

9) Verordnung, die Rekrutierung in der Pflege Saalburg betr.

Da mit der Vereinigung der Kurfürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie in ein Gesamtfürstenthum auch der Grund für die bisherige selbstständige Rekrutierung in der Pflege Saalburg hinweggefallen ist, so hat es zu Vereinfachung des Geschäftes und nach den gegebenen Verhältnissen zweckmäßig geschienen, den vorgedachten Landeseheil den Rekrutierungsbezirken Schleiz und Ebersdorf in der Weise einzuvorleben, daß die Stadt Saalburg und die Ortschaften jenseits der Saale der Kurfürstlichen Rekrutierungskommission in Ebersdorf, der Theil diesseits der Saale aber der Kurfürstlichen Rekrutierungskommission in Schleiz überwiesen werden, und beide genannte Behörden die militairpflichtige junge Mannschaft nach dieser Vertheilung zur Militairloosung in der gesetzmäßigen Weise herbeizuziehen haben.

In Ausführung dieser höchsten Orts genehmigten Maßregel sind die künftigen Behörden mit entsprechender Weisung versehen worden, und werden die betreffenden Geistlichen und Ortsvorstände mit den ihnen nach § 16. und 17. des Rekrutierungsmandats vom 2. Januar 1823 obliegenden Verpflichtungen von jetzt ab an die genannten Kurfürstlichen Rekrutierungsbehörden in Schleiz und in Ebersdorf hiermit verwiesen.

Wera, am 18. Oktober 1851.

**Kurfürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schleiz.

10) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Königl. S. Zollämter zu
Wärenrein und Jöhstadt betr.

Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist im Hinblick auf den Verkehr an der Sächsisch-Böhmischen Grenze vom Beginn des Monats November d. Ja. an das im Bezirk des Hauptzollamts zu Annaberg gelegene Nebenzollamt zweiter Klasse zu Wärenrein in ein solches erster und das in demselben Hauptamtsbezirke gelegene Nebenzollamt erster Klasse zu Jöhstadt in ein solches zweiter Klasse verwandelt worden, was hiermit für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 6. November 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Sammel.

11) Verordnung, die für exportirten Branntwein zu gewährende Steuerrückver-
gütung betr.

Durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1847 (Städ 92. Seite 56. Bd. VII. der gemeinschaftl. Gesefz.) ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweindrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer steht, eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen.

In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse sämmtlicher Regierungen des Zollvereins statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silbergroschen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silbergroschen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Gera, am 28. November 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schild.

12) Bekanntmachung, die Verlegung der Kurfürstlichen Steuerbestelle zu Dorheim nach
Rauheim betr.

Wegen der neuerdings eingetretenen Veränderung in den Verkehrsverhältnissen ist die
Blaser zu Dorheim im Kurfürstenthume Hessen bestandene Uebergangsstelle nach Rau-
heim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledig-
ung von Uebergangsscheinen ertheilt worden: was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß
bringen.

Oera, am 28. November 1851.

Kurfürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlic.

13) Verordnung, die Abnahme von Eiden in den zum Geschäftsbereich der Gemeinde-
vorstände auf dem Lande gehörigen Verwaltungsanlagen betr.

Nachdem die neuen Gemeindevorstände in dem bei Weitem größeren Theile der Ortsgemeinden eingeführt sind und ihre amtliche Thätigkeit begonnen haben, so erscheint es an der Zeit, hinsichtlich der Abnahme von Eiden, welche im Geschäftsbereiche der Gemeindevorstände für die Dorfschaften namentlich bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder notwendig werden, besondere Bestimmungen zu treffen, damit sowohl die bei Eidleistungen unerlässlichen äußeren Formen gehöret als auch mögliche Einwendungen gegen die geföhrliche Gültigkeit solcher Eide im Voraus abgeschnitten werden.

In dieser Beziehung wird im Hinblick auf die geföhrlichen Bestimmungen über den Organismus der Gemeindevorstandesbehörden vorläufig verordnet, daß bei Aufnahmen in Landgemeinden:

- 1) die Abnahme des Staatsbürgereides, welchen nach §. 122. des Staatsgrundgesetzes die in einen Gemeindeverband Aufzunehmenden abzuleisten haben, durch den Landrath des betreffenden Bezirks bewirkt, dagegen
- 2) diejenigen Eide, welche in einzelnen Fällen zur Beschränkung des Vermögens nachweisend oder sonst etwa notwendig werden, auch fernershin vor den Gerichtsbehörden abgenommen werden.

Wir weisen daher die Gemeindevorstände auf dem Lande hiermit an, sich der selbständigen Abnahme von Eiden zu enthalten, vielmehr in den Fällen, wo solche nöthig werden, nach dem Obigen entweder bei dem betreffenden Kurföhrlichen Landrathsamte oder bezüglich bei ihrer zuständigen Gerichtsbehörde die förmliche Eidesabnahme zu beantragen,

und machen dabei den Berichten sowie den Fürstlichen Landrathsämtern besonders zur Pflicht, den dessfalligen Anträgen bereitwillig zu entsprechen.

Den Gemeindevorständen bleibt es zu Vereinfachung des Geschäftsgangs hierbei überlassen, die betreffenden Aufnahmeakten den Berichten oder den Fürstlichen Landrathsämtern zu diesem Zwecke durch einfaches Mittheilungsdekret vorzulegen, wogegen Seiten der Letztern die Verhandlung über die erfolgte Eidesabnahme in gleicher Weise entweder im Original oder in beglaubter Abschrift an den Gemeindevorstand abzugeben ist; und machen wir die Gemeindebehörden schließlich in Rücksicht auf mehrfach vorgekommene ordnungswidrige Erfahrungsungen nur noch darauf aufmerksam, daß Ausländer nicht eher in einen Gemeindeverband aufgenommen werden können, als bis ihnen das Fürstlich Neuherrliche Staatsbürgerrecht durch uns erteilt worden ist, daß daher auch in solchen Fällen die ergangnen Aufnahme-Akten nach erfolgter ordnungsmäßiger Instruierung zu diesem Zwecke jederzeit vorerst an uns berichtetlich einzusenden sind, bevor dieselben dem Fürstlichen Landrathsamte beifolgt der Abnahme des Staatsbürgereldes vorgelegt werden.

Wera, am 5. Dezember 1851.

Fürstlich Neuherrliche Regierung.
von Bretschneider.

Schlid.



G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 114.

Vertrag zwischen der hiesigen Staatsregierung und mehreren andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Die Regierungen von Preussen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desfau, Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Meiss-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgerufenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soweit an ihnen ist, ein allgemeines Deutsches Heimathrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

- die Königl. Preussische Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Franz
und
den Geheimen Legationsrath Hellwig,
die Königl. Bayerische Regierung
den Legationsrath Kössen,
die Königl. Sächsische Regierung
den Geheimen Rath und Direktor sc. Köhlschütter,
die Großherzogl. Sachsen-Weimarsche Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schmitz,
die Großherzogl. Oldenburgische Regierung
den Regierungsrath Frellherren von Berg,
Angegeben am 17. Febr. 1851.

- die Herzogl. Sachsen-Meiningsche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die Herzogl. Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Meiningische Regierung
den Regierungs-Direktor Schudgeroff,
die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Desau, Anhalt-Eißen und Anhalt-Bernburg
den Herzogl. Anhalt-Desauischen Ministerialrath Walther,
die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen
und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie
den Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmidt,
die Fürstlich Waldeck'sche Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die Fürstlich Lippe'sche Regierung
den Regierungsrath Heibman,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

- a) diejenigen Individuen, welche noch fortwährend ihre Angehörigen (Untertanen) sind, und
 - b) ihre vormaligen Angehörigen (Untertanen), auch wenn sie die Untertanenschaft nach der inländischen Verfassung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Verfassung angehörig geworden sind,
- auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entseligen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Untertan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

- a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
- b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
- c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keine der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehemannes oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältnis des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wies im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterschans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Verhöre die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterschantin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugezogen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren Deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die auswärtende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermuthlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

- a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder
- b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maassgabe des §. 8. Lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in demjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des auswärtenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisdokumente, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch

mittelt eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gelefen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchen die Uebernahme angefallen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einig und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten Deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahirenden des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Die die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derselbe Staat, in dessen Gebiet das ausweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem

Zeitpunkte zwischen den kaiserlichen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Verabredungen wegen der Uebertnahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgeprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Worpsa, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedr. Carl Franh. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Rodgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Feldman.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, auf Grund Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15. die Regierungen

1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 4. Oktbr. d. Js.,

2) des Großherzogthums Hessen. unterm. 25. Oktbr. d. Js.

und

3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung vom 17. Novbr. d. Js.
belgetreten sind.

Wera, am 10. Decbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium
von Bretschneider.

Schllr.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 115.

- 1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Großh. S. Weimarischen Malzausschlagamts zu Ostheim betr.

Nach einer anher gelangten Mittheilung ist dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Malzausschlagamt zu Ostheim die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen aller Art erteilt worden: was hiermit für die Betheiligten mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die gedachte Befugniß mit dem 1. Januar l. J. in das Leben treten wird.

Orsa, den 13. Dezbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Sammel.

- 2) Bekanntmachung, die Frankirung der Briefe durch Marken betr.

Nachdem von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung in Ausführung des Art. 18. des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags (publizirt in Nr. 111. der Gesetzsammlung) Vorkehrung getroffen worden ist, daß vom 1. Januar l. J. ab die Frankirung der Korrespondenzen durch Marken auch auf den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Posten Platz greifen kann: so bringen wir in dem Nachstehenden diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß des korrespondirenden Publikums, welche in dieser Beziehung getroffen worden und bei Anwendung von Freimarken zu beobachten sind:

Vom 1. Januar 1852 ab können bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Poststellen die nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehöri gen Staaten bestimmten Briefpostsendungen, Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen

Mudgesehen am 14. Januar 1852.

— durch Marken frankirt werden, welche vom 29. I. M. an am Schalter der Postbureau's in folgenden vier Sorten käuflich abgegeben werden.

zu $\frac{1}{2}$ Ellbergroschen auf blaugrünem Papier

• 1	•	• blauem	•
• 2	•	• rosenrothem	•
• 3	•	• gelbem	•

Diese Marken tragen die Ueberschrift „Freimarkte“, in den Seitenrahmen die Inschriften: „Deutsch-Oester. Postverein“ und „Thurn und Taxis“ und in dem Mittelschilder, im untern Rahmen und in den Medaillons die Wertsbezeichnung.

Mit diesen Marken kann auch die nach den Deutschen Bundesstaaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehen, bestimmte Korrespondenz frankirt werden.

Die Frankirung durch Marken ist demnach zulässig bei allen Briefen und zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Muster- und Kreuzbandsendungen, nach den gesammten Staatsgebieten von Oesterreich und Preussen, sowie nach sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der dem Postverein noch nicht beigetretenen Herzogthümer Lauenburg und Limburg.

Briefe nach den eben genannten beiden Deutschen Bundesstaaten, sowie nach dem Auslande müssen bis auf Weiteres noch durch Baarzahlung frankirt werden.

Völlig unzulässig ist die Frankirung durch Marken außerdem:

- a. bei rekommandirten Briefen,
- b. bei Briefen mit Postvorschuß,
- c. bei Briefen, auf welche Einzählungen gemacht werden,
- d. bei Briefen mit angegebenen Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei, Werth- und Geldsendungen.

Die Korrespondenzgattungen, bei welchen die Frankirung durch Marken gestattet ist, können nach Belieben der Absender bis auf weitere Anordnung auch künftig durch Baarzahlung am Schalter frankirt werden.

Im Uebrigen treten hinsichtlich der Anwendung der Freimarken folgende Bestimmungen ein:

§. 1. Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Aversseite des Briefs, links in der obern Ecke, eine oder so viel Marken nebeneinander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind. Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs.

Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adressseite zu befestigen.

§. 2. Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei“ „franko“ u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

§. 3. Zur Erleichterung der richtigen Frankirung durch Marken durch die Aufgeber selbst sind bei allen bedeutenderen Postämtern gedruckte Briefportotagen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben. Bei den kleineren Poststellen werden solche Tarife abschriftlich gegen die Schreibgebühr verabfolgt. Außerdem werden auch die betreffenden Portotarife bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich aufgehängt.

§. 4. Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen, oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt, im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung, sie wird vielmehr von der Aufgabepostanstalt beauftragt der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächtcr oder gefälschter Marken und deren Fälschung, sowie die Anfertigung und der Besitz nachgemachter Druckformen, wird nach den in Bezug auf die Fälschung von Staatspapiergeld und von Staatsstempeln bestehenden Vorschriften behandelt und bestraft.

§. 5. Ist die Frankirung einer Briefsendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Porto's, so hat der Empfänger außer der Bestellgebühr resp. dem Botenlohn etwas Weiteres nicht zu entrichten. Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der fehlende Betrag und zwar, wenn der Brief nach einem Ort bestimmt ist, für welchen die Postvereinstatute in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefs als Ergänzungsporto nachzuführen.

Bei Kreuzbandsendungen wird in solchen Fällen für das unfrankirt gebliebene Gewicht das betreffende Briefporto, beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagporto nachgehoben. Verweigert der Empfänger diese Nachzahlung oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postkasse zu erstatten.

§. 6. Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein

durch die Poststellen, und es ist Niemandem gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgebrachte Werth beträgt.

§. 7. Die in Silbergröscheln ausgestellten Thurn- und Taxischen Marken können nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstl. Thurn- und Taxischen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche in der 14 Thaler Währung rechnen, sowie bei den Fürstl. Thurn- und Taxischen Poststellen in den Hansestädten, und in gleicher Weise die auf Kreuzer lautenden Taxischen Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchen der 24½ Fl.-Fuß besteht, zum Frankiren verwendet werden, widrigen Falls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Korrespondenz als unfrankirt behandelt wird.

Gera, am 22. Dezember 1851.

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

3) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogl. Braunschweigischen Regierung zu der Geimathskonvention.

Dem unterm 15. Juli ds. Js. zu Götta abgeschlossenen Vertrage, wegen gegenseitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweisenden ist zu Folge nachträglich abgegebener Erklärung neuerdings auch

die Herzoglich Braunschweigische Regierung
belgetreten, was wir mit Verweisung auf die in Nr. 114. der Versammlung enthaltene Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gera, am 17. December 1851.

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium
von Bretschneider.**

Schlid.

4) Bekanntmachung, die Abfertigungsbezugnisse der Groß. Hessischen Ordeneinnehmerin zu Bensheim, Friedberg und Buxbach betr.

Nach einer am 6ten gefangenen Mitschreibung ist von dem Großherzoglich Hessischen Finanzministerium zu Darmstadt in Berücksichtigung des bei der Versendung übergangspflichtiger

Gegenstände mittelst der Eisenbahnen hervorgetretenen Bedürfnisses den Großherzoglich Hessischen Districteinnehmeren zu Wensheim, Friedberg und Bugbach, an welchen Orten Districteinnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme dieser Regieren die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wetz, den 29. Decbr. 1851.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

5) Verordnung, die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande betr.

In Folge der von den sämmtlichen, dem Gesamt-Zollverein angehörhenden Regierungen getroffenen Vereinbarungen über die Veränderungen, welche bezüglich der Waarencontrole im Binnenlande Statt finden sollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

- 1) Die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen, in den §§. 93—97. der Vereinszollordnung enthaltenen Vorschriften treten in dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie und in den übrigen Vereinsstaaten, insofern dort nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet wird, mit dem 1. Januar 1852 außer Kraft.
- 2) Jeder Vereins-Regierung ist es vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93. der Vereins-Zollordnung unter Nr. 1. bis 6. aufgeführten Waaren, — oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Districten, ausrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen. In welchen Vereinsstaaten eine solche Maßregel Statt findet, wird besonders bekannt gemacht werden, und es haben in solchem Falle diejenigen, welche binnencontrolepflichtige Waaren in controlepflichtiger Menge nach einem solchen Vereinsstaate oder Districte versenden, den über die Binnencontrole bestehenden Vorschriften zu genügen.
- 3) Die im §. 36. unter 1. und 4. des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach
 - a. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
 - b. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirktes den Zoll-Struere- und Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtiger Auskunft zu geben haben,

bleiben, sowie die auf denselben Gegenstand sich beziehende Bestimmung im §. 92. der Vereins-Zollordnung allgemein auch fernerhin in Kraft.

Wera, den 26. Decbr. 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

G) Bekanntmachung, die Expedition von Zeitschriften durch die Post betr.

In dem Nachstehenden bringen wir diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche zum Zweck gleichmäßiger Erleichterung der internationalen Expedition von Zeitschriften sowie zur Regulirung des Zeitungswesens überhaupt, von Seilen der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung auf Grund erfolgter Ueber-einkäufe mit den benachbarten Regierungen resp. Postverwaltungen und für die Fürstlich Reußischen Lande J. L. von der hiesigen Staatsregierung genehmigt worden sind.

Wera, am 27. Dezember 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

**R e g u l a t i v,
das Zeitungswesen betr.**

§. 1.

Die Postanstalt besorgt die Annahme der Pränumeration auf die im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung, und auf Verlangen auch die Bestellung an die Pränumeranten.

§. 2.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; Abonnements auf kürzere Zeit können nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationsstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

§. 3.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit nächster Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der von dem Verleger beanspruchten Vergütung nachzusenden.

§. 4.

Die Postgebühren für die bei dem Vertrieb von Zeitungen und andern periodischen Zeitschriften gewöhnlichen Dienstleistungen betragen:

- a) für die interne Expedition im Umfang des Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungsbezirks, ausschließlich der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, ohne Rücksicht auf die Entfernung und ohne Unterschied zwischen politischen und nichtpolitischen Journalen, 25 Procent des Preises, den der Verleger der absendenden Postanstalt berechnet;
- b) für Zeitschriften, welche aus Ländern außerhalb des unter n. bezeichneten Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltungsbezirks bezogen werden, werden, insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen entscheiden, 25 Procent des Einkaufspreises als Postgebühr berechnet; und eben so werden
- c) für die nach dem Auslande gehenden Zeitungen und Zeitschriften, mögen dieselben in dem Inlande ihren Ursprung haben, oder bereits aus dem Auslande bezogen sein, insofern und insoweit nicht eine Verständigung mit den fremden Postadministrationen stattgefunden hat, 25 Procent des resp. Einkaufspreises als Postgebühr erhoben.
- d) Die vorstehend unter a bis c festgesetzten Gebühren werden auf je 33 1/3 Procent des resp. Verlags- oder Einkaufspreises erhöht, wenn eine mehr als einmal tägliche Versendung stattfindet.

Als Minimumtaxe gilt, insoweit bei Zeitschriften nach und aus fremden Postgebieten eine solche nicht vertragemäßig festgesetzt ist, in allen Fällen (a—c) der Satz von 10 Egr. oder 36 Kreuzer jährlich, als Maximumsatz dagegen, unter gleicher Voraussetzung, der Betrag von 3 Rthlr. = 5 fl. 15 kr. für den Jahrgang.

§. 5.

Für Reglerungs-, Befehl- und Amtsblätter, ingleichen für Intelligenz- und Wochenblätter, insofern diese letztere vertreten, bleibt eine Ermäßigung der vorstehend festgesetzten Postgebühren vorbehalten.

§. 6.

Die Zeitungen, welche durch ein zum Fürstlichen Postverwaltungsbezirk nicht gehörendes

Ländergebiet transitiren, ist die etwa an die Postanstalt desselben zu entrichtende Transitgebühre im Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Expeditionsgebühren zu erheben.

§. 7.

In den Postorten wird, sofern die Ablosferung der Zeitschriften in die Wohnung der Abonnenten auf Verlangen derselben durch Postbedienstete erfolgt, an Bestellgebühre erhoben, wenn die Zeitungen wöchentlich erscheinen:

6 bis 7 mal	48 Kr. oder 14 Sgr. jährlich,
3 " 5 "	36 " " 10 " "
1 " 2 "	18 " " 5 " "

Eine Ermäßigung der vorstehenden Bestellgebühren für Regierungs-, Besch., Amts- und Intelligenzblätter bleibt vorbehalten.

§. 8.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift von einer diesseitigen Poststelle des Bestellungs- oder Verlagorts an einen andern Ort des Fürstl. Postverwaltungsbezirks auf dem gewöhnlichen Zeitungswege, so hat derselbe ohne Rücksicht auf die Anzahl der nachzusendenden Blätter eine Koisgebühre von 11 Kr. oder 4 Sgr. pränumerando zu bezahlen, und außerdem nur noch die etwaigen an eine fremde Postanstalt zu entrichtenden Transitgebühren.

Soll die Nachsendung an einen Ort außerhalb des Fürstl. Verwaltungsbezirks erfolgen, so finden die mit der theilhaftigen Postverwaltung bestehenden vertragmäßigen Bestimmungen Anwendung, falls oder solche nicht vorgesehen sind, so kann die Nachsendung nur nach vorgängiger Verständigung mit der Poststelle des neuen Bestimmungsortes stattfinden, in welchem Fall von Seiten der diesseitigen absendenden Poststelle zwar nur die oben bestimmten Koisgebühren erhoben werden, der betreffende Abonnent aber am Distributionsort zur Zahlung der daselbst gesetzlichen Gebühren verpflichtet ist.

Ueber die in solchen Fällen pränumerando erhobene Bestellgebühre haben die theilhaftigen Poststellen pro rata Abrechnung zu pflegen.

Für Zeitungen, welche aus einem fremden Postverwaltungsbezirk einem Abonnenten nach einem Ort des diesseitigen Postbezirks nachgesendet werden, wird die Distribution, insoweit nicht vertragmäßige Bestimmungen entscheiden, nur gegen Entrichtung der vorschrittmäßigen Expeditions- und Bestellgebühre geschehen, wobei mindestens ein Quartalsbetrag zu berechnen ist.

§. 9.

Soll die Zeitungsversendung zur Mitbeförderung nicht inserirter, sondern selbstständig gewisser und besondere Anlagen bildender Ankündigungen u. dergl. benutzt werden, so ist für

Jedes Exemplar einer solchen Anlage von einem halben Bogen und darunter $\frac{1}{2}$ Kr. = 1 Spf. vor der Absendung zu entrichten.

Größere Anlagen dieser Art haben für jeden $\frac{1}{2}$ Bogen weiter je die halbe Gebühr zu entrichten.

§. 10.

Wenn ein Abonnent, der seine Zeitungen auf dem Postbureau abholen läßt, ein besonderes Gefach halten will, so hat derselbe dafür, außer der vorschreibsmäßigen Bestellgebühr, eine besondere Vergütung zu entrichten.

Dieses Gefachgeld besteht in einem festen Satz

- a) für Local-Abonnenten von 6 fl. oder 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.,
- b) für Abonnenten auf dem Lande und der nächsten Umgebung des Postorts von 3 fl. oder 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.

§. 11.

Das Gefachgeld und die Bestellgebühren sind gleichzeitig mit der Pränumeration für Zeitungen zu entrichten.

§. 12.

Die bei Berechnung der Zeitungsgehälter in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Pfennige resp. Heller werden

1 und 2 Pfennige (Heller) zu	$\frac{1}{2}$ Sgr.
4 " 5 " " " " "	$\frac{1}{4}$ "
7 " 8 " " " " "	$\frac{1}{2}$ "
10 " 11 " " " " "	1 "

gerechnet.

Die bei Berechnung der Zeitungsgehälter in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Bruchkreuzer werden für voll gerechnet.

§. 13.

Um den Poststellen das Mittel an die Hand zu geben, die Zeitungsbedienen mit derjenigen Ordnung und Pünktlichkeit zu bewerkstelligen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse des Publikums erfordern, werden die Verleger der im kaiserlichen Postverwaltungsbezirk erscheinenden Zeitungen zur Beachtung folgender Bestimmungen verpflichtet:

- a) Spätestens einen Monat vor dem Beginn der Herausgabe eines Blattes ist die Poststelle des Verlagsorts von dem Preis und der Erscheinungsweise eines Blattes, welches dem Postdebit übergeben werden soll, in Kenntniß zu setzen.

- b. Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind zu den zwischen Vormittags 8 bis Abends 8 Uhr abgehenden Posten je eine Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit, und zu den in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr abgehenden Posten bis Abends 7 Uhr aufzugeben.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch eine frühere Ablieferung der Zeitungen an die Postanstalt zulässig ist und daß insbesondere Zeitschriften, welche in größerer Anzahl durch die Post versendet werden, je nach beendigtem Druck auch abtheilungsweise aufgegeben werden können.

- c) Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind vollständig zu liefern; im Unterbrechungs- resp. Verhinderungsfalle ist zu Gunsten der Leser ein entsprechender Abzug an den Abonnementsgeldern zu gewähren.
- h) Defecte, welche mit nächster Post angemeldet werden, sind unentgeltlich nachzuliefern.
- e) Preiserhöhungen der Zeitschriften, welche dem Postdebit übergeben sind, dürfen nur mit Beginn einer neuen Abonnementsperiode vorgenommen werden, und sind, wie überhaupt jede Veränderung im Preise und der Erscheinungsweise der Blätter mindestens einen Monat zuvor der Postverwaltung anzuzeigen.

§ 14.

Die Abführung der Abonnementsgelder Seitens der Postanstalt an die Verleger erfolgt am Schluss einer jeden Abonnementsperiode, nach vollständiger Lieferung aller zu der letzteren gehörigen Blätter, jedoch werden auf Verlangen den Verlegern von Monat zu Monat ihrem Guthaben entsprechende Abschlagszahlungen geleistet.

Frankfurt a. M., den 11. December 1851.

General : Post : Direction.

Dörnberg.

vd. Kelle.

7) Bekanntmachung, die für Einschätzung des steuerbaren Grundbesitzes ermittelten Klassifikationen betr.

Nachstehend werden die für Einschätzung sämtlicher Grundstücke des Landes nach ihren verschiedenen Sattungen für den Zweck der allgemeinen Grundsteuerregulierung ermittelten Klassifikationen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dabei nur zu bemerken gewesen, daß, wenn gleich nach §. 15. der Instruktion vom 23. August 1850 für die verschiedenen Landestheile verschiedene Durchschnittsermittlungen der Getreidepreise haben vorgenommen werden sollen, es sich doch nach Maßgabe der angestellten Erörterungen und ge-

machten Erfahrungen als vorzüglich herausgestellt hat, für alle Landestheile gleiche Durchschnittspreise zum Grunde zu legen und zwar vorzüglich deshalb, weil das im Oberlande nach dem Marktpreise verkaufte Getreide zum größten Theile zugefahren wird und zum Theile sogar von den Grundbesitzern zugekauft werden muß, indem sie mit ihrem eigenen Fruchtterbau nicht auslangen.

Demnächst sind für die Gärten und eigentlichen Obstplantagen, welche nach §. 9. der angezogenen Instruktion in die entsprechenden Feld- Wiesen- oder Hutungsklassen eingeschätzt werden sollen, jedoch wegen des höheren Werthes, welchen sie gegen andere Kulturarten gleicher Bodenmischung haben, mit einem Zuschlage von 50—200 Prozent, besondere Klassen abgestuft worden, damit die Uebersicht und Berechnung erleichtert und nicht erst eine besondere Berechnung nöthig werde, um den Kapitalwerth solcher Grundstücke zu finden.

Wera, am 6. Januar 1852.

**Königlich Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

**Uebersicht und Beschreibung der für die verschiedenen Grundstücks-
gattungen ermittelten Landesklassen.**

1) Feldklassen.

Kl. I. mit 34 Steuereinheiten.

- a. Erde tiefgründiger, starker, reicher, in jeder Hinsicht fehlerfreier Boden in ebener Lage.
- b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Beimischung von Steinen. Unterlage anhaltend, aber ohne stockende Nässe, mit örtlicher Belegenheit zur Erhaltung im günstigsten Düngungs-Verhältniß. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten und eignet sich zum Anbau aller Früchte.

Kl. II. mit 32 Steuereinheiten.

- a. Erde tiefgründiger, starker, reicher Boden in ebener Lage, welcher jedoch an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.
- b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Beimischung von Steinen. Unterlage anhaltend, mitunter streng, im günstigsten örtlichen Düngungs-Verhältniß. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten und eignet sich zum Anbau aller Früchte.

Kl. III. mit 30 Steuereinheiten.

- a. Tiefgründiger, reicher Boden in ebener Lage, welcher jedoch an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.
- b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Vermischung von Steinen. Unterlage wie bei Kl. II. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten, kann aber nur abwechselnd mit Weizen und Roggen bebaut werden, weil er nicht mehr mit Sicherheit alle drei Jahre Weizen trägt. Zum Theil im günstigsten örtlichen Düngungsverhältniß.

Kl. IV. mit 28 Steuereinheiten.

- a. Boden und übrige Verhältnisse wie bei Kl. II. mit Abgang der günstigen Oefenheit in Verreß der Düngung.
- b. Reicher Boden in ebener Lage, welcher jedoch an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.
- c. Angeschwemmter, milder, warmer kalkhaltiger Niederungsboden, ist aber schon theilweis mit Steinen vermengt, auch fast gleicher Unterlage, ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten, kann aber nur abwechselnd mit Weizen und Roggen bebaut werden.

Kl. V. mit 26 Steuereinheiten.

- a. Tiefgründiger, jedoch minder reicher Boden in ebener Lage, welcher an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.
- b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden, theilweis mit Steinen vermengt. Unterlage anhaltend, mitunter undurchlassend, ist größtentheils fast zu jeder Zeit zu bearbeiten.

Kl. VI. mit 24 Steuereinheiten.

- a. Tiefgründiger, reicher, kieshaltiger Lehmboden in ebener Lage, bei günstigem Düngungsverhältniß.
- b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden. Unterlage fast der Ackerkrume gleich, nur theilweis zu durchlassend ohne stockende Nässe, ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten; eignet sich, außer zu Weizen, zum Anbau aller Früchte.
- c. Reicher Lehmboden in ebener oder hügeliger Lage.
- d. Humoser Lehmboden. Die Bearbeitung wenig von der Witterung abhängig, gewöhnlich ohne alle Früchte, eignet sich jedoch mehr zum Anbau von Roggen, als Weizen.
- e. Humoser, tiefgründiger Thonboden ohne stockende Nässe; guter Weizenboden.

Kl. VII. mit 22 Steuereinheiten.

- a. Tiefgründiger, reicher Lehmboden der Thäler und Hügel ohne stockende Nässe.

- b. Tiefgründiger humoser Thonboden, auch guter Weizenboden, doch weniger reich.
- c. Schwere, humoser Lehmboden der Thäler fehlerfrei und ohne stockende Masse.

Al. VIII. mit 20 Steuereinheiten.

- a. Vermögender, tiefgründiger Thonboden auf thoniger Unterlage kalkhaltig, oder bei günstigem Dünungsverhältniß. Die Witterung ist bei der Bearbeitung sehr wahrzunehmen.
- b. Schwere, humoser, tiefgründiger Lehmboden der Thäler mit gleichem Untergrunde, jedoch theilweis stockender Masse.

Al. IX. mit 18 Steuereinheiten.

- a. Tiefgründiger, reicher, jäher Thonboden auf gleicher Unterlage, leidet zuweilen an Masse und ist bei großer Trockenheit fast gar nicht zu bearbeiten.
- b. Schwere, humoser, ziemlich tiefgründiger Lehmboden der Thäler, mit gleicher Unterlage und theilweis mit stockender Masse.

Al. X. mit 16 Steuereinheiten.

- a. Reicher Thonboden auf gleicher Unterlage, leidet zuweilen an Masse und ist bei großer Trockenheit fast gar nicht zu bearbeiten.
- b. Schwere, humoser, ziemlich tiefgründiger Lehmboden der Thäler und Höhen, in günstigem Dünungsverhältniß, mit Kiesbeimischung und gleicher Unterlage; leidet in den Lücken zuweilen durch Ueberschwemmung.
- c. Tiefgründiger, humoser Lehmboden mit lehmigem Untergrunde, ohne stockende Masse.
- d. Guter Lehmboden mit durchlassendem Untergrunde.
- e. Milder, vermögender Lehmboden mit gleichartigem Untergrunde.
- f. Von verwittertem Thonschiefer entstandener Lehmboden.
- g. Tiefgründiger, reicher, humoser Lehmboden, mit Brauwackensteinen vermengt und dergl. Untergrunde. Leidet zuweilen an Masse und ist graswüchsig.

Al. XI. mit 14 Steuereinheiten.

- a. Schwere Lehmboden mit aufstiegender Untergrunde.
- b. Strenger humoser Lehmboden mit durchlassendem Untergrunde, auch mit Thonunterlage.
- c. Tiefgründiger, von verwittertem Thonschiefer entstandener Lehmboden. Leidet bei großer Trockenheit.
- d. Dergl. mit undurchlassendem Untergrunde.
- e. Humoser Lehmboden mit sehr durchlassendem Untergrunde.
- f. Humoser Lehmboden von verwitterter Brauwacke mit aufstiegender Unterlage.

g. Humoser Lehmboden mit Kiesbeimischung, der Ueberschwemmung ausgesetzt, der Untergrund jedoch durchlassend.

Al. XII. mit 12 Steuereinheiten.

- a. Ganz strenger, reicher, 1. Th. kalkhaltiger Thonboden mit dergl. Unterlage, leidet durch Ueberschwemmung.
- b. Tiefgründiger, von verwittertem Thonschiefer entstandener Lehmboden, leidet bei Trockenheit.
- c. Dergl. mit undurchlassendem Untergrunde.
- d. Humoser Lehmboden mit sehr durchlassendem Untergrunde aus Steingerölle.
- e. Dergl. Lehmboden von verwitterter Grauwacke, mit dergl. Unterlage.
- f. Boden von verwittertem Thonschiefer und Grauwacke, hält sich trocken und löst sich zu jeder Zeit bearbeiten.
- g. Sandhaltiger Lehmboden mit durchlassendem Untergrunde. Bearbeitet sich fast bei jeder Witterung.
- h. Humoser, schwerer Lehmboden mit Kiesbeimischung, 8 Zoll mit gleicher Unterlage. Die sub d. und h. unter günstigen Dünungsverhältnissen.
- i. Strenger, humoser Lehmboden, 6 Zoll mit Thonunterlage, bei günstiger Abdachung.
- k. Vermögendes Lehmboden, 8 Zoll mit lehmiger, durchlassender Unterlage.

Al. XIII. mit 10 Steuereinheiten.

- a. Ganz strenger, kalkhaltiger Thonboden, 8 Zoll mit undurchlassendem Untergrunde, leidet theilweis durch stöckende Nässe; die Witterung bei der Bearbeitung muß mit großer Sorgfalt wahrgenommen werden.
- b. Tiefgründiger Thonboden mit dergl. Unterlage; ist schwer zu bearbeiten; bei Trockenheit oft unmöglich.
- c. Tiefgründiger, sandiger oder kiefiger Lehm mit thöniger Unterlage.
- d. Wilder Lehm mit kiefiger Unterlage.
- e. Von verwitterter Grauwacke entstandener Lehmboden mit anhaltendem Untergrunde jedoch ohne stöckende Nässe.
- f. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden und dergl. Unterlage, doch ohne stöckende Nässe.

Bei beiden letzten ist die Tiefe der Ackerkrume nicht erkennbar, weil sie dem Untergrunde gleicht.

Al. XIV. mit 9 Steuereinheiten.

- a. Kaltflüssiger, vermögender Lehmboden mit dergl. Unterlage oder feuchter, kaltgründiger Lehm, in günstiger Lage.

- b. Strenger dergl. Lehmboden 6 Zoll mit thoniger Unterlage.
- c. Lehniiger Sandboden mit dergl. Unterlage.
- d. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden, 8 Zoll und dergl. Unterlage; ohne stockende Mäße.
- e. Humoser Geröllboden in günstigen Düngungsverhältnissen.

Al. XV. mit 8 Steuereinheiten.

- a. Kaltflüssiger Lehmboden mit dergl. Unterlage oder feuchter, kaltgründiger Lehm in günstiger Lage.
- b. Strenger Lehmboden, 6 Zoll mit thonigem Untergrunde, in günstiger Lage.
- c. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden, 7 Zoll und dergl. Unterlage, ohne stockende Mäße.
- d. Humoser Geröllboden.
- e. Sandiger Lehm und lehmiger Sand, 6 Zoll mit anhaltendem Untergrunde.
- f. Milder Lehmboden, 6 Zoll mit kiesiger Unterlage.
- g. Armer Lehm Boden mit Brauwackenschiefern, 8 Zoll und lehmiger Sand als Unterlage.
- h. Kieshaltiger und deshalb scharfer Thonboden mit halbverwitterter Brauwacke. 6 Zoll.
- i. Strenger, ziemlich vermögender Lehm Boden mit thonigem, ganz undurchlassendem Untergrunde, mit Neigung nach Mittag.

Al. XVI. mit 7 Steuereinheiten.

- a. Ganz strenger, kalkhaltiger Thonboden 5 Zoll mit dergl. Unterlage, ist zwar keiner Ueberschwemmung ausgesetzt, leidet aber durch stockende Mäße.
- b. Armer Lehmboden mit Brauwackenschiefern, 7 Zoll und lehmiger Sand als Unterlage.
- c. Humoser Geröllboden bei steinigem Wegen und bergiger Lage.
- d. Kiesgründiger, kiesiger Lehmboden.
- e. Lehmiger Sand, 5 Zoll, mit anhaltendem Untergrunde.
- f. Milder Lehm, 5 Zoll, mit kiesiger Unterlage.

Lage und Wege gut.

- g. Vermögender Brauwackenboden mit vielen dergl. Steinen.
- h. Armer Lehmboden mit Brauwackenschiefer, 7 Zoll und lehmiger Sand als Unterlage.
- i. Lehmboden mit Kieselstiefer.

Al. XVII. mit 6 Steuereinheiten.

Bergige Lage.

- a. Flüssiger Lehmboden, 5—6 Zoll mit undurchlassendem Untergrunde.
- b. Kleinlich vermögender Lehmboden mit Thonschiefer und Kieselsteinen.

- c. Mit kleinen Thonschiefeln vermengter Lehm Boden, 5 Zoll und dergl. Unterlage, ohne stöckende Nässe.
- d. Sandiger und steiniger, auch von Thonschiefer entstandener Lehm Boden, 6 Zoll.
- e. Von verwittertem Thonschiefer und Brauwacke entstandener Lehm Boden, 5—6 Zoll.
- f. Brauwackenboden mit vielen dergl. Steinen.
- g. Armer Lehm Boden mit Brauwackenschiefer und lehmigem Sand als Unterlage.
- h. Lehmiger Sand mit dergl. Unterlage.

St. XVIII. mit 5 Steuereinheiten.

Lage eben, Wege steinig.

- a. Magerer Kiebboden mit Kalk und thoniger, mit Steinen vermengter Unterlage.
- b. Magerer Thonboden von 6 Zoll Tiefe, auf gleicher Unterlage, leidet deshalb sehr durch Nässe und bearbeitet sich bei Trockenheit sehr schwer, weshalb günstige Witterung dazu wahrgenommen werden muß.
- c. Lehmiger Sand mit Sandsteinunterlage.

St. XIX. mit 4,5 Steuereinheiten.

Ebene Lage.

- a. Strenger magerer Lehm Boden mit dergl. Unterlage; leidet an Nässe.
- Dergige Lage.
- b. Mit kleinen Thonschiefeln vermengter Lehm Boden, 4 Zoll und dergl. Unterlage ohne stöckende Nässe.
- c. Magerer lehmiger Sand mit Sandsteinunterlage.

St. XX. mit 4 Steuereinheiten.

Dergige Lage.

- a. Verwitterter Brauwackenschiefer, 4 Zoll mit dergl. Unterlage. Graswüchsig.
- b. Brauwackengeröllboden mit eingemengten Kieseln, 4—5 Zoll auf thonvermengter Unterlage. Graswüchsig.
- c. Sehr magerer, lehmiger Sand mit dergl. Untergrund.

St. XXI. mit 3,5 Steuereinheiten.

- a. Sandboden, im Untergrunde mit helgerrlichem Thon.
- b. Kieselchiefer, mit Brauwackenschm, 5 Zoll, im Untergrunde Zessen.
- c. Verwitterter Brauwacke- und Thonschieferboden mit dergl. Gerölle, 5 Zoll, auf Gerölle, in ebener Lage.

St. XXII. mit 3 Steuereinheiten.

- a. Sehr magerer Thonboden in ebener Lage von 5 Zoll Tiefe, leidet durch Nässe, bearbeitet sich sehr schwer.

- h. Armer Lehmboden, 5 Zoll auf bergf. Unterlage.
- c. Sandboden mit Sandsteinunterlage.
- d. Vermehrter Brauwacken- und Thonschleferboden mit bergf. Gerölle, 5 Zoll, auf Gerölle, in bergiger und steinigere Lage.

kl. XXIII. mit 2,5 Steuereinheiten.

- a. Magerer Thonboden, 3 Zoll mit untermengten Steinen und thonigem Untergrunde bei guten Wegen, leidet an Nässe.
- b. Armer, oft mit Steinen vermengter Sandboden.

kl. XXIV. mit 2 Steuereinheiten.

- a. Magerer Thonboden, bergig und steinig, 5 Zoll mit untermengten Steinen und thoniger Unterlage, leidet an Nässe.
- b. Armer Lehmboden, 5 Zoll, in ungünstiger Lage.
- c. Geröllboden, 5 Zoll auf Thon mit Steinen vermengt.
- d. Magerer, strenger Lehmboden, eine Ackertrume ist nicht erkennbar, allenfalls zu Weizen und Hafer erträglich.
- e. Leichter Sandboden mit gleichem Untergrunde, in ungünstiger Lage.

kl. XXV. mit 1,5 Steuereinheiten.

In bergiger und steiniger Lage.

- a. Mit vielen Kiesel und Brauwackensteinen vermengter Thonboden, 4 Zoll, auf gleicher Unterlage.
- b. Magerer Lehm mit vielen Kiesel und Brauwackensteinen vermengt, 5 Zoll, auf gleicher Unterlage.
- c. Sand mit untermengten Kiesel.

kl. XXVI. mit 1 Steuereinheit.

Steinige Wege, sonst eben.

- a. Sehr armer, magerer Thonboden von 4 Zoll Tiefe und gleichem Untergrunde, leidet sehr durch Nässe und bearbeitet sich bei Trockenheit sehr schwer.
- b. Kiehboden, der allmählig in eisenhaltigen Thon übergeht, aus dem der Untergrund besteht.

kl. XXVII. mit 0,9 Steuereinheit.

Wege gut.

- a. Magerer Vermehrungsboden, 5 Zoll mit sehr durchlassendem Untergrunde.

- b. Mit kleinen Thonschiefern vermengter armer Lehmboden, 4 Zoll, auf gleicher Unterlage.

kl. XXVIII. mit 0,8 Steuereinheit.

Wege lage.

- a. u. b. Wie die, unter gleicher Bezeichnung beschriebenen Bodenarten der kl. XXVII. nur noch geringer, außerdem:

- c. Magerer Lehm mit vielen Kiefelschlefern auf gleicher Unterlage.

kl. XXIX. mit 0,7 Steuereinheit.

Wege gut.

- a. Erde armer Lehmboden 3 Zoll.

- b. Geröllboden, 4 Zoll, auf Thon mit Steinen vermengt.

- c. Mit kleinen Thonschiefern vermengter, sehr armer Lehmboden.

kl. XXX. mit 0,6 Steuereinheit.

Wege steinig.

Ganz armer, magerer Thonboden von 3 Zoll Tiefe und gleichem Untergrunde, leidet sehr durch Nässe, bearbeitet sich bei Trockenheit sehr schwer, weshalb günstige Witterung wahrgenommen werden muß.

kl. XXXI. mit 0,5 Steuereinheit.

Wege bergig und steinig.

- a. Sehr armer, steiniger Lehmboden, 3 Zoll, auf Felsen.

- b. Geröllboden, 3 Zoll, auf Thon mit Steinen vermengt.

- c. Mit kleinen Thonschiefern vermengter, ganz armer Lehmboden, 4 Zoll, bei gleicher Unterlage.

- d. Sand mit untermengtem Kiesel und gleichem Untergrunde, in den die Ackerkrume übergeht, auch bei guten Wegen.

Wege gut.

- e. Scharfer, eisenhaltiger Kiefelschiefer.

- f. Sandboden mit Sandsteinunterlage; weil die Ackerkrume allmählig in Untergrund übergeht, so ist deren Tiefe nicht wohl erkennbar.

- g. Ganz magerer Thon mit vielen Steinen.

kl. XXXII. mit 0,4 Steuereinheit.

Wege gut.

- a. Grauvackengeröllboden, 4 Zoll, mit vielen eingemengtem Kiesel.

- b. Schieferboden, 3 Zoll, mit sponiger Unterlage.
- c. Ganz magerer, sandiger Lehmb.

Wege berglg.

- d. Scharfer, eisenhaltiger Kiesel-schiefer.
- e. Sandboden mit Sandsteinunterlage, wie bei voriger Klasse.

kl. XXXIII. mit 0,3 Steuereinheit.

Lage eben oder berglg.

- a. Aelter Lehmboden mit Schiefer- und Kieselgerölle, kaum 3 Zoll, sehr durchlassend und trocknet leicht aus.
- b. Geröllboden mit gleicher Unterlage.
- c. Schieferboden, scharf und heiß, mit sponiger Unterlage.
- d. Ganz armer Sandboden mit bergl. Unterlage.
- e. Ganz armer Brauwacken- oder Schiefergeröllboden, Ackerkrume und Untergrund gleichartig.

2) Wiesenklassen.

kl. I. mit 20 Steuereinheiten.

Beste fehlerfreie 2- und 3schürige Niederungs- Fluß- Feld- und Thalmiesen, haben Zugang von Drischajen, oder guten Feldern, oder werden von Flüssen überflaut.

kl. II. mit 18 Steuereinheiten.

Worzüglichste dergleichen 2- und 3schürige Wiesen. Bei Ersteren wird die Quantität, bei Letzteren die Qualität des Futters etwas geringer.

kl. III. mit 16 Steuereinheiten.

Sehr gute dergleichen 2- und 3schürige Wiesen. Bei Ersteren wird die Quantität, bei Letzteren die Qualität des Futters noch etwas geringer.

kl. IV. mit 14 Steuereinheiten.

Gute dergleichen 2- und 3schürige Wiesen. Abermals Abfall bezüglich an Quantität und Qualität.

kl. V. mit 12 Steuereinheiten.

Minder gute 2- und 3schürige dergleichen, auch fehlerhafte 2schürige Niederungs- Fluß- Feld- und Thalmiesen, in denen zuweilen Wasser von starken Regengüssen oder von Ueberschwemmungen stehen bleibt.

Kl. VI. mit 10 Steuereinheiten.

Ziemlich gute 2- und 3schürige sowie schlechteste 2schürige Niederungs-, Fluß-, Feld- und Thalwiesen, in denen zuweilen Wasser von starken Regengüssen oder von Ueberschwemmungen stehen bleibt. Der Fehler des Wasserstehensbleibens wird durch die Menge des Futters jedoch bei geringerer Qualität desselben in diesen beiden Klassen ausgeglichen.

Kl. VII. mit 9 Steuereinheiten.

Zweischürige immer noch gute Niederungs-, Fluß-, Feld- und Thalwiesen, sowie schlechteste dergleichen, auch einschürige gute Fluß-, Feld- oder Thalwiesen.

Kl. VIII. mit 8 Steuereinheiten.

Zweischürige Niederungs-, Fluß-, Feld- und Thalwiesen, auch dergleichen trockne Berg- und Höhenwiesen, sowie einschürige gute Fluß-, Feld- und Thalwiesen.

Kl. IX. mit 7 Steuereinheiten.

Zweischürige Niederungs-, Fluß-, Feld- und Thalwiesen, auch einschürige dergleichen.

Kl. X. mit 6 Steuereinheiten.

Dieselben Wiesenarten, nur weniger, oder geringeres Futter erzeugend, auch einschürige trockne Berg- und Höhenwiesen.

Kl. XI. mit 5 Steuereinheiten.

Abermals die 3 bei Kl. X. benannten Wiesengattungen mit Abfall bezüglich in Quantität oder Qualität des Futters und überdies 2schürige quellige oder moorige Wiesen von reichlichem Futterertrag geringer Qualität und 1schürige kaltegründige Wiesen.

Kl. XII. mit 4,5 Steuereinheiten.

Die in voriger Klasse beschriebenen Wiesengattungen mit abermals geringerm oder weniger Futter.

Kl. XIII. mit 4 Steuereinheiten.

Der Ertrag an Güte und Menge der beschriebenen Wiesenarten fällt ferner ab.

Kl. XIV. mit 3,5 Steuereinheiten.

Abermaliger Abfall in den beschriebenen Wiesengattungen.

Kl. XV. mit 3 Steuereinheiten.

Vortgesetzter Abfall im Ertrage bei den beschriebenen Wiesenarten, außerdem noch einschürige kaltegründige und quellige oder moorige Wiesen.

Kl. XVI. mit 2,5 Steuereinheiten.

Die Wiesenarten wie Kl. XV. nur mit geringerem oder weniger Butter und 1schürige trockne Berge oder Höhen, sowie dürre granbige Wiesen.

Kl. XVII. mit 2 Steuereinheiten.

- a. 1• und 2schürige quellige oder moorige Wiesen,
- b. 1schürige trockne Berg- und Höhen- oder dürre granbige Wiesen,
- c. 1schürige schlechte kaltgründige Wiesen,
- d. 1schürige Waldwiesen,

Kl. XVIII. mit 1,5 Steuereinheiten.

- a. 1• oder 2schürige quellige oder moorige Wiesen,
- b. 1schürige trockne Berg- oder dürre granbige Wiesen,
- c. 1schürige schlechte oder kaltgründige Wiesen,
- d. 1schürige Waldwiesen.

Kl. XIX. mit 1 Steuereinheit.

- a. 1• oder 2schürige quellige oder moorige Wiesen,
- b. 1schürige schlechte kaltgründige Wiesen,
- c. 1schürige Waldwiesen.

Kl. XX. mit 0,9 Steuereinheit.

Kl. XXI.	=	0,8	"	"
Kl. XXII.	=	0,7	"	"
Kl. XXIII.	=	0,6	"	"
Kl. XXIV.	=	0,5	"	"
Kl. XXV.	=	0,4	"	"
Kl. XXVI.	=	0,3	"	"

- a. 1schürige schlechte kaltgründige, auch quellige oder moorige Wiesen,
- b. 1schürige Waldwiesen,

nach Maassgabe der Güte und Menge des darauf wachsenden Futters.

Bei den Wiesen überhaupt ist deren Werth weniger nach dem Boden als nach der Lage und sonstigen Eigenschaften zu beurtheilen, hauptsächlich aber nach der Quali- und Quantität des Futters.

3) Fütterungsklassen.

Kl. I. mit 6 Steuereinheiten.

Beste Niederungsfütterung.

Kl. II. mit 5 Steuereinheiten.
 Erste gute Niederungshütung.

Kl. III. mit 4,5 Steuereinheiten.

Gute Niederungshütung sowie schlechteste Vergleichs. Wel letzterer ist die Höhe durch die Menge ausgeglichen.

Kl. IV. mit 4 Steuereinheiten.

- a. Niederungs- und
- b. moorige Hütung,

wie bei Kl. III.

Kl. V. mit 3,5 Steuereinheiten.

Geringe Niederungshütung.

Kl. VI. mit 3 Steuereinheiten.

Ganz wie bei Kl. IV. nur im Ertrage verschieden.

Kl. VII. mit 2,5 Steuereinheiten.

- a. geringere Niederungshütung,
- b. trockne Berg- und Höhenhütung,
- c. moorige Hütung.

Kl. VIII. mit 2 Steuereinheiten.

- a. trockne Berg- und Höhenhütung,
- b. schlechteste Niederungshütung,
- c. moorige Hütung.

Kl. IX. mit 1,5 Steuereinheiten.

- a. trockne Berg- und Höhenhütung,
- b. moorige Hütung.

Kl. X. mit 1 Steuereinheit.

- a. moorige Hütung,
- b. trockne Berg- und Höhenhütung,
- c. in Hölzern.

Kl. XI. mit 0,9 Steuereinheit.

- a. trockne Berg- und Höhenhütung,
- b. in Hölzern,
- c. auf Feldern, welche den Aufwand der Bestellung nicht mehr tragen.

kl. XII. mit 0,8 Steuereinheit.

kl. XIII. „ 0,7 Steuereinheit.

kl. XIV. „ 0,6 Steuereinheit.

- a. auf Feldern, welche den Aufwand nicht tragen,
- b. auf Bergen und Höhen,
- c. Waldburzung.

kl. XV. mit 0,5 Steuereinheit.

- a. Waldburzung,
- b. auf Bergen und Höhen.

kl. XVI. mit 0,4 Steuereinheit.

- a. Waldburzung,
- b. auf Bergen und Höhen, sowie an steilen Abhängen,
- c. auf sehr schlechten Feldern, welche den Aufwand nicht tragen.

kl. XVII. mit 0,3 Steuereinheit.

- a. Waldburzung,
- b. auf Bergen und Höhen,
- c. auf den schlechtesten Feldern, welche die Produktionskosten nicht tragen.

kl. XVIII. mit 0,2 Steuereinheit.

schlechte Waldburzung.

kl. XIX. mit 0,1 Steuereinheit.

schlechteste Waldburzung.

Alle Klassen müssen nach Güte und Menge des wachsenden Futters beurtheilt werden.

4) Klassen für Gärten und eigentliche Obstplantagen.

Nach Vorschrift des §. 9. der Instruktion für die General-Kommission vom 23. August 1850 werden die oben rubelirten Grundstücke in Feld-, Wiesen- oder Gärtnungsklassen eingeschätzt und erhalten 50 bis 200 § Zuschlag zu dem Werthe der Lpieren nach Maassgabe der örtlichen Preisverhältnisse. Da nun 200 § Zuschlag zu 34 Steuereinheiten, deren 102 ergeben, so sind, um Gärten: c. Klassen zu bilden, für die erste derselben 100 Steuereinheiten angenommen, solche aber mit 5 zu 5 bis zu 35, dann bis zu 32 mit 3 und von da an wie bei den übrigen Grundstücken mit 2 und 1 bis zu 3 Steuereinheiten abgestuft worden, wornach sich die Klassen gebildet haben, wie sie in nachstehender Zusammenstellung erscheinen. Eine Obstplantage mit 3 Steuereinheiten (denn bei Gärten dürfte ein so gering-

ger Weich nicht vorkommen) ist daher beim niedrigsten Zuschlag von 50 % ein solches Grundstück, welches als Feld, Wiese oder Hutung mit 2 Steuereinheiten abzuschätzen gewesen ist. —

5. Teichklassen.

Al. I. mit 6 Steuereinheiten.

Teiche, die in der Regel ihren Zugang aus Ortschaften oder sonst nahehaften Zugang bekommen, freie warme Lage, freien Wasserspiegel, auch Ab- und Zufluß von gesundem Wasser haben.

Al. II. mit 5 Steuereinheiten.

Solche Teiche, deren Zugang weniger nahehaft ist, wenn gleich er in der Regel auch aus Ortschaften kommt. Die übrigen Verhältnisse denen der 1. Klasse entsprechend.

Al. III. mit 4 Steuereinheiten.

Teiche, die an einer Trift liegen, auch vom Weh betrieben werden und dadurch guten Schlamm führen, in welchem schöne Früchte wachsen, oder solche, durch welche Dämme gehen.

Al. IV. mit 3 Steuereinheiten.

Hat wenig Zugang von Feldwasser, Flüssen und Dämmen, auch zu tiefen Wasserstand und schlechten unfruchtbaren Schlamm.

Al. V. mit 2 Steuereinheiten.

Der Zugang von Feldwasser geht ganz ab. Der Wasserstand ist tief und kalt, oder sie liegen in Hölzern, sind mit Schilf und Rohr bewachsen, haben an schlechten Stellen eine saure Grasnarbe und führen schlechten unfruchtbaren Schlamm.

Al. VI. mit 1,5 Steuereinheiten.

Teiche in Hölzern, deren Zugang jedoch theilweis über Tristen führt, die aber tiefen Wasserstand und kalte Quellen, auch auf der Oberfläche schwimmende Gräser haben, denen die Sonne fehlt, die aber Moor- und Euferschlamm führen.

Al. VII. mit 1 Steuereinheit.

Teiche in Hölzern, ohne irgend nahehaften Zugang und übrigens mit aller Ungunst der VI. Klasse.

6. Nadelholzklassen.

Dafür werden nach Boden und Holzwauchs 5 Hauptbonitäten aufgestellt, nämlich:

Bonität 1.

Feischer Lehms- oder Verwitterungsboden, mit sehr humoser Decke; im geschlossenen Bestande kräftige Moose oder Nadeln, in jüngern Beständen und auf Blößen Hirschkastanien und ähnliches Strauchwerk, kräftige Korne, Eschen und Kistern; für Tannen auch schon etwas feucht, für Kiefern trocken, für Letztere jedenfalls mäßig und tiefgründig, wenn auch Sand.

Holzwauchs sehr schlank, mit glatter, frisch aussehender Rinde.

Bonität 2.

Feuchter oder trockner Lehm, oder nicht zu strenger Ton und Verwitterungsboden, mit humoser Decke; im geschlossenen Bestande Moose und Nadeln, in jungen Beständen und auf Blößen das Vorkommen ähnlicher Gewächse wie bei 1 in geringerer Ueppigkeit; für Tannen sehr feucht, für Kiefern auch sehr trocken, doch jedenfalls für Letztere tiefgründiger Lehm und Sand.

Holzwauchs schlank, zwar mit glatter, doch weniger frischeaussehender Rinde.

Bonität 3.

Boden wie bei Klasse 2 nur mit dürftiger armer Decke, oder sehr feuchter, oder sehr trockner Boden aller Art, dann aber mit humoser Decke. Im geschlossenen Bestande Moose und Nadeln, zuweilen Heidelbeeren, in jüngern Beständen und auf Blößen Heidelbeeren, geringe Gräser, Vinsen. Für Fichten kann der Standort schon sehr steinig und flachgründig sein, für Kiefern immer noch tiefgründig, doch im Untergrunde schon Steine oder Letten.

Holzwauchs mäßig, hin und wieder schon Moose und Fichten an der Rinde.

Bonität 4.

Sehr feuchter oder sehr trockner Boden aller Art, mit dürftiger Decke; im geschlossenen Bestande Preiselbeeren und Haidekraut, in Gehägen und Blößen selten magerer Gräser, gewöhnlich ebenfalls Preiselbeeren und Haide, auch Flechten, oft ist die ganze Decke abgeplagget und hierdurch der Holzwauchs wenigstens auf eine ganze Untertriebszeit verdorben; für Kiefern flachgründiger Sand- oder Lettenboden, oder sehr steinig.

Holzwauchs schlecht, die Stämme sind kurzschafsig mit vielem Moos; an den Zweigen hängen oft ganze Büsche von Moos.

Bonität 5.

Gänzlich versumpfter, oder ganz steriler Boden aller Art. Als Decke Flechten, selten einige Preiselbeeren oder Haide. Auf diesem Boden bilden sich nur bei sehr pfleglicher Behandlung einigermaßen geschlossene Bestände, welche mit 60 Jahren zurückgehen; gewöhnlich finden sich nur einzelne verküppelte Stämme vor.

Es kommt diese Bonität nur ausnahmsweise und in geringer Ausdehnung vor.

Zwischen jeder dieser 5 Hauptbonitäten wurde noch eine Zwischenklasse anzunehmen für zweckmäßig erachtet und nach Berechnung der Erträge für die, auf diese Weise erhaltenen 9 Bonitäten der Wert der Landesklassen in den 7 Preisbezirken, wie folgt, normirt, nämlich:

Landes- klassen.	Stener- Einheiten.	Bonität.	Preisbezirk.	Landes- klassen.	Stener- Einheiten.	Bonität.	Preisbezirk.
I.	8.	1.	1.	XI.	1,5.	3b. 4. 4b.	1.2.3.5.6.7.
II.	7.	1. n. 1b.	1. 2. 3.	XII.	1.	4. 4b.	4. 6. 7.
III.	6.	1. 1b. n. 2.	1. 2. 3. 4.	XIII.	0,9.	4b. 5.	1. 5.
IV.	5.	1. 1b. 2. n. 2b.	1. 2. 3. 4. 5.	XIV.	0,8.	4b. 5.	2. 6.
V.	4,5.	1. 2. 2b.	2. 4. 6.	XV.	0,7.	5.	3.
VI.	4.	2b. 3.	1. 4.	XVI.	0,6.	4b. 5.	4. 7.
VII.	3,5.	1. 2. 3.	2. 3. 5. 6. 7.	XVII.	0,5.	5.	5.
VIII.	3.	1b. 2b. 3. 3b.	1. 2. 4. 5. 6. 7.	XVIII.	0,4.	5.	6.
IX.	2,5.	2. 3. 3b. 4.	1. 3. 4. 5. 6. 7.	XIX.	0,3.	5.	7.
X.	2.	2b. 3. 3b. 4.	2. 3. 4. 5. 7.				

7. Laubholzklassen.

Auch für das Laubholz wurden nach dem Boden 5 Hauptbonitäten aufgestellt und zwischen jede eine eingeschoben, so daß auch dafür 9 Holzbonitäten vorkommen, deren Charakteristik folgende ist, nämlich:

Bonität 1.

Feischer Lehm und Verwitterungsboden, für Erlen mehr feucht, für Birken mehr trocken mit sehr humoser Decke, sehr üppige Weiden, Ahorne, Eschen und Kistern, kräftige Erlen, gewöhnlich nur in Gründen vorhanden.

Der Holzwuchs sehr schlank, mit glatter kräftiger Rinde.

Bonität 2.

Feuchter oder trockener Lehm, nicht zu strenger Thon- und Verwitterungsboden, für Birken auch feischer Sand, mit humoser Decke; der Holzwuchs ist weniger üppig wie in Bonität 1. zuweilen auch Ahorn und Esche, gewöhnlich an nördlichen Abdachungen und auf Erben.

Der Holzwuchs zwar mit glatter jedoch weniger frisch aussehender Rinde.

Bonität 3.

Mittelmäßiger Holzboden; um gut genannt zu werden entweder zu trocken oder zu

noß, oder sonst guter Boden mit sehr magerer, durch die Behandlung anbauend verborener Decke; geringe Gräser, Moose und zuweilen Heidelbeere.

Der Holzwuchs mittelmäßig mit oft schon rauher Rinde.

Bonität 4.

Nasser oder trockner Boden aller Art mit dürriger Decke, mittelmäßig guter Boden, aller Decke beraubt; sehr steiniger aber sonst guter Boden an südlichen Abhängen; dürftige Moose und Haiden.

Der Holzwuchs schlecht, die etwa übergehaltenen Stämme kurzschäftig und zeitig absterbend.

Bonität 5.

Gänzlich verumpfter oder durrer Boden aller Art. Gerölle, Kies oder steiler, felsiger südlicher Abhang; Decke nicht wahrnehmbar, zuweilen dürftige Halde und Flechten.

Die vorhandenen Sträucher kriechen auf dem Boden hin.

Die Berechnung der Erträge gab nach 6 Holzpreisbezirken, weil im 6ten Nadelholzpreisbezirk Laubholz nicht vorkommt, folgende Landestlassen:

Baueklassen	mit Steuer-Einheiten.	Bonität.	Preisbezirk.	Baueklassen	mit Steuer-Einheiten.	Bonität.	Preisbezirk.
I.	8.	1.	1.	IX.	2,5.	2b. 3. 4.	2. 3. 4. 5. 7.
II.	7.	1. 1b.	1. 2. 3.	X.	2.	3. 3b. 4b.	1. 2. 3. 5. 7.
III.	6.	1. 1b. 2.	1. 2. 3. 4.	XI.	1,3.	3b. 4. 4b. 5.	1. 4. 5. 7.
IV.	5.	1. 2. 2b.	1. 2. 3. 4. 5.	XII.	1.	4. 4b. 5.	2. 3. 4. 5. 7.
V.	4,5.	1b. 2b. 3.	1. 3. 4. 5.	XIII.	0,9.	4b.	7.
VI.	4.	2. 3.	2. 3. 5.	XIV.	0,7.	5.	5.
VII.	3,5.	1. 1b. 2b. 3. 3b.	1. 2. 4. 5. 7.	XV.	0,3.	5.	7.
VIII.	3.	2. 3b. 4.	1. 3. 4. 7.				

Diese Holzpreisbezirke sind folgende:

1ter Bezirk.

Oberische Rathswaldung und die zunächst an der Stadt gelegenen Ortschaften.

2ter Bezirk.

Ernsfer und Pfortner Hölzer.

3ter Bezirk.

Die mittleren Ortschaften des hiesigen untern Fürstenthums.

4ter Bezirk.

Die entfernteren Ortschaften desselben.

5ter Bezirk.

Das Fürstenthum Schley, außer Karolinenfeld, was im 6ten und Frankendorf, Miesdorf, Oberkoslau, Spielmeß, Stelzen, Launa, Unterkoslau, Willersdorf und Zollgrün, die im 7ten Bezirk liegen, ferner die Pflanzung Kelschenfels.

6ter Bezirk.

Karolinensfeld und das Fürstenthum Lobenstein-Eberdorf mit Ausnahme der Orte Blintendorf, Dobersruh, Göttingrün, Orbersruh, Ödriß, Galbfeld, Hirschberg, Müdlar-ruh, Korfenaer, Straßeneuth, Ullersruh und Benzka.

7ter Bezirk.

Die so eben bezeichneten Orte im Fürstenthum Lobenstein-Eberdorf, ferner die bei Schley dafür ausgewählten Orte und die ganze Pflege Saalburg.

Die Landklassen aller Kulturarten mit deren Steuer-einheiten sind nachfolgend übersichtlich zusammengestellt:

Klasse.	Gärten u.	Felder.	Wiesen.	Guthungen.	Kelche.	Plateldyer.	Laubdyer.
	Steuer - Einheiten.						
I.	100.	31.	20.	6.	6.	8.	8.
II.	95.	32.	18.	6.	5.	7.	7.
III.	90.	30.	16.	4,5.	4.	6.	6.
IV.	85.	28.	14.	4.	3.	5.	5.
V.	80.	26.	12.	3,5.	2.	4,5.	4,5.
VI.	75.	24.	10.	3.	1,5.	4.	4.
VII.	70.	22.	9.	2,5.	1.	3,5.	3,5.
VIII.	65.	20.	8.	2.	—	3.	3.
IX.	60.	18.	7.	1,5.	—	2,5.	2,5.
X.	55.	16.	6.	1.	—	2.	2.
XI.	50.	14.	5.	0,9.	—	1,5.	1,5.
XII.	45.	12.	4,5.	0,8.	—	1.	1.
XIII.	40.	10.	4.	0,7.	—	0,9.	0,9.
XIV.	35.	9.	3,5.	0,6.	—	0,8.	0,7.
XV.	32.	8.	3.	0,5.	—	0,7.	0,5.
XVI.	30.	7.	2,5.	0,4.	—	0,6.	—
XVII.	28.	6.	2.	0,3.	—	0,4.	—
XVIII.	26.	5.	1,5.	0,2.	—	0,3.	—
XIX.	24.	4,5.	1.	0,1.	—	0,2.	—
XX.	22.	4.	0,9.	—	—	—	—
XXI.	20.	3,5.	0,8.	—	—	—	—
XXII.	18.	3.	0,7.	—	—	—	—
XXIII.	16.	2,5.	0,6.	—	—	—	—
XXIV.	14.	2.	0,5.	—	—	—	—
XXV.	12.	1,5.	0,4.	—	—	—	—
XXVI.	10.	1.	0,3.	—	—	—	—
XXVII.	9.	0,9.	—	—	—	—	—
XXVIII.	8.	0,8.	—	—	—	—	—
XXIX.	7.	0,7.	—	—	—	—	—
XXX.	6.	0,6.	—	—	—	—	—
XXXI.	5.	0,5.	—	—	—	—	—
XXXII.	4.	0,4.	—	—	—	—	—
XXXIII.	3.	0,3.	—	—	—	—	—

274
308

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 116.

- 1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Kurfürstlich Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim betr.

Der Kurfürstlich Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim ist nach einer anher gelangten Mittheilung die Befugniß zur unbeschränkten Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 10. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

- 2) Bekanntmachung, den Beitritt der Großh. Badenschen Staatsregierung zum Passlartenverband betr.

Unterm 24. Dezember vor. Js. ist auch die Großherzoglich Badensche Regierung dem Passlartenvertrage vom 21. Oktober 1850 beigetreten, und es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 16. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

Herausgegeben am 17. März 1852.

3. 4. 5. 6. und 7) Nachträge zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 26. Dezbr. 1851 die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande betreffend, Nr. 115. sub 5 der Gesammmlung) bringen wir folgende von einzelnen Vereinerregierungen auf Grund des vereinbarten Vorbehalts getroffene Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

I. für die freie Stadt Frankfurt und deren Verelch

welch das bisherige Kontrolleverfahren hinsichtlich der Artikel: Kaffee, Zucker und baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stußwaaren und Zeuge vom 1. Februar dieses Jahres ab aufhören, wogegen für Wein und Branntwein überhaupt, für Tabak aber noch zur Zeit die bisherige Binnenkontrolle beibehalten werden wird.

II. Im Kurfürstenthum Hessen

welch die Aufhebung der Binnenkontrolle ebenfalls erst vom 1. Februar dieses Jahres ab zur Ausführung kommen, und werden endlich

III. Im Königreiche Preußen

die auf die Waarenkontrolle im Binnenlande früher bestandenen Vorschriften (§§. 93—97. der Zollordnung) in folgenden Distrikten und für nachbezeichnete Waarenartikel auch ferner noch in Anwendung bleiben, als:

1) Rheinprovinz:

- a) in Beziehung auf den Verelch mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stußwaaren und Zeugen die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saaburg und Trier;
- b) in Bezug auf den Verelch mit Kaffee sämtliche Kreise des Neglerungsbezirktes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel, (Neos) Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Belsentkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Monjoie und Matmedy des Neglerungsbezirktes Aachen, der Kreis Prüm des Neglerungsbezirktes Trier und die Kreise Köln (Stadt und Landkreis) und Bergheim des Neglerungsbezirktes Köln;
- c) in Beziehung auf den Verelch mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saaburg und Trier (Neglerungsbezirk Trier), sowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreise. Venn und Sieg (Neglerungsbezirk Köln), Neuwied, Ahrwei-

ler, Mayen, Koblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz) sowie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim; und

- d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wehlar, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Dirmweiler und Saarbrücken, sowie das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Vicksfeld;

2) Provinz Westphalen

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Saupfloaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikaten, die Regierungsbezirke Münster und Minden, die Kreise Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnberg, sowie die der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckischen und Fürstlich Lippschen Gebietsheile.

3) In der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aßchersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Quedlinburg, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Hettlingenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weißenfee, Schleusingen und Biegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietsheile, nämlich die hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingeroda, das Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, Eisfeld-Walkenried und Amt Calvörde, die Anhaltischen Herzogthümer, die Fürstlich-Schwarzburgischen Unterperrschasten, die Großherzoglich-Sächsischen Ämter Alstedt und Oldisleben und das Herzoglich-Sächsische Amt Volkrode.

4) In der Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Brauntwein aller Art, die Kreise Prenslau, Zempin, Kuppin, Ost- und West-Prignitz.

5) In der Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zoll-Ordnung unter 1—6 ge.

nanten Waaren der ganze Regierungsbezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anklam, Ustedom, Wollin, Uckermünde und Kammin des Regierungsbezirks Stettin.

6) In der Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein die Kreise Ratibor, Pless, Oleisitz, Rybnik, Olag, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshut, Trobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

Oera, am 21. Januar 1852.

Königlich Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

Einer uns zugegangenen Mittheilung der Herzoglich Braunschweig'schen Staatsregierung zu Folge sind für deren Verwaltungsbezirk die Vorschriften in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung über die Waarenkontrolle im Binnenlande vom 1. künftigen Monats ab ebenfalls suspendirt und nur in Bezug auf Branntwein in Wirksamkeit belassen worden: was wir in Verfolg unserer Verordnung vom 26. Dezember 1851 hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Oera, am 31. Januar 1852.

Königlich Preussisches Ministerium
von Bretschneider.

Schlid.

Bernerweiterung uns zugegangener Mittheilung zu Folge sind auch für das Königreich Sachsen die Vorschriften in den §§. 93—97. der Zollordnung über die Waarenkontrolle im Binnenlande, mit Ausnahme der Kontrolle wegen des Branntweins, vom

1. d. M. ab bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden; wogegen diese Binnenkontrolle und die desfalligen Verfahrsvorschriften im Bereiche des Königl. Preuss. Regierungsbezirks Potsdam für den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie für die Kurhessischen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalben) für den Transport des Branntweins zur Zeit noch aufrecht erhalten werden.

Bera, am 4. Februar 1852.

Königlich Preuss. Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

Im weitem Verfolg unserer Verordnung vom 26. Dezbr. 1851, die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande betr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

in dem Königreiche Württemberg die Binnenkontrolle bezüglich folgender Artikel:

- a. baumwollener und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischter Stuhlwaaren und Zeuge,
- b. Zucker aller Art,
- c. Kaffee,
- d. Tabaksfabrikate

vom 1. dieses Monats ab ebenfalls aufgehoben worden ist, und nur für

- a. Wein, (welchem für den dortigen inländischen Verkehr der Obstwein oder Obstmost gleich zu achten ist), und
- b. Branntwein aller Art

beibehalten werden wird.

Hienächst wird in den Königlich Preussischen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück die Kontrolle im Binnenlande künftig auch für Branntweinforderungen in Wegfall kommen, und erleidet daher insoweit unsere Bekanntmachung vom 21. Januar ds. Jrs. (sub Nr. III. 3.) eine Abänderung: was in Folge einer neueren Mittheilung des Königl. Preussischen Finanzministeriums in Berlin ebenfalls bekannt gemacht wird.

Bera, am 14. Februar 1852.

Königlich Preuss. Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar dieses Jahres wird hiermit weiter veröffentlicht, daß für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich die Waarenkontrolle im Binnenlande nunmehr auch für Tabakfabrikate aufgehoben worden ist.

Wera, am 3. März 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schld.

5) Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeinderäthe betr.

Da darüber Zweifel entstanden sind, in welcher Weise die Einsetzung der nach Vorschrift der Gemeindeordnung in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Gemeinderäthe vollzogen werden soll, die Gemeindeordnung aber darüber eine bestimmte Vorschrift nicht enthält, so wird hiermit verordnet, daß sämtliche Mitglieder des Gemeinderaths, sobald deren Wahlen ordnungsmäßig erfolgt sind, durch den Gemeindevorstand mit angemessener Feierlichkeit einzuführen und mittelst Handschlags an Eidesstatt für ihr Amt, insbesondere zu genauer Beobachtung der Gemeindeordnung, förmlich in Pflicht zu nehmen sind.

Wera, am 25. Januar 1852.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

9) Bekanntmachung, Modifikation des §. 6. des Regulativs über das Lagern ausländischer Weine betr.

In Nachtrage zu der im §. 6. des vereinbarten Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine enthaltenen Vorschrift ist durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Vereinsregierungen bestimmt worden, daß der regulativmäßige Zollabatz von fremden Weinen auch dann gewährt werden soll, wenn dieselben

- 1) über Hamburg oder Bremen nicht Elb- oder Weserwärts, sondern mittelst der Eisenbahnen oder
- 2) gleichfalls mittelst der Eisenbahnen aus Frankreich durch Belgien über Köln bezogen werden,

vorausgesetzt, daß die sonstigen nach dem gedachten Regulative und den Nachtragsbestimmungen bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

Gera, am 27. Februar 1852.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schltd.

10) Bekanntmachung, die Aufhebung des Spezialmandats vom 28. Januar 1811 betr.

Se. Durchlaucht der Fürst haben die Einschließung zu lassen geruht, daß das unterm 28. Januar 1811 für das Fürstenthum Lobenstein-Eberstedt erlassene landesherrliche Spezialmandat, wiewohl alle Kaufgelder für das aus den herrschaftlichen Forsten bezogene Kupf- und Brennholz, ferner die Strafgerlder und Anrissporteln, sowie alle anderen Forderungen der herrschaftlichen Kassen bei eintretender Zahlungsunfähigkeit der Schuldner extra concursum ohne Kostenbeitrag gemähret werden sollen, in Zukunft nicht weiter zur Anwendung kommen vielmehr gänzlich aufgehoben sein soll.

Es wird daher auf Grund dieser höchsten Einschließung obige Spezialverordnung hiermit außer Kraft gesetzt und dabei verordnet, daß künftighin die Forderungen der herrschaftlichen Kassen bei ausbrechenden Konkursen auch in dem Fürstenthum Lobenstein-Eberstedt, gleichwie in den übrigen Landesteilen, nur die ihnen nach Vorschrift des gemeinen Rechts sowie nach Maßgabe der kurfürstlich sächsischen Prozeßordnung vom 28. Juli 1622 angewiesene Rangordnung und zustehende Privilegien haben und lediglich nach diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu liquidiren sind.

Gera, am 28. Februar 1852.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schltd.

11) Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossene Additionalkonvention zu dem Han-

dels- und Schifffahrtsverträge vom 23. Juni 1845 (Nr. 86. der Gesetzsammlung), worüber die Ratifikationserklärungen gegenseitig ausgewechselt worden sind, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi in dem Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, am 10. März 1852.

**Königlich Preussisch-Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schid.

Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Rerzband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deffau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Wiesenstein, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Größ und Reuß Jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits, von dem Wunsche befelet, den Handelsbeziehungen zwischen den Deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

- 1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

- a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,
 b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf $\frac{2}{3}$ Thaler oder 20 Sgr. pro Centner,
 zu ermäßigen.

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zinsatz von Terpenin-Öel erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Eidz Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24 Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Oranje der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf erteilten, in guter und gehobener Form besundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.) **H. Nedern.**

(L. S.)

(gez.) **C. de Cavour.**

(L. S.)

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 117.

1) Nachtragsverordnung zu §. 6. des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine.

Im Nachtrage zu der im §. 6. des vereinbarten Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine enthaltenen Vorschrift ist durch übereinstimmenden Beschluß der beiderseitigen Vereinsregierungen bestimmt worden, daß der regulativmäßige Zollrabat von fremden Weinen auch dann gewährt werden soll, wenn dieselben

- 1) über Hamburg oder Bremen nicht Elb- oder Weser-wäders, sondern mittelst der Eisenbahnen oder
- 2) gleichfalls mittelst der Eisenbahnen aus Frankreich durch Belgien über Köln bejogen werden,

vorausgesetzt, daß die sonstigen nach dem gedachten Regulative und den Nachtragsbestimmungen bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

Berlín, am 27. Februar 1852.

Fürstlich Preussisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schließ.

2) Nachtrag zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar dieses Jahres (Nr. 4. des Amts- und Bererdungsblatts und Nr. 116. der Gesefsammlung) wird hiermit weiter
Ausgegeben am 5. Mai 1852.

verkündlicht, daß für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich die Waarenkontrolle im Binnenlande nunmehr auch für Tabaksfabrikate aufgehoben worden ist.

Wera, am 3. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

3) Nachtrag zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande.

Auch in dem Großherzogthume Hessen sind die auf die Waarenkontrolle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften der §§. 93—97. der Zollordnung für baumwollene und dergleichen mit andern Erspinnstoffen gemischte Stuchwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiteres suspendirt, für Wein und Branntwein aller Art dagegen noch aufrecht erhalten worden: was wir in weiterem Verfolg der Verordnung vom 26. Dezember 1851 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wera, am 12. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

4) Erläuterungsverordnung zu der Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schifffahrtsvertrage.

In Bezug auf die unterm 20. Mai v. J. abgeschlossene in Nr. 116. der Gesefsammlung publicirte Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andererseits wird hiermit den Handels- und Gewerbetreibenden im hiesigen Fürstenthume zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Sardinischen Regierung der Nachweis über den Ursprung derjenigen aus dem Zollvertrage nach dem Königreiche Sardinien eingehenden Waaren, für welche auf dem Grunde des Art. II. jener Konvention die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch ge-

nommen wird, durch Zertifikate der Konsuln oder der Ortsbehörden durch Frachtbriefe oder die Ursprungsfakturen, durch die Deklarationen eines Zollamtes oder einfach durch ein Ausgangsmanifest geführt werden kann. Bei Ermangelung dieser Dokumente soll die Entscheidung einer besondern Untersuchung durch Sachverständige unterliegen; auch diese soll hinwegfallen können, wenn die Natur der Waaren keinen Zweifel über ihren Ursprung zulässt.

Wegen Erheilung von Ursprungszeugnissen haben die Versender sich an die betreffenden Ortsbehörden zu wenden.

Wera, am 18. März 1852.

Königlich Preussisch-Meißisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

5) Nachtrag zu der Verordnung über Aufhebung der Binnenkontrolle.

Neuerer und zugangener Mittheilung zufolge sind auch in dem Herzogthume Nassau die auf die Waarenkontrolle im Binnenlande bezüglichen Bestimmungen in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung, welche eine Aufsichtigung des Verkehrs mit

- 1) baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnstoffen gemischten Stoffwaaren und Zeugen,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabaksfabrikate,
- 5) Wein und
- 6) Branntwein

zum Zweck haben, für den Verkehr innerhalb der Grenzen des Herzogthums Nassau und aus andern Vereinsstaaten nach dem Herzogthume bis auf Weiteres ohne Beschränkung aufgehoben.

Bei dem Verkehre aus dem Herzogthume nach andern Vereinsstaaten treten die Vorschriften über die Waarenkontrolle im Binnenlande bezüglich der unter 1 bis 3 bezeichneten Waarenartikel ebenfalls bis auf Weiteres außer Geltung; dagegen bleiben dieselben bei Versendungen von Wein und Branntwein aus dem Herzogthume nach allen andern Vereinsstaaten und bei Versendungen von Tabaksfabrikaten nach Preussen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig in der bisherigen

Weise bestehen, so daß also für diese Fälle die Frachtschiffe in der Regel visitirt und abgestempelt werden müssen.

Wera, den 7. April 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

U) Bekanntmachung, die Ausdehnung der Heimathskontention auf das Königreich Hannover und Bremen betr.

Dem Vertrage vom 15. Jull 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweisenden (publicirt in Nr. 114 der Gesetzsammlung) sind neuerdings auch die Regierungen

des Königreichs Hannover und
der freien Hansestadt Bremen
beigetreten: was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 7. April 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

285
277

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 118.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kurfürst regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Zu Herstellung möglichster Rechtsgleichheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den zu dem Bezirks des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena vereinigten Staaten ist auf Veranlassung der theilhaftigen Staatsregierungen der Entwurf eines gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches bearbeitet worden, über welchen Wir mit dem ersten ordentlichen Landtage Uns beraten haben.

Mit Zustimmung desselben ertheilen Wir diesem Strafgesetzbuche in der nachstehenden Fassung Unsere Landesfürstliche Sanction, verkündigen dasselbe hiedurch als Gesetz und verordnen zugleich über dessen Einführung und Anwendung nach Folgendes:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Publication an in gesetzliche Kraft. Alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern nicht in Nachstehendem oder in dem Strafgesetzbuche selbst eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Neben dem Strafgesetzbuche bleiben in Kraft:

- 1) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats-, Kirchen- und Gemeindevverwaltung zu Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin oder zum Besten öffentlicher Anstalten Strafen androhen;

Ausgegeben am 5. Mai 1852.

- 2) die Kriegsartikel und Strafgesetze für das Militär;
- 3) alle, wegen polizeilicher Vergehen bestehende Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Presse angehören;
- 4) die wegen Steuer- und Zollkonventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Veruntreuung der Regalien angedrohten Strafen.

Art. 3.

Die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bestehen fort, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgedeckt sind.

Art. 4.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden, ausgenommen, wenn diese nach dem früheren Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neueren gelten folgende Grundsätze:

- 1) es soll die in dem betreffenden Falle zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des älteren Rechtes und andern Theils ganz nach denen des neueren Rechtes ermessen werden, folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten;
- 2) das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und des neueren Rechtes ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu beurtheilen;
- 3) im zweifelhaften Falle soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem früheren Rechte.

Art. 5.

Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Strafkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingebracht worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Strafkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Unabwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchen Falles mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache bezulegen der Angeschuldigte jedoch nichts desto weniger die Untersuchungskosten abzulassen schuldig ist.

Art. 6.

Bei Verbrechen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche nur auf Antrag eines Vertheiligten zu verfolgen sind, ist:

- 1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Akten vorliegt, zuvörderst der Vertheiligte zu einer binnen dreißig Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, aufzufordern und, wenn er die Verfolgung ablehne oder sich nicht erklärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwachsenen Kosten, einzustellen; beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe ordnungsmäßig fortzustellen und nach Maassgabe des Strafgesetzbuches abzuurtheilen;
- 2) wenn ein Antrag des Vertheiligten sich bereits bei den Akten befindet, so ist die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 7.

Überall, wo in dem Strafgesetzbuche von anderen deutschen Staaten außer dem Fürstenthume Neuß J. L. die Rede ist, sind darunter alle zum deutschen Bunde gehörige Länder zu verstehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Schleiß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Neuß

v. Bretschneider.

S t r a f g e s e t z b u c h.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinn seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Inländer werden wegen aller im Inland oder im Ausland begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches beurtheilt.

Nur wenn das im Ausland begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist, und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Straflosigkeit eintreten.

Art. 3.

Ausländer, welche ein Verbrechen im Inland begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Ausland begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren.

Art. 4.

Wenn ein Inländer im Ausland, oder ein Ausländer im Inland, eines der in den Artt. 96. bis 98., oder gegen eine ausländische Behörde eines der im dritten Kapitel des besondern Theils dieses Gesetzbuches gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Justizministeriums einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert.

Art. 5.

Drei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inland aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkervertrages der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen werden, hat die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) Verichte an das Justizministerium zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe.

Art. 6.

Die Todesstrafe kann nur in den, in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Fällen erkannt

werden, vorbehältlich der Fälle, wo das Kriegrecht sie vorschreibt und da, wo in außerordentlichen Fällen das verklündigte Standrecht Uebertretungen des Befehles mit dem Tode bedroht.

In allen Fällen, wo auf Todesstrafe nach gegenwärtigem Befehle erkannt worden ist, wird dieselbe durch das Weil, ohne daß hierbei irgend eine Schwärzung eintreten darf, vollzogen.
Freiheitsstrafen.

Art. 7.

Freiheitsstrafen sind, nach Verschiedenheit der Strafanklagen, in welchen sie verbüßt werden:

- 1) die Zuchthausstrafe. Die Sträflinge des Zuchthauses tragen doppelfarbige Kleidung.
- 2) Die Arbeitshausstrafe. Auch die Sträflinge eines Arbeitshauses tragen eine besonders vorgeschriebene Kleidung.
- 3) Die Gefängnißstrafe. Sie wird in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte verbüßt.
- 4) Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur auf dem Weg der Vergnadigung eintreten, und dann nach Befinden auch auf der Festung eines benachbarten Staates verbüßt werden.

Art. 8.

Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechen. Soweit es mit diesem Grundsatz verträglich ist, sind die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten zu schwerer Arbeit zu verwenden. Derselben werden in jeder Strafanstalt dergestalt in Klassen vertheilt, daß eine Sonderung der mit Handarbeiten Beschäftigten von den nicht zu solchen verwendeten Verbrechern, ingleichen eine Sonderung der jugendlichen von den älteren und verbobeneren Verbrechern Statt findet.

Zur Gefängnißstrafe Verurtheilte können wider ihren Willen weder zu öffentlichen, noch zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verletzung nach ihrem bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde.

Der Ertrag der Arbeiten ist, sofern nicht die Hausordnung einer Strafanstalt eine den Strafgefangenen günstigere Einrichtung hat, zunächst zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes des Gefangenen, sodann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens zu verwenden, und der einmalige Ueberverdienst dem Strafgefangenen zu überlassen und bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt auszuhandeln.

Gefängnißsträflingen, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, ist zu überlassen, ob und wie sie sich auf eine mit der Gefängnißordnung verträgliche Weise selbst beschäftigen wollen. Solchen Sträflingen ist auch gestattet, sich in dem Gefängniß selbst zu beschäftigen.

Der Zutritt zu Strafgefangenen ist nur den Weiblichen, Aerzten, und unter angemessener Aufsicht den Ehegatten, nahen Verwandten, Anwälten und überhaupt denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben.

Die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten richtet sich im übrigen nach den für dieselben besonders bestehenden Hausordnungen.

Art. 9.

Inwiefern Freiheitsstrafen den gänzlichen oder vorübergehenden Verlust staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere der Waptsfähigkeit bei Landträgen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrecht, zum Amt eines Geschworenen u. s. w., oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften zu benehmen.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Aemter, der Advocatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienstgehälter, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Cassen, nach sich. Der Verlust der ärztlichen Praxis soll jedoch in dem Falle nicht eintreten, wenn die Zuchthausstrafe wegen eines sogenannten **politischen** Vergehens zuerkannt worden ist: auch sollen die aus der allgemeinen Wittwenpensionklasse zu zahlenden Pensionen der Wittve oder Kinder eines solchen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Beamten nicht wegfallen, sofern der Betroffene bis an sein Lebensende seine Beiträge pünktlich fortentrichtet. Gewerbetreibende, welche einem Innungsverband angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, auch das Meistrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erwerben, dürfen jedoch den Innungsverfammlungen nicht beizuwohnen; nichts desto weniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten. Hierbei soll es aber den Innungen unbenommen bleiben, die Betroffenen nach Verlauf von 10 Jahren, wenn sich dieselben während dieses Zeitraumes gesetzlich verhalten haben, auch zu den Innungsverfammlungen wiederum zuzulassen.

Ob diese Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei anderen Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Jahre Statt finden.

Arbeitsstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnisstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate gehen, und kann nicht unter einen Tag herabstrafen.

Ein Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit gerechnet.

Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshaus und einem Jahr Gefängniß gleichgerechnet. Der Richter ist jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt, eine Art der Freiheitsstrafe an der Stelle einer anderen zu erkennen.

Art. 11.

Ist in dem gegenwärtigen Gesetzbuch eine Freiheitsstrafe allein oder neben anderen Freiheitsstrafen, so daß der Richter die Auswahl hat, angedroht, und dabei keine geringste oder längste Dauer der Strafe besonders vorgeschrieben, so ist die Dauer der Freiheitsstrafe stets innerhalb der Art. 10. bestimmten Grenzen zu bemessen, mit der Einschränkung, daß, wenn mehrere Freiheitsstrafen neben einander angedroht sind, und

- 1) nur die höhere Strafart mit einem besonderen Aufsatze ihrer längsten Dauer versehen ist, die Freiheitsstrafen geringerer Art auch nie in einer längeren Dauer, als für die höhere Strafart geordnet ist, erkannt werden können. Auf gleiche Weise soll,
- 2) wenn nur für die niedrigeren Strafarten eine besondere Bestimmung ihrer kürzesten Dauer getroffen ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese kürzeste Dauer herabgegangen werden, selbst wenn nach Art. 10. überhaupt noch eine kürzere Dauer zulässig wäre.

Schärfungen der Freiheitsstrafen.

Art. 12.

Die Freiheitsstrafen können geschärft werden

- 1) durch Dunkelarrest, welcher höchstens auf dreißig Tage zuerkannt werden darf, und, wenn mehr als vier Tage solchen Arrests zuerkannt sind, dergestalt zu verbißen ist, daß nach jedem vierten Tage des Dunkelarrests ein achtzigiger Zwischenraum zu lassen, und erst nach dessen Verlauf mit dem Dunkelarrest fortzufahren ist.
- 2) Durch hartes Lager, nicht über die Dauer von dreißig Tagen, und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager, jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist.
- 3) Durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch höchstens dreißig solcher beschränkten Kosttage zuerkannt werden.

Schärfungen verschiedener Art können miteinander verbunden werden; in diesem Fall ist aber nur eine abwechselnde Verbüßung in Anwendung zu bringen, und nie an demselben Tag mit mehreren Schärfungen zu verfahren.

Art. 13.

Schärfungen der Freiheitsstrafen treten nur ein, wenn und soweit darauf erkannt ist. Lebenslängliche Zuchthausstrafe soll niemals geschärft werden.

Andere Freiheitsstrafen sollen und können nach den Regeln im Art. 12. bloß da geschärft werden, wo das Gesetz Schärfungen ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung kann der Richter nach seinem Ermessen eine solche Freiheitsstrafe schärfen, wenn der Verbrecher sich einer Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Mißwillen, oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat, oder bei einem mit Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.

Handarbeitsstrafe.

Art. 14.

Bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, ist der Richter ermächtigt, an der Stelle verwickelter Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, auf Handarbeit von gleicher Dauer wie die Gefängnißstrafe zu erkennen.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbißen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird an jedem Tag in der Dauer der ortständigen Tagelohnarbeit geleistet.

Der Verbrecher wird dabei nicht im Strafgefängniß festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

G e l d s t r a f e .

Art. 15.

Geldstrafe ist entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen verordnet.

Bei Gemeinshaftsdiebstahlern, unter Vormundschaft stehenden Verschwendern, und gerichtsunfähig unvernünftigen Personen, hat der Richter in allen Fällen statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe oder nach Art. 14. auf Handarbeitsstrafe zu erkennen, dergestalt, daß an den Betrag von fünfzehn Groschen ein Tag Gefängniß oder Handarbeit gerechnet wird.

Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so hat der vollziehende Richter dem Verurtheilten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, unter der Androhung, daß im Fall der Nichtbefolgung mit Gefängnißstrafe oder gereinigtem Zolles Handarbeitsstrafe verfahren werde. Entziehet der Verurtheilte die Geldstrafe nicht, so ist dieselbe nach dem vorgedachten Verhältnis in Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe zu verwandeln, wenn nicht das Strafekennniß bereits das Verhältnis dieser letzteren Strafen nach Art. 16. in anderer Weise bestimmt hat.

Art. 16.

Wo Geldstrafe und Gefängnißstrafe wahlweise vorgeschrieben sind, und nicht schon bei in dem vorigen Artikel gedachte Fall der Nothwendigkeit einer Beseitigung der Geldstrafe eintreift, hat der Richter sich sofort in dem Strafekennniß über die Wahl der Strafart auszusprechen und diejenige auszuwählen, welche er in dem vorliegenden Fall mit Rücksicht auf Stand, Bildungslufe und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält. Nach eben diesen Rücksichten hat er, wenn er die Geldstrafe wählt, deren Betrag festzustellen, wobei ein Betrag von zehn Groschen bis zu drei Tholen einem Tag Gefängniß gleich zu achten ist. An der Stelle der Gefängnißstrafe kann nach Art. 14. auch auf Handarbeitsstrafe erkannt werden.

Bei ansehnlicher Geldstrafe soll der Richter für den Fall, daß dieselbe nicht entrichtet wird, die entsprechende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe mit bestimmen, wenn er nicht das im Art. 15. gedachte Verhältnis der Strafen für angemessen erachtet.

Verweis.

Art. 17.

Ein Verweis findet nicht nur da statt, wo das Gesetz desselben ausdrücklich als Strafe gedenkt, sondern auch überall da, wo Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ohne Beschränkung im niedrigsten Strafmaß gedroht sind, und das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Verbrechen an sich oder dessen Theilnahme dabei so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt. Der mündliche Verweis kann durch Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Personen geschärfet werden.

Confiskation.

Art. 18.

Bei vorsätzlichen Verbrechen sind die zu deren Begehung bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissenschaftlich zu dem verbrecherischen Zweck hergestellt wurden, ferner der zum Zweck der Ver-

gung eines Verbrechens gegebene Lohn, ingleichen die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sofern nicht ein Dritter darauf berechtigt ist, zu confisciren.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 19.

Gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf deren Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen. Der Richter hat die Dauer der Aufsicht in dem Strafurtheil, und zwar nicht unter einem Jahr, aber auch nicht auf länger als fünf Jahre zu bestimmen.

Der unter solche Aufsicht Gestellte kann an der Stelle seines bisherigen Wohnortes einen andern Aufenthaltsort nur mit polizeilicher Einwilligung nehmen. Er darf seinen Wohnort oder Aufenthaltsort nicht über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verlassen. Hausdurchsuchungen können bei ihm jederzeit vorgenommen werden.

Ausweisung.

Art. 20.

Bei Ausländern tritt unter den Voraussetzungen des Art. 19. Ausweisung aus dem Lande an die Stelle der polizeilichen Aufsicht. Der Richter hat, wenn er darauf erkennt, deren Zeitdauer, nicht unter einem Jahr und nicht über fünf Jahre, bei Angehörigen nicht-deutscher Staaten nach Befinden auch auf längere Zeit mit anzusprechen, auch in dem Erkenntniß selbst, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Verbrecher, auf die im Fall des Bruches der Ausweisung im Art. 104 geordnete Strafe zu verweisen.

Öffentliche Bekanntmachung von Strafen.

Art. 21.

Öffentliche Bekanntmachung ergangener Strafurtheile tritt ein, wo sie besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Außerdem kann bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe belegt werden, der Richter auf öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils in dem letzteren miterkennen, wenn er eine solche Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder für die Ehre eines Unschuldigen oder sonst Beteiligten für angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung geschieht durch den vollziehenden Richter in öffentlichen Blättern.

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen.

Art. 22.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu dessen Begriff gehörigen Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind, und sofern ein bestimmter Erfolg zu dessen Erfordernissen gehört, auch dieser eingetreten ist.

Das vollendete Verbrechen ist mit der vollen gesetzlichen Strafe, nach den über deren Zumessung geltenden Vorschriften (Art. 41 f.), zu bestrafen.

Versuch der Verbrechen.

Art. 23.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:

- 1) wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;
- 2) wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens notwendig war, aber der zum Begriff des vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;
- 3) wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein taugliches Mittel gewählte, aber in unzureichender oder unvorschriftmäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wurde;
- 4) wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus Irrthum, Verwechslung, oder sonst durch Zufall, ein untaugliches Mittel angewendet hat.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde.

Art. 24.

Der Versuch ist mit verhältnismäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu belegen.

In den Fällen des Art. 23 unter 1, 2 und 3 kann die Strafe des Versuchs, wenn für das vollendete Verbrechen die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre Zuchthaus, und wenn eine andere Strafe für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, nicht unter den vierten Theil der dafür zu bemessenden Strafe herabgehen.

In dem Fall des Art. 23 unter 4 kann bei einem mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen die Strafe des Versuchs nicht über zehnjähriges Zuchthaus, und bei anderen Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Verbrechen zu erکنnenden Strafe hinausgehen.

Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, oder nach dem Werth des Gegenstandes richtet, und in diesen Bestimmungen bei dem Versuch eine bestimmte Absicht des Verbrechens nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollendete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll der Richter von dem vierten Theil des höchsten gesetzlichen Straßmaßes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuchs bestimmen.

Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuchs bestehenden Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Strafart, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, unter Berücksichtigung des im letzten Satz des Art. 10 bestimmten wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen.

Art. 25.

Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens notwendig war, es konnte aber an dem Gegenstand, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 26.

Wer von einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein (Art. 23 Nr. 1), freiwillig wieder absteht, ist straflos, sofern nicht dasjenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, als ein besonderes Verbrechen strafbar ist.

Hat der Thäter dagegen alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens notwendig war (Art. 23 Nr. 2), und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens gehörenden Erfolgs abgewendet hat, so soll ihm dies nur zur Minderung der Strafe des Versuchs gereichen, und er nach den im Art. 24 für den Fall des Art. 23 Nr. 4 aufgestellten Regeln bestraft werden.

Art. 27.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe; ausgenommen, wo das Gegen-

theil gesetzlich besonders geordnet ist, oder die Vorbereitungshandlung schon an sich ein Verbrechen ist, welschenfalls sie in dieser Eigenschaft bestraft wird.

Art. 28.

Jede auf ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrerer Personen zur Ausführung eines Verbrechens soll wie ein Versuch nach den im Art. 24. für den Fall des Art. 23 unter 4 aufgestellten Bestimmungen bestraft werden.

Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfang derselben kam, freiwillig wieder ausgegeben, so tritt Strafflosigkeit ein.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29.

Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen oder einen anderen Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er, ohne den Zweck seiner Handlung sich bestimmt zu vergegenwärtigen, nur überhaupt eine Rechtsverletzung beabsichtigte.

Die Zurechnung zum Vorsatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verbrecher seine verbrecherische Handlung irthümlich gegen eine andere Person oder Sache richtet, als diejenige ist, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 30.

Regelmäßig sind nur vorsätzliche Uebertretungen der Strafgesetze, fahrlässige Uebertretungen dagegen nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar.

Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zuzurechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde.

Ist bei einer vorsätzlichen Uebertretung an der Stelle der beabsichtigten Rechtsverletzung eine andere nicht mit beabsichtigter eingetreten, oder zu der beabsichtigten noch eine nicht be-

absichtigte hinzutreten, so kann die nicht beabsichtigt gewesene Bezeichnung nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Welche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Art. 31.

Haben mehrere Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, Theil genommen, und diese Theilnahme geschah

- 1) in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand
- 2) darin, daß sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben,

so ist einem Jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Theilnehmer ganz zuzurechnen.

Soweit daher bei Verbrechen die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, muß bei jedem gleichen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist die Strafe der mehreren gleichen Theilnehmer nach ihrer größeren oder geringeren Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleicher Masse oder in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Straf Grenzen zu bestimmen.

Art. 32.

Handlungen, welche sich ein gleicher Theilnehmer zu Schulden kommen läßt, können den anderen gleichen Theilnehmern dann nicht zugerechnet werden, wenn sie nach den vorhandenen Umständen nicht als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft begriffen angesehen werden können. Sie sind nur bei der Bestrafung dessen, der sie sich zu Schulden kommen ließ, zu berücksichtigen.

Art. 33.

Wirken mehrere Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne

ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln, und es trifft einen jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwickelte Strafe.

Verleitung.

Art. 34.

Wer einen Andern durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Verlohnung, Uebereidung, Erregung oder Vermuthung eines Zerschunnens oder einer Gemüthsbewegung, oder auf eine andere Weise zu einer strafbaren Handlung bestimmt, ist, wenn es zu deren Ausführung gekommen ist, als gleicher Theilnehmer an derselben zu bestrafen.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach, als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.

Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28 ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung zu einem Verbrechen als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch desselben nach Art. 23 f. zu bestrafen.

Ungleiche Theilnahme.

Art. 35.

Wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe

- 1) mit Andern ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung mit Andern stillschweigend übereingekommen war, und nicht wieder freiwillig zurückgetreten ist; oder auch
- 2) ohne das Verbrechen mit beschloffen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben; oder
- 3) ohne das Verbrechen mit beschloffen zu haben, vor der Ausführung der That Beihilfe zu demselben geleistet hat,

ist als ungleicher Theilnehmer zu bestrafen. Es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden.

Begehung.

Art. 36.

Wer einem Verbrecher nach Ausführung des Verbrechens wissentlich durch Verhehlung

seiner Person oder Unterstützung zur Flucht Beihilfe leistet, oder Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht, annimmt, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen läßt oder sonst wegschafft, oder von den Gegenständen des Verbrechens wissentlich einigen Nutzen zieht, ingleichen Spuren oder Anzeigen des Verbrechens unterdrückt oder verächtet, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen.

Hatte er die Begünstigung dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, so ist er wie ein ungleicher Theilnehmer (Art. 35) zu bestrafen. Außerdem kann die auszusprechende Strafe nicht über ein Drittheil der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen, und wenn dieses mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, nicht über zehn Jahre Zuchthaus betragen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden.

Das bloße Empfangen des nöthigen Unterhaltes von den Gegenständen des Verbrechens soll bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher nicht als Begünstigung bestraft werden.

Art. 37.

Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, sollen wegen einer Begünstigung, welche durch Verhüllung der Person des Thäters oder Unterstützung zur Flucht stattgefunden hat, nicht bestraft werden.

Als Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, Verlobte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, Verschwägerete in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel.

Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens.

Art. 38.

Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferekenntniß wider denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters bei einer geeigneten Verhörde unterläßt, ist als Begünstiger des Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, und wenn er die Anzeige um seines eigenen Vortheils willen unterlassen hat, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe zu bestrafen; vorbehaltlich der für Personen, welche überhaupt von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, und für einzelne Fälle noch besonders bestehenden Vorschriften.

Art. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Anderen, einen Hochverrath, Staatsverrath im Reize, Aufruhr, Meuchel, eine Körperverletzung unter den Art. 131 unter 1 angegebenen Verhältnissen, eine Nothzucht, einen Raub, Diebstahl mit Waffen, eine Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 168 f.) zu begehen, oder solches Metall- oder Papiergeld oder Staatskreditpapiere zu verfertigen, durch eigene Maßnahmen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt, und die Ausführung eines solchen Verbrechens, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (Art. 37) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dies durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder Warnung der durch das Verbrechen bedrohten Person, oder durch Anwendung anderer Mittel möglich war, soll als Begünstiger, wie im Art. 38 bestimmt ist, bestraft werden; vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen bei dem Hochverrath in Art. 82.

Eine gleiche Bestrafung soll bei der Unterlassung der Verhinderung anderer Verbrechen eintreten, wenn die Verhinderung wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Nothfalls unterbleibt. Auch außer diesem Fall bleibt die Unterlassung, sofern sie in andere Verbrechen übergeht, insbesondere bei Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nach den Bestimmungen über diese anderen Verbrechen strafbar.

Art. 40.

Eosern in den Fällen der Artt. 38 und 39 eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des durch das Verbrechen Bedrohten, ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechens nach sich ziehen könnte, soll an Angehörigen des Verbrechens (Art. 37) die bloße Unterlassung der Anzeige oder Warnung nicht bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen einer dabei verletzten Amtspflicht zu bestrafen sind. Ständen ihnen aber im Fall des Art. 39 Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebot, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechens nicht zur Folge haben konnten, so bewendet es bei den Vorschriften dieses Artikels.

Geistliche sollen in Aufsehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsofgeren anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechens beurtheilt werden.

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz.

Art. 41.

Sämmtliche in dem Gesetz angeordnete Strafen hat der Richter, sowie sie geordnet sind,

und sofern ihm rücksichtlich der Strafarten oder der Strafgröße eine Auswahl verblattet ist, innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, zur Anwendung zu bringen. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich verordneten Fällen kann er über die festgesetzte Strafsart oder das festgesetzte Strafmaass hinaufgehen oder herabgehen.

Innerhalb der bestimmten Grenzen hat der Richter die Strafe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zu messen, wobei insbesondere die in den folgenden Artikeln erwähnten Rücksichten, je nach Verschaffenheit der einzelnen, durch das Gesetz angedrohten Strafen zu nehmen sind.

Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens.

Art. 42.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt und fällt

- 1) nach der Größe der bei dem Verbrechen beabsichtigten oder zugefügten Verschädigung,
- 2) nach dem Umfang der Verschädigung oder Gefahr, je nachdem diese sich nur auf Einzeln, Mehrere, eine unbestimmte Menge, eine ganze Gemeinde oder den Staat erstreckt.

Bei Verbrechen, wobei verschiedene Straffüge vorkommen, welche sich nach der Größe des Wertes der Sache, die Gegenstand des Verbrechens gewesen ist, richten, ist die Strafzumessung innerhalb des einzelnen Straffuges nach den überhaupt für die Zumessung geltenden Rücksichten vorzunehmen.

Art. 43.

Bedarf es zur Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens der Ermittlung des Wertes der Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung des Verbrechens zu berücksichtigen, und dieser Werth, wenn die Sache in unverändertem Zustand vorhanden, Verichts wegen, nöthigen Falls durch Sachverständige auszumitteln. Ist die Sache aber nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustand vorhanden, so kann der Richter nach Erschöpfung aller übrigen Erforschungsmittel den Eigenthümer der Sache, oder denjenigen, dem sie zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, den Werth angeben oder schätzen, und mittelst Eides oder an Eidestatt versichern lassen, daß die Angabe oder Schätzung seiner Uebersetzung gemäß sei.

Wo es sich um Ermittlung eines zugefügten Vermögensnachtheils handelt, der nicht in der Entziehung einer Sache besteht, soll gleichfalls Ermittlung durch Sachverständige und ausfühlsweise durch Eid des Beschädigten oder dessen Versicherung an Eidestatt eintreten.

Ist in den vorgedachten Fällen eine Ermittlung auf die eine oder andere Art nicht herzustellen, so tritt das freie, die vorliegenden Umstände berücksichtigende Ermessen des Rich-

ters ein, mit der Beschränkung, daß derselbe keine Strafe erkennen kann, welche über die Hälfte derjenigen Strafe hinaus geht, die bei Annahme des höchsten Vertheils- oder Schadensbetrags möglicher Weise hätte erkannt werden können.

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechens.

Art. 44.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöht sich oder vermindert sich nach der Bedeutung und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens des Verbrechens, insbesondere

- 1) nach der Einsicht desselben in den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung,
- 2) nach der größeren oder geringeren Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafminderung gericht, wenn er in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat,
- 3) nach der Veranlassung zu dem Verbrechen, indem die Strafbarkeit sich erhöht, je geringfügiger die Veranlassung war und je mehr der Verbrecher aus eigenem Antrieb gehandelt hat, während die Strafbarkeit herabzinkt, wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde,
- 4) nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen,
- 5) nach den Mitteln, welche zum Verhuf der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden. In dieser Hinsicht soll die Verabredung mit Anderen zur Begangung des Verbrechens, die größere Zahl der Theilnehmer, und sonst die größte Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Mittel straf erhöhend wirken,
- 6) nach der Art der Ausführung des Verbrechens selbst, so daß die Strafbarkeit steigt, je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die Ausführung erschwerten und je mehr Verlistigkeit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. Bei versuchten Verbrechen erhöht sich die Strafbarkeit hauptsächlich noch mit der größeren Annäherung an die Vollendung der That, und je mehr die Ausführung durch äußere, von dem Thäter unabhängige Umstände verhindert wurde.

Art. 45.

Bei sofortigen Verbrechen ist nächst den Art. 42 angegebenen Rücksichten die Strafe um so höher zu messen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder

je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolgs und dessen Größe vorherzusehen.

Früherer Lebenswandel und Rückfall.

Art. 46.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt noch, je mehr er durch seinen früheren Lebenswandel Verbothenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat.

Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden, und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedies für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn aussonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Straßmaßes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längerer Strafdauer, sondern auch rückwärts der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maß hinaus, erhöht werden können.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall Statt finden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höheren Strafart das in dem Schlußsatz des Art. 10 bestimmte wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe soll die Erhöhung auch nie über die in dem Art. 10 geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen, und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalls mit erhöhter Strafe belegt worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalls zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Auf eine Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Art. 47.

Von den in dem besonderen Theil dieses Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

- 1) Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustand, und Nothzucht;
- 2) Raub und die Artt. 155 und 156 erwähnte Erpressung;

3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 157 gedachte Erpressung;

4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Creditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

Vernehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 48.

Innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll es einem Verbrecher zur Strafminderung gereichen, wenn sein Vernehmen nach der That zeigt, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wenn er sich selbst bei Gericht als den Schuldigen angiebt, oder zu Anfang der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat, ingleichen wenn er selbst die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder schon verursachten Schaden zu ersetzen bemüht war, oder wirklich ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, sei dies auch erst nach eingeleiteter Untersuchung geschehen.

Art. 49.

Wenn bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsuchtiger Absicht, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, der Verbrecher aus eigenem freien Antrieb und ehe ein Anfordern des Beschädigten, oder ein Einschreiten einer richterlichen oder Polizeibehörde gegen seine Person des Verbrechens wegen stattgefunden hat, dem Beschädigten vollständigen Ersatz durch Zurückgabe oder aus bereiten Mitteln leistet, soll derselbe mit Strafe verschont und nur zur Abstattung der etwa erwachsenen Kosten angehalten werden. Dies soll bei Veruntreuungen und bei dem Betrug zur Eingehung von Verträgen auch dann gelten, wenn der Verbrecher zwar nicht aus freiem Antrieb, aber doch auf Anfordern des Beschädigten, sogleich aus bereiten Mitteln vollständigen Ersatz leistet, bevor eine Behörde gegen ihn eingeschritten ist.

Nur wenn die Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien ausgezeichnet sind, soll der gedachte Ersatz nicht Straflosigkeit, aber doch eine Herabsetzung der den Verbrecher außerdem treffenden Strafe zur Folge haben. Dabei soll jedoch nicht die Strafart, sondern nur die Dauer der Strafe, und zwar sowohl es die Vorschriften des Art. 10 über das niedrigste Maas der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verhalten, höchstens bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden. Auf die Art. 225 und 226 gedachten Verbrechen soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Bei mehreren Theilnehmern an dem Verbrechen wirkt der vollständige Ersas nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben.

Der Ersas gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

Art. 50.

Hat jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so ist nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen bei der Zumessung dieser Strafe in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden eine Schärfung (Art. 12) in Anwendung zu bringen.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere Umstände zusammen, weshalb dasselbe mit höheren Straffsätzen bedroht ist, so ist auf die dem am meisten erschwerenden Umstand entsprechende Strafe zu erkennen, und das Hinzutreten der übrigen erschwerenden Umstände als Grund einer höheren Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen.

Art. 51.

Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses, oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen desselben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten.

Art. 52.

Wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwickelten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehaltlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Art. 54 f.).

Art. 53.

Hat sich jedoch jemand mehrerer der im Art. 47 unter Nr. 3 aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Straffsätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem

für diesen Gesamtbetrag geltenden Strafmaß zu beurtheilen. Ueber die Ermittlung des Betrags entscheiden die Vorschriften in Art. 43.

Nicht sich die Strafe der mehreren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrag, sie ist aber bei den einzelnen Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörien und ihr Betrag zusammen gerechnet werden müßte.

Was in diesem Artikel von den Verbrechen bestimmt ist, gilt auch, wenn Versuche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und versuchte solche Verbrechen zusammentreffen.

Zusammentreffen von Strafen.

Art. 54.

Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrerer Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen.

Art. 55.

Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verurtheilt, so sollen die Strafen geringerer Art, nach dem in dem Schlußsatz des Art. 10 aufgestellten Maßstab in die höchste Strafart verwandelt werden, welche von dem Verbrecher mitverurtheilt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Maß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthausstrafe nach Art. 10 einzuhalten, und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf eine Schwärzung zu erkennen (Art. 12).

Die in Folge der Verwandelung sich ergebende Gesamtdauer der höheren Strafe ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen, und eine überschießende Zeit unter einem Monat unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesamtdauer nicht einmal ein Jahr erreicht, welchenfalls bis auf Wochen zu erkennen ist, und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen.

Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann der Richter von der bei der Gefängnißstrafe ihm ansonst etwa zustehenden Befugniß, Handarbeit oder Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.

Art. 56.

Trifften zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet werden, jedoch bei Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10 nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen, und nach Befinden auf eine Schwärzung erkannt werden (Art. 12).

Sind Ordnungstrafen zusammenzurechnen, und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Strafsätzen mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, so kann der Richter, falls die Gesamtdauer der Gefängnißstrafen sechs Monate übersteigt, diese Strafen nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des in dem Schlußsatz des Art. 10 angegebenen Verhältnisses in Arbeitshaus verwandeln.

Art. 57.

Ist ein Verbrecher bereits durch ein Erkenntniß zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, und jetzt wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so hat der später erkennende Richter, gleichviel ob er auch das frühere Erkenntniß gefällt hat oder nicht, die mehreren Freiheitsstrafen nach den Artt. 55 und 56 gegebenen Vorschriften zu verwandeln oder zusammenzurechnen. Die mehreren Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellationsgericht das geeignete zu entscheiden.

Hat der Verbrecher eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so kommt nur der noch nicht verbüßte Theil derselben in Betrachtung, und es ist daher auch die nach Art. 10 bestimmte längste Dauer der Arbeitshausstrafe und Zuchthausstrafe nur mit Rücksicht auf diesen noch nicht verbüßten Theil geltend zu machen.

Strafmilderung wegen jugendlichen Alters.

Art. 58.

Die Jugend ist ein Grund zur Milderung der gesetzlich verordneten Strafe bei Personen, welche zur Zeit des von ihnen begangenen Verbrechens noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet haben. Es soll bei ihnen weder auf die Todesstrafe noch auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art, namentlich Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe eintreten, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt sein, auf eine geringere Straffart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und da bei noch Befinden auf Schärfungen (Art. 12) zu erkennen.

Der Richter hat bei seinem Ermessen hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinns als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt. Wenn jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei konkurrierenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinns, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen. Allein auch in diesem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht Statt, sondern es ist auf eine verhältnismäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Wilderung wegen Verstandeschwäche.

Art. 59.

Bei Personen, denen zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, aber doch ein so hoher Grad von Verstandeschwäche beizumessen ist, daß die Anwendung der in dem Gesetz gedrohten Strafe im Mißverhältniß mit ihrer Verschuldung stehen würde, ingleichen bei Personen, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht in Zusammenhang steht, ist der Richter ermächtigt, nach Verfinden unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen.

Einfluß unverschuldeter Gast.

Art. 60.

Bei einer rechtmäßig verhängten, oder ohne alle Schuld des Verbrechens verlängerten Untersuchungshaft ist der Richter befugt, verwirkte zeitliche Freiheits- oder Geldstrafen verhältnißmäßig und dann selbst unter das gesetzliche niedrigste Maaß, jedoch ohne die Strafart zu verändern, herunter zu setzen, auch die Untersuchungshaft statt einer verwirkten Freiheits- oder Geldstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit.

1. Bei Kindern.

Art. 61.

Wer das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falles seinen Eltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beweissichtigung bezweckender Maaßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen.

2. Bei mangelndem Vernunftgebrauch.

Art. 62.

Es kann keine Strafe erkannt werden:

- 1) gegen Personen, welche bei Verrichtung einer gesetzwidrigen Handlung durch eine allge-

meine oder theilweise Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind,

- 2) gegen taubstumm geborene, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie der Strafbarkeit ihrer Handlung sich hätten bemußt werden können,
- 3) gegen diejenigen, welche sich zur Zeit des verübten Verbrechens in Folge einer Krankheit oder anderer Umstände in dem Zustand völliger Verwundtheit befunden haben. Hat sich jedoch der Thäter absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, um ein Verbrechen zu verüben, so ist letzteres als vorsätzlich begangen an demselben zu bestrafen.

Die Straflosigkeit der gedachten Personen schließt die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln zu Verhütung andermwelter gesetzwidriger Handlungen derselben nicht aus.

3. Bei Irthum.

Art. 63.

Wird eine Handlung begangen, welche nicht schon an sich, sondern nur wegen thatsächlicher, dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannter Umstände ein Verbrechen ist, so ist der Thäter straflos.

Ist die Handlung schon an sich ein Verbrechen, und ihre Strafbarkeit wird nur durch thatsächliche Umstände erhöht, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so sind diese Umstände bei dem Strafurtheil außer Rücksicht zu lassen.

Der Wahn, daß eine verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, die Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung überhaupt oder über die Art und Größe der Strafe, die Beschaffenheit der Beweggründe zur That und der Zwecke, welche der Thäter erreichen wollte, schließen die Strafbarkeit der Handlung nicht aus.

4. Bei mangelnder Freiheit.

Art. 64.

Wer zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unabwendbare körperliche Gewalt genöthigt wird, oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Dritten verbunden sind oder doch eine begründete Besorgniß solcher Gefahr erregen, ist straflos.

5. In Nothfällen.

Art. 65.

Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (Art. 37) aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibe straflos.

R ö t h m e c h r.

Art. 66.

Wer, um sich oder Andere gegen einen unzwelfelhafte drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person oder die Ehre oder das Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitztum zu schützen, Jemand tödtet, körperlich verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, ist straflos, wenn die Art der Verteidigung im gehörigen Verhältniß zu der abzumendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekanntem Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädlichere Weise vereitelt werden konnte.

Unter denselben Voraussetzungen sind diejenigen straflos, welche bei Ausrichtung ihrer Amtspflichten, bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, bei Ergreifung auf frischer That betroffener oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, bei Verfolgung mit den geraubten oder gestohlenen Sachen entlaufener Räuber oder Diebe, und bei Vertreibung der in ein Besitztum widerrechtlich Eindringenden, gewaltsamen Widerstand finden und zu Verwundung dieses Widerstandes den Widerstehenden tödten, körperlich verletzen oder ihm sonst Schaden zufügen.

Art. 67.

Wer die Grenzen der erlaubten Verteidigung überschreitet, ist mit geringerer Strafe, als die von ihm begangene Rechtsverletzung ohne Zusammenreffen mit der Verteidigung zur Folge haben würde, zu belegen. Der Richter hat unter Berücksichtigung der Größe der Verletzung, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen, der Persönlichkeit desselben und des Angreifenden, und der sonst obwaltenden Umstände, die Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen, ohne rücksichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringsten Satz beschränkt zu sein.

Hat die Anwendung eines erlaubten Verteidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt, als der Angegriffene beabsichtigte und den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war, so soll keine Strafe eintreten.

Dasselbe findet statt, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Angegriffene im Zustand geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Scheu, die Grenzen der erlaubten Verteidigung überschritten hat.

Erlöschen der Strafbarkeit.

1. Durch den Tod des Verbrechers.

Art. 68.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlischt mit dem Tode des Verbrechers.

Bereits bei seinem Leben ergangene und bei Lebzeiten rechtskräftig gewordene Erkenntnisse auf Geldstrafen, Konfiskation und Kosten sind gegen seine Erben zu vollstrecken oder gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen. Ist der Verbrecher nach Publikation des Erkenntnisses verstorben und hat ein Rechtsmittel eingevoendet, so steht es den Erben frei, dasselbe auszuführen oder fallen zu lassen. Ist aber der Verbrecher nach der Publikation während des Laufs der gesetzlichen Nothfrist verstorben, ohne ein Rechtsmittel eingevoendet zu haben, so bleibt es auch den Erben noch unbenommen, innerhalb derselben die zuständigen gesetzlichen Rechtsmittel einzulegen.

Bei Untersuchungen gegen zahlungsfähige Verbrecher, in welchen vor dem Tode des Inculpates noch gar nicht entschieden worden ist, liegt es dem Richter ob, über die Kosten allein zu erkennen und diese nach rechtskräftig gewordener Entscheidung aus dem Nachlaße einzuziehen.

2. Durch Niederschlagung der Untersuchung, Vergnabigung und erlittene Strafe.

Art. 69.

Wer Niederschlagung der Untersuchung oder Vergnabigung wegen eines Verbrechens erlangt, oder die wegen desselben erkannte Strafe erlitten hat, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder zu Untersuchung und Strafe gezogen werden.

3. Durch Zurücknahme eines Antrags auf Bestrafung.

Art. 70.

Bei Verbrechen, welche nicht von Amteswegen, sondern nur auf Antrag eines dabei Beteiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Beteiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferekenntnisses zurücknimmt.

Sind mehrere Beteiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrags eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der anderen Beteiligten.

4. Durch Verjährung.

Art. 71.

Von dem Augenblick an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendet, und bei fortgesetzten Verbrechen (Art. 51) die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amteswegen zu verfolgen sind, eine fünfzehnjährige, und, wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist, eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechens und folgerweise auch keine Bestrafung desselben mehr stattfinden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechens, als solche,

gerichtete Handlung eines Verichts, (der Staatsanwaltschaft) oder einer Polizeibehörde vorgekommen ist.

Jede solche Handlung, insbesondere Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechens, (oder gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft), unterbrechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Verheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren binnen einem Jahre von dem Augenblick an, wo der zu dem Antrag Berechtigte Kenntniß von der Person des Verbrechens erlangt hat, und jedenfalls, abgesehen von erlangter oder nicht erlangter Kenntniß, wenn vom Augenblick der verbrecherischen Handlung an ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen ist.

Der Verheiligte verliert nach dem Ablauf der Verjährung das Recht des Antrags.

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn der Verheiligte innerhalb deren Laufes Anträge in Beziehung auf die Untersuchung gestellt hat, welchenfalls von der letzten auf diese Anträge erfolgten gerichtlichen Handlung an, und, wenn keine solche Handlungen erfolgt sind, von dem Antrag an, die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 73.

Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblick an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden, oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblick an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in fünfzehn, wann jedoch bloß auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Verheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zweck der Strafvollziehung.

Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letzteren sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9) nicht auf.

Art. 74.

Der Rückfall (Art. 46) verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblick der Vollziehung der Strafe für das frühere Verbrechen an bis zur Vergebung des neuen Verbrechens die in dem vorigen Artikel geordneten Zeiträume verfloßen sind. Es soll dies aber nicht eintreten, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen.

Art. 75.

Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfang des letzten Tages als vollendet gelten.

Art. 76.

Die Art. 71 zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Ebenso hat die Art. 73 geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

H o c h v e r r a t h.

Art. 77.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes, Todeschlags oder der Körperverletzung in der im Art. 131 Nr. 1 bezeichneten Weise schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Frelandes Gewalt liefert, ist als Hochverräther mit der Todesstrafe zu belegen.

Würde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist der Richter ermächtigt, auf zeitliche Zuchthausstrafe herabzugehen. Ebenso ist bei Körperverletzungen in den Fällen des Art. 131 Nr. 2 und 3 auf Zuchthausstrafe, jedoch nie unter 10 Jahren, zu erkennen.

Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthausstrafe ein, sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht.

Art 78.

Als Hochverräther soll ferner mit der Todesstrafe belegt werden, wer einen gewaltsa-

men Angriff macht gegen das Regierungsgewalt des Staatsoberhauptes, oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuwerleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen.

Dergleichen Angriffe gegen den deutschen Bund sind in gleicher Weise mit der Todesstrafe, nach Befinden mit lebenslänglichem Zuchthause, und solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten mit zeitlichem Zuchthause zu belegen.

Art. 79.

Haben mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverrats verabredet, ohne daß es zu dem Anfang derselben gekommen ist, so sind sie wegen Verschwörung, die Anstifter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu zehn Jahren zu belegen.

War die hochverräterische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet, so kann auf zeitliches Zuchthaus bis zum höchsten Maaße oder auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 80.

Wer Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverrats begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverräterischen Handlungen auffordert, zu hochverräterischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet, hochverräterische Pläne Anderen mittheilt, Versammlungen zu hochverräterischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, ausleiht, annimmt oder sonst bereit hält, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 81.

Theilnehmer an einer Verschwörung (Art. 79) oder an vorbereitenden Handlungen (Art. 80), welche davon freiwillig so zeitig Anzeige machen, daß der Ausführung der hochverräterischen Unternehmung noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen, wenn sie als Anstifter erscheinen, welchenfalls die Anzeige nur zur Milderung der Strafe, nach Befinden aber selbst zu deren Herabsetzung unter den sonst gesetzlich geordneten geringsten Strafsaße gereichen soll.

Art. 82.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender, oder in Diensten des inländischen Staats stehender Ausländer, der von einer beabsichtigten hochverräterischen Unternehmung eines Einzelnen, oder einer deshalb eingegangenen Verbindung Mehrerer, gleichviel ob vorbereitende Handlungen bereits vorgenommen wurden oder nicht, durch eigene Wahr-

nehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt hat, und nicht mit möglichster Verschleierung bei der Vorkleid davon Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 40 geordneten Einschränkung.

Staatsverrath.

Art. 83.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Staatsregierung zum Krieg wider den inländischen Staat oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Krieg freiwillig in feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen den inländischen Staat oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen den inländischen Staat und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit Arbeitshaus- oder zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 84.

Wenn die in dem vorligen Artikel genannten Personen, außer dem Fall eines Kriegs, sich zur Vergünstigung einer fremden Macht Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der inländische Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder wenn sie in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Wird jedoch dieses Verbrechen durch an eine fremde Regierung geschehene Unterstützung von Regierungsbefehlen, Urkunden oder Staatsgeheimnissen, welche sich auf die politischen oder rechtlichen Verhältnisse des Staats beziehen, begangen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung, oder durch böswillige zum Nachtheil des Staats gereichende Führung auftragener Staatsgeschäfte mit fremden Regierungen, so soll Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren eintreten.

Staatsgefährliche Handlungen.

Art. 85.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unmöglich zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig verboten sind, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Art. 86.

Die wissentliche Verbreitung von Schersten, welche zur Hemmung der Vollstreckung

der Staatsgesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung aufreizen, ingleichen aufreizende Äußerungen zu diesem Zweck, sollen mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 87.

Wer wesentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 88.

Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahr, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet.

Die Verleitung einer Militärperson zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hierzu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu acht Monaten zu belegen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupt's, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestätsverbrechen.

Art. 89.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupt's eine den Bestimmungen des Art. 131 Nr. 4 und 5 unterliegende Körperverletzung zu Schulden kommen läßt, ingleichen wer dieselbe thätlich beleidigt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Art. 90.

Wer das Staatsoberhaupt unmittelbar mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche gegen dritte Personen ausgesprochen werden, und irgend eine Veranlassung zu erregen geeignet sind, werden mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet.

Art. 91.

Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, dergleichen ehrenverletzende Äußerungen über dasselbe oder dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes.

Art. 92.

Körperliche Verletzungen eines Bliebes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe, welche bis zu lebenslänglicher Dauer anstreigen kann, zu ahnden.

Art. 93.

Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren nach sich.

Art. 94.

Bedrohungen gegen diese Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 95.

Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Kränkungen über dieselben sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter.

Art. 96.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit repräsentativem Character bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus zu bestrafen, sofern nicht nach Art. 131 eine höhere Strafe eintritt.

Art. 97.

Bedrohungen solcher Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 98.

Ehrenverletzende Handlungen oder Äußerungen gegen diese Personen, sofern sie in dem Organwart oder öffentlich begangen werden, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr, außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen bestraft werden.

Vorschriften über das Verfahren.

Art. 99.

Die in den Artt. 89—95 gedachten Verbrechen soll die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) nicht eher verfolgen, als bis sie von dem Justizministerium, nach vorgängigem

Vertrag an das Staatsoberhaupt, dazu angewiesen worden ist, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechens nothwendigen und sonst durch längeren Verzug gefährdeten Maaßregeln.

Bei den Artt. 96 — 98 gedachten Verbrechen gilt die Vorschrift in Art. 4.

Drittes Capitel.

Von Anfechtung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersehung gegen die öffentliche Autorität.

Art. 100.

Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreis ausgegangenen Anordnung Widerstand leistet, sich gewaltthätig widersetzt, die dazu im allgemeinen oder für den einzelnen Fall beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht oder sich an ihnen wirklich vergeht, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr, und dasern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen.

Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dies ein Grund zur Strafmilderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, soll der sich Widersetzende mit Strafe verschont werden. Ginge er bei der Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so sind die Vorschriften des Art. 67 zur Anwendung zu beliegen.

Art. 101.

Wenn jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausspricht, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, soll auf Gefängniß von drei Wochen bis zu Arbeitshaus von vier Jahren erkannt werden.

Werden Thätlichkeiten zu diesem Zweck angewendet, so tritt Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Art. 102.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlusmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden oder angeschlagenen Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 103.

Wer durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (Art. 19) und seinen Wohnort oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verläßt, wird mit Gefängniß bestraft.

Bruch der Ausweisung.

Art. 104.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist (Art. 20) und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, hat Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erleiden.

Verleitung zur Widerspächlichkeit bei Abgaben.

Art. 105.

Die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer ungewisselhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei Verleitung zu thätlicher Widerspächlichkeit mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgebachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten geahndet.

Verleitung von Gefangenen.

Art. 106.

Gefangene, welche sich in der Haft öffentlicher Behörden oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Bewahrsam befreien, und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

Können sich mehrere Gefangene zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer Verwalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufstehens ein (Art. 111 f.).

Art. 107.

Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so ist Gefängniß bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen ange-

stellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 108.

Wenn sich mehrere Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet.

Aufschnung Gewerbetreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 109.

Gewerbetreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerksarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, auch Tagelöhner bei öffentlichen Unternehmungen, welche sich vereinigen, um ihre Gewerksarbeiten einzustellen und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Aufstau.

Art. 110.

Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit, oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam oder Verungschätzung bezeigt, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Gegen diejenigen, welche sich als bloße Zuschauer beigesellen und auf die von den Verübenden oder ihren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Aufbruch.

Art. 111.

Wenn sich mehrere Personen zu gewaltsamer Aufhebung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenschließen, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer

Antshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl und unter solchen Umständen, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so sind die Anstifter und Anführer mit Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, die Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer vier- bis zehnjähriges Zuchthaus, und gegen die übrigen Theilnehmer zwei- bis vierjähriges Zuchthaus ein.

Zuschauer, welche sich auf Aufforderung der Behörden nicht entfernt haben, werden mit Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 112.

Haben sich die Theilnehmer an dem Aufbruch auf Aufforderung oder Abmahnungen der öffentlichen Behörden, ihrer Diener oder dritter Personen zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Andere Theilnehmer sollen mit Strafe verschont werden.

Sind die Theilnehmer, bevor Gewalt verübt wurde, freiwillig von dem Aufbruch zurückgetreten, so sind die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen. Andere Theilnehmer bleiben strafflos.

Art. 113.

Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Aufschläge oder durch Verbreitung dazu aufreizender Schriften, oder auf irgend eine andere Weise zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert hat, ist mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 114.

Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufbruch, welche dieselbe bei einer obrigkeitlichen Verhinderung freiwillig und so zeitig anzeigen, daß der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen wenn sie Anstifter waren, welschensfalls die Anzeige ihnen nur zur Strafmilderung, nach Befinden auch zur Herabsetzung unter dem geringsten gesetzlichen Strafsatz, gerechnet soll.

Eigenmächtige Versammlungen.

Art. 115.

Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen.

Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, verwickeln Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Wer einer Volksversammlung unter freiem Hymel, welche bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten worden ist, beivohnt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, oder mit entsprechender Geldbuße, und wenn er Anstifter ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Landfriedensbruch.

Art. 116.

Kotten sich mehrere Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu verüben, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Teilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen begangen wurde, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Teilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren und die unbewaffneten Teilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Teilnehmer kann bis auf Zuchthaus von acht Jahren, und der anderen Teilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt wurde, daß die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert, oder voraussichtlich zur Abweh rung des Verbrechens nicht zureichend war. Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufstandes ein (Art. 111 f.).

Störung des Landfriedens.

Art. 117.

Wer in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ausdrückliches Verbot dazwischen verweilt, soll auf Antrag des Vertheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße, und wenn das Eindringen mit Waffen geschah, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre bestraft werden.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Zustand des Verbrechens der Tödtung.

Art. 118.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob sie unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, und ob sie allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Verübten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat.

R o r b.

Art. 119.

Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit der Todesstrafe zu belegen; vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Artt. 120 und 126.

Art. 120.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Verübten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todkranken oder tödtlich verwundeten Person geschehen ist, auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Art. 121.

Wer einen Anderen zum Selbstmord verleitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, und wer dem Anderen bei dem Selbstmord Hülfe leistet, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer in mörderischer Absicht mit Waffen aufkauert, oder in solcher Absicht Gift oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, oder einen Anderen zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, soll mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

Tödtschlag.

Art. 123.

Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Wurde jedoch der Thäter von dem Verwundeten durch besonders schwere Beleidigungen oder durch ähnliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingetrieben, so kann der Richter bis auf vierjährige Arbeitshausstrafe herabgehen.

Art. 124.

Wird jemand in einem Handgenosse mit mehreren Personen getödtet, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Verwundeten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach Art. 123 zu bestrafen.

Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Verwundeten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammenreffen tödtlich, so ist gegen diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Verwundeten Theil genommen haben, Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der Tödtung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene besondere verbrecherische Handlung verfallen.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 125.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fällt dem Thäter der Vorfall einer Körperverletzung zur Last und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen in Art. 131 aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen.

Kindesmord.

Art. 126.

Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind, und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruch erzeugtes Kind um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, falls der Tod durch ihre in die Zeit während der Geburt, oder in die ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben fallende vorsätzliche Handlungsweise herbeigeführt wurde.

Bei Abmessung der Strafe ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob der Vorfall zur Tödtung vor, oder während, oder nach der Entbindung gefaßt wurde.

Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind, obgleich es gelebt hat, wegen mangelnder körperlicher Vollendung oder einer Mißbildung unfähig war, nach der Geburt fortzuleben, so soll die außerdem verwickelte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabgesetzt werden.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 127.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tötet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer bei Anwendung solcher Mittel Beihilfe leistet, ist mit derselben Strafe zu belegen.

Art. 128.

Wer wider den Willen oder ohne Wissen einer Schwangeren äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet, und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangeren verursacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Verheimlichung der Geburt.

Art. 129.

Eine Frauensperson, welche vorsätzlich heimlich und ohne die erforderlichen Hülfleistungen Anderer niederkommt, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, ist mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wenn die Ausführung ihrer Absicht durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Verheimlichung der Niederkunft mit Ausschließung der erforderlichen Hülfleistungen Anderer ohne die vorher gedachte Absicht ist mit Gefängniß zu bestrafen; vorbehaltlich der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn das Kind durch die Handlungsweise der Mutter um das Leben gekommen ist.

Aussetzung hilfloser Personen.

Art. 130.

Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Verbrechlichkeit, hilflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt oder in hilfloser Lage verläßt, soll bestraft werden:

- 1) wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
 - 2) wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren,
 - 3) wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, mit Gefängniß.
-

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung.

Art. 131.

Wer einem Anderen vorsätzlich (Art. 29) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft:

- 1) mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichtes, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist;
- 2) mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichtes, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde;
- 3) mit Arbeitsstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2 angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt;
- 4) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Verletzung eines größeren Nachtheils vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;
- 5) mit Gefängnißstrafe, oder falls diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen.

Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder Arbeitsstrafe oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 132.

Haben bei einem Kaufhandel mehrere Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maaßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen.

Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammenreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131 außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergäbe sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit dem fraglichen Erfolg stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwickelte Strafe.

Wer bei einem Kaufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten anreizt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 133.

In den Art. 131 unter 2 und 3 gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

Art. 134.

Bei vorsächlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwickelte Verbreitsstrafen zu schärfen (Art. 12).

Art. 135.

Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45 zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131 in Vergleichung zu nehmen.

Art. 136.

Vorsächliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131 Nr. 4 und 5 zu bestrafen wären, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Ein gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen (Art. 135), welche nicht die Art. 131. Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben.

Art. 137.

Bei vorsächlichen und durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzungen ist dem Ver-
schädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Andern Veranlassung zu der
Verletzung gegeben hat, von dem Richter ein Schmerzensgeld zu zuerkennen, vorausgesetzt, daß
er dies besonders beantragt.

Das Schmerzensgeld haben der Thäter und mehrere gleiche Theilnehmer, unter Ver-
pflichtung jedes Einzelnen für das Ganze, zu entrichten.

Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung
der Größe des der Person zugefügten Uebels.

Durch die Zuerkennung des Schmerzensgeldes werden Entschädigungsansprüche des Ver-
schädigten wegen eingetretener Vermögensminderung, mit Einschluß der Ansprüche wegen ver-
mindeter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit, nicht ausgeschlossen.

Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung.

Art. 138.

Wer einen Andern vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorüber-
gehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigen
bürgerlichen Verstande erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeit-
licher Zuchthausstrafe zu belegen.

Selbstverstümmelung.

Art. 139.

Eine Selbstverstümmelung mit dem Vorsatz, sich dadurch zu der Erfüllung einer bür-
gerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu acht Wochen nach sich.

Macht sich ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich her-
vorgebrachte Gebrechen zu dem Militärdienst untauglich, so tritt Arbeitsstrafe bis zu
einem Jahr ein; es sei denn, daß er schon ehedies untauglich gewesen wäre, welchesfalls
nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen ist.

Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke ver-
stümmelt oder gebrechlich macht, ist mit der auf die Selbstverstümmelung gesetzten Strafe
und, wenn die That zu andern Zwecken geschah, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen
oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen.

Schlechtes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub.

Art. 140.

Wer sich, ohne eine Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder dergleichen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist

- 1) mit zehn- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
- 2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geräumte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstrolöchern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
- 3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit der unter 1 gedachten Strafe ist auch der Sklavenhandel zu pfänden.

Art. 141.

Wer sich eines Kindes unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der in dem vorigen Artikel aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Verschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben, und das Verbrechen nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden.

Art. 142.

Ueberlassen Eltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder oder Pflögebeholdenen einem Anderen,

- 1) zu dem im Art. 140 Nr. 1 gedachten Zweck, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden;
- 2) zu dem Zweck, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;
- 3) zu dem Art. 140 Nr. 2 gedachten Zweck oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnfüßriger Ab-

sicht, so werden sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren, und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahr bestraft. Der Knechmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängnißstrafe. Verschleht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Eltern, Vormünder und Erzieher als der Knechmer des Kindes mit Strafe zu verschonen.

Art. 143.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um sie einer andern Religionsgesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religionswechsel der Kinder zu verhindern, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren zu belegen.

E n t f ü h r u n g.

Art. 144.

Wer sich einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts mittelst Gewalt, gefährlicher Drohungen oder List bemächtigt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen zu lassen, und die Person wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiet entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Wird er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes erfolgt, so tritt zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe ein.

Art. 145.

Wird ein Kind unter vierzehn Jahren mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt, um durch den Entführer oder einen Anderen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht zu werden, so wird der Entführer mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt.

Wird er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt das Kind unverletzt aus seiner Gewalt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes eingetreten, so ist ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe zu verhängen, sofern nicht nach Art. 297 eine höhere Strafe zur Anwendung zu bringen ist.

Art. 146.

Wird eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Mannes zum

Zweck der Vertheidigung des Verschlechteetriebes entführt, so sind der Entführer und die Entführte mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Wird eine über vierzehn Jahre alte, aber noch minderjährige unverheiratete Frauensperson zu demselben Zweck, mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, so haben der Entführer und die Entführte Gefängnißstrafe von zwei bis zu vier Monaten vermerkt.

Art. 147.

Die Entführung einer unverheirateten Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List gegen dieselbe, zu dem Zweck, um eine Ehe mit ihr zu Stande zu bringen, wird an dem Entführer mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe geahndet. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte noch freiwillig die Ehe mit dem Entführer eingeht.

Wenn zu gleichem Zweck ein Mädchen unter vierzehn Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 148.

Die Entführung einer über vierzehn Jahre alten minderjährigen Frauensperson zum Zweck der Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der letzteren nicht über vier Wochen, bestraft.

Art. 149.

Die in den Artt. 145 bis 148 aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der beteiligten Personen untersucht und bestraft. Als Beteiligte gelten in den Fällen der Artt. 145 und 147 die entführte Person und diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des Art. 146 der Ehemann und derjenige, welcher die unverheiratete Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Fall des Art. 148 die Eltern und Vormünder.

In dem Fall des Art. 148 soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rückfichtlich der letzteren stets ein besonderer Antrag erforderlich sein.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 150.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung

in einem öffentlichen Gefängniß wiſſentlich durch unwahre Angaben oder ſonſt auf rechtswidrige Weiſe veranlaßt, iſt nach Verhältnis der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu ſechs Jahren zu beſtrafen.

Art. 151.

Mißbrauch des Rechts der Zucht bei Untergebenen oder Geiſteskranken zu einer der Geſundheit nachtheiligen oder derſelben Gefahr bringenden Einſpernung, iſt mit Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Monaten, oder falls dieſe Strafe die Dauer von ſechs Wochen nicht überſteigt, mit verhältnißmäßiger Geldſtrafe zu belegen.

N a u b.

Art. 152.

Wer gegen Perſonen körperliche Gewalt ausübt, oder dieſelben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um ſich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch ſich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verſchaffen, oder um ſich, wenn er bei Begehung eines Diebſtahls betroffen wurde, in dem Beſitz des geſtohlenen Gutes zu behaupten, ſoll als Räuber beſtraft werden:

- 1) mit dem Tode, wenn dabei eine Perſon, gegen welche Gewalt geübt wurde, geödtet,
- 2) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn eine ſolche Perſon lebensgefährlich verwundet, verſtümelt, in eine lebensgefährliche oder doch ſonſt ſchwere Krankheit des Geiſtes oder Körpers verſetzt, oder der Angabe von Verſtümelten wegen körperlich gereinigt worden iſt;
- 3) mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn der Raub von wenigſtens drei gleichen Theilnehmern verübt worden iſt, oder zum Zweck des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingedrungen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit elngedrungen wurde. Unter Nachtzeit wird hier vom erſten April bis zum letzten September die Zeit zwiſchen zehn Uhr Abends und vier Uhr Morgens, und vom erſten October bis zum letzten März die Zeit zwiſchen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verſtanden;
- 4) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausſtrafe bis zu zehn Jahren, wenn keiner der vorangegangenen erſchwerenden Umſtände vorliegt.

Zur Vollendung des Raubes iſt nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an ſich genommen habe.

Art. 153.

Ein Räuber, der nach Nr. 3 des vorigen Artikels zu beſtrafen wäre, und bereits früher wenigſtens einmal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47 Nr. 2) beſtraft worden iſt, ingleichen ein nach Nr. 4 des vorigen Artikels zu beſtrafender

Käuber, der früher schon wenigstens zweimal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechen bestraft worden ist, kann mit lebenslanglichem Zuchthaus bestraft werden.

Art. 154.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft werden.

U r t h e i l u n g.

Art. 155.

Wer, außer dem Fall des Raubes, jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen (Artt. 152, 153).

Art. 156.

Wer zu gleichem Zweck mit künftigen Mord oder Brandstiftung droht, ist mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und wer zu gleichem Zweck die Bewohner eines ganzen Ortes durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgefendete Brand- oder Drohbriefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu belegen.

Art. 157.

Bedrohungen zu dem Art. 155 gedachten Zweck mit anderen Nachtheilen, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen, oder mit Anzeigen oder Klagen, sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 221) zu ahnden.

N ö t h i g u n g.

Art. 158.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wenn der Gedröngte die Unterstüfung und Verstrafung beantragt.

Bei Eltern, Vormündern und Pflegereltern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nötigen, gilt die gedrohte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist und der Gedröngte die Verstrafung beantragt.

Art. 159.

Wer Mitglieder des Landtags an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworne, Jurgen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen Wahlrechte, durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

B e d r o h u n g.

Art. 160.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Veranlassung zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des letzteren mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu ahnden. Ueberschreitet die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so kann verhältnismäßige Geldstrafe an die Stelle treten.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung.

Art. 161.

Wer bewohnte Gebäude, oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wird mit dem Tode bestraft, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorzusehen war; dagegen wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

- 1) wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
- 2) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengeworren haben, um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landesverbruch auszuführen;
- 3) wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;

- 4) wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeföhret wurde, und dabei wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist;
- 5) wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde, und wenigstens an einem Ort zum Ausbruch gekommen ist;
- 6) wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
- 7) wenn der Verbrecher wegen mehrerer nach dem gegenwärtigen oder dem folgenden Artikel zu beurtheilender Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist.

Art. 162.

Erleid keiner der im vorigen Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist in dem Fall des vorigen Artikels unter 4 nur Ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so ist der Brandstifter mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 163.

Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäude vorhanden ist, so soll derselbe, wenn er sonst irgend eine Verletzung der Rechte Anderer beabsichtigte, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und wenn auch eine solche Absicht ermangelte, die Brandstiftung aber, um Andeere zu schrecken, geschah, mit Gefängniß bestraft, in anderen Fällen jedoch mit Strafe verschont werden.

Art. 164.

Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Bruchfelder, Holzvorräthe, ausgesperrtes Getreide (Getreideseimen), oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weitere Verbreitung des Feuers, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jemand aber eigene solche Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitem Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, so soll er nur dann, und zwar mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden, falls er eine Verletzung der Rechte Anderer dabei beabsichtigte.

Art. 165.

Schiffe, Schiffsböden, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen werden bei der Brandstiftung den Gebäuden gleichgachtet.

Art. 166.

Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entzünden oder Blitzen ergriffen hat.

Art. 167.

Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so soll in den Fällen der Artt. 161 und 162 auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr, und in den Fällen der Artt. 163 und 164 auf Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen erkannt werden.

Audere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 168.

Die mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen verbundene Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände, ingleichen die Verberkung einer ansteckenden Krankheit, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Art. 169.

Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündungen von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner wer Brücken, Kunststeifen oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Baumeister oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe zu bestrafen.

Wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fährbahn durch Ausstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Werrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise, solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Ist durch eine der in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Handlungen eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zur Todesstrafe gesteigert werden.

Art. 170.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, oder Viehsuchen verberket, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu belegen.

Bahrlässige gemeingefährliche Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Handlungen (Artt. 161 — 170) aus Fahrlässigkeit sind an dem Thäter unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 45 mit Gefängniß bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der in dem zweiten Satz des Art. 169 gedachten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit den vorbemerkten Strafen belegt werden, jedoch nicht unter einem Monat Gefängniß, und wenn dadurch jemand am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder getödtet worden ist, nicht unter zwei Jahren Gefängniß.

Diese Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Betrieb der Transporte angestellten Personen, und zwar auch dann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Achtes Capitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbniße und der Ehrverletzung gegen die Religion.

W e i d.

Art 172.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine falsche Angabe macht, und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit, mitreißt Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch ein allgemeiner Diensteid ist, betheiltigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Art. 173.

Werde in einem Strafverfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen Meineid geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, oder einen Schuldigen in eine höhere Strafe, als er wirklich verdient hat, so treten folgende Strafen ein:

- 1) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens sechs bis zehn Jahre Zuchthaus;

- 2) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens vier bis sechs Jahre Zuchthaus;
 3) bei fälschlicher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Art. 174.

Wurde in den Fällen des vorigen Artikels in Folge des Meineides eine unverdiente Strafe erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen, welche in dem Fall des vorigen Artikels unter Nr. 1 bis zu zwanzigjährigem oder lebenslänglichem, in dem Fall unter Nr. 2 bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus und in dem Fall unter 3 bis zu Arbeitshaus oder Zuchthaus von sechs Jahren steigen kann.

Art. 175.

Wer, nachdem er sich eines Meineides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, soll nur mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Art. 176.

Verheurungen, welche von einzelnen Religionsgesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineides einem Eid gleichzuachten.

Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eid gleich.

Leichtsinniger Eid.

Art. 177.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwickelt haben.

Widerruft er die falsche Angabe binnen vierundzwanzig Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Art 175 begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann.

Eidöbruch.

Art. 178.

Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat, und der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Gleiche Strafe verwickelt derjenige, der einen gerichtlich oder außergerichtlich abgeschloss-

nen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Versicherung bekräftigt, und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein.

Bruch des einfachen Handgelöbnißes.

Art. 179.

Wer ein in dem strafrechtlichen Verfahren abgenommenes einfaches Handgelöbniß bricht, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Gotteslästerung.

Art. 180.

Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Essentielle Herabsetzung der Religion.

Art. 181.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Ehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verächtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dies mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 182.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren nach sich.

Art. 183.

Thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen werden mit Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, und andere Beleidigungen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre geahndet.

Art. 184.

Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen anderen gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, tugelichen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zweck seiner Störung, werden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Anderer nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen sind mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr zu büßen.

Kunntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Verläumdung

Art. 185.

Wer einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfs in der Weise brimst, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dies mündlich, oder schriftlich, oder auf legend eine andere Art geschieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehrere der in Art. 192 erwähnten erschwerenden Rücksichten ein, so ist Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 186.

Die Mittheilung einer von einer anderen Person ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vorigen Artikel bestraft.

Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach Art. 189 bestraft; es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist.

Art. 187.

Die Erzählung einer wahren Thatfache, wenn sie auch der Ehre eines Andern Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehältlich der Bestrafung nach Art. 189, wenn sie in einer Weise geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung enthält.

Falsche Anzeige.

Art. 188.

Wer gegen jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Verhörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

- 1) bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
- 2) bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthaus bedroht sind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 3) bei anderen Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr.

B e l e i d i g u n g.

Art. 189.

Wer sich Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Anderen kränken oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, gleichviel ob dies dem Anderen persönlich oder dritten Personen gegenüber geschieht, ist zu bestrafen:

- 1) wenn die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten bestehen; mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder bei einer nicht über sechs Wochen aufragenden Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßiger Geldbusse;
- 2) in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Mit der unter 2 gedachten Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher wissentlich falsche, einem Anderen nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse verbreitet.

Art. 190.

Wird einem Anderen ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so tritt die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2 geordnete Strafe ein, ausgenommen wenn der Vorgehaltende durch seine Stellung zu dem Anderen zu dem Vorhalt berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhalts eine Ehrenverletzung für den Anderen enthält.

Namenlose Verläumdungen und Beleidigungen.

Art. 191.

Werden Verläumdungen oder Beleidigungen durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeineren Werken, Zeitschriften, oder einzeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt, so soll der Urheber, oder dieser Andere, wegen ausgezeichneter Verläumdung oder Beleidigung mit erhöhter Strafe belegt werden, indem die höchsten Straffsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt sein sollen.

Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redactoren von Zeitschriften, es sei denn, daß sie den Urheber der Verleumdung oder Beleidigung benennen und dieser im Inland vor Gericht gestellt werden kann.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verletzungen der Ehre.

Art. 192.

Die Strafbarkeit der Verletzungen der Ehre ist nach den allgemeinen Rücksichten, welche bei Bemessung der Strafen zu nehmen sind, und nach folgenden besonderen Rücksichten zu beurtheilen:

- 1) nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Ehrenkränkung während seiner Amtsverrichtungen oder im Verzug auf solche zugesügt worden ist;
- 2) nach den Folgen, die für des Verletzten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;
- 3) nach dem Verhältniß des Verletzten zu dem Schuldigen, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung oder Ehreerbietung schuldig ist;
- 4) nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehrere, eine ganze Personenklasse, oder auf eine politische oder religiöse Gemeinde oder Genossenschaft;
- 5) nach der Beschaffenheit der Verletzung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugesügt worden ist, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Öffentlichkeit;
- 6) nach dem Umstand, ob und was für eine Veranlassung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwidern nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafmindeungsgrund bei der nachfolgenden.

Art. 193.

Die in den Artt. 185, 186, 189, 190 und 191 gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei theilhabiger Personen zur Untersuchung und Verurteilung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrag, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Vertheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen:

- 1) gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Minder die Vormünder;
- 2) gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienst angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten;
- 3) gegen ganze Personentlassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben;
- 4) gegen Verstorbenen die Ehegatten, die Verwandten und Verschmägereten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

Sind Mehrere durch eine und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren Statt finden. Ein Beleidigter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Fall einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag.

Art. 194.

Der Verletzte oder sonst Beleidigte erhält in allen Fällen einer Ehrenverletzung eine auf Kosten des Schuldigen zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straf Erkenntnisses. Bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf sein Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Ort oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Anderer Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht statt.

Drehtes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf.

S e l b s t h ü l f e.

Art. 195.

Wer ein wirkliches oder vermeintliches Recht mit Uebergehung der richterlichen Hülfe eigenmächtig in einem Fall in Vollzug setzt, wo er nach gesetzlicher Vorschrift richterliche Hülfe hätte ansprechen sollen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnismäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 196.

Wer sein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht, oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er diese Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Anderen eigenmächtig wegnimmt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die in diesem und dem vorigen Artikel erwähnten Verbrechen sind nur auf Antrag des Beleidigten zu untersuchen und zu bestrafen.

Z w e i k a m p f.

Art. 197.

Die Vollziehung eines Zweikampfs mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden bestraft:

- 1) mit Gefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn vorher die Fortsetzung des Kampfes bis zu einer Tödtung verabredet worden war, und eine solche erfolgt ist;
- 2) mit Gefängniß von drei Jahren bis zu sechs Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt ist;
- 3) mit Gefängniß von einem Jahr bis zu drei Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Beschädigung eingetreten ist;
- 4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Art. 198.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verwundet, ist nicht mit den in dem vorligen Artikel bestimmten Strafen, sondern mit den Strafen des Mordes, Todesschlags oder der Körperverletzung zu belegen.

Art. 199.

Wer als Secundant oder bestellter Zeuge dem Zweikampf beigewohnt hat, ist mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, und wenn die im Art. 197 unter 1 gedachte Verabredung stattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu belegen; es sel denn, daß er in dem letzteren Fall die wirkliche Tödtung durch seine Bemühungen verhindert hat, weichenfalls er mit aller Strafe zu verschonen ist.

Ketzliche Verstände bei dem Zweikampf sind straflos.

Art. 200.

Oben die Parteien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eigenem Antriebe oder in Folge der Vermittelung der Secundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Verheiligten Strafslosigkeit ein.

Wird die Vollziehung des Zweikampfs durch Dazwischentreten der Obrigkeit oder andere äußere Umstände verhindert, so soll die stattgehabte Herausforderung an beiden Parteien, und ebenso eine nicht angenommene Herausforderung an dem Herausforderer, mit Gefängnißstrafe, und an den Secundanten und bestellten Zeugen mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Art. 201.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampf mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Wer einem Anderen wegen Unterlassung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Weigerung oder Unterlassung eines Zweikampfes Verachtung bezelgt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Elftes Kapitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

G e b r u c h.

Art. 202.

Verletzt eine Person, welche in einer nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die eheliche Treue durch Ausübung des Weischlafs mit einer unverehelichten Person, so ist der Ehegatte mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Monaten und die unverehelichte Person mit Gefängniß bis zu einem Monat anzusehen.

Eine Scheidung von Tisch und Bett gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweitige Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt.

Art. 203.

Bricht ein Ehegatte die Ehe durch Ausübung des Weischlafs mit einer anderen, gleichfalls verehelichten Person, so tritt wegen doppelten Ehebruchs gegen jeden Theil eine zweibis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Art. 204.

Ist der bei dem Ehebruch schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verübte Strafe des Ehebruchs auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vorigen Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann.

Art. 205.

Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Verehelichung erfolgt ist.

Art. 206.

Der Ehebruch ist nur auf Antrag des einen oder der mehreren dabei beteiligten unschuldigen Ehegatten zu bestrafen, und der gegen den einen eheberechtigten Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mithschuldigen und dessen Bestrafung nach sich.

Das Recht zur Stellung des Antrags fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch einwilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verzeiht hat. Die freiwillige Vollziehung des Weischlafs gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrag geschehene Verzeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, so lange nicht ein Strafkenntniß bereits gesprochen ist.

Böliche Verlassung eines Ehegatten.

Art. 207.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, um die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich in das Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Ehegatten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 208.

Verläßt ein Ehemann seine Frau unter den im vorigen Artikel gedachten Voraussetzungen und wird sie dadurch in einen mittellosen oder hilflosen Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

D o p p e l e h e.

Art. 209.

Ein Ehegatte, welcher in einer, nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen, und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verheirathet, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, und der sich mit ihm verheirathende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß belegt.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verheirathung der geschiedenen Ehegatten gestattet.

Art. 210.

Leben beide Theile, welche sich der Doppelthe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben beide zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwickelt.

Art. 211.

Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwickelt drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Art. 212.

Die in den Artt. 209 und 211 geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und für die mitschuldige Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210 bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren herabgesetzt sein, wenn:

- 1) die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder
- 2) bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleichzuachten war, oder

- 3) der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder
- 4) bei der zweiten Ehe keine eheliche Bewohnung erfolgt ist.

Zwölftes Capitel.

Vom Diebstahl und der Veruntreuung.

Diebstahl überhaupt.

Art. 213.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers, und, wenn die Sache im Besitz eines Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten, aus dem Besitz des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Art. 214.

Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem Dieb ein Mittelgenscham oder ein Akkerrecht zusteht, so wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahls betrachtet, welcher nach Abzug des dem Dieb zustehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 215.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat; auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat.

Einfacher Diebstahl.

Art. 216.

Eofern nicht die besonderen Vorschriften in Artt. 218 f. zur Anwendung kommen, ist der Diebstahl zu bestrafen:

- 1) bei einem Betrag des Gestohlenen von fünf Thalern oder weniger mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;
- 2) bei einem Betrag über fünf Thaler, aber nicht über zehn Thaler, mit Gefängniß über vierzehn Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
- 3) bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über fünfzig Thaler, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
- 4) bei einem Betrag über fünfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren.

Art. 217.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Bewachung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Leibe, an Bienenstöcken, an landwirtschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Feld- oder Gartenfrüchten, ingleichen an Holz im Freien, an Frucht- oder Bierbäumen, an gewonnenen Bergbauproduccen und Fossilien, und an Viechstücken.

Der Richter ist in diesen Fällen ermächtigt, den Freiheitsstrafen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 218.

Die in dem Art. 216 bestimmten höchsten Straffsätze sollen um die Hälfte erhöht sein, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt ist.

Werden dem Gottesdienst gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeits- oder Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen.

Art. 219.

Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die in dem ersten Satz des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung.

Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs Monaten, und, wenn der Thäter ein Todengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißort ist, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 220.

Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden Gefahr begangen, so sollen die in dem Art. 216 unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellten höchsten Straffsätze verdoppelt sein, und in dem Falle unter 4 soll auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

Art. 221.

Der Diebstahl wird bei einem Betrag des Gestohlenen von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über fünfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren,

und bei einem Betrag über fünfzig Thaler mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft, wenn der Dieb, um zu stehlen,

- 1) verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene Behälter zu Aufbewahrung beweglicher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat;
- 2) zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat;
- 3) in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (Art. 152) eingestiegen ist;
- 4) wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist.

Art. 222.

Diebstähle auf einer Messe oder einem Markt, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen sollen, wenn an dem Dieb mehr als zwei solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahls früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft werden; bei einem Betrag des Gestohlenen unter zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, und bei einem höheren Betrag nach Art. 216.

Der Richter ist auch ermächtigt, eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Art. 223.

Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle sind nach Art. 216, jedoch in dem daselbst unter 2 gedachten Fall nur mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die wegen solcher Diebstähle verurtheilte Strafe soll geschärft werden (Art. 12).

Art. 224.

Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbenmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden, und die fragliche Verabredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhdungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gelten.

Art. 225.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Bestimmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem auf Verhängnißstrafe zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu drei Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter ei-

nem Jahre zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von einem Jahr oder darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu erkennen.

Obst die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind die Strafen für dieses Verbrechen verwickelt.

Art. 226.

War ein Dieb bei Ausföhrung des Diebstahls mit Waffen versehen, um sich damit nöthigen Falles seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und, wenn er von den Waffen gegen diejenigen Gebrauch gemacht hat, welche ihn festnehmen wollten, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein; vorbehältlich seiner höhern Bestrafung, wenn seine That in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 227.

Ist ein Dieb bereits einmal wegen Diebstahls und ein zweites Mal mit erhöhter Strafe wegen Diebstahls im Rückfall bestraft worden und auf das Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weiteren Rückfall nicht nur die Art. 46 geordneten Folgen des Rückfalls ein, sondern der Richter ist auch ermächtigt, die hiernach zu erkennende höhere Strafe, mit oder ohne Schärfung (Art. 12), in die nächstfolgende höhere Strafart zu verwandeln, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das in Art. 10 bestimmte geringste Maasß der höhern Strafarten herabgeht.

Kann bei einem im zweiten oder weiteren Rückfall begriffenen Dieb, in Folge der Mehrzahl der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unabweinglichen Gewohnheit geworden ist, so ist der Richter befugt, auf zeitliche Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

B o r s d i e b s t ä h l e.

Art. 228.

Ueber Forderungsdiebstähle entscheiden die darüber vorhandenen besonderen Gesetze, und, soweit solche keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über den Diebstahl überhaupt.

Verwandten- und Hausdiebstahl.

Art. 229.

Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad, Adoptiv-

und Pflegerkern und deren Kindern sind mit Ausnahme des im Art. 226 angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Einfache Diebstähle unter fünf Thalern (Art. 216 Nr. 1) sollen nur auf Antrag des Beschlagnahmten bestraft werden, wenn der Dieb als Commis, Gehülfe, Befestete, Lehrling, Fabrikarbeiter, Diensthote oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Beschlagnahmten steht, oder wenn der Dieb und der Beschlagnahmte unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben.

Entwendung von Lebensmitteln.

Art. 230.

Diebstahl an Eß- und Trinkwaaren, verbunden mit deren unmittelbarem Genuß, wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den im vorigen Artikel bei dem Verwandtendiebstahl bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen wenn die Erschwerungsgründe in den Artt. 225 und 226 vorliegen.

Diebsteherei.

Art. 231.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Aufstöße bei sich verstatet, oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshausstrafe bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Veruntreuung.

Art. 232.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besiße oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnstüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besiße ablängnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Wertes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen (Art. 216).

Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, soweit dieser einem Anderen gehört, in gewinnstüchtiger Absicht aneignet.

Art. 233.

Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advokaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der in dem vorigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen im Wege aus Ueschäfte schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstandes des Verbrechens die in dem Art. 221 bestimmten Strafen verwickelt,

Art. 234.

Veruntreuungen unter den Artt. 229 und 230 erwähnten Verhältnissen sind nach den daselbst ersichtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Art. 235.

Der Finder einer fremden Sache wird

- 1) mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Befehl derselben abläugnet, verschweigt, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbesorgt läßt, oder wenn er dieselbe sich in gewinnstüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist;
- 2) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder, dasern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnismäßiger Geldbuße, wenn die Sache über einen Thaler werth ist, und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen dreißig Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt oder in einem geeigneten öffentlichen Blatt bekannt gemacht hat.

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

U n f a c h e r B e t r u g.

Art. 236.

Wer den Irrthum eines Anderen rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betrugs nach Maßgabe der Größe des verursachten Nachtheils mit den Strafen des einfachen Diebstahls bestraft werden.

Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Anderen einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann der Richter in dem letzteren Fall an der Stelle von Gefängniß auf verhältnismäßige Geldbuße erkennen.

Art. 237.

Bei betrügerischen Handlungen unter den in Artt. 229 und 230 angegebenen Ver-

Hälftissen tritt Verstrafung nur auf Antrag des Beteiligigten mit der in diesen Artikeln bestimmten Strafe ein.

Art. 238.

Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Anderen auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat.

Ebenso tritt keine Verstrafung wegen Betrugs ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Anderen veranlaßt wird.

Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Anderen sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte.

Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Beteiligigten untersucht und bestraft werden.

Art. 239.

Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benützung deren Schwäche, Leichtsinns oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, soll auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betrugs, auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft werden.

Ausgezeichneter Betrug.

Art. 240.

Dient die Religion, eine religiöse Handlung oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienste gebraucht wird, in dieser Eigenschaft als Mittel zur Ausführung eines Betrugs, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 241.

Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amterhältnisse zum Zweck eines Betrugs, so ist der Richter ermächtigt, die verwirkte Strafe unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer in die zunächst folgende höhere Strafart zu verwandeln, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte zu erhöhen.

Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person ein Betrug durch Annahme falscher Amittel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ausgeführt, so gilt dies als Grund zur Erhöhung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes.

Leichtsinuiger und unthöwilliger Bankerott.

Art. 242.

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Geschäftsbetriebs, unordentlichem Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, hat Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 243.

Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Concurs verfallener Kaufmann, Bankier, Wechselwechler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbmäßig Handelsgeschäfte treibt,

- 1) in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder
 - 2) die zu seinem Geschäft nach Verfall oder Handelsfittre erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schuldenzustand daraus nicht ersehen werden kann, oder
 - 3) zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, dennoch Darlehn oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfall in Kenntniß zu setzen, oder
 - 4) ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal fünfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorzusehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei,
- so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Betrügerische Handlungen bei dem Bankerott.

Art. 244.

Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Concurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er

- 1) Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung giebt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zweck Gelder unter fremden Namen besetzt, oder unter fremden Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder
- 2) einzelne Gläubiger willkürlich begünstigt, Schenkungen macht, Aktivforderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Verth verschleudert, oder

- 3) um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Aktioforderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zweck Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet.

Art. 245.

Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingang des vorigen Artikels gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwehrender Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt, so soll er mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Afford zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Fall eine Verstrafung nur dann eintreten, wenn ein Gläubiger dieselbe beantragt hat.

Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit.

Art. 246.

Wer durch Veranlassung des Irrthums eines Anderen das Leben oder die Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen; vorbehältlich der sonst etwa begründeten höheren Strafe, wenn ein Nachtheil wirklich eingetreten ist.

Anmahnungen und betrügerische Handlungen in Bezug auf persönliche Verhältnisse.

Art. 247.

Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten einer Staatsbehörde ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu haben, insbesondere die Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, Feldmessers oder einer Hebamme, ohne in dieser Eigenschaft angestellt zu sein, wird mit Gefängniß, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 248.

Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in Gemeinden, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Ausübung politischer oder gemeindegerechter Rechte, oder die Befugniß zu einem Gewerbetriebe erschleicht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Die falsche Angabe über persönliche oder Vermögensverhältnisse zur Erlangung von privatrechtlichen Stellungen wird auf Antrag des Vertheiligten mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 249.

Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind demjenigen vorenthält, denen es gehört, oder anderen Personen ein fremdes Kind als Ihnen angehörig unterstellt, ist mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 250.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu beihilflich ist, oder eine solche bereits entflozene Person verbirgt oder verheimlicht, wird auf Antrag der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bestraft.

Art. 251.

Verleitet jemand eine Person zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums derselben, wozu auch die Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses gerechnet werden soll, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr ein, wenn der betrogene Theil darauf anträgt und die Ehe des Irrthums wegen für ungültig erklärt ist.

B ä l i d u n g.

Art. 252.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine echte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturlunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissenschaftlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Anderen einen Vermögensnachtheil oder einen andern Nachtheil zuzufügen, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt haben.

Art. 253.

Werde dabei beabsichtigt, einem Anderen einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrag dieses Nachtheils von fünfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrag über fünfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 254.

Der Richter ist ermächtigt, die Strafe für die Fälschung in derselben Zeitdauer in eine

höhere Strafart überzutragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte zu erhöhen, wenn die Fälschung von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, bödlicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft werden.

Art. 255.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder einem Anderen irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privaturkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privaturkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privaturkunde wissentlich gebraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu belegen.

Wurde ein Vermögensnachtheil eines Anderen beabsichtigt und wirklich zugefügt, so ist bei einem Betrag des verursachten Nachtheils von fünfzig Thalern und darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über fünfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Fälschungen von Privaturkunden unter den Artt. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen sind nur auf Antrag des Beschädigten zu bestrafen.

Art. 256.

Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse nur zu dem Zweck eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine dergleichen Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Art. 257.

Wer zum Zweck der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 258.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etikete eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen,

vorausgesetzt, daß das beihilfige Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Art. 259.

Wer falsches Maasß oder Gewicht führt, um dasselbe im Verkehr zu brauchen, oder Waaren verfälscht, um Andere im Verkehr zu benachtheiligen, wird mit Gefängniß oder verhältnismäßiger Geldbuße bestraft.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen.

Art. 260.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen.

Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Fälschung ächter Geldes.

Art. 261.

Wer durch Veränderung des Stempels ächtem Metallgeld, oder durch Veränderung der Bezeichnung ächtem Papiergeld einen höheren Werth beizugt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von drei Jahren, und bei wirklich erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu belegen.

Art. 262.

Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise verringert, um dieselben für ihren ursprünglichen Werth auszugeben, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen; vorbehaltlich der nach Art. 236 etwa begründeten höheren Strafe.

Ausgeben falschen Geldes.

Art. 263.

Wer im Einverständnis mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgibt, soll wie diese nach Art. 260 bis 262 bestraft werden.

Art. 264.

Wer ohne Einverständnis mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher falsches oder ver-

fälschtes Geld wissentlich an sich bringt und als ächtes oder unversälschtes ausgibt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu bestrafen.

Hat er es nicht wissentlich an sich gebracht, sondern erst, nachdem er es erhalten, die Fälschung erkannt, und hierauf dasselbe als ächt oder unversälscht ausgegeben, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 265.

Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe desselben an den Anderen als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder versälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat.

Art. 266.

Als Strafzuminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll gelten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war.

Ein Strafverminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes ist bei falschen Münzen der Umstand, wenn ihr innerer Gehalt zu gering ist, oder sie geprägt sind.

Art. 267.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, Actien oder deren Stelle vertretende Interimscheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, oder beschäftigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden sind, dergleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören, werden im Bezug auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Capitels dem Metall- oder Papiergeld gleichgestellt.

Art. 268.

Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Creditpapieren, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Funfzehntes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden.

Art. 269.

Wer in einem Bezirk, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild erlegt oder einfängt,

und dasselbe an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216) oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe eintritt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Hat er sich dabei eines Gewehrs bedient, so ist nicht unter einer Woche Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu erkennen.

Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingezäunt oder in sonst eingeschlossenen Räumlichkeiten befandlich war, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 270.

Wird der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben, so tritt Bestrafung wie im Art. 224 ein.

Art. 271.

Die Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216), oder statt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße ist zu erkennen, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundstücksbesitzer das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes erlegte oder eingefangene Wild dem zur Jagd Berechtigten nicht binnen vierundzwanzig Stunden zur Abholung anzeigt.

Art. 272.

Wer bei einer nach der Art des Wildes gestellten Ausübung der Jagdberechtigung sich innerhalb eines Jagdbezirks, worin er auf Eine Art des Wildes zu jagen befugt ist, ein Wild anderer Art anmacht, worauf ein Anderer berechtigt ist, wird auf Antrag des Berechtigten mit der Strafe des einfachen Diebstahls oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe anzuwenden wäre, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Art. 273.

Wer in einem Jagdbezirk, worin die Ausübung der Jagd ihm nicht zusteht, Wild erlegt oder fängt, oder in einem Bezirk, worin er nur eine gewisse Gattung von Wild zu jagen befugt ist, Wild anderer Art erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag dessen, der zur Jagd des Wildes berechtigt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Art 274.

Wer in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Finte oder Blicke bei sich führt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder entsprechender Geldbuße, auch mit dem Verlust des Gewehrs bestraft, ausgenommen

- 1) wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsichtern zur Führung des Gewehrs Erlaubniß hatte, oder zu dem verpflichteten Forst- oder Jagdpersonal gehört;

- 2) wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehrs abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den Weg durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen andern zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging;
- 3) wenn er ein Reisender ist, und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte;
- 4) wenn er eine Militärperson oder eine andere im öffentlichen Dienst stehende bewaffnete Person ist, und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt.

Art. 275.

Wird jemand in einem Bezirk, wozu er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von dem Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsichtern, Beauftragten, oder von einem Polizeibeamten mit einem Gewehr betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzulegen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Verlethungsstelle zu folgen, so ist er mit Gefängniß zu bestrafen.

Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgesprochen oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, wenn mit dem Gewehr auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren ein; vorerwähnter härtester Strafe, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen.

Veeinträchtigung der Fischerei.

Art. 276.

Wer in Flüssen, Canälen, Bächen, Seen oder Teichen, ohne dazu berechtigt zu sein, Fische oder Krebse fängt, verwickelt die Strafe des einfachen Diebstahls.

Befiehlt die Anwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Abfassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls im Art. 221 ein.

Verletzung von Grenzzeichen.

Art. 277.

Wer zur Verzeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Eckpfeile oder sonstige Merkmale wegnimmt, vernichtet, verdrückt, verändert oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Beschah die That ohne gewinnstüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auch verhältnismäßige Geldstrafe erkannt werden.

Werden die in dem vorigen Artikel gedachten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Annahmung fremden Grundeigentums.

Art. 279.

Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstücks durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstück hinzusetzt, ist auf Antrag des Beschädigten mit den im Art. 277 bestimmten Strafen zu belegen.

Widerrechtliche Vernehmung einer fremden Sache.

Art. 280.

Die widerrechtliche Vernehmung einer fremden Sache wider den Willen des Eigentümers oder des Besitzers, ist auf Antrag des Vertheiligten mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Beschädigung fremden Eigentums.

Art. 281.

Wer aus Rache, Bosheit oder Mißwillen fremdes Eigentum beschädigt oder zerstört, ist, wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheils die Summe von zwei Thalern, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über fünfzig Thaler, Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein.

Sowen die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist der Richter befugt, auf verhältnismäßige Geldbuße zu erkennen.

Bei einem Schadensbetrag von zwei Thalern oder darunter, soll eine Verurteilung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung soll jedoch in den Fällen des Art. 283 und 284 nicht zur Anwendung kommen.

Art. 282.

Bei den nach dem vorigen Artikel eintretenden Strafen soll es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an den Art. 217 gedachten Gegenständen geschah.

Art. 283.

Eben dies gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke, Wasser- und Viehbau, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Bräuer, Brauereien oder Feuerlöschgesellschaften beschädigt

worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist, und wenn Grundigentum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.

Auch soll der Richter in den Fällen dieses Artikels ermächtigt sein, eine sonst zu ertheilende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Noth oder Besheit verübt wurde.

Art. 284.

Werden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle umgerissen oder sonst beschädigt, so soll der Thäter demjenigen, der die That anzeigte, eine Anzeigegebühr zu entrichten schuldig sein, wenn dieser eine solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der über das Verbrechen erkennende Strafrichter soll über diese Gebühr in dem Strafurtheil mit erkennen und ihren Betrag nach seinem Ermessen nicht unter einen, und nicht über zehn Thaler festsetzen.

Eindringen in fremde Geheimnisse.

Art. 285.

Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Anderen gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher und sonstige Papiere eines Anderen, welche geheim gehalten zu werden pflegen, erschmet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Anderen bei einem Gewerbsbetrieb verschafft, ist auf Antrag des Vertheidigten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße und, wenn der Thäter die Absicht hatte, jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.

W u d e r.

Art. 286.

Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Verhasinn eines Anderen benützt, und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darlehn oder anderen Betrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere das erlaubte Zinsmaaß überschreitende Verheißte versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter drei doppelten, aber auch nicht über den zehnfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll.

Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Verjährlich gestattet sind Sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr, und es ist hiernach auch das Zinsmaaß für kleinere Zeitschnitte zu berechnen.

Art. 287.

Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder Verhasinn eines

Anderen benutzt, und sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Konventionalstrafe, oder für die Summe der Forderung, mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

Art. 288.

Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vorteile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehen statt baaren Geldes Staats- oder Creditpapiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf legend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die in dem Art. 286 geordnete Strafe ebenfalls eintreten. Wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vorteile zum Capital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafe im Art. 286 die Strafen des einfachen Betrugs anzuwenden, und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benutzung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte.

Art. 289.

Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbmäßig treibt, soll außer der vermiedten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 290.

Ist jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden, und macht sich dieses Verbrechen wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach Art. 46 zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalls noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe, und bei gewerbmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Sechzigstes Kapitel.

Von Verletzungen der Eitzlichkeit.

N o t h z u h t.

Art. 291.

Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgemindert werden konnte, oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Le-

ben oder Gefundheit, zur Duldung auferordentlichen Weischlafs nöthigt, hat drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen.

Ist die Vertheidigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden.

Art. 292.

Hat die gemißbrauchte Person durch die gegen sie angewendete Gewalt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gefundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch die Mißthat verursacht worden, so kann die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus gestrigert werden.

B l u t s c h a n d e.

Art. 293.

Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Weischlaf ausübt, ist mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und der Verwandte in absteigender Linie mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 294.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Schwägerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, welche den Weischlaf miteinander ausüben, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwägerkinderliche oder stiefelsterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen.

Art. 295.

Pflegeeltern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen oder Zöglinge zum Weischlaf gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Weischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande.

Art. 296.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustande befindliche Frauensperson zum außerordentlichen Weischlaf gebraucht, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren verurtheilt.

Hat er den bewußtlosen Zustand zum Behuf dieses Verbrechens selbst herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe statt.

Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gefundheit oder der Tod

der gemißbrauchten Person veranlaßt worden, so trifft den Schuldigen sechs bis zehnjähriges Zuchthaus.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Art. 297.

Wer noch nicht mannbare Kinder unter vierzehn Jahren zum Weischlaf mißbraucht, hat ein- bis dreijähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden ist, vier- bis achsjähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus vermerkt.

Wer mit solchen Kindern unzüchtige, den Geschlechtsverleib aufreizende Handlungen vornimmt, soll auf Antrag der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Verführung zur Unzucht.

Art. 298.

Wenn jemand eine mannbare Person unter vierzehn Jahren, oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Weischlaf mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe ein.

Mit gleicher Strafe wird derjenige belegt, der eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Weischlaf verführt, und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtmäßige Ursache, oder aus rechtmäßigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgetaugnet worden sind, verweigert.

Es soll jedoch eine Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel nur dann eintreten, wenn die Verführte oder, falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen.

Art. 299.

Die Verleitung unbescholtener Personen zum Weischlaf mit einem Dritten wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel, Jüdlinge, Weiskinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gesungene, oder eine Person unter vierzehn Jahren zum Weischlaf mit Dritten verleitet worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt.

Unzucht als Gewerbe.

Art. 300.

Frauenpersonen, welche den Weischlaf gewerbmäßig betreiben, sind mit drei- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Frauensperson zur Zeit des Weischlafs wissentlich mit der Lustseuche befaßt gewesen, so ist auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Art. 301.

Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Weischlaf gebrauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Hält der Thäter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauch für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbsgewig, so tritt drei bis sechsmonatliches Gefängniß ein, und, wenn die Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels mußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche befaßt sind, sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Muzuchtverbrechen.

Art. 302.

Bei den Art. 291 f. gedachten Verbrechen wird der Weischlaf als vollendet angenommen, sobald die körperliche Vereinhigung erfolgt ist.

Art. 303.

Bei allen diesen Verbrechen gilt die widernatürliche Beschiedigung des Geschlechtestriebes dem Weischlaf gleich und wird wie dieser bestraft.

Aber auch in anderen Fällen soll diese Beschiedigung, wenn sie mit einer anderen Person, einer Leiche, oder einem Thier geschieht, mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 304.

Dem Richter ist bei allen vorgebachten Verbrechen gestattet, den zu erkennenden Zeleitsstrafen nach seinem Ermessen eine Schärfung (Art. 12) beuzufügen.

Handlungen, welche zu öffentlichem Mergerniß gereichen.

Art. 305.

Die Verletzung der Stetlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Mergerniß gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

T h i e r q u ä l e r e i.

Art. 306.

Unvorsichtig oder nachlässiges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnismäßiger Geldbuße zu belegen.

Zehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Art. 307.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu bestrafen; vorbehältlich derjenigen Fälle, wofür besondere Strafen vorgeschrieben sind, oder wo die Pflichtverletzung in ein andres, mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Art. 308.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, ohne durch ein Gesetz, eine Instruction oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt zu sein, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende, oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine von ihnen vorgenommene Amtshandlung, von irgend jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen.

V e r s t ä n d n i s s.

Art. 309.

Wenn Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu vier Monaten ein.

Haben sie sich die Verletzung ihrer Pflichten wirklich zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Art. 310.

Wer einem Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten etwas verspricht, schenkt oder leiht, um ihn zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft, gleichviel ob das von ihm Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht.

Art. 311.

Mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr soll bestraft werden:

- 1) wer bei Beschaffung eines von ihm zu vergebenden Amtes, oder bei pflichtmäßig von ihm zu machenden Vorschlägen zu Befetzung eines Amtes, oder wegen Ausübung

seines Stimmrechtes oder Wahlrechtes in öffentlichen oder Gemein角度genheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschworenen, Beschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt, ingleichen derjenige, der die Beschenke oder Vortheile giebt oder verspricht;

- 2) wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren Beschenke oder sonstige Vortheile giebt oder verspricht, ingleichen der Zeuge oder Sachverständige, der solche Beschenke oder Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Beschenken und die Bestrafung.

Art. 312.

Wenn das Institut der Geschworenen überhaupt zur Ausführung gekommen sein wird, so werden Geschworene bei den Verbrechen in Artt. 308—310 den Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten gleichgeachtet.

Art. 313.

Bei allen in Artt. 308—311 gedachten Verbrechen treten die bestimmten Strafen auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Personen selbst, sondern unter ihrer Zustimmung ihren Angehörigen (Art. 37) versprochen, gegeben oder geleistet wurde.

Art. 314.

Staatsdiener und öffentliche Beamte verwickelt in dem Fall, daß ihnen oder ihren Angehörigen Beschenke unaufgefordert zugekommen sind, die in den Artt. 308 und 309 geordneten Strafen nicht, wenn sie die Beschenke binnen acht Tagen von Zeit der erlangten Kenntniß an zurückgeben, oder binnen gleicher Frist der ihnen vorgesetzten Behörde oder der Obrigkeit des Schenkenden von dem Vorfall Anzeige machen.

Art. 315.

Was in den Fällen der Artt. 308—311 als Geschenk gegeben worden ist, soll der Armenkasse am Wohnort des Empfängers des Geschenkes zufallen. Ist dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn dieser das Geschenk dem Ueber zurückgegeben hatte, dieser letztere den Werth desselben zu ersetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 316.

Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältnisse aus Haß, Rachsucht, Parteilichkeit oder sonst vorsätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person zum Nachtheil eines Anderen oder des Gemeinwefens mißbrauchen, sind, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen

übergeht, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben sie sich die Handlung zu Schulden kommen lassen, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich zu verlangen, so soll auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt und eine Geldstrafe nicht angewendet werden.

Die in dem gegenwärtigen Artikel verordneten Strafen sollen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere eintreten:

- 1) wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung un-erlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht, und nicht nach Artt. 155 und 157 eine höhere Strafe eintritt;
- 2) wenn ein Beamter Abgaben, Besätze oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt;
- 3) wenn Justiz- oder Polizeibeamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen oder in Haft behalten, Angeschuldigte, Verhaftete oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen oder absichtlich verschleiern, oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Wollziehung wissentlich das Rechte beugen.

Art. 317.

Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vorigen Artikel strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos.

Missbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Art. 318.

Bei Geistlichen und anderen Kirchendienern, bei Schuldienern, Advokaten, Notaren, Vormündern, Kerzern, Wundärzten, Hebammen, Mältern und überhaupt bei Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die Artt. 307 f. gedrohten Strafen, unter den aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungsbereiches dabei eine Pflichtobrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten Anwendung.

Verletzung von Privatdienerverpflichtungen.

Art. 319.

Haus- oder Wirtschaftsdienstebeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstver-

hältnissen ihre Dienstverhältnisse vorsätzlich benachteiligen, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen, vorbehaltlich härterer Bestrafung, wenn ihre Handlung in ein anderes und schwereres Verbrechen übergeht.

Verteugung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Art. 320.

Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnismäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 321.

Wer in einer, ihn selbst oder seine Angehörigen (Art. 37) nicht betreffenden Angelegenheit, vor einer richterlichen oder polizeilichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, und dabei wissentlich unwahre Thatsachen für wahr auslegt, oder wahre Thatsachen verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnismäßiger Geldstrafe belegt, vorbehaltlich einer höheren Strafe, wenn Artt. 172 f. Anwendung finden.

Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchungen.

Art. 322.

Mit Ausnahme der in Artt. 309 bis 312 gedachten Verbrechen sollen alle in dem gegenwärtigen Kapitel aufgeführten Verbrechen nur dann untersucht und bestraft werden, wenn

- 1) bei Verbrechen, welche von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienst oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen (Art. 318), oder von Anderen im Bezug auf solche Personen begangen worden sind, entweder die Dienst- oder Aufsichtsbehörden dieser Personen, oder ein bei dem Verbrechen Benachteiligter oder mit einem Nachtheil Bedrohter, die Untersuchung und Bestrafung beantragen,
- 2) in anderen Fällen die beteiligten Privatpersonen, oder in dem Fall des Art. 321 die fraglichen richterlichen oder polizeilichen Behörden einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung stellen.

Sosern eine Bestrafung von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienst oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen nach Artt. 307, 308 und 320 in Frage steht, haben die Dienst- oder Aufsichtsbehörden die Befugniß, eine Disciplinaruntersuchung zu führen und die gesetzliche Strafe als Disciplinarstrafe zu erkennen.

I n h a l t.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Art. 1—5

Zweites Capitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe	Art.	6
Freiheitsstrafen	"	7—9
Dauer der Freiheitsstrafen	"	10, 11
Schärfungen der Freiheitsstrafen	"	12, 13
Handarbeitsstrafe	"	14
Geldstrafe	"	15, 16
Verweis	"	17
Confiscation	"	18
Stellung unter polizeiliche Aufsicht	"	19
Ausweisung	"	20
Öffentliche Bekanntmachung von Strafen	"	21

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen	Art.	22
Versuch der Verbrechen	"	23—28

Viertes Capitel.

Vom rechtmäßigen Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29, 30

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihilfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen	Art.	31—33
Verfehlung	"	34
Ungleiche Theilnahme	"	35
Begünstigung	"	36, 37
Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens	"	38—40

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz	Art.	41
Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens	"	42, 43

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechens	Art. 44, 45
Früherer Lebenswandel und Rückfall	46, 47
Benehmen nach der That und insbesondere Uelag bei Verbrechen gegen das Eigenthum	48, 49
Verstrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen	50—53
Zusammentreffen von Strafen	54—57
Strafmilderung wegen jugendlichen Alters	58
Milderung wegen Verstandeschwäche	59
Einfluß unverschuldeter That	60

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit:	
1) Bei Kindern	Art. 61
2) Bei mangelndem Verstandgebrauch	62
3) Bei Irrthum	63
4) Bei mangelnder Freiheit	64
5) In Nothfällen	65
Nothwehr	66, 67
Erlöschen der Strafbarkeit:	
1) Durch den Tod des Verbrechens	68
2) Durch Niederschlagung der Untersuchung, Vergnädigung und erfüllte Strafe	69
3) Durch Zurücknahme eines Antrags auf Verstrafung	70
4) Durch Verjährung	71—76

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Verstrafung.

Erstes Capitel.

Von Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Hochverrath	Art. 77—82
Staatsverrath	83, 84
Staatsgefährliche Handlungen	85—88

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestätsverbrechen	Art. 89—91
Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes	92—95
Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter	96—98
Uersärgen über das Verbrechen	99

Drittes Capitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität	Art. 100—102
Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht	103
Bruch der Ausweisung	104

Verleitung zur Widersächlichkeit bei Abgaben	Art. 105
Befreiung von Gefangenen	• 106, 107
Verabredung zum Mordersam	• 108
Auffhebung Gewerbetreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen	• 109
Ankauf	• 110
Anstöße	• 111—114
Eigenthümliche Versammlungen	• 115
Baufriedensbruch	• 116
Störung des Hausfriedens	• 117

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung	Art. 118
Mord	• 119—122
Todtschlag	• 123, 124
Tödtung aus Fahrlässigkeit	• 125
Kindesmord	• 126
Abtreibung der Leibesfrucht	• 127, 128
Verheimlichung der Geburt	• 129
Auspehung häßlicher Personen	• 130

Fünftes Capitel.

Von Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung	Art. 131—137
Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung	• 138
Seiðverstümmelung	• 139

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub	Art. 140—143
Entführung	• 144—149
Widerrechtliches Gefangenhalten	• 150, 151
Raub	• 152—154
Erpressung	• 155—157
Nötigung	• 158, 159
Betrohung	• 160

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung	Art. 161—167
Audere gemeingefährliche Handlungen	• 168—170
Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen	• 171

Achstes Capitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbniße und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Welmeß	Art. 172—176
Religionsiget Eid	• 177
Eidbruch	• 178

Bruch des einfachen Handgelübniſſes	Art. 179
Gottesehäerung	180
Öffentliche Herabſetzung der Religion	181
Eidung gottesdienſtlicher Handlungen	182—184

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Verläumdung	Art. 185—187
Fäliſche Anzeige	188
Beleidigung	189, 190
Namensloſe Verläumdungen und Beleidigungen	191
Gemeinſchaftliche Beſtimmungen für die Verletzungen der Ehre	192—194

Zehntes Capitel.

Von der Selbſthülfe und dem Zweikampf.

Selbſthülfe	Art. 195, 196
Zweikampf	197—201

Elftes Capitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Ueberruch	Art. 202—206
Wöllliche Verlaſſung eines Ehegatten	207, 208
Treppelei	209—212

Zwölftes Capitel.

Vom Diebſtahl und der Veruntreuung.

Diebſtahl überbaunt	Art. 213—215
Einfacher Diebſtahl	216, 217
Ungezeichnete Diebſtähle	218—227
Geſtichdiebſtähle	228
Verwandten- und Handdiebſtahl	229
Gutwendung von Lebensmitteln	230
Diebſtahlerei	231
Veruntreuung	232—234
Vorantattung des Gefundenen	235

Dreizehntes Capitel.

Von betrügeriſchen Handlungen und Fälſchungen.

Einfacher Betrug	Art. 236—239
Ungezeichneter Betrug	240, 241
Kreiſchmüßiger und unthätiger Bankrott	242, 243
Betrügeriſche Handlungen bei dem Bankrott	244, 245
Betrügeriſche Gefährdung des Lebens oder der Geſundheit	246
Annahmungen und betrügeriſche Handlungen im Bezug auf perſönliche Verhältniſſe	247—251
Fälſchung	252—259

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Fäliſchungen	Art. 260
Fälſchung ſilber Geldes	261, 262

Ausgeben falschen Geldes	Art. 263, 264
Gemeinschaftliche Bestimmungen	• 265—268

Fünfundzwanzigtes Capitel.

Von verschiedenen Verletzungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden	Art. 269—275
Beeinträchtigung der Fischerei	• 276
Verletzung von Grenzzeichen	• 277, 278
Annahmung fremden Grundeigenthums	• 279
Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache	• 280
Beschädigung fremden Eigenthums	• 281—284
Eindringen in fremde Geheimnisse	• 285
Bücher	• 286—290

Sechszehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Mehzucht	Art. 291, 292
Muttschande	• 293, 294
Muzucht mit Verletzung anderweitiger Verpflichtungen	• 295
Muzucht mit Personen in demüthigen Zustand	• 296
Muzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren	• 297
Verführung zur Muzucht	• 298, 299
Muzucht als Bewerbe	• 300, 301
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Muzuchtverbrechen	• 302—304
Handlungen, welche zu öffentlichem Kergerisch gerechnet	• 305
Zhierquälerei	• 306

Siebenzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht	Art. 307
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken	• 308
Bestechung	• 309—311
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken und die Bestechung	• 312—315
Mißbrauch der Amtsgewalt	• 316, 317
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens	• 318
Verletzung von Privatdienstverpflichtungen	• 319
Verletzung pflichtwidriger Verschwiegenheit	• 320
Wahrheitswidrige Auslage	• 321
Verurtheilung wegen Anstellung der Untersuchung	• 322

Druckfehlerberichtigung zu Seite 278.

Im Art. 6 auf der 3. Zeile von unten muß es heißen: „ganz oder theilweise verhöjten Strafen“ heißen: „ganz oder theilweise nicht verhöjten Strafen.“

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Neuh, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Ueber die Vollstreckung der Todesstrafen und die Formen des dabei zu beobachtenden Verfahrens verordnen Wir hierdurch in Uebereinstimmung mit dem ersten oedenlichen Landstage Folgendes:

§. 1.

Die im Artikel 6 des Strafgesetzbuches als einzige Art der Todesstrafe festgesetzte Enthauptung wird mittelst des Beils vollzogen.

§. 2.

Die Hegung des Halsgerichtes, vor Vollstreckung des Urtheiles und die dafür in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formlichkeiten, insbesondere auch das Einläuten des Gerichts und das Brechen des Stabes fallen weg.

§. 3.

Der Richter hat nach dem Eingange des Rescripts, welches die höchste Entschließung über die Vollziehung der Todesstrafe enthält, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen und denselben zu der bestimmten Zeit auf den ausserthorlichen Richtplatz, welcher dem Publikum nicht zugänglich sein darf, bringen zu lassen.

§. 4.

Auch in der Zwischenzeit darf der Zutritt zu dem Verurtheilten Niemandem gestattet werden, ausser dem Geistlichen, welchem die Vorbereitung zum Tode übertragen ist, den aller nächsten Verwandten des Verurtheilten und denselben, welche mit ihm über besondere Angelegenheiten von erheblichem Interesse zu sprechen haben. Die Verwandten dürfen jedoch so wenig als Letztere unter Nichts während der Abend- und Nachtstunden zum Verurtheilten gelassen werden.

§. 5.

Ist der Richtplatz vom Gefängnisse entfernt, so erfolgt der Transport des Verurtheilten ohne besonderes Gepränge, doch unter gehöriger Bewachung, auf einem Karren, den Rücken nach dem Richtplatze zugewendet.

Eine Verkleidung zum Richtplatze durch Geistliche findet nicht mehr Statt. Am abend dem Verurtheilten auf sein Verlangen Trost und Zusprache zu ertheilen, siset es dem Geiste

lichen, welcher ihn zum Tode vorbereitet hat, annoch ob, sich unmittelbar vor der Hinrichtung in der Nähe der Richtstätte einzufinden. Im Falle einer Behinderung soll dieser Befehl durch einen andern Christlichen vertreten werden.

§. 6.

Die Vollziehung der Strafe erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsgerichts und einer Mehrzahl zuzuziehender Urkundspersonen, wozu insbesondere die Mitglieder der Gemeindebehörden, namentlich die Gemeindevorstände und der Gemeinderath des Orts, wo das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, gehören.

Das Gericht hat auf dem Richtplatze vor der Hinrichtung in Gegenwart des Verurtheilten den Anwesenden die ergangenen Urtheile, sowie den landesherrlichen Befehl zur Hinrichtung bekannt zu machen und hierauf den Nachrichten zur Vollziehung anzuweisen.

§. 7.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebene Ausrufung des Friedens für den Richter, sowie dessen Anfrage nach vollbrachter Execution an das Gericht soll unterbleiben; dagegen hat das Gericht bei Eröffnung des Executionsaktes (§. 6.) durch feierliche Ausrufung des Friedens im Allgemeinen Ruhe in aller Beziehung auf würdige Weise gebieten zu lassen.

§. 8.

Außerdem hat das Gericht im Amtsblatte und zugleich in einem an dem Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe erscheinenden Nachrichtenblatte eine kurz gefasste Darstellung der Persönlichkeit des Verurtheilten, des verübten Verbrechens, des Ganges der Untersuchung und der gefällten Strafkenntnisse durch den Druck bekannt zu machen.

§. 9.

Weitere Anordnungen über das Verfahren bei Vollstreckung richterlich erkannter und landesherrlich genehmigter Todesstrafen bleiben der jedesmaligen besondern Instruction an das Untersuchungsgericht vorbehalten.

§. 10.

Befindet sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandnem Wochenbette zu verschlehen.

Urkundlich haben Wir dieses Befehl höchsteigenhändig vollzogen und Unser landesherrliches Inseigel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Schweiß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Ruß.

Kr. v. Bretschneider.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 119.

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

haben sowohl wegen des nahen Zusammenhangs eines Forststrafgesetzes mit dem Strafgesetzbuche, als zu Erreichung einer möglichst gleichförmigen Gesetzgebung hierin mit den übrigen Thüringischen Staaten, welche gemeinsam den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten haben ausarbeiten lassen, unter Verath und Zustimmung des ersten ordentlichen Landtages beschossen, dem nachstehenden Gesetze Unsere Landesfürstliche Sanction zu ertheilen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Schadenersatz.

Jede widerrechtliche Seilung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen an einjährlenden Bäumen, inselbden auf Wiesen, Feldern und in Gärten, verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Ersatze des Schadens. Von mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regressansprüche an die anderen Theilnehmer.

§. 2.

Umfang des Schadenersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Schaden am 5. Mai 1852.

wichtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — verulthete oder geschmädierte Hoffnung des Nachwuchses, insofern der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

§ a s t p f l i c h t.

In Ansehung des Schadenersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Aeltern und Pflegerkinder für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Ausschüßlich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gensirinden und andere Dienstherrten. Ferner haften ausschüßlich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insofern das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbenes in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherrten verwendet worden ist.

§. 4.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweilliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so reißt die Verbindlichkeit zum Schadenersatz den Eigenthümer. Dieser kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 5.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Neben der Verpflichtung zum Schadenersatz treten in den durch das gegenwärtige Gesetz oder durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 6.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Was diejenigen Handlungen betrifft, welche nicht gegen bloß polizeiliche Anordnungen dieses Gesetzes gerichtet sind, so kommen die im Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, insofern nicht in Folgenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen getroffen worden sind, zur Anwendung.

Hinsichtlich der bloß polizeilichen Uebertretungen (Abschnitt III. dieses Gesetzes) sind außer den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften die im ersten Theile des Straf-

gesetzbuches getroffenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, soweit sie durch dieses gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert sind, ebenfalls anzuwenden.

§. 7.

Gewaltthätige Widerseßlichkeit.

Wenn der, welcher eine unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende strafbare Handlung begeht, dabei Waffen oder gefährliche, zur Verübung dieser Handlung nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Plünderung oder Wegnahme des Besessenen oder Besesselten, oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt, so tritt, sofern seine Handlungsweise nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, neben der Strafe für die Handlung, wegen deren er angehalten wurde, eine Strafe von drei Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. Als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmaßes ist es anzusehen, wenn die Widerseßung von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen wird.

Hat bei der Widerseßung nur eine Drohung mit Thätlichkeiten Statt gefunden, oder wurde die Gewalt nicht an der Person des den Thäter Anhaltenden ausgeübt, oder ist der Widerstand durch ein ungesetliches oder ordnungswidriges Benehmen des Anhaltenden hervorgerufen worden, so kann bei Zumessung der Strafe bis auf drei Tage Gefängniß herabgegangen werden, insofern nicht im letzten Falle durch den Erwerb des Anhaltenden der Widerstand überhaupt entschuldigt erscheint.

§. 8.

Erschwerungsgründe.

Bei allen in gewinnstüchtiger Absicht, oder auch aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübten Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten:

- a. wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat;
- b. wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwaltungs- oder Aufsichts-Beamter die hierdurch erlangte Belegenheit zu dem Verbrechen benutzt, resp. sich an dem seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen verbecherlich betheiligt hat, wobei, hältlich der Bestimmung in §. 13;
- c. wenn das Verbrechen bei Nachtzeit (Art. 152, 2 des Strafgesetzbuches), Ingleichen, wenn es an Sonn-, Fest- oder Buß-Tagen verübt worden ist;
- d. wenn der Thäter bei der Unternehmung des Verbrechens eine besondere Ortschaftlichkeit, z. B. durch Uebersteigen von Wald-, Feld- und Garten-Befriedigungen, oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat;

- e. wenn das Werbrechen im Komplot, d. h. nach genommener ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft von Mehrern, ausgeführt wurde;
- f. wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen nicht stehen geblieben ist, oder sein Werkzeug auf Anrufen des Eigenthümers, des Försters oder sonstigen Aufsichters nicht abgelegt, oder durch Angabe eines falschen Namens zu tauschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;
- g. wenn der Thäter sich zur Fortschaffung des Entwendeten eines Spannfußwerks bedient hat;
- h. wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkauf oder zur Verachtung Behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind;
- i. wenn das Werbrechen an Obst-, Samen- oder Zier-Bäumen, Hegeteufen, oder Baumstämmen begangen worden ist;
- k. wenn widerrechtliches Grasen, Hüten oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschieht.

§. 9.

R ü c k f a l l.

Hinsichtlich der Gleichartigkeit der im vorigen Paragraphen bezeichneten Verbrechen sowohl unter sich, als mit anderen Verbrechen findet Art. 47 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Die im dritten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes behandelten verschiedenen polizeilichen Uebertretungen sind auch untereinander nicht für gleichartig zu achten.

§. 10.

Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz im Freien, welche zur Abhilfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist &c.), soll nur dann straflos sein, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, oder auch dem Gemeindevorstande des nächsten inländischen Ortes bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens Anzeige davon gemacht hat.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist dies polizeilich mit einer Geldbuße bis zum doppelten Betrage des Schadens zu ahnden, vorbehaltlich des Erfasses des Letzten.

III. Verbrechen aus Eigennuß.

§. 11.

Arten derselben.

Wegen Diebstahls nach Maßgabe des Strafgesetzbuches wird bestraft:

- a. wer Holz, Harz, Rinde, Baumsaft, Baumfrüchte, Laub, Gras, Moos, Streu aller Art, oder sonstige Haupt- oder Neben-Produkte der Waldungen im Freien, d. h. außer dem Gemahrsam eines Hauses oder besiedigten Hofraumes, ferner wer landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten, oder landwirtschaftliche Geräthschaften vom Felde oder sonst im Freien, ingleichen derjenige, welcher Obstfrüchte, andere Gartenzeugnisse oder Geräthschaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld-, oder Garten-Befriedigungen, oder in Feldern, Wiesen oder Gärten, Baumstämme, Pflanzensprossen, Heckenstangen u. dgl. entwendet;
- b. wer Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten in gewinnlicher Absicht treibt;
- c. wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Steine bricht, Kiesel, Sand oder Erde gräbt, oder andere Fossilien entnimmt.

§. 12.

Vollendung.

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast, die Wurzel abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten worden ist. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgetropft, abgeschält, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengereicht oder gekehrt ist. Ebenso ist der Diebstahl an Feld-, Garten- und Wiesen-Erzeugnissen für vollendet zu achten, wenn diese vom Boden oder Baume getrennt worden sind.

§. 13.

Vergehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamten.

Personen, welche zur Verwaltung von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten, oder zur Aufsichtsführung darüber von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden sind, sollen, wenn sie an einem ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Organen ein Verbrechen aus Eigennutz begehen, dieselbe mit den nach Art. 233 des Strafgesetzbuches eintretenden Strafen belegt werden.

III. Uebertretung bloß polizeilicher Anordnungen.

§. 14.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhr bereit liegende, erkaufte oder sonst erworbene Bau-, Brenn- oder Nutz-Holz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder seines Stellvertreters (in den Domainenwaldungen des zuständigen Forstbes-

amten) abfahren, oder abfahren lassen; auch soll das Abfahren nicht geschehen an Sonn-, Fest- oder Fuß-Tagen, ingleichen nicht zur Nachtzeit (Art. 152, 2 des Strafgesetzbuches), ausgenommen, wenn zum nächstlichen Abfahren die ausdrückliche Erlaubniß der vorgemauerten Verthiligten vorher ausgemittelt worden ist.

Wer hiergegen handelt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit, oder an Sonn-, Fest- oder Fuß-Tagen geschieht.

§. 13.

Anzünden von Feuern im Freien.

Wer in Holzungen ohne Erlaubniß des Eigentümers oder dessen Vertreters, oder sonst im Freien auf eine für das Eigenthum Dritter Gefahr drohende Weise ein Feuer anzündet, oder ein mit Erlaubniß angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, ist um zehn Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen. Ist hierbei durch Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden entstanden, so tritt die Bestimmung im Art. 171 des Strafgesetzbuches ein.

§. 16.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer außerhalb seines Wohnortes Holzpflanzen (Pflänzlinge), junge Obstbäume oder ausgeschnittene Baumgipfel, Christbäumchen, Pfingst- oder Kirmes-Maien oder andere dergleichen Bäume zum Verkaufe bei sich führt, muß sich durch Zeugniß einer Verpöde über den rechtlichen Erwerb ausweisen. Welcher Ausweis ist erforderlich, wenn Holz in kleinen Quantitäten auf Köben, Schledkaren, Handschlitten, in Trachten, Birden u. s. w. zum Verkaufe in Städte oder Dörfer gebracht wird.

Diesjenigen, welche gegen eine dieser Anordnungen fehlen, trifft neben Wegnahme der Gegenstände, welche sie ohne jenen Ausweis zum Verkaufe bei sich führen, noch eine Strafe bis zu zwanzig Groschen.

§. 17.

Strafbares Vetretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußstriges, ingleichen wer sich mit Verdichtungen, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Garten-Grundstücken betheiligen läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, soll mit fünf bis zwanzig Groschen bestraft werden.

§. 18.

Verbotene Wege.

Das unbefugte Vetreten fremder Grundstücke wird mit einer Strafe bis zu fünf Groschen belegt.

Das unbefugte Fahren auf fremden Grundstücken außerhalb erlaubter Wege wird mit zehn bis zwanzig Groschen, wenn es mit Geschirr, und mit fünf bis zehn Groschen, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschieht, — das unbefugte Fahren durch Kulturen und Schonungen aber mit fünfzehn Groschen bis drei Thaler, wenn es mit Geschirr, und mit zehn Groschen bis einem Thaler, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschieht, bestraft. Gleicher Strafe, wie das Fahren mit dem Schiebkarren, unterliegt in beiden Fällen das Ketten.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn der Frevler zum Verhuf des Fahrens oder Reizens einen Schlagbaum aufgeschlagen, oder Gräben, Verhauer, Verhege u. s. w. beseitigt hat. Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 19.

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer beim Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung, abwirft, um seinem Wespenn eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder entsprechender Geldbuße zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des abzufahrenden Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 20.

Beschädigung durch Thiere, aus Fahrlässigkeit der diese beaufsichtigenden Personen.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf fremde Grundstücke geht, die mit dem Vieh zu betreiben er kein Recht hat, ist, abgesehen vom Schadenersatze, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 21.

Überschreitung des Beholzungsrechtes x.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines andern Rechtes zu Bewohnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird um zehn Groschen bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 22.

Rigibrauch der Erlaubniß zum Holzlesen, Streusammeln u. dgl.

Wer die Erlaubniß hat, Koff- oder Besen-Holz, Ingelichen Streu oder andere Waldprodukte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaub-

nist, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, ist mit Gefängniß von et- ein bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer das in Folge erhaltenen Erlaubniß gefasene Holz, oder Streumaterial und andere Waldprodukte, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirtschaftsbearbeite berechtigt ist, an Andere veräußert, unterliegt der Strafe des Diebstahls (§. 11).

§. 23.

Verkauf zum eigenen Bedarfe erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Dritt zweiten Wiederholungsfälle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalls, wie dies jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

§. 24.

Ankauf von entwendetem Holze ic.

Wer Holz, oder andere Wald-, Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnisse, welche entwendet worden sind, oder welche nicht veräußert werden durften (§. 22 und 23), mit Wissen von der erfolgten Anwendung derselben oder von der Verbotswidrigkeit ihrer Veräußerung, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme u. dgl. an sich bringt, ist als Begünstiger des Verbrechen oder der Uebertretung zu bestrafen.

Geschieht die Erwerbung solcher Gegenstände unter Verhältnissen, welche den Verdacht, daß dieselben entwendet worden seien, oder nicht verkauft werden durften, in dem Erwerbenden erregen mußten, so wird derselbe mit einer dem Werthe des Gegenstandes gleichen Geldbusse belegt.

§. 25.

Unerlaubtes Behauen der Baumstämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baumstämme behaut (beschlägt, berappet), unterliegt einer Geldstrafe von zehn Groschen bis zu sechs Thalern.

§. 26.

Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Auktr.-Schutzmitteln und Marken, Kuverten aufgesetzter Klaftern u. dgl.

Wer auf fremden Grundstücken

- a. das ihm verstatete Streurechen u. s. w. aus Jährlichkeit an anderen, als an den hierzu angewiesenen Stellen unecnimmt;
 - b. Kulturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Distriktsleine, Distriktsfelde, Wegweiser, Warnungstafeln u. dgl. umwirft, entfernt oder andere Ungehörnisse bezeugt; oder
 - c. an lebendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Zeichnungen anbahnet, wegnimmt oder unkenntlich macht; oder
 - d. aufgesetzte Klaftern, Schocke oder Häufen einreißt oder umwirft,
- hat, insoweit nicht die Handlung den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, resp. den Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes unterliegt, eine Strafe von fünf bis zwanzig Groschen, welche in dem Falle unter b nach Maßgabe des gestifteten Schadens bis zu drei Thalern ansteigen kann, verwickelt.

§. 27.

Sonstige Polizeiwidrigkeiten.

Anderer, hier nicht namentlich aufgeführte, Uebertretungen allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, die Ordnung des Forsthaushaltunges, oder die Beförderung der Forstkultur zum Zwecke haben, werden nach dem Ermessen der Behörde mit thunlichster Beachtung der in §§. 14—26 bestimmten Strafverhältnisse geahndet.

§. 28.

Zusammentreffen von Uebertretungen mit Verbrechen.

Schließt ein der Bestrafung nach diesem Gesetze unterliegendes Verbrechen aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen eine Uebertretung ein, die bloß polizeilichen Anordnung in sich, so ist die Uebertretung nicht besonders zu ahnden, sondern nur bei Bestrafung des Verbrechens als Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu beachten.

IV. Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

§. 29.

Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbaren Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind die Gemeindevorstände, das gesammte Polizeidienst-Personal, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen ange stellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste, oder in Privatdiensten.

Aushaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevole.

Wenn Jemand über einem Verbrechen an Holzungen ic. oder bei einer Uebertretung der polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Frevole, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevole ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei dem Vergehen benützt haben, oder welche zu sühnen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, sofern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuches der Konfiskation unterliegen, erst nach abgetheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zu Verichtigung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 31.

Pfandgebühren.

Pfand- und Anzige-Gebühren, sowie Strafanteile der Denunzianten, finden nicht Statt.

§. 32.

Befugniß des erkennenden Richters.

In allen Fällen, wo das auszusprechende Strafmaaß nicht die Höhe von sechs Wochen Gefängniß übersteigt, hat der Richter alternativ auf Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 33.

Zurückständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungsverfahren.

Bis auf Weiteres hat es bei der bisherigen Zurückständigkeit und bei dem bisherigen Untersuchungsverfahren, sowie namentlich auch bei den bisherigen Vorschriften, wegen Verfolgung und Feststellung der Verbrechen, bezüglich der Verdächtige, sein Bewenden.

§. 34.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche in Kraft und sind von da an die den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten betreffenden früheren Gesetze aufgehoben.

Die in dem Gesetze, die Einführung eines Strafgesetzbuches betreffend, enthaltenen transitorkischen Bestimmungen leiden auch auf die dem gegenwärtigen Gesetze unterfallenden Verbrechen und Uebertretungen Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstseignhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Inseigel bedrucken lassen.

Schloß Schleiß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 120.

Revidirtes Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetz.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krankfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Nachdem in Folge der seit Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesamt Vaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nöthig gemacht hat und nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten ersten ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. Novbr. 1849 das, auf Grund des deshalb gepflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz hierdurch wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete.

§ 1.

Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Bundes.

§ 2.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse und Gesetze des deutschen Bundes sind für das Fürstenthum maßgebend und erlangen durch die vom Fürsten verfügte Publikation verbindliche Kraft.

§ 3.

Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

Kußgebeu am 5. Mai 1852.

§. 4.

Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzverletzungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.

§. 5.

Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust des Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 6.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§. 7.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 8.

Standesvorrechte finden nicht Statt. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Alle Staatsangehörigen sind wehrpflichtig; die weiteren Bestimmungen über die Art und den Umfang dieser Verpflichtung trifft das Gesetz.

§. 9.

Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keine anderen Einschränkungen unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen.

§. 10.

Niemand darf verhaftet werden als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

Dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung Nachricht erteilt werden.

§. 11.

Die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der allgemeinen Vermögensconfiskation sind abgeschafft.

§. 12.

Das Eindringen in die Wohnungen, sowie Hausfuchungen und die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 13.

Das Versteckheimniß ist geschützt.

Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegesfällen notwendigen Beschränkungen bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gesetzgebung des Bundes oder durch die innere Gesetzgebung festgestellt werden.

Die Zensur findet nicht Statt; gegen Pressvergehen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

§. 15.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, für gesetzlich erlaubte Zwecke Vereine zu bilden, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft ein besonderes Gesetz.

§. 16.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; die Verschiedenheit der christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge, darf aber auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eignere Neigung frei.

Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften ist es Jedem überlassen, sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 18.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag zu bringen.

Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

§. 19.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 20.

Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung, vorausgesetzt, daß gegen des Lehrers moralische und wissenschaftliche Befähigung kein Bedenken vorliegt.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

§. 21.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

Die auf besonderen Rechtmitteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet den öffentlichen Lehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen.

§. 22.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Vertheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

§. 23.

Ueber das Kirchen- und Schulpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

§. 24.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Ueber die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die zyngetische oder unentzgetische Aufhebung und Abidbarkeit der Grundlasten, insbesondere auch der Zehnten und Bannrechte ergeht ein besonderes Gesetz.

Es soll socian kein Grundstück mit einer unabidbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig. Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 25.

Jeder Unterdänigkeit- und Hdrigkeitverband hört für immer auf.

§. 26.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
- 2) die aus dem guth- und schutzherrlichen Verbaude fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 27.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdsprohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar ist die Berechtigung, welche erweislich durch einen löstigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthum sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Berechtigung verbundenen Servituten ablösbar.

§. 28.

Es soll ein Steuersystem Statt finden, nach welchem neben dem Grundbesitze alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnismäßiger Mithelbarkeit gezogen werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindefasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 29.

Der Lehnverband ist aufzuheben. Das Nähere darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

§. 30.

Alle Verlichtbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 31.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Richtern ausgeübt. Kabinetts- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden: Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 32.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand für Personen oder Güter geben; ein besonderes Gesetz wies die Ausführung dieser Bestimmung regeln.

Der Militärgerichtsstand beschränke sich auf Strafsachen und wird durch besonderes Gesetz geordnet. Die Bestimmung über die Militärdisziplin bleibe Gegenstand besonderer Verordnung.

§. 33.

Kein Richter darf anders als durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt, oder ein Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer anderen Stelle versetzt, oder in Ruhestand gesetzt werden.

Auf die Befehle, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 34.

Die Einführung der Schwurgerichte bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Das Strafgerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein, mit Staatsanwaltschaft. Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sitlichkeit das Gesetz.

§. 35.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels-, Berg- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert. Die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren solcher Gerichte soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 36.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch besonderes Gesetz zu bildende Staatsbehörde.

§. 37.

Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht Statt, über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Die Strafpolizei soll ein besonderes Gesetz regeln.

§. 38.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 39.

Es findet eine Gemeinbeordnung Statt, welche der Gemeinde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Obereaufsicht des Staats sichert.

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupt.

§. 40.

Die Person des Fürsten ist unverfehllich; die Staatsdiener sind verantwortlich.

Alle Regierungsgeschäfte des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministeriums, das für deren Beschmäßigkeit einzustehen hat.

Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung unglültig.

§. 41.

Die Regentenhandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse unternommen wurden.

§. 42.

Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 43.

Dem Fürsten gebührt die Befegung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militär.

§. 44.

Der Fürst hat das Rechte der Vergnädigung und der Strafmilderung.

Gegen die von den Vertretern des Landes im Anklagestand versetzten Staatsdiener findet eine solche überhaupt nur unter den §. 116 vorgesehnen Bestimmungen oder auf Antrag der Volkvertretung selbst Statt.

§. 45.

Das Recht auf die Keglerung des Landes ist den Hausgefeßen gemäß erblich im Mannesstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 46.

Ist der nach den Bestimmungen des §. 45 zur Keglerung berufene Erbfolger minderjährig oder an dem Antritte der Keglerung aus einem andern Grunde verhindert, ohne daß von seinem Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Landesvertretung erlassene Verfügung deshalb genügende Vorforge getroffen worden ist, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Kegenschaß in der unabweisbaren Weise ein.

Diese Kegenschaß tritt auch ein, wenn das Staatsoberhaupt während der Keglerung durch irgend einen Grund dauernd an der Fortföhrung derselben verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung und wenn dasselbe in der obenangegrdenen Weise keine Vertretung getroffen hat.

§. 47.

Die Regenschast gebührt in Bezug auf den minderjährlgen Landesfürsten zunächst der leiblichen Mutter desselben, wenn diese aber sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährlgen zur Regierung fählgen Agnaten des Fürstlichen Hauses.

§. 48.

Die Volljährlgkeit tritt ein mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 49.

Bei der im §. 46 gedachten Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regenschast der Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjährlger Prinz vorhanden ist und zwar für die Dauer dieser Minderjährlgkeit.

Sobald dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, großjährlger Prinz vorhanden ist, so übernimmt dieser die Regenschast.

Ist überhaupt keine männliche Nachkommenschast des behinderten regierenden Fürsten vorhanden, so gebührt die Regenschast dem nächsten regierungsfählgen Agnaten.

Der Regenschast steht auf Grund der Hausgesetze ein Regenschastsrath zur Seite.

Vierter Abschnitt.

Von der Volkvertretung.

§. 50.

Die Rechte des Volkes werden durch frelgewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§. 51.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des unter A. beigebrachten Wahlgesezes. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 52.

Kein Volkvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§. 53.

Wim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jeder Volkvertreter mittelst Handschlags Folgendes an:

Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landtagsversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§. 54.

Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

- a. die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
 - b. die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes;
- sowie:
- c. bei der Befehgebung;
 - d. das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Sechster Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§. 55.

Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 56.

Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Bezirkingen erforderlich ist, zur Veranschlagung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Betrag aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§. 57.

Es müssen jedoch auch abgelaufene Bewilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzjares und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung notwendig ist.

§. 58.

Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksovertretung nicht an die Verbringung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§. 59.

Sind die Staatserglerung und die Volksovertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungswise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksovertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 60.

Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt.

Der Volksovertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landesklasse besteuerten Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

§. 98, 99, 100 und 101 über den Landtagsauschuß.

§. 61.

Die gesammte Landeschuld ist unter die Gewährleistung der Volksovertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landeschulden und zur Kreicung von Kassensteheln ist die Zustimmung der Volksovertretung erforderlich.

Drei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsauschuß notwendig. — §. 99 h. —

Als neue Landeschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche beauf einer Tilgung von früheren Landeschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§. 62.

In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszelten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Weiräge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestanden werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Siebenter Abschnitt.

V e r f a s s u n g.

§. 63.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtages ist zu jedem Gesetze erforderlich.

§. 64.

Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§. 65.

Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§. 42.)

§. 66.

Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§. 67.

Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen.

Aus der versagten Zustimmung des Landtages zu einer solchen Verordnung folgt nicht, daß diese auf die seit ihrem Erlasse vergangene Zeit unwirksam werde.

§. 68.

An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§. 69.

In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§. 70.

Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes

und des Staatseigentums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und erteilt worden ist.

§. 71.

Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragmäßige Dauer ausgenommen.

§. 72.

Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergebenen Gesetzentwurf noch während der Diskussion darüber wieder zurücknehmen.

§. 73.

Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzesvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 74.

Gesetzesvorschläge, welche von dem Fürsten oder von der Volksvertretung verworfen worden sind, können bei einem folgenden Landtage unverändert wieder vorgebracht werden, während desselben Landtages aber nur in veränderter Form.

§. 75.

Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.

Achter Abschnitt.

U e b e r w a c h u n g d e r V e r w a l t u n g.

§. 76.

Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 77.

Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft erteilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, soweit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 78.

Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über er-

litene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Das §. 18 gewährte Recht der Bitte bleibt unbeschränkt.

§. 79.

Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmung über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 80.

Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließlich von derselben im Landtage ausgeübt.

§. 81.

Der Landtag soll regelmäßig alle drei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§. 82.

Die Anordnung der Zusammenberufung des Landtags ergeht durch den Fürsten.

§. 83.

Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtags persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§. 84.

Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§. 85.

Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, so wie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Beschl.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 86.

Wenn nicht wenigstens zwei Dritttheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87.

Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Schriftführer.

§. 88.

Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. In dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwörden.

§. 89.

Mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beizuwohnen, um Ausschüsse zu erhalten und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 90.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§. 91.

Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden aber auf Antrag der Regierungs-Kommissarien oder einzelner Mitglieder der Versammlung in geheim verwandelt.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 92.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Abgeordneten.

§. 93.

Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Verufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§. 94.

Kein Mitglied des Landtages kann ohne dessen Zustimmung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstammung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Befehlen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§. 95.

Sämmtliche Abgeordneten genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, von dem Tage vor Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine völlige Anstellung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagelöhler, sowie der gesammte Aufwand für die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagelöhler verzichten.

§. 96.

Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder vom dem Ministerium entlassen wird.

§. 97.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtags erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelösten Landtags wieder wählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neuergewählten Landtages darf nicht über sechszig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtages niederlegt, ist für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar.

Sebnter Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§. 98.

In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuss, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstenthümer zwei Jüngere links vertreten sei.

§. 99.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

- a. die Rechte der Volksoertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupt und vom Landtage gefassten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Aufsichtung der Gründe anzufragen;
- b. Schuldberechtigungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Capitalien mit zu unterzeichnen;
- c. Bei der Abnahme der Rechnungen über diejenige Kassen, welche der Verhelsingung der Volksoertretung unterliegen, mitzuwirken, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Etats dieser Kassen eingehalten werden.

Sollten sich bei dieser Abnahme Anstände ergeben, welche durch den Ausschuss nicht erledigt werden können, so bleiben diese der Beschlußnahme des Landtags vorbehalten.

§. 100.

Dem Ausschusse wird behufs der Prüfung der Rechnungen ein besonderes Exemplar derselben sechs Wochen vor der Rechnungsabnahme zugestellt. Die von dem Ausschusse bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen werden von demselben drei Wochen spätestens drei Wochen vor dem Termin der Rechnungsabnahme mitgetheilt.

Ein Exemplar der abgenommenen und unter Zustimmung des Ausschusses justifizirten Rechnungen ist in dem Archiv des Landtags aufzubewahren und demselben jedesmal vorzulegen.

§. 101.

Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des §. 95. für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

VIfter Abschnitt.

**Bewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe.
Verantwortlichkeit des Ministeriums.**

§. 102.

Das gegenwärtige Verfassungsgefeß ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 103.

Der Landesfürst hat beim Antritte der Regierung eine Versicherungsurkunde bei fürstlichem Worte und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Befehlen regieren wolle.

Die Urschrift dieser Versicherung ruhet im Archive der Volksvertretung niedergeleger.

§. 104.

Alle Staatsdiener und Beamten, alle Magistrate und Obergerichte schwören bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

§. 105.

Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderrecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung.“

§. 106.

Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§. 107.

Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu kontrafigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontrafignirte oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgefeßes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§. 108.

Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.

Unerkaupte Handlungen oder Versähen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksoverretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höhern Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst ebener Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 110.

Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksoverretung zum Verbräuch ihrer Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§. 111.

Ist die Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksoverretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Ertr die Anweisung zur Verbesserung des Fehlens, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbräuchs, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache größere Vergehen herausfinden.

§. 112.

Der Volksoverretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedes Mal Kenntniß zu geben.

§. 113.

Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließend kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksoverretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, beauftragt der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichtes anzuregen.

§. 114.

Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen. §. 41 f. der Oberappellationsgerichtsordnung.

Von der Uebersetzung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des königlichen Interesses beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Bundesgerichtes bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes an das Bundesgericht Platz greifen wird.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Vergnädigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin angedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederaufstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundeschiedsgerichtes eingeholt werden.

Organwärtiges Verfassungsgeß wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgeß im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vorbedruckung Unseres Landesfürstlichen Insignes.

So geschrieben Schloß Schleß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der VI. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Wertschneider.

W a h l g e s e z.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Rüngezer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß das dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 zum Grunde liegende System allgemeiner, direkter Wahlen ohne Censur und ständische Gliederungen nicht ausreichend ist, um allen Trägern der öffentlichen Wohlfahrt Gelegenheit zu geben, ihre Stimme bei den Beratungen der Vertreter des Landes geltend zu machen, so haben Wir, in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtrage beschlossen, das erwähnte Wahlgesetz aufzuheben und wegen der Zusammensetzung und der Wahl der Landesvertretung Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Zahl der Landesvertreter wird auf 19 festgesetzt.

§. 2.

Davon werden 4 durch die großen Grundbesitzer aus allen Landestheilen, die übrigen 15 in jedem einzelnen Landestheile besonders und zwar dergestalt gewählt, daß von ihnen

6 auf das Fürstenthum Gera,

5 auf das Fürstenthum Schleiz, mit Neudorf, Pölmitz und auf die Pfarze Saalburg,

4 auf das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf

kommen.

§. 3.

Als große Grundbesitzer im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen angesehen, welche ein Areal von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiese besitzen. Leiden oder Holzboden werden hierbei dergestalt in Anschlag gebracht, daß zwei Morgen davon einem Morgen Ackerland gleich gerechnet werden.

§. 4.

Die großen Grundbesitzer bilden einen einzigen Wahlbezirk für das ganze Land. Sie vereinigen sich nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Wahlkommissars aus allen 3 Landestheilen in der Stadt Schleiz und wählen ihre 4 Abgeordneten durch Uerwahlen ohne Dajmschönkunt von Wahlmännern.

§. 5.

Die übrigen Abgeordneten werden durch Wahlmänner ernannt und zu diesem Bezufe

wird die Wählerschaft eines jeden der drei Landeskreise in 5 Abteilungen nach den verschiedenen Berufs- und Geschäftsinteressen geteilt. Jede dieser Abteilungen erwählt 12 Wahlmänner. Dadurch wird in jedem Landeskreise ein Wahlkörper von 60 Köpfen gebildet und diese drei Wahlkörper wählen dann, ein jeder für sich, die in §. 2 erwähnten Abgeordneten.

§. 6.

Die in §. 5 gedachten Abteilungen, nach denen die Wählerschaft zu klassifizieren ist, sind folgende:

- 1) Die 1. Abteilung enthält die Landwirthe und die Grundbesitzer beim Bergbau, mit Ausschluß der in §. 3 gedachten großen Grundbesitzer.
- 2) Die 2. Abteilung umfaßt das zünftige Gewerbe.
- 3) Die 3. Abteilung umfaßt den Handels- und Fabrikstand und für das unzüftige Gewerbe, soweit es nicht der 5. Abteilung zugewiesen ist, bestimmte.
- 4) Zu der 4. Abteilung gehören die vom gelehrten Stande, aktive und inaktive Staats-, Hof- und Kommunalbeamte, Sachwörter, Aerzte und Künstler, Geistliche, Schullehrer, Disziplinar- und Unteroffiziere.
- 5) Die 5. Abteilung besteht aus allen denen, die zu keiner der vier ersten Klassen gehören, insbesondere aus den Arbeitern, Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, Handwerksgehilfen, Diensthofen u. v. a. vorausgesetzt, daß sie eigene Wirtschaft haben.

§. 7.

Jede dieser Abteilungen bildet in den einzelnen Landeskreisen ein geschlossenes Ganze. Ob jede derselben zum Besuche der Wahl der von ihr zu ernennenden Wahlmänner an einem einzigen Ort oder in mehrere verschiedene Orte distriktweise zusammenberufen werden soll, hängt von dem Ermessen des Wahlkommissars ab, der nach Aufstellung der Wahlerlisten zu ermitteln hat, welches die zweckmäßigste Art der Berufung der einzelnen Wahlabteilungen ist.

§. 8.

Dagegen werden die durch diese 5 Wahlabteilungen für jeden Landeskreis besonders ernannten Wahlmänner, als ein zusammengehöriger Wahlkörper zur Wahl der Abgeordneten in die Hauptstädte der drei Landeskreise, Vera, Schley und Lobenstein berufen.

§. 9.

Wenn ein Wähler seinem Berufe nach zu verschiedenen Abteilungen gehört, so wird er zu derjenigen Abteilung gerechnet, zu der er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehört. Im Zweifel steht ihm selbst die Entscheidung zu.

Wähler, welche ihr gewöhnliches Berufsgeschäft nur vorübergehend nicht betreiben, na-

nentlich gemeine Soldaten wählen in derselben Abteilung, zu der sie ohne diesen zufälligen Umstand gehören würden.

§. 10.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder unbescholtene, selbstständige Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, an direkter Staatssteuer mindestens Etwas zahlt, und als theilnahmeberechtigt bei den Gemeindevahlen seines Wohnortes zu betrachten ist. Als zu Einführung einer durchgehenden Besteuerung hat an die Stelle der direkten Staatssteuer die Gemeindevabgabe zu treten.

§. 11.

Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a. Hausknecht,
- b. Diensthoren und Handwerksgesellen, die keinen eigenen Hausstand haben,
- c. Handlungs- und andere Geschäftsgesellen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Verode ihres Handlungs- und Geschäftsherren befinden,
- d. alle, welche nach der Gemeindeordnung kein Stimmrecht haben.

§. 12.

Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen:

- a. Personen, welche den Volkbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge richterlichen Erkenntnisses verloren haben,
- b. Personen, welche eine richterlich zuerkannte entsprechende Strafe erlitten haben oder eines solchen Verbrechens, welches einen entsprechenden Charakter an sich trägt, vom kompetenten Richter mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses für schuldig erachtet worden sind.

§. 13.

Das Wahlrecht ruht:

- a. bei Personen, die unter Zustandsvormundschaft stehen;
- b. bei Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, auf die Dauer des anhängigen Konkurses;
- c. bei Personen, welche fortlaufende Armenunterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindevmitteln beziehen.

§. 14.

Des Rechtes zu wählen soll, unbeschadet der sonst verordneten Strafen, für eine Zeit von 4 — 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen verkauft oder seine Stimme bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl mehr als einmal abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 15.

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter wird außer den obigen Bedingungen erfordert, daß man das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens 3 Jahren hiesiger Staatsangehöriger ist.

§. 16.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter eines andern Wahlbezirks ist und es für die laufende Landtags-Periode bleibt, ist unwirksam.

§. 17.

Die Mitglieder der obren Landesbehörden können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 18.

Das Wahlrecht kann nicht vertretungsweise, sondern muß in Person ausgeübt werden; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.

§. 19.

Das Wahlrecht kann nur in dem Heimathorte ausgeübt werden.

Eine Ausnahme setzt lediglich bei den im Dienste befindlichen Soldaten ein. Diese üben das Wahlrecht in ihrem Standorte aus.

§. 20.

Die Urwähler sind bei der Wahl der Wahlmänner an ihre Abtheilung nicht, wohl aber an den Landestheil, dem sie angehören, gebunden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt auf drei Jahre.

Im Falle der Auflösung des Landtages findet auch eine Neuwahl der Wahlmänner Statt.

§. 21.

Die Wahlmänner haben in der Wahl der Abgeordneten vollständige Freiheit und sind dabei weder an eine Abtheilung, noch an einen Landestheil gebunden.

Auch die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf drei Jahre.

§. 22.

Die Urwähler wählen die Wahlmänner durch Stimmzettel, welche zusammengeschlagen und in ein dazu bestimmtes verdecktes Gefäß gelegt werden. Wer nicht schreiben kann, hat seine Stimme offen zu Protokoll zu geben. Es ist Niemandem gestattet, einen Stimmzettel für einen andern auszufüllen. Wer dies gleichwohl thut, ist seines Wahlrechtes für

die nächste gleiche Wahl verlustig und wird auch in der folgenden ausgeschlossen, wenn rechtzeitig entdeckt wird, daß er eine solche Contingenz sich zu Schulden gebracht hat.

Wahlabstimmungen, welche auf andere, als auf die von der Behörde ausgegebenen, gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 23.

Als gewählte Wahlmänner werden diejenigen betrachtet, welche die meisten Stimmen der erschienenen Wähler erhalten haben. Auf absolute Stimmenmehrheit kommt es nicht an.

§. 24.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich unverzüglich über die Annahme der Wahl erklären.

Ist Jemand in mehreren Abtheilungen gewählt, so hat er sich darüber auszusprechen, für welche Abtheilung er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§. 25.

Fällt ein Wahlmann aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat. Fällt mehr als die Hälfte der Wahlmänner einer Abtheilung aus, so muß der ganze Wahlact für die betreffende Abtheilung wiederholt und die Wahl der Abgeordneten bis dahin ausgesetzt werden.

§. 26.

Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten ganz in derselben Weise wie die Urwähler die Wahlmänner und gelten daher auch hier die in §. 22 enthaltenen Bestimmungen.

§. 27.

Als gewählte Abgeordnete gelten diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt und diese so lange fortgesetzt, bis eine Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit zwischen zwei Personen erzielt ist. Im letztern Falle entscheidet das Loos.

Werden Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, so sind diese ungültig und hindern den Fortgang der Wahl eben so wenig als wenn die Stimmabgabe theilweise verweigert wird.

§. 28.

Zugleich mit dem Abgeordneten haben die Wahlmänner für jeden der ersteren noch einen Stellvertreter zu wählen. Hierbei gelten durchgängig die in §. 26 und 27 aufgestellten Regeln.

§. 29.

Die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben sich binnen 8 Tagen vom Augenblicke der behändigten Aufforderung über Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu er-

kären. Ist Jemand in mehr als einem Landestheile gewählt, so hat er sich zu erklären, für welchen Landestheil er die Wahl annehmen will. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 30.

Die Wahlen werden von der Staatsregierung angeordnet und durch Braustrage des Ministeriums, unter Leitung der Gemeindevorstände, geleitet.

Ueber jede Wahlhandlung und deren Ergebnis, sowie über die dabei erhobenen Beschwerden sind abgesonderte Protokolle aufzunehmen und diese von den Gemeindevorständen mit zu vollziehen.

§. 31.

Die Wahltag und Wahllokale müssen mindestens 14 Tage vorher in dem Amts- und Verordnungsblatte, sowie durch öffentlichen Anschlag in jeder Gemeinde bekannt gemacht werden.

§. 32.

In jedem der drei Wahlkreise ist nach erfolgter erster Anordnung wegen der vorzunehmenden Wahlen von den Ortsbehörden unter Leitung des ernannten Wahlbeamteten ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler mit Angabe der Vornamen und Zunamen, des Lebensalters, des Standes und Gewerbes sowie des Steuerbeitrages oder der Gemeindeabgabe anzufertigen, und sind sodann hierauf die fünf Abtheilungslisten zu entwerfen. Diese Listen müssen mindestens 14 Tage zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und dieß öffentlich bekannt gemacht werden. Einsprachen gegen die Richtigkeit der Listen sind binnen 8 Tagen nach erfolgter Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche dieselbe verfügt hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 8 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen und an die Wahl-Kommission eingesendet werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in den Listen aufgenommen sind. Der Wahlbeamtete muß jedoch denjenigen Wählern, deren Einsprachen noch nicht haben erledigt werden können, oder die sich im Wahltermine sonst noch als wahlberechtigt melden sollten, eine vorläufige Wahl zu Protokoll gestatten.

§. 33.

Die Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten muß sowohl an die großen Grundbesitzer als an die Wahlmänner der übrigen Abtheilungen schriftlich ergehen und von Zeit der Verhängung der Einladung bis zum Wahltermine mindestens eine 14tägige Frist mitten inne liegen. Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner kann durch denselben Beamteten vollzogen werden, dem die Leitung der Wahlen der Wahlmänner übertragen gewesen. Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die großen Grundbesitzer hingegen ist durch einen besondern Wahl-Kommissar zu bewirken. Derselbe hat das Verzeichniß der großen Grundbesitzer durch die für die Wahl der Wahlmänner ernannten Beamteten zu erhalten und haben

die letzteren die beifalls anzufertigenden Verzeichnisse aus den Wählerlisten, nachdem solche gehörig ausgelesen, unverweilt zu extrahiren.

§. 34.

Sämmtliche Wahlprotokolle nebst Wähler- und Abtheilungslisten sind vom Wahlbeamteten mittelst Berichtes an das Ministerium einzusenden.

§. 35.

Jede Wahl, welche den gesetzlichen Bedingungen nicht entspricht, ist ungültig.

Jede Wahl, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldwerth, durch Versprechungen von Gunst oder Vortheil oder durch Bedrohung mit Nachtheil erzielt worden, ist nichtig.

§. 36.

Das Ministerium hat die formelle Gültigkeit der Wahlen vorläufig zu prüfen, Verichtigungen von Formirshlern zu bewirken und etwaige Bedenken dem Landtage mitzutheilen.

Die endliche Entscheidung über die formelle oder materielle Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl steht jedoch dem Landtage zu.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchstselbsthändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insignel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiß, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Bretschneider.

Verordnung, die Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kärntner regierender Fürst Neuf, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 23. August 1851 nach stehenden Beschluß gefaßt:

Die in Frankfurt unterm 27. Dezember 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetz, noch soweit sie nur auf Grund des Einföhrungsgesetzes vom 27. Dezember 1848 oder als ein Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgiltig gehalten werden. Sie sind deshalb in soweit in allen Staaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in das Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den aus:es:en Verträgen im Widerspruch stehen.

Nachdem nun die in das dreiseitige Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 aufgenommenen grundrechtlichen Bestimmungen einer, dem vorstehenden Bundesbeschlusse entsprechenden Revision unter Mitwirkung des ersten oedentlichen Landtags unterworfen worden sind, so machen Wir nunmehr den obigen Bundesbeschlusse hierdurch nicht bloß bekannt, sondern setzen auch das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848, wie solches in Unseren Landen durch das Amts- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849 Nr. 2 und durch die Gesefsammlung Band 7 Nr. 96 unter Ziffer 210 publizirt worden ist, hierdurch seinem ganzen Inhalte nach insofern außer Kraft, als nicht einzelne Bestimmungen in das neue Staatsgrundgesetz vom heutigen Tage oder sonst in besondere Landesgesetze aufgenommen worden sind.

Unkündlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insegel beidrucken lassen.

So geschrieben Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Neuf.

von Bretschneider.